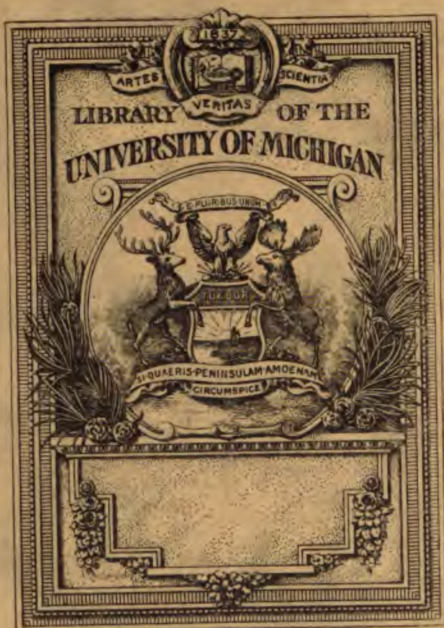

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Handbuch

der

Städtischen Verfassung und Verwaltung

in

Preußen.

Für den praktischen Gebrauch bearbeitet

von

H. Steffenhagen.

Band II.

Die Verwaltung der Städte.



Berlin.
J. J. Heines Verlag.
1888.

Inhaltsverzeichniß.

II. Band.

III. Buch. Die Verwaltung der Städte in organisatorischer Beziehung.

-

III. Buch: Die Verwaltung der Städte in organisatorischer Beziehung.

Erstes Capitel: Die Geschäftsführung des Magistrats und des Bürgermeisters.

§ 71. Geschäftskreis des Magistrats.

I. Gemeinde- und Staatsangelegenheiten. Entsprechend der im § 55 dargestellten Doppelthätigkeit des Magistrats, als Gemeindeverwaltungsbehörde und als Organ der Staatsgewalt, umfaßt der Geschäftskreis desselben zweierlei Verwaltungen. Diese betreffen

a. entweder die eigentlichen Communalangelegenheiten oder
b. diejenigen Angelegenheiten, welche die Staatsbehörde dem Magistrate durch Gesetze, Verordnungen, Anweiweisungen ꝛc. fortdauernd oder durch Aufträge vorübergehend anweist.

Es ist bereits früher darauf hingewiesen, daß sich beide Verwaltungen im Wesentlichen dadurch unterscheiden, daß der Magistrat in Betreff der ersteren an die beschließende, bezw. controlirende Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden, dagegen in Betreff der Verwaltung der Staatsangelegenheiten von jeglicher Concurrenz der Gemeindevertretung unabhängig ist. Ein weiterer Unterschied macht sich darin geltend, daß für die Gemeindeangelegenheiten, wie dies rücksichtlich der 6 östlichen Provinzen durch die Instruction für die Stadtmagiſträte vom 25. Mai 1835 (von Kamptz Ann. p. 733) geschehen ist, allgemeine den Geschäftsgang regelnde Ver-

waltungsgrundsätze festgestellt sind, während in Betreff der Staatsangelegenheiten die besonderen Vorschriften der Staatsbehörde über den dabei zu beobachtenden Geschäftsgang zunächst normiren sollen und event. beim Mangel etwaiger Bestimmungen den Magisträten nur freigelassen ist, die vorberegten Grundsätze der Instruction vom 25. Mai 1835 in Anwendung zu bringen. Die fortdauernde Gültigkeit der Letzteren ist noch besonders in der zur Ausführung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 erlassenen Ministerialinstruction vom 20. Juni 1853 (M. Bl. p. 138) anerkannt, indem dort sub XIII verordnet ist, daß für den Geschäftsgang der städtischen Verwaltung, insoweit die vorcitirte Städteordnung keine entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmungen enthält, die Vorschriften der Instruction vom 25. Mai 1835 maßgebend bleiben sollen. Diese letzteren werden der nun in den §§ 72—77 folgenden Darstellung grundleglich gemacht werden.

II. Schulangelegenheiten. Diese nehmen unter den zum Geschäftskreise des Magistrats gehörenden Angelegenheiten insofern eine Sonderstellung ein, als sie rücksichtlich der äußern Verwaltung des Schulwesens (externa) zu den Gemeindeangelegenheiten, dagegen rücksichtlich der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens (interna) zu den Staatsangelegenheiten zu rechnen sind. Dieser Gesichtspunkt gewinnt für die Verwaltung dadurch an Bedeutung, daß er für die Frage entscheidend ist, ob und inwieweit die Gemeindevertretung an einzelnen das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken berechtigt ist. In dieser Beziehung ist namentlich hervorzuheben:

a. Die Wahl der technischen Mitglieder der Schuldeputation steht den von dem Magistrate und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten, dagegen nicht der Gemeindevertretung zu, weil jene Deputation vorwiegend

mit Rücksicht auf die interna ein Hülfsorgan der staatlichen Schulaufsichtsbehörde ist.[1])

b. Die Uebernahme von Nebenämtern Seitens der städtischen Lehrer hängt von der Genehmigung der Königlichen Regierung, dagegen nicht von der Zustimmung der Gemeindevertretung ab, weil die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens keine Gemeindeangelegenheit ist.[2])

c. Die Prüfung der Frage, ob der einzelne Lehrer der planmäßigen Gehaltserhöhung würdig ist, competirt aus demselben Grunde dem Magistrate und der Schuldeputation, dagegen nicht der Gemeindevertretung.[3])

d. Die Urlaubsgesuche der Lehrer sind ausschließlich an die Schuldeputation zu richten, welche sich nach zuvoriger Verhandlung mit dem Kreisschulinspector über Ablehnung oder Gewährung des Urlaubs schlüssig zu machen hat.[4])

e. Wird eine öffentliche Schule, welche unter städtischem Patronate steht, nicht aus der Stadtcasse, sondern mit eigenem Vermögen unterhalten, so ist es der Magistrat, welcher ihren Etat bestätigt und die Jahresrechnung feststellt, bezw. die Decharge ertheilt. Die Mitwirkung der Stadtverordneten ist hier ausgeschlossen.[5])

f. Die Wahl der an den Schulen rein städtischen Patronats angestellten Lehrer steht nur dem Magistrate zu. Es ist nur das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation einzuholen, dagegen braucht die Gemeindevertretung nicht vorher gehört zu werden.[6])

---

[1]) M. R. vom 30. Juni 1862 (M. Bl. p. 262).

[2]) M. R. vom 14. April 1863 (M. Bl. p. 118).

[3]) M. R. vom 31. August 1866 (M. Bl. p. 194).

[4]) M. R. vom 19. October 1868.

[5]) M. R. vom 23. Dec. 1845 (M. Bl. 1846 p. 8).

[6]) Instruction vom 26. Juni 1811 § 21 und M. R. vom 28. Mai 1845.

Im Uebrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Organisation, der Wirkungskreis und die Geschäftsverwaltung der Schuldeputationen durch eine besondere Instruction, und zwar diejenige vom 26. Juni 1811, geregelt sind.

III. **Kreiscommunalangelegenheiten.** Dieselben kommen rücksichtlich des Wirkungskreises des Magistrats nur für diejenigen Städte, welche für sich einen eigenen Stadtkreis bilden, zur Frage. Der § 169 der Kreisordnung vom 13. December 1872 bestimmt nämlich, daß in solchen Städten die Geschäfte des Kreistags und des Kreisausschusses, die des Letzteren, soweit sich dieselben auf Verwaltung der Kreiscommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrzunehmen sind.

§ 72. Geschäftsbetrieb des Magistrats.

I. **Organisation des Betriebes.** An der Spitze der ganzen städtischen Verwaltung steht der Magistrat. Derselbe beschafft die ihm obliegenden Amtsgeschäfte entweder durch Plenarbeschluß des Magistratscollegium (§ 73) oder durch Einzelverfügungen der damit ressort- oder auftragsmäßig betrauten Magistratsmitglieder (§ 74). Ihm stehen als Hülfsorgane die städtischen Unterbehörden zur Seite, und zwar zum Zwecke der dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, welche, wie das Schulwesen, Armenpflege, Einquartirungswesen rc., zur Competenz des Magistrats gehören, sowie zum Zwecke der Erledigung vorübergehender Aufträge. Diese Unterbehörden sind die städtischen Deputationen und Commissionen sowie die Bezirksvorsteher. Zur Bewältigung der zum Betriebe erforderlichen technischen Leistungen, der Subalterndienste und mechanischen Dienstverrichtungen sind dem Magistrate die sämmtlichen Gemeindeunterbeamten untergeordnet. Es sind dies:

a. die wissenschaftlich oder technisch ausgebildeten oberen Gemeindebeamten, welche mit der selbstständigen Leitung städtischer Gemeindeanstalten oder besonderer Verwaltungszweige betraut sind (z. B. Armenärzte, Krankenhausärzte, Baumeister, Gasanstaltsdirectoren, Oberförster &c.);

b. Die Subalternbeamten, welche, wie die Cassenrendanten, Unterförster, Stadtsecretäre, Registratoren, Archivare pp. eine besondere und eigenthümliche Geschäftsbildung voraussetzen, und

c. die unteren Beamten, welche, einer besonderen Geschäftsbefähigung und Ausbildung nicht bedürftig, nur zu den niederen oder bloß mechanischen Dienstleistungen verwandt werden. Zu den Letzteren gehören die Executoren, Boten, Castellane, Diener und die zu ähnlichen Functionen bestimmten Beamten.*)

II. Leitung des Betriebes. Wenn auch der Magistrat das Recht und die Pflicht hat, die Gemeindebeamten zu beaufsichtigen, so ist doch die äußere Leitung des ganzen Geschäftsbetriebes in die Hände des Magistratsdirigenten gelegt. Sämmtliche an den Magistrat eingehende Sachen sind von demselben, bezw. seinem Stellvertreter zu eröffnen und zu präsentiren. Er muß die an das Collegium gehörenden Gegenstände an dasselbe, die vor die Deputationen gehörigen an diese letzteren gelangen lassen. Was die ersteren betrifft, so ernennt der Dirigent vermöge des ihm zustehenden Geschäftsvertheilungsrechts die Decernenten, in wichtigeren Fällen auch Codecernenten, und schreibt ihnen die Sachen zu. Der Dirigent kann übrigens für diejenigen Sachen, welche einen bestimmten Geschäftsgang haben, ein für allemal einen Decernenten ernennen.

---

*) Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 15.

Der Dirigent ist auch befugt, in den zu den Deputationen gehörigen Angelegenheiten die Decernenten zu bestimmen, er darf jedoch die Ausübung dieser Befugniß auch dem speciellen Dirigenten der Deputation übertragen. In kleineren Orten, wo es ohne Geschäftsüberhäufung möglich und zur besseren Uebersicht des ganzen Geschäftsganges rathsam ist, darf die Regierung dem Bürgermeister auch die Vertheilung der Sachen an die einzelnen Mitglieder der Deputation als Pflicht auferlegen.*)

III. Controle des Betriebes. Der gesammte Geschäftsbetrieb des Magistrats wird durch ein Hauptjournal controlirt, in welches jede eingehende Sache, wie solche präsentirt und zugeschrieben worden, eingetragen und darin bis zu ihrer völligen Erledigung fortgeführt wird. Die eingetragenen Sachen werden dann der Registratur übergeben und gelangen von dort mit den vollständigen Acten an die Decernenten, und zwar, wenn ein Codecernent ernannt ist, zunächst an diesen letzteren zur Einsicht und etwaigen Beifügung seiner Bemerkungen, und sodann erst an den Decernenten zur weiteren Bearbeitung und Erledigung.**)

Es soll hier übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß für den gesammten Geschäftsbetrieb und den schriftlichen Verkehr nur die deutsche Sprache anwendbar ist, nachdem diese durch das Gesetz vom 28. August 1876 (G. S. p. 380) als ausschließliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften festgestellt ist. Es ist nur hinsichtlich des schriftlichen Verkehrs freigelassen worden, in dringlichen Fällen auch schriftliche, von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in fremder Sprache abgefaßt sind, zu berücksichtigen; dieselben sind indeß, wenn von dieser Freilassung

---

*) Instr. vom 25. Mai 1835 § 5.
**) ibidem § 6 und 7.

nicht Gebrauch gemacht wird, mit dem Anheimgeben zurückzugeben, sie in deutscher Sprache wieder vorzulegen.*)

§ 73. Ressort des Plenum des Magistrats.

Es ist eine Reihe von Geschäftssachen ausschließlich durch Plenarbeschluß des Collegiums zu erledigen, welches nur unter dem Vorsitze des Magistratsdirigenten oder in Krankheits-, Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen desselben unter dem Vorsitze seines Stellvertreters zusammentreten und beschließen darf. Die Plenarbeschlüsse müssen im versammelten Collegium unter der Voraussetzung, daß es beschlußfähig ist, durch Stimmenmehrheit unter Ausschluß der Abstimmung mittelst Stimmzettel gefaßt werden. Zu diesem Zwecke sind die Sitzungen angeordnet, zu welchen sich die Mitglieder des Collegium zur bestimmten Stunde einzufinden haben, falls nicht etwa Verhinderungen vorliegen, welche sie dem Magistratsdirigenten unter Anführung der Gründe entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen haben. Die Sitzungen sind entweder regelmäßige, welche an den ein für allemal durch den Dirigenten bestimmten Wochentagen zur festgesetzten Zeit stattfinden, oder außerordentliche, welche er, wenn es die Umstände erheischen, besonders zu berufen, und zu welchen er die Mitglieder des Collegium unter Andeutung des Zwecks der Zusammenkunft, wenn dieser keine besondere Geheimhaltung erfordert, vorzuladen hat. Was nun die Plenarberathungen und Beschlüsse anlangt, so sind folgende Punkte zu berücksichtigen.

I. **Gegenstände**, welche vor das Plenum gehören, sind:

a. diejenigen Geschäftssachen, welche dem Magistrate nach den näheren Bestimmungen der Städteordnung — cfr oben § 66 — besonders überwiesen sind.**)

*) Ges. vom 28. August 1876 § 1 und 2.

**) O. St. O. § 56.

b. Diejenigen Vermögensangelegenheiten, über welche die Stadtverordneten ihr Gutachten, Erklärung oder Genehmigung abzugeben haben.

c. Die Anstellung aller zur Communalverwaltung erforderlichen besoldeten und unbesoldeten Unterbeamten unter Beobachtung der über diesen Gegenstand ergangenen besonderen Verordnungen, sowie die Annahme zeitweiser Hülfsarbeiter gegen diätarische Remuneration.

d. Die Ausübung aller der Stadtgemeinde in kirchlichen Angelegenheiten zustehenden Patronats- und Ehrenrechte, insbesondere die damit verbundenen Anstellungen der Geistlichen und sonstigen Kirchenbedienten, sowie die Besetzung der Lehrerstellen an den Schulanstalten.

e. Die Ertheilung von Dienst-Instructionen für die Mitglieder des Collegium und die Unterbeamten, sowie für die städtischen Verwaltungsdeputationen und Commissionen und deren Beamten. Alle diese Instructionen dürfen jedoch den bestehenden Vorschriften nicht widersprechen und müssen, soweit sie den formellen Geschäftsgang betreffen, die Zustimmung des Magistratsdirigenten erhalten.*)

Außerdem sind im Plenum alle diejenigen Sachen zum Vortrage bezw. zum Beschlusse zu bringen, welche entweder vom Dirigenten dazu bestimmt werden, oder bei welchen die Decernenten erhebliche Bedenken haben, oder welche diese letzteren wegen besonderer Wichtigkeit zur Kenntniß des Collegium zu bringen wünschen. Diese letztberegten Sachen können nur von dem ernannten Decernenten zum Vortrage gebracht werden. Glaubt ein Mitglied, daß eine nicht zu seinem Ressort gehörige Sache einer Berathung im pleno bedarf, so muß dasselbe den Dirigenten darauf aufmerksam

*) Instr. vom 25. Mai 1835 § 3.

machen. Dem Letzteren bleibt es dann überlassen, eine schriftliche Anzeige zu erfordern.

Früher gehörte zu den Plenarbeschlußsachen auch noch die Disciplin über die besoldeten und unbesoldeten Unterbeamten des Collegium und der Verwaltungsdeputationen und Commissionen, sowie die entsprechende Straffestsetzung. Die desfallsige Bestimmung der Instruction vom 20. Juni 1835 § 3 sub d ist indeß durch den § 58 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 obsolet geworden, da dort für den Zweck der Erhaltung der nöthigen Disciplin dem Bürgermeister das Recht zugewiesen ist, allen Gemeindebeamten Geldbußen bis zu 9 Mark und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu 3 Tagen aufzuerlegen.

II. **Gang der Verhandlungen.** Der Dirigent leitet den Vortrag im Collegium und beginnt zunächst mit den eiligen Sachen. Es folgen dann diejenigen der übrigen Decernenten, in der Regel nach dem Dienstalter der Mitglieder. Sehr eilige und besonders wichtige Gegenstände müssen nach dem Ermessen des Dirigenten vorzugsweise zum Vortrage gelangen. Nach Beendigung des Vortrags giebt der Decernent zuerst seine Stimme ab, sodann der etwa ernannte Codecernent. Das Collegium wird für zustimmend angesehen, wenn keine widersprechende Meinung laut wird. Im entgegengesetzten Falle müssen die Widersprechenden mit ihren Meinungen gehört werden. Der Dirigent bestimmt erforderlichen Falles die Reihenfolge der Sprecher und hat dafür insbesondere Sorge zu tragen, daß einerseits der Sprechende in vollständiger Auseinandersetzung seiner Ansicht nicht unterbrochen, andererseits aber unnütze und ermüdende Abschweifungen vermieden, und fremdartige Gegenstände nicht eingemischt werden. Nach Anhörung der verschiedenen Meinungen stellt er die Streitfragen zur Abstimmung fest; er hat hierbei die ihm dieserhalb etwa gemachten Bemerkungen zu berücksichtigen und verfügt sodann

die Abstimmung. Er sammelt die Stimmen von unten herauf nach dem Dienstalter der Mitglieder, zählt hierauf die Stimmen und spricht dann in Maßgabe der Mehrheit derselben den Beschluß des Collegium aus. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Dirigenten. Letzterem liegt insbesondere die Pflicht ob, darauf zu halten, daß die Debatten mit Gründlichkeit, Ordnung, Ruhe und Leidenschaftslosigkeit geführt werden. Die Mitglieder haben seinen betreffenden Anordnungen Folge zu leisten. Sollten seine Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, so ist er befugt, die Discussion des betreffenden Gegenstandes gänzlich abzubrechen und dessen weitere Erörterung zur nächsten Sitzung zu verlegen. Auch ist er berechtigt, nach Bewandniß der Umstände die ganze Sitzung auf einige Zeit zu sistiren oder dieselbe gänzlich zu schließen. In solchen Fällen muß aber der Dirigent eine den Hergang der Sache darstellende Verhandlung aufnehmen, dieselbe von mindestens zwei Mitgliedern, welche seiner diesbezüglichen Aufforderung nachkommen müssen, unterzeichnen lassen und sie sodann dem Regierungspräsidenten übersenden.*)

Sollte das Collegium nur in geringer Anzahl versammelt sein, so hat der Dirigent bei wichtigen Angelegenheiten, wenn es die Umstände gestatten, die Berathung bis zur nächsten Sitzung zu vertagen und darauf hinzuwirken, daß an derselben das Collegium möglichst vollständig Theil nehme.

III. Abfassung der Plenarbeschlüsse. Dieselbe liegt dem Decernenten ob und erfolgt in der Regel erst nach beendigter Sitzung. Nur Beschlüsse von Wichtigkeit, oder solche Beschlüsse, bei denen es auf eine besondere Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder ankommt, müssen auf Verlangen der Majorität oder nach dem besonderen Ermessen des Dirigenten niedergeschrieben werden. Es ist dann in der aufzunehmen-

---

*) Inst. v. 25. Mai 1835 § 10.

den Verhandlung, für welche der Dirigent den Concipienten ernennt, die Zahl der Anwesenden sowie in Verantwortungsfällen die Stimmen, welche dafür und dawider abgegeben sind, namentlich zu verzeichnen; es muß ferner die Verhandlung dem Collegium zur Genehmigung der Richtigkeit des Befundes vorgelesen und zur Beglaubigung sowohl von dem Dirigenten, als auch dem Decernenten und noch einem andern durch den Dirigenten zu bestimmenden Mitgliede unterschrieben werden. Die desfallsige Verhandlung wird demnächst den betreffenden Acten beigefügt.*)

IV. **Verlesung und Feststellung der Concepte.** Eingaben, welche an den König, die Königlichen Prinzen und an die vorgesetzten Behörden gerichtet werden, ferner Schreiben an die Stadverordnetenversammlung, sowie wichtige Ausarbeitungen müssen auf Verlangen des Collegium oder des Decernenten, bezw. nach Befinden des Dirigenten vollständig nach zuvoriger Revision des Dirigenten im Plenum des Magistrats verlesen werden, und sind hierbei die etwa bei der Revision entstandenen, noch nicht erledigten Bedenken zu erörtern. Diese Verlesung soll indeß nichts in der Verpflichtung und Befugniß des Decernenten und des Dirigenten ändern, auf eine vollständige, passende und schickliche Fassung bedacht zu sein. Was insbesondere die an die vorgesetzten Behörden zu richtenden Eingaben und Berichte anlangt, so ist für den Fall, daß widersprecheude Ansichten der Magistratsmitglieder in Frage stehen, Folgendes zu beobachten. Die Minorität kann, selbst wenn sie nur aus Einem Mitgliede besteht, nach ihrer Auswahl verlangen, entweder daß ihre bei der Berathung aufgestellten Gründe in derjenigen Fassung, welche das von der Minorität dazu ausersehene Mitglied vorlegt, in den Bericht aufgenommen werden, wenn hin-

*) Inst. v. 25. Mai 1835 § 11.

sichtlich der Schicklichkeit Nichts dagegen zu erinnern ist, oder daß, wenn die Minorität ihr Separatvotum vollständig zu den Acten gebracht hat, dieses Umstandes in dem Berichte erwähnt, und dabei der vorgesetzten Behörde die eventuelle Einforderung anheim gegeben werde. Im Falle der ersten Alternative ist das Concept dem von der Minorität ausersehenen Mitgliede zur Mitzeichnung vorzulegen.*)

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß der Dirigent hinsichtlich aller Sachen, welche in den Sitzungen vorgetragen werden, einen betreffenden Vermerk in dem Journale zu machen angewiesen ist.**)

V. **Behandlung sehr schleuniger Vortragssachen.** Liegen dieselben vor, so muß der Decernent nöthigenfalls mit dem Dirigenten die etwaigen Schritte ungesäumt berathen. Der Letztere ist dann befugt, die dringendsten Verfügungen sofort zu erlassen, muß aber in der nächsten Sitzung dem Collegium über die bereits geschehenen Verfügungen Bericht erstatten und die Ergänzung derselben, soweit diese noch erforderlich ist, veranlassen.

§ 74. Durch Verfügung ohne Plenarbeschluß zu erledigende Sachen.

Die nach Ausscheidung der Plenarbeschlußsachen verbleibenden Geschäfte werden, solange die Aufsichtsbehörde nicht eine andere Bestimmung trifft, durch Verfügung ohne zuvorigen Vortrag erledigt. In Bezug hierauf sind folgende Grundsätze maßgebend:

I. **Gegenstände.** Zu den Verfügungssachen gehören:

a. alle bloß einleitende und vorbereitende Maßnahmen;

---

*) Inst. v. 25. Mai 1835 § 19.

**) ibidem § 8.

b. alle Sachen, welche in der laufenden Verwaltung ihren angewiesenen Gang haben;
c. die unerheblichen Gegenstände;
d. alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren die Entscheidung auf unzweifelhaften und ausdrücklichen Bestimmungen beruht.*)

II. Form der Verfügungen. Die Form, in welcher die einzelnen Verfügungen erlassen werden, ist eine verschiedenartige je nach der Eigenschaft der mit denselben zu versehenden Sachen. In dieser Beziehung ist Folgendes zu beachten:

a. Diejenigen Sachen, in welchen von Unterbehörden oder Personen bloß Auskunft erfordert wird, sind, soweit es thunlich ist, mit einem bloßen Vermerke auf der betreffenden Journal-Nummer zu versehen und dann den Auskunftfordernden vorzulegen (sog. Verfügungen brevi manu).
b. Die übrigen Verfügungen des Magistrats, welche an die Bittsteller oder an die Unterbehörden gelangen, werden in der Regel durch Abschriften der Decrete erlassen, welche in Gemäßheit der von Seiten des Dirigenten zu treffenden Einrichtung entweder, ebenso wie Ausfertigungen, vollzogen oder von einem dazu bestimmten Beamten nur beglaubigt werden.
c. Diejenigen Verfügungen, welche sich zu der sub b beregten Form nicht eignen, insbesondere die an die Behörden zu richtenden Schreiben müssen im Concepte entworfen und dann förmlich ausgefertigt werden.**) In Berichtsform müssen diejenigen Schreiben abgefaßt werden, welche an die vorgesetzten Behörden, und somit auch an den Landrath in den Fällen abgehen, in welchen dem

---

*) Inst. v 25. Mai 1835 § 8.
**) ibidem § 12.

Letzteren ein Aufsichtsrecht über die städtischen Angelegenheiten zusteht[1]).

III. Unterzeichnung der Verfügungen. Auch in Bezug hierauf treten Verschiedenheiten hervor, und zwar nach folgender Richtung hin:

a. Alle bloß einleitende und vorbereitende Decrete an die Bureaux und die Beamten des Collegium, sowie die zur Expedition bestimmten Decrete werden in der Regel von dem Decernenten allein unterzeichnet. Der Dirigent kann sich indeß deren Revision und Mitzeichnung vorbehalten. Er ist dazu verpflichtet, wenn er wegen besonderer persönlicher Verhältnisse Veranlassung zu haben meint.[2])

b. Alle übrigen Verfügungen, insbesondere alle Concepte, werden zunächst von dem Decernenten vollzogen, gelangen dann an den etwa ernannten Codecernenten zur Mitunterzeichnung und werden schließlich dem Dirigenten zur Revision vorgelegt.

Trägt der Codecernent hinsichtlich der Form der Verfügung Bedenken, seine Unterschrift zu geben, so muß er diese durch mündliche Rücksprache mit dem Decernenten oder durch Einwirkung des Dirigenten zu beseitigen suchen. Letzterer entscheidet sodann event. über solche Bedenken. Ist der Codecernent dagegen mit dem Inhalte der Verfügung in materieller Beziehung nicht einverstanden, so steht es ihm frei, eine Verständigung mit dem Decernenten zu suchen, oder die Sache zum nochmaligen Vortrage im Collegium zu befördern.[3])

---

[1]) M. R. v. 31. Mai 1841 (M. Bl. p. 161) u. v. 29. Dec. 1841 (M.Bl. 1842 p. 4).

[2]) Inst. v. 25. Mai 1835 § 13.

[3]) ibidem § 13, Abs. 2 u. 3.

IV. Revision der Verfügungen. Die Revision der Decrete und Concepte steht dem Dirigenten zu, sie darf sich indeß nur auf Anordnung in Form und Fassung beschränken, weil ihm die Pflicht obliegt, darauf besonders zu sehen, daß Beides passend und schicklich ist.

Ist der Dirigent dagegen mit der Fassung in materieller Beziehung nicht einverstanden, so muß er die betreffende Verfügung mit seinen Bemerkungen dem Decernenten zurückgeben und kann auch zur weiteren Prüfung der Sache einen oder mehrere Codecernenten ernennen. Erfolgt dann keine Einigung, so muß die Sache im Collegium vorgetragen werden, durch dessen Beschluß die Fassung endgültig festgestellt wird. Der Dirigent darf sich nicht weigern, das beschlußgemäß gefaßte Concept zu vollziehen, abgesehen selbstverständlich von dem Falle, wenn er auf Grund des § 15 des Zust. Ges. vom 1. Aug. 1883 einen Beschluß des Collegium, welcher dessen Befugniß überschreitet oder die Gesetze verletzt, zu beanstanden hat.

In allen Fälleu, in welchen nach Vorstehendem die Mitunterschrift des Dirigenten erforderlich ist, dürfen ohne dieselbe Beschlüsse oder Verfügungen des Collegium weder in Reinschrift, noch weniger zur Ausführung gebracht werden.*)

§ 75. Ausfertigung und Insinuation der Verfügungen und Beschlüsse.

I. Ausfertigung. Die Reinschrift der vollzogenen Decrete und Concepte wird durch die Magistratscanzlei ausgefertigt, wenn nicht etwa der Bürgermeister in Gemäßheit seiner Anstellungsbedingungen verpflichtet ist, für eigene Rechnung die Anfertigung der Abschriften und der Reinschriften zu beschaffen. Letztere werden am Schlusse mit der üblichen Firma

---

*) Inst. v. 25. Mai 1835 § 14.

des Magistrats versehen[1]) und demnächst von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Die Reinschriften derjenigen Concepte, durch deren Inhalt Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen werden, müssen noch von einem anderen Magistratsmitgliede mitunterschrieben werden. Die Bestimmung der Instruction vom 25. Mai 1835 § 7, nach welcher die Reinschriften der Concepte, insbesondere der Bürgerbriefe, in der Regel von drei Mitgliedern des Collegium, einschließlich des Dirigenten, unterzeichnet werden sollen, ist durch den § 56 sub 8 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 aufgehoben, nach welchem für die Namens der Stadtgemeinde ausgefertigten, eine Verpflichtung nicht enthaltenden Urkunden die alleinige Unterschrift des Bürgermeisters bezw. seines Stellvertreters genügt.[2]) Den Reinschriften der nach den Beschlüssen des Collegium auszufertigenden Verfügung dürfen Vota der einzelnen Mitglieder, selbst nicht dasjenige des Dirigenten, beigefügt werden.[3]) In welcher Weise die Minorität des Collegium ihre abstimmige Ansicht zum Ausdrucke bringen kann, ist oben im § 73 sub IV dargestellt.

II. Insinuation. Die Insinuation derjenigen Verfügungen und Beschlüsse, welche an Behörden, Corporationen oder Privatpersonen gelangen sollen, erfolgt innerhalb des Stadtbezirks in der Regel durch Behändigung Seitens der Gemeindeunterbeamten event. durch Aufgabe zur Post, dagegen an auswärtige Adressaten durch Vermittlung der Post. Es kann indeß die Insinuation an einen auswärts wohnenden Hausbesitzer, welcher zu den Gemeindelasten heranzuziehen ist, durch Abgabe in dessen im Stadtbezirke belegenen Hause geschehen,

---

[1]) Inst. v. 25. Mai 1835 § 16.
[2]) ibidem § 17.
[3]) ibidem § 19.

wenn er es nicht etwa vorzieht, dem Magistrate eine innerhalb des Stadtbezirks wohnende Persönlichkeit namhaft zu machen, welche zur Entgegennahme der betreffenden Verfügungen ermächtigt ist. Die Städteordnungen haben eine Verpflichtung der auswärts wohnenden Hausbesitzer zur Bestellung eines solchen Vertreters nicht angeordnet; es ist aber die Bestellung zu empfehlen, weil in dem Falle, wenn ein Hausbesitzer einer in seinem Hause abgegebenen Aufforderung zu Gemeindeleistungen, Einquartirung &c. nicht rechtzeitig nachkommt, solche Leistungen auf seine Kosten zu beschaffen sind.

III. Postsendungen. Hinsichtlich des durch dieselben erwachsenden Portos sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Portofreiheit. Den Magistraten hat früher, namentlich in den Provinzen Posen und Westphalen, in der Rheinprovinz, sowie in dem Regierungsbezirke Marienwerder eine weitgehende Portofreiheit zugestanden. Erst in dem Ministerialerlasse vom 11. Juli 1854 (M.Bl. p. 238) ist dieselbe für sämmtliche Communalbehörden der Preußischen Monarchie einheitlich festgestellt, indem sie dort auf diejenigen Fälle eingeschränkt worden ist, in welchen solche Behörden — wie in Polizei-, Militär- und Staatssteuersachen — als Organ der Staatsgewalt eintreten, oder in welchen es sich um Gegenstände handelt, welche das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Communalverwaltung betreffen. Es hat demnächst das Reichsgesetz vom 5. Juni 1869 (R.G.Bl. p. 141) die meisten der bis dahin bestandenen Portofreiheiten aufgehoben, die bei Bestand gelassenen dagegen gesetzlich neugeregelt. Danach ist die Portofreiheit, soweit die Communalverwaltungen in Frage kommen, jetzt beschränkt*):

a. Auf reine Reichsdienstangelegenheiten, und zwar nur für diejenigen Sendungen, welche an eine Reichsbehörde oder

*) Regulativ des Generalpostamts vom 15. December 1869 (M. Bl. p. 26 u. ff.).

an den Reichstag gerichtet werden und hinsichtlich des Gewichts den von der Reichspostverwaltung erlassenen Bestimmungen entsprechen. Die Sendung ist mit amtlichem Siegel oder Stempel zu verschließen und auf der Adresse mit dem Vermerke „Postsache", „Telegraphensache" bezw. „Reichsdienstsache" zu versehen.

b. Auf alle Bundesrathssachen, sowie alle Militär- und Marineangelegenheiten, als reine Reichsdienstsachen. Der Portofreiheitsvermerk ist „Militaria" bezw. „Marinesache".

Mit Rücksicht darauf, daß den Gemeinden die früher in sonstigen Staatsangelegenheiten gleichfalls gewährte Portofreiheit durch das Reichsgesetz vom 5. Juni 1869 entzogen worden, hat das Ministerialrescript vom 20. Dec. 1869 (M.Bl. 1860 p. 4) erklärt, daß es nicht beabsichtigt worden sei, den Gemeinden die Verpflichtung zur Tragung des Portos in solchen Angelegenheiten aufzuerlegen, in welchen sie lediglich als Organe des Staates ohne Entschädigung zu handeln haben, wie z. B. in den statistischen, Wahl- oder ähnlichen Angelegenheiten. Es ist vielmehr für Fälle dieser Art die unfrankirte Absendung der Berichte an die betreffenden Staatsbehörden unter dem Rubrum „portopflichtige Dienstsache" nachgelassen. Die unfrankirte Absendung ist dagegen nicht gestattet in Sachen der Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern, weil die Gemeinden für deren Besorgung einen Antheil an dem Ertrage beziehen, und ferner nicht in polizeilichen Angelegenheiten, wenn den Gemeinden die Ortspolizei zusteht, und diese somit auf die polizeilichen Nutzungen Anspruch haben.

2. **Portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener deutscher Bundesstaaten.** Hierfür normiren die folgenden in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. August 1870 (R.G.Bl. p. 514) aufgestellten Grundsätze:

a. Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.

b. Bei Correspondenz zwischen Behörden in Partheisachen hat die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen zu entrichten, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Parthei obliegt.

c. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Parthei einzuziehen; jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

3. Unfrankirte Sendung der Königlichen Behörden in Staatsdienstangelegenheiten. In Gemäßheit des für die Correspondenz zwischen Staats- und Gemeindebehörden geltenden allgemeinen Grundsatzes, wonach diejenige Behörde, in deren Interesse die Sendung erfolgt, das Porto zu tragen hat, weist die Instruction vom 22. December 1869 (M.Bl. p. 3) darauf hin, daß bei allen Postsendungen, welche von einer Königlichen Behörde nicht an eine solche, sondern an andere Empfänger abgelassen werden, jedesmal sorgfältig zu prüfen ist, ob dieselben ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen oder nicht, und erklärt, daß im letzteren Falle die betreffende Sendung unfrankirt abzuschicken ist. Der § 2 jener Instruction rechnet dazu auch die Sendungen an Communalbehörden, welche deren Angelegenheiten betreffen.

4. Portopflichtige Correspondenz der städtischen Gemeinden unter einander. Es ist auf Anregung des Magistrats in Berlin im Jahre 1876 zwischen einem Theile der preußischen Städte eine Vereinbarung abgeschlossen, nach welcher stets die absendende Behörde die Correspondenz zu frankiren hat, und das Porto Seitens der empfangenden nicht zu erstatten ist. Nachdem sich bereits im Jahre 1878 circa 450 Preußische Städte zu einer solchen Vereinbarung ver-

bunden hatten, wurde in dem Ministerialrescripte vom 27. October 1878 (M. Bl. p. 245) sämmtlichen Gemeinden der Monarchie, sowohl den städtischen als den ländlichen, empfohlen, jenem Cartelle beizutreten oder doch zu beschließen, den beregten Grundsatz der Frankirung bei ihrer Correspondenz mit anderen Gemeinden thatsächlich in Anwendung zu bringen. Die qu. Vereinbarung ist im Jahre 1877 auch noch auf die Correspondenz zwischen den Magisträten und den Königlichen Standesämtern ausgedehnt.

§ 76. Wirkungskreis der Magistratsmitglieder.

Der Wirkungskreis soll für ein jedes Mitglied möglichst bestimmt und abgegrenzt sein, und zwar für die besoldeten Mitglieder unter besonderer Beobachtung der Gleichheit unter einander und unter Berücksichtigung der ihnen überhaupt und insbesondere durch Theilnahme an den Deputationen obliegenden Arbeiten, für die unbesoldeten auch mit billiger Rücksichtnahme ihrer bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse. Der besondere Wirkungskreis des Beigeordneten, des Syndicus, des Kämmerers, des Schulraths und des Bauraths ist bereits oben in § 56 sub IV und § 67, Schlußsatz zur Darstellung gelangt.

Jedes Mitglied ist in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken befugt. Er muß denselben mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen, mit Umsicht behandeln, fern von Leidenschaft und persönlichen Rücksichten. Er soll sich aber nicht bloß auf die zugeschriebenen Sachen beschränken, sondern aus eigenem Antriebe sich in fortwährender Kenntniß der zu seinem Ressort gehörigen Verwaltungsgegenstände halten, auch die darin angeordneten Verfügungen in ihrer Ausführung verfolgen, da,

wo dieselbe stockt, forthelfen und die Säumigen erinnern. Deshalb sind auch die Mitglieder verpflichtet, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, sie zurechtzuweisen und sie nöthigenfalls dem Dirigenten zur Bestrafung anzuzeigen.

Der Wirkungskreis erstreckt sich auch auf die Theilnahme an den Sitzungen, welche kein Mitglied ohne Entschuldigung verabsäumen darf. Auch die unbesoldeten Mitglieder müssen stets den Vorträgen des Collegium beiwohnen und sollen successive, besonders wenn sie es wünschen, bei den verschiedenen Deputationen beschäftigt werden, damit sie Gelegenheit erhalten, sich mit den verschiedenen Zweigen der Communal-Verwaltung bekannt zu machen. Die unbesoldeten Mitglieder sind auch auf Grund der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (M. Bl. p. 136) verbunden, als Commissare der Innungen zu fungiren und müssen ferner bei außerordentlichen Geschäften, z. B. bei den Stadtverordnetenwahlen als Mitglied des Wahlvorstandes, zutreten. Nur in dem Falle, wenn die Uebernahme des Amtes eines Innungscommissars mit ihren gewerblichen Verhältnissen nicht vereinbar oder für dieselben zu störend sein sollte, müssen sie von dieser Uebernahme entbunden werden.

Der Dirigent ist vor Allem nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Betrieb, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der ihm überwiesenen Gegenstände (cfr. § 77), sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angeordneten Verfügung zunächst und vollständig verantwortlich. Er wird von dieser principalen Verantwortlichkeit auch durch den Beitritt des Collegium bei dem gehaltenen Vortrage niemals befreit. Er haftet ferner für eine vollständige, richtige und actenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, für den weiteren Betrieb

der Sache und für eine zweckentsprechende und ordnungsmäßige Ausführung der Beschlüsse.

Die Codecernenten können, wenn sie es für nothwendig erachten, ihr schriftliches Votum über den Gegenstand, für welchen sie ernannt sind, abgeben; sie müssen solches Votum beibringen, wenn es vom Dirigenten verlangt wird. Sie haben darauf besonders zu achten, daß kein factischer Irrthum bei der Sache obwalte, daß die Verfügungen den bestehenden Gesetzen und Vorschriften nicht entgegenlaufen, daß die Ausfertigung der Vortragssache dem Beschlusse des Collegiums gemäß, ferner an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt und mit den nöthigen Gründen unterstützt, sowie endlich, daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen müssen.

Schließlich ist noch in Bezug auf alle Mitglieder des Collegium hervorzuheben, daß dasjenige Mitglied, welches im Collegium überstimmt ist, den betreffenden Beschluß nicht vertreten darf, wenn es sein Votum schriftlich unter Anführung der Gründe zu den Acten gegeben oder sich bei der über einen Beschluß aufgenommenen Verhandlung für dissentirend erklärt hat. Der Decernent und jedes Mitglied, welches die Sache zur Mitunterzeichnung und Revision erhält, kann solches abweichende Separatvotum der betreffenden Verfügung gleich beilegen, während jedes andere Mitglied dasselbe an den Dirigenten einzureichen hat.*)

§ 77. Ressort des Bürgermeisters.

Die Verantwortlichkeit des Bürgermeisters ist, ebenso wie seine Thätigkeit in der Verwaltung, eine so umfangreiche und vielseitige, daß sie überall in dem ganzen Verwaltungsbetriebe in den Vordergrund tritt. Beide Beziehungen mußten des-

---

*) Inst. v. 25. Mai 1835 § 19.

halb in der bisherigen Darstellung schon mehrfach berührt werden. Der Uebersichtlichkeit wegen soll hier nun das Ressort desselben folgen, wie solches in dem § 20 der Instruction vom 25. Mai 1835 dargestellt ist. Danach ressortiren von ihm:

I. **Leitung des formellen Geschäftsganges beim Collegium.** Er trifft, soweit es nicht schon in den § 71—76 berührt worden, die zu dieser Leitung, sowie die zur Regelmäßigkeit, zum ununterbrochenen Fortgange und zur Controle des Geschäftsganges nöthigen Anordnungen und ertheilt die hiezu erforderlichen Instructionen.

II. **Vertheilung der Geschäfte unter das Collegium.** Diese muß derart erfolgen, daß jede Sache in der Regel von dem gewöhnlichen Decernenten bearbeitet wird. Auch sich selbst darf er, soweit es ihm die Direction des ganzen Verwaltungswesens und die ihm etwa aufgetragenen besonderen Geschäfte gestatten, hierbei nicht übergehen. Zu seiner ausschließlichen Bearbeitung gehören diejenigen Gegenstände, welche die Versetzung sowie die Entlassung der Magistratsmitglieder und der städtischen Unterbeamten betreffen, insoweit beides der Beschlußfassung des Collegium unterliegt. Er hat ferner sowohl der Zahl als der Person nach die Mitglieder aus dem Collegium zu den bestehenden Verwaltungsdeputationen und Commissionen, zu den ihm nöthig scheinenden vorbereitenden Berathungen sowie zur Besorgung einzelner Geschäfte ohne Mitwirkung des Collegium zu ernennen und, wenn es ihm nöthig erscheint, abzuberufen.

III. **Aeußere Direction im Collegium.** Es liegt ihm die Pflicht ob, für äußere Ordnung, Anstand und Würde in den Versammlungen, in dessen Verfahren und in dessen geschäftlichem Verkehre Sorge zu tragen.

IV. **Sachliche Direction.** Er muß auf das Innere der Sachen eingehen, auf vollständige Erörterung der Gegenstände

bedacht sein, hinhaltende Verfügungen verhüten, für baldige Bescheide sorgen, und überhaupt darauf achten, daß ein reges Leben in der Verwaltung herrsche, daß die dem Magistrate obliegende materielle Leitung der Verwaltung die nöthige Einheit und den erforderlichen Zusammenhang erhalte, daß dem Besten der Commune gemäß alle Gegenstände, welche die Kenntniß der Stadtverordneten und deren Mitwirkung nach der Städteordnung erheischen, der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden, und der letzteren nichts davon entzogen werde.

Er muß auch die städtischen Communalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren und darauf halten, daß sie ihrem Zwecke entsprechend verwaltet werden. Eingeschlichenen Mißbräuchen und kund gewordenen Mängeln hat er, soweit sie im bloßen Geschäftsgange liegen, unter Zuziehung der betreffenden Beamten selbst abzuhelfen; dagegen, soweit sie das Materielle der Gegenstände betreffen, bei den competenten Deputationen und erforderlichenfalls bei dem Collegium selbst zur Sprache zu bringen und auf Abstellung hinzuwirken.

V. Aufsicht über die Deputationen und Commissionen. Er muß sich um die Geschäftsführung derselben genau bekümmern und dieselbe revidiren. Er hat in dieser Beziehung gleiche Befugnisse und Verpflichtungen, wie sie ihm vorstehend sub IV hinsichtlich der Revision der Communalangelegenheiten zustehen. Zu diesem Zwecke muß er auch den Sitzungen derjenigen Deputationen, welchen er nicht unmittelbar selbst vorsteht, von Zeit zu Zeit und erforderlichenfalls auf längere Zeit beiwohnen. Er ist dann befugt, überall, auch in den Sitzungen der vorübergehenden Deputationen, bei den zu bloßen Berathungen angesetzten Verhandlungen und insbesondere in den Sitzungen der Schuldeputation*) den Vorsitz zu über-

*) M. R. vom 31. October 1878.

nehmen, mitzustimmen und anzuordnen, welche Sachen in seiner Gegenwart zum Vortrage gebracht werden sollen.

VI. Oberaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen. Diese Oberaufsicht erstreckt sich auf sämmtliche städtische Cassen und das gesammte Rechnungswesen, insbesondere auch auf das Cämmerei-Depositorium und die Cassen der unter dem Magistrate stehenden Institute. Er ist zu dem Zwecke befugt, extraordinäre Cassenrevisionen für seine Person zu veranlassen und muß dafür Sorge tragen, daß jede unter der Aufsicht des Magistrats stehende Casse sowohl monatlich ordinär, als jährlich mindestens einmal extraordinär revidirt wird.

VII. Die Verbindlichkeiten des Magistrats und der Commune. Er hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß solchen Verbindlichkeiten, welche dem Staate und dessen Behörden gegenüber bestehen, gebührend genügt werde. Ihm steht insbesondere das Recht zu, Beschlüsse des Magistrats, welche dessen Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind, das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzen, zu beanstanden. — Vergl. das Nähere hierüber in § 67 sub IV. —

VIII. Oberaufsicht über die Amts- und Berufsthätigkeit der Mitglieder und Unterbeamten des Collegium. Während die Mitglieder desselben die Verpflichtung haben, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten und sie event. zurechtzuweisen, so liegt dem Bürgermeister insbesondere ob, sämmtliche Unterbeamten sowie die Mitglieder des Collegium selbst in Bezug auf Genügung ihrer amtlichen Verpflichtungen zu beaufsichtigen. Etwaige Beschwerden über deren Aufführung gehören zunächst zu seinem Ressort, nicht zu demjenigen des Collegium.

Wenn seine Erinnerungen, Ermahnungen und ernstliche Zurechtweisungen fruchtlos bleiben, so muß er, wenn es Mit-

glieder des Collegium betrifft, dem Regierungspräsidenten Anzeige machen, welcher die nöthigen Strafverfügungen und in den dazu geeigneten Fällen die Amtssuspension und Einleitung der Untersuchung zu veranlassen hat. In Betreff der Unterbeamten steht nur dem Bürgermeister das zur Erhaltung der nöthigen Disciplin im § 58 der St. O. vom 30. Mai 1853 gewährte Ordnungsstrafrecht zu. — cfr. § 67 sub III. —

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge oder die Verdunkelung eines Vergehens zu befürchten ist, kann der Bürgermeister noch vor der Suspension eines Communalbeamten die vorläufige Entbindung von den Geschäften ganz oder theilweise sofort verfügen; er muß aber dem Magistrate hiervon schleunigst Anzeige und gleichzeitig die nöthigen Anträge wegen Einleitung der Suspension machen.

IX. Ertheilung des Urlaubs. Er ist befugt, den Unterbeamten des Collegiums bis auf 4 Wochen Urlaub zu ertheilen, während ein längerer bei dem Collegium nachzusuchen ist. Die für die Beurlaubung der Magistratsmitglieder maßgebenden Grundsätze sind bereits oben in § 64 dargelegt.

Der Dirigent hat bei Gewährung solcher Gesuche dafür zu sorgen, daß die zu Reisen beurlaubten Mitglieder und Unterbeamten des Collegium ihrer Verpflichtung gemäß sämmtliche in die magistratualischen und in die Deputationsgeschäfte einschlagenden, in ihrem Gewahrsam befindlichen Acten in die Registratur abliefern und für den Fall, daß dies nicht geschieht, anzuordnen, daß die Acten durch einen mit den nöthigen Instructionen zu versehenden Beamten, nöthigenfalls auf executivischem Wege herbeigeschafft werden.

X. Führung von Disciplinaracten und Aufbewahrung geheim zu haltender Acten. Er hat über Alles, was die ihm zustehende Disciplin über die Mitglieder und Beamten des Collegium betrifft, besondere Acten zu führen und diese ebenso wie alle Acten, welche sich auf die höheren Orts ihm

persönlich gemachten Aufträge oder auf die eine besondere Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten beziehen, im Rathhause unter seinem besonderen Verschlusse aufzubewahren. Die früher in der Civilverwaltung üblich gewesenen geheimen Conduitenlisten sind durch den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1848 (G.S. p. 200) gänzlich abgeschafft.

Im Allgemeinen ist noch hervorzuheben, daß in dem Falle, wenn dem Dirigenten noch besondere Verpflichtungen wegen der Expeditionen, der Registraturgeschäfte, der Reinschriften 2c. auferlegt werden sollten, das Nähere hierüber unter Bestätigung Seitens des Regierungspräsidenten in der Bestallung festgesetzt werden muß. Es ist ferner in der Instruction vom 25. Mai 1835 als leitender Grundsatz besonders betont, daß der Bürgermeister bei Ausübung der ihm verliehenen Rechte und Pflichten Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie vereinigen muß und ebenso wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachsicht auf sich laden darf. Etwaige Beschwerden, welche die Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und seiner Dienstführung veranlassen, gehören niemals zum Ressort des Magistratscollegium, sondern zu dem der ihm vorgesetzten Behörden, und zwar zunächst zu demjenigen des Regierungspräsidenten (in den Kreisordnungsprovinzen) bezw. der Regierung (in Posen).

XI. Errichtung von Testamenten. Der Bürgermeister bezw. der Beigeordnete sind auf Grund der Cabinetsordre vom 21. Januar 1833 befugt, unter Zuziehung zweier Magistratsmitglieder oder eines Magistratsmitglieds und einer anderen Person, welche entweder der Stadtsecretär, ein vereideter Gerichtsschreiber, Rechtsanwalt, Notar oder Prediger sein kann, in denjenigen Städten, an denen ein Richter nicht wohnt, oder dort, wo nur ein Richter vorhanden ist, in Abwesenheit derselben rechtsgültig Testamente an- und aufzunehmen, und

sind nach geschehener Aufnahme verpflichtet, das Testament unverzüglich dem competenten Richter persönlich zu behändigen.

XII. **Besorgung speciell überwiesener Geschäfte.** Dem Bürgermeister liegt in dem Falle, wenn nicht etwa ein anderes Magistratsmitglied mit Genehmigung des Regierungspräsidenten damit beauftragt wird, die Besorgung nachfolgender Geschäfte ob:

a. die Handhabung der Ortspolizei,
b. die Verrichtung eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft,
c. die Verrichtungen eines Anwalts,
d. die Erledigung aller örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, insbesondere auch die Verwaltung des Standesamts.

Das Nähere soll in den folgenden §§ zur Darstellung gelangen.

§ 78. Die Verwaltung der Ortspolizei.

Während die Polizeigewalt, deren Thätigkeit sich in Gemäßheit des A. L. R. Th. II Tit. 17, § 10 auf Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie auf Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren richtet, ein Ausfluß der Staatsgewalt ist und zu den Hoheitsrechten des Staates zählt, tritt uns die Ortspolizei als ein delegirtes Hoheitsrecht entgegen. Diese ist in der ganzen Preußischen Monarchie mit Ausschluß der Provinz Hannover*) Einzelbeamten übertragen und wird an allen Orten nicht im Auftrage der Gemeinden, sondern im Namen des Königs ausgeübt. Es ist vorzugsweise der Bürgermeister, welchem die Handhabung der Ortspolizei

*) H. St. O. § 71, nach welchem der Magistrat die Polizei versieht.

obliegt, und welcher zur Besorgung der polizeilichen Geschäfte verpflichtet ist, falls nicht der Regierungspräsident ein anderes Magistratsmitglied damit betraut, oder falls nicht der Minister des Innern besonderen Staatsbeamten die örtliche Polizeiverwaltung überträgt. Im Einzelnen ist in Bezug auf die städtische Verwaltung das Nachstehende hervorzuheben:

I. **Wirkungskreis der Ortspolizei.** Dieselbe ist im Gegensatze zur allgemeinen Landespolizei, welche sich auf die Sicherheit und das Gemeinwohl des ganzen Staates oder ganzer Landestheile erstreckt und den Landespolizeibehörden überwiesen ist, nur auf die lokalen Interessen der politischen Gemeinden begrenzt. Innerhalb ihres Wirkungskreises hat aber die mit ihr verbundene Gewalt eine derartige Kraft, daß jede Person, welche sich in dem betreffenden Ortspolizeibezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, den polizeilichen Anordnungen Folge leisten muß*), und daß sich ihr Strafrecht auf alle innerhalb des Bezirks geschehenen Uebertretungen erstreckt.

II. **Verhältniß der Polizeiverwaltung zum Magistrate.** Wenn auch die örtliche Polizeiverwaltung im Namen des Königs ausgeübt, und die Funktionen von Einzelbeamten versehen werden, so ist doch die Thätigkeit derselben in mehrfacher Beziehung an die Mitwirkung des Magistrats gebunden, wie dies z. B. bei der Anstellung der Polizeibeamten, welche dem Magistrate zusteht, ferner in Bezug auf Erlaß von Ortspolizeiverordnungen, welche, abgesehen von den sicherheitspolizeilichen, der Zustimmung des Magistrats bedürfen, deutlich hervortritt. Die Polizeiverwaltung soll als eine für sich bestehende Behörde auch äußerlich in den von ihr zu erlassenden Verfügungen auftreten. Es sind deshalb alle ihre Schriftstücke mit „Po-

---

*) Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. p. 265).

lizeiverwaltung" und mit dem „Namen und Charakter des Bürgermeisters" zu unterzeichnen. Dagegen ist die Ortspolizeiverwaltung nicht berechtigt, solche Schriftstücke mit der Form „Königliche Polizeiverwaltung" zu versehen, wenn die Ortspolizei dem Bürgermeister oder einem Gemeindebeamten übertragen ist.*)

III. **Verhältniß zur Stadtverordnetenversammlung.** Auch hier bestehen Beziehungen, welche auf die Verwaltung nicht ohne Einfluß sind. Es soll hier nur daran erinnert werden, daß die Stadtverordneten in Bezug auf Anstellung der Polizeibeamten zu hören sind, daß ihre Zustimmung zu solchen Polizeiverordnungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, erforderlich ist, und daß ihnen insbesondere in Bezug auf die sachlichen Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung das Geldbewilligungsrecht zusteht. Die Gemeinden sind nämlich auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 § 3 verpflichtet, alle sachlichen Kosten mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung angestellten besonderen Staatsbeamten zu bestreiten. Zu diesen sachlichen Kosten gehören ohne Unterschied, ob die Ortspolizei von Gemeinde- oder besonderen Staatsbeamten gehandhabt wird, und ob Bedürfnisse für das Beamtenpersonal, für das Bureau oder sonstige polizeilichen Anstalten in Frage stehen, insbesondere die folgenden, über welche in der Praxis Streit entstanden ist:

a. Die Dienstkleidung und Waffen zum Gebrauche (Rock, Hose, Halsbinde, Handschuhe, Stiefel, Paletot, Helm und Säbel mit Koppel und Trobbel) — O.V.G.E. Bd. XII, p. 38.

b. Die Fuhr- und Bureaukosten (Equipagen- und Pferdegelder 2c.) — Obertribunalserkenntniß vom 28. März 1854 (Entsch. Bd. XXIX p. 207) und O.V.G.E. Bd. XII p. 38 ff.

---

*) M. R. vom 28. Januar 1853 (M. Bl. p. 46).

c. Die Kosten für die von den Beamten der Polizei benutzten, geheizten und beleuchteten Diensträume, dagegen nicht die Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnungen, welche Königliche Beamte innehaben. Letztere fallen ebenso, wie die Gehälter und Pensionen*) derselben, dem Staate zur Last. — Obertribunalserkenntniß vom 7. September 1854 (Entsch. Bd. XXIX p. 213) und O.V.G.E. Bd. XII, p. 38 ff. —

d. Die für den Geschäftsbetrieb der Beamten erforderlichen Ausgaben, wie z. B. Schreibmaterialien, Journale, Register ꝛc. — M.R. vom 4. August 1856 (M.Bl. p. 204). —

e. Die Kosten der polizeilichen Anstalten z. B. Straßenbeleuchtung, Feuerlöschwesen, sanitätspolizeiliche Einrichtungen zur Untersuchung prostituirter Frauenzimmer ꝛc. — Obertribunalserkenntniß vom 11. November 1856 (Striethorst Archiv Bd. 23, p. 40). —

f. Die Kosten für Beschaffung, Verwaltung und Unterhaltung der Polizeigefängnisse. — Obertribunalserkenntniß vom 14. Juli 1859 (Striethorst Bd. 34, p. 224) —, sowie die Kosten der Verpflegung und Heilung der Polizeigefangenen. — M. R. vom 29. August 1860 (M. Bl. p. 173). —

Als Ersatz für diese Verpflichtung zur Tragung der sachlichen Kosten fließen dagegen alle Einnahmen der städtischen Polizeiverwaltung, insbesondere die eingehenden Strafgelder und Confiscate in die Stadtkasse, auch wenn besondere Staatsbeamten mit der Verwaltung beauftragt sind.**)

IV. **Verhältniß zum Landrath.** Die Verordnung vom 30. April 1815 (G.S. p. 85) enthält die Bestimmung, daß

*) Obertribunalserkenntniß vom 1. Mai 1871 (Entscheidung Bd. LVI, p. 1).

**) Gesetz vom 26. März 1856 (G. S. p. 225) § 2.

alle Ortschaften, welche in den Grenzen eines Kreises belegen sind, zu demselben gehören und der landräthlichen Aufsicht untergeordnet sind. Wenn nun auch die staatliche Oberaufsicht über die Communalverwaltung durch die Städteordnungen den Regierungen, bezw. durch den § 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 den Regierungspräsidenten übertragen worden ist, so ist doch in den zur Ausführung der Städteordnungen erlassenen Instructionen vom 20. Juni 1853 Art. XVI, bezw. vom 9. Mai 1856 und vom 18. Juni 1857 der Grundsatz aufrecht erhalten, daß alle Städte, welche keine eigenen Kreise bilden, der Polizeiaufsicht des Landraths unterworfen bleiben sollen. Auch die Kreisordnungen*) haben diesen Grundsatz aufrechterhalten, indem dieselben dem Landrathe noch ausdrücklich die Ueberwachung der gesammten Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken überwiesen haben.**) Diese Ueberwachung erstreckt sich selbstverständlich auch auf die im Kreisverbande befindlichen Städte von über 10000 Einwohnern, welche in manchen Beziehungen eine vom Landrathe unabhängige Stellung durch die Gesetzgebung erlangt haben, dagegen nicht auf diejenigen Städte, welche für sich einen eigenen Kreis bilden.

V. **Verhältniß zum Regierungspräsidenten bezw. den Regierungen.** Diese Behörden sind der Polizeiverwaltung gegenüber die höheren staatlichen Aufsichtsbehörden. Das Gesetz vom 11. März 1850 enthält in Bezug auf dieses Verhältniß folgende Bestimmungen:

a. Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. (§ 1).

---

*) Kr. O. der östlichen Provinzen vom 13. Decemb. 1872 § 77 und die für die übrigen Provinzen erlassenen Kreisordnungen.

**) M. R. vom 15. März 1874 (M. Bl. p. 103).

b. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Regierung (in den Kreisordnungsprovinzen der Regierungspräsident) besondere Vorschriften erlassen (§ 4, Abs. 1).

c. Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung (§ 4, Abs. 2), bezw. des Regierungspräsidenten in den Kreisordnungsprovinzen (Zust G. § 7).

Zu den sub. b beregten Einrichtungen gehören alle zur Durchführung des Zwecks der Polizei erforderlichen Anordnungen und Anstalten, z. B. Organisation des Betriebes und des verwaltenden Personals, Feuerlöschanstalten, Straßenbeleuchtung, Nachtwachtdienst, das polizeiliche Gefängnißwesen ꝛc. Zu den Polizeibeamten, deren Ernennung von der Bestätigung der Aufsichtsbehörde abhängt, rechnen alle im Polizeidienste beschäftigten Beamten, sowohl die beim inneren Dienste angestellten Bureaubeamten, als auch die Polizeiexecutivbeamten.

VI. Stellung des mit der Polizeiverwaltung beauftragten Magistratsmitgliedes zum Bürgermeister. Obgleich der Letztere der unmittelbare Vorgesetzte aller Magistratsmitglieder ist, so ist doch das mit der Polizeiverwaltung betraute Mitglied in seiner Eigenschaft als Polizeiverwalter der Aufsicht und der Disciplin des Bürgermeisters nicht unterworfen, vielmehr in Bezug auf die Ausübung seiner polizeilichen Funktionen von Letzterem völlig unabhängig. Der Bürgermeister ist auch nicht berechtigt, einem solchen Magistratsmitgliede in Bezug auf polizeiliche Angelegenheiten Anweisungen zu ertheilen, und Letzteres nicht verpflichtet, solchen etwaigen Anweisungen Folge zu leisten. Als Motiv für die Uebertragung der Polizeiverwaltung an Königliche Behörden und an ein Magistratsmitglied wird in den zur Städteordnung Art. XIV erlassenen

Ministerialinstructionen vom 20. Juni 1853 ꝛc. angegeben, daß dadurch der Aufsichtsbehörde ein Mittel an die Hand gegeben werde, geeignete andere Magistratspersonen außer dem Bürgermeister mit dem Amte, wenn dies durch das Bedürfnis bedingt und angemessen erscheint, zu betrauen.

VII. **Die Handhabung der Ortspolizei** ist in Folge der Deutschen Strafprozeßordnung § 453 durch das Gesetz vom 23. April 1883 (G. S. p. 65) hinsichtlich der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen polizeilicher Uebertretungen sowie zur Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung neugeregelt. Der Polizeiverwalter ist befugt, wegen der in seidem Bezirke verübten Uebertretungen die dafür zulässige Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. event. für den Unvermögensfall zugleich eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen festzusetzen und zu vollstrecken; er muß dagegen, wenn eine höhere Strafe für gerechtfertigt erachtet wird, die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig, dagegen ausgeschlossen:

a. bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschiffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind,
b. bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle,
c. bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen, bezw. der gesetzliche Vertreter, wenn der Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren steht.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die

Casse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist; sie muß ferner die Eröffnung enthalten:

a. daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;

b. daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen sei;

c. daß die Strafverfügung, falls innerhalb der einwöchigen Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

Die Behändigung der Strafverfügung an den Beschuldigten muß durch einen öffentlichen Beamten erfolgen. Dieses Verfahren ist stempel- und gebührenfrei, nur die baaren Auslagen fallen dem Beschuldigten zur Last, wenn die angedrohte Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt wird. Die Geldstrafen und Confiscate fließen zur Stadtcasse, falls nicht besondere Vorschriften oder vertragsmäßige Bestimmungen bestehen, nach welchen dieselben einem anderen Berechtigten zufallen, wogegen die Gemeinde die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen hat.

Die Strafverfügung bleibt wirkungslos, wenn der Amtsanwalt vor der Behändigung derselben eingeschritten ist. Nach geschehener Vollstreckung findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung ist, sondern sich als ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat: In letzterem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen und tritt außer Kraft, wenn eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens erfolgt.

Eine Specialbestimmung besteht hinsichtlich der Militärpersonen. Gegen dieselben dürfen nämlich die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind, und kann eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens durch die Polizeibehörde nicht erfolgen.

VIII. **Polizeiverordnungen, Polizeizwangsbefugnisse und Polizeiverordnungsrecht.** Das Nähere ist bereits in den §§ 5 6 und 9 zur Darstellung gebracht. Es soll hier nur erwähnt werden, daß die Städteordnungen die Bestimmung enthalten, daß in Bezug der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung kommen.

IX. **Ueber die gegen polizeiliche Verfügungen zulässigen Rechtsmittel** vergl. Bd. I, § 9 p. 42.

X. **Uebertragung der örtlichen Poizeiverwaltung an besondere Staatsbeamten.** In dem § 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 ist bestimmt, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, ferner in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen, und daß auch in anderen Gemeinden aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden kann. Wird von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so sind unter den besonderen Beamten, deren Gehälter die Regierung dann zu zahlen verbunden ist, alle diejenigen Beamten zu verstehen, welche zur Besorgung der Geschäfte der Polizeiverwaltung erforderlich sind.*)

---

*) Obertribunalserkenntniß vom 8. April 1861 (Entscheidung Bd. 45, p. 16).

§ 79. Die Handhabung der gerichtlichen Polizei und die Verwaltung der Amtsanwaltschaft.

Nicht bloß die örtliche Polizeiverwaltung, sondern auch die Verrichtung eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft sowie die Geschäfte der Amtsanwaltschaft können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in den Kreisordnungsprovinzen, bezw. der Regierung in den übrigen Provinzen einem anderen Magistratsmitgliede, als dem Bürgermeister, übertragen werden, und zwar jeder einzelne der vorberegten Geschäftszweige für sich und in seinem ganzen Umfange. Der Bürgermeister ist aber auf Erfordern verpflichtet, die obengenannten Verrichtungen und Geschäfte zu besorgen, wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht besonderen Königlichen Staatsbeamten übertragen ist.

I. **Die gerichtliche Polizei.** Sie beruht auf dem Zwecke, der Staatsanwaltschaft in Bezug auf Verfolgung strafbarer Handlungen als Hülfsorgane zu dienen, insbesondere in Bezug auf solche Handlungen den örtlichen Befund derselben festzustellen, die unveränderte Erhaltung desselben zu sichern und alle hinsichtlich der Verfolgung des Thäters und der Feststellung des Thatbestandes keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. Das Institut der gerichtlichen Polizei ist durch den § 153 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. p. 69) neu geregelt. Dieser § 153 bestimmt nämlich, daß die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind und in dieser Eigenschaft verpflichtet sein sollen, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten, und hat die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenclassen, auf welche die vorberegte Bestimmung Anwendung finden soll, den Landesregierungen überlassen. In Preußen sind demzu-

folge durch den Ministerialerlaß vom 15. September 1879 (M. Bl. p. 265), bezw. durch das Regulativ vom 15. Februar 1879 (M. Bl. p. 164) in Bezug auf städtische Verhältnisse als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft die nachstehenden Categorien von Gemeindebeamten bezeichnet worden:

a. bei den städtischen Polizeiverwaltungen, welche nicht besonderen Königlichen Staatsbeamten übertragen sind, der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung etwa beauftragte Magistratsmitglied, ferner die Polizeiinspectoren und Polizeicommissarien (nur in Schleswig-Holstein der Bürgermeister bezw. der Gemeindevorsteher, der an deren Stelle beauftragte Beamte und die Polizeicommissarien),

b. bei den städtischen Forstverwaltungen die als Forstschutzbeamten angestellten Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher, Forsthülfsjäger, auf Forstanstellungsberechtigung dienende Waldwärter und diejenigen Forstpolizeisergeanten, welche einer der vorgenannten Categorien von Forstschutzbeamten entnommen sind.*)

Die ministerielle Anordnung vom 15. September 1879 hat später durch den Ministerialerlaß vom 20. December 1879 (M. Bl. 1880 p. 28) insofern eine Beschränkung erfahren, als in den einen eigenen Stadtkreis für sich bildenden Städten der Bürgermeister, bezw. das etwa ernannte Magistratsmitglied zu den Hülfsbeamten nicht gerechnet werden sollen, und als in den größeren Städten, welche einem Landkreisverbande angehören, die Polizeiverwalter ausnahmsweise durch besondere Entscheidung von der Stellung eines solchen Hülfsbeamten entbunden werden können.

Die mit der Handhabung der gerichtlichen Polizei betrauten Gemeindebeamten sind Organe des Staates und un-

---

*) Ministerialverfügung vom 2. Februar 1883 (J. M. Bl. p. 28).

terstehen als solche auch der Aufsicht und der Disciplin der ihnen vorgesetzten Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte. Dem Oberstaatsanwalte ist insbesondere eine Ordnungsstrafgewalt auch wider die Beamten der gerichtlichen Polizei verliehen; er ist befugt, gegen letztere, jedoch mit Ausschluß derjenigen Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen),* Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu 30 Mark zu verhängen),** jedoch auf Grund des M. R. vom 7. October 1879 (M.Bl. 1880 p. 2) erst dann, nachdem die den Hülfsbeamten im Hauptamte vorgesetzten Behörden vergeblich um Abhülfe ersucht worden sind. Der erste Staatsanwalt bei den Landgerichten ist befugt, Warnungen zu ertheilen, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark im Dienstaufsichtswege nach zuvoriger Androhung zu erzwingen.

II. **Die Amtsanwaltschaft.** Dieselbe ist durch die §§ 142 und 143 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 eingeführt und an die Stelle der früheren Preußischen Polizeianwaltschaft getreten. Jene §§ bestimmen, daß bei jedem Gerichte eine Staatsanwaltschaft bestehen, und dieselbe bei den Amtsgerichten und Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte ausgeübt werden soll. Der Amtsanwalt ist somit ein Organ des Staates und als solches der Dienstaufsicht und der Disciplin besonderer Staatsbeamten unterworfen. Es übt nämlich der bei dem Landgerichte angestellte erste Staatsanwalt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsanwälte seines Bezirks aus; er ist insbesondere befugt, Warnungen zu ertheilen, die ordnungswidrige Aus-

---

*) Ges. vom 9. April 1879 § 16.

**) Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 57.

führung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts nach zuvoriger Androhung durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark im Dienstaufsichtswege zu erzwingen. Ferner steht dem Oberstaatsanwalte die Ordnungsstrafgewalt gegen die Amtsanwälte in der sub I geschilderten Weise, wie gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei, zu.

Die Amtsanwälte werden stets auf Widerruf ernannt; es muß deshalb gegen die Auffassung verwahrt werden, daß das Amt derselben eo ipso mit demjenigen des Bürgermeisters verbunden ist. Die Ernennung der Amtsanwälte erfolgt entweder durch den Justizminister oder den Oberstaatsanwalt. Durch den Justizminister können die Amtsanwaltsgeschäfte einem Staatsanwalte, einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insofern eine solche Uebertragung nicht erfolgt, wird der Amtsanwalt durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten ernannt. Die Bürgermeister, welche am Sitze eines Amtsgerichts wohnen, sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen, falls nicht die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Königlichen Staatsbeamten übertragen ist. Wird von dem Magistrate eine andere geeignete und zur Uebernahme des Amts bereite Person in Vorschlag gebracht, so fällt die Verpflichtung des Bürgermeisters fort. Neben dem Bürgermeister ist auf Antrag des Magistrats eine von diesem vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Bürgermeister. Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen dem Staate zur Last. Der Bürgermeister sowie die von dem Magistrate vorgeschlagenen Personen, welche zu Amtsanwälten ernannt sind, erhalten für ihre

Mühewaltung sowie zur Deckung der sachlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.[1])

Ist ein Magistratsmitglied statt des Bürgermeisters mit den Functionen eines Amtsanwalts versehen, so ist es in Bezug auf die Amtsanwaltsgeschäfte der Dienstaufsicht des Bürgermeisters selbstverständlich entzogen, da diese ausschließlich den ersten Staatsanwälten, deren dienstlichen Anweisungen die Amtsanwälte unbedingt Folge zu leisten haben, vorbehalten ist.

Der Amtsanwalt ist den Amtsgerichten gegenüber eine coordinirte Behörde. Die Amtsrichter sind insbesondere verpflichtet, richterliche Untersuchungshandlungen, welche der Amtsanwalt für erforderlich hält, auf dessen Antrag vorzunehmen, wenn die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.[2]) Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind dagegen, wenn sie auch Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, den Amtsanwälten nicht untergeordnet. Letztere sind indeß befugt, die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei um Vornahme von Amtshandlungen zu ersuchen, und sind andererseits diese Hülfsbeamten, ebenso wie die Polizeibehörden, verpflichtet, solchem Ersuchen zu genügen.[3])

§ 80. Die Verwaltung des Standesamts.

Die Standesämter sind auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. p. 23 ff.) zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestimmt und müssen zu diesem Zwecke drei Standesregister: Geburts-, Heiraths- und

---

[1]) Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 23. Feruar 1879.

[2]) Deutsche Strafprozeßordnung § 160.

[3]) ibidem § 153 und 159.

Sterberegister, in welche die betreffenden Beurkundungen einzutragen sind, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise führen. In Bezug auf die Verwaltung der Städte kommt hier in Betracht:

I. **Bildung der Standesamtsbezirke.** Dieselbe erfolgt durch den Oberpräsidenten, und zwar in der Art, daß die Bezirke aus einer oder mehreren Gemeinden zusammengesetzt oder größere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden können, ohne daß es der Zustimmung der Gemeinde bedarf. Es ist insbesondere auch zulässig, den Stadtbezirk sowie den Bezirk einer benachbarten Landgemeinde oder von Theilen derselben zu einem Standesamtsbezirke zusammenzulegen.

II. **Bestellung der Standesbeamten.** Dieselben werden vom Staate bestellt, und zwar für jeden Bezirk ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter. Ueberschreitet der Standesamtsbezirk den Stadtbezirk nicht, so ist der Bürgermeister zur Uebernahme der Standesamtsgeschäfte verpflichtet, falls dieselben nicht mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in den Kreisordnungsprovinzen (bezw. des Oberpräsidenten in Berlin und der Regierung in den übrigen Provinzen) einem andern Magistratsmitgliede,*) oder auf Antrag des Bürgermeisters oder ohne denselben durch den Oberpräsidenten einem besonderen Beamten oder durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Oberpräsidenten anderen Gemeindebeamten oder besonderen Standesbeamten widerruflich übertragen werden.**) Die Ernennung der letzteren, welche dadurch Gemeindebeamte werden, erfolgt durch den collegialischen Magistrat bezw. den Bürgermeister unter Genehmigung des Oberpräsidenten. Die durch den Oberpräsidenten erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich. Die Ernennung der Stellvertreter erfolgt in

---

*) O. St. O. § 62, W. St. O. § 62, R. St. O. § 57, L. V. G. § 42.
**) Ges. vom 6. Februar 1875 § 4.

der gleichen Weise. Jedes Magistratsmitglied ist verpflichtet, das ihm von dem Bürgermeister übertragene Amt eines stellvertretenden Standesbeamten zu übernehmen, andererseits ist aber die Bestellung eines besonderen stellvertretenden Standesbeamten auch in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn der Bürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied die Standesamtsgeschäfte führt.*)

Wird ein Standesamtsbezirk aus dem Stadtbezirke und benachbarten Gemeinde- oder Gutsbezirken gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von dem Oberpräsidenten bestellt, und sind in diesem Falle der Bürgermeister und andere Beamte gleichfalls verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Für den Fall vorübergehender Verhinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und des Stellvertreters ist der Regierungspräsident, bezw. die Regierung ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Geistlichen und andern Religionsdienern darf das Amt sowie die Stellvertretung desselben niemals übertragen werden.

III. **Besoldung der Standesbeamten.** Es steht ein Anspruch darauf zu:

a. Den von der Gemeinde bestellten Standesbeamten wider die Gemeinde,

b. den bei Bildung eines Standesamtsbezirks aus mehreren Gemeinde- bezw. Gutsbezirken bestellten Gemeindebeamten auch wider die zum Bezirke des Hauptamtes nicht gehörige Gemeinde, und zwar auf eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung. Die Festsetzung derselben erfolgt in den Stadtgemeinden durch

*) M. R. vom 28. December 1874 (M. Bl. 1875 p. 2).

die Stadtverordnetenversammlung, dagegen für die Landgemeinden durch den Kreisausschuß. Die Beschwerde über die Festsetzung ist binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse, welcher darüber endgültig beschließt, anzubringen.*)

c. Den von der höheren Verwaltungsbehörde bestellten besonderen Standesbeamten wider die Staatskasse.

IV. **Die sachlichen Kosten.** Diese fallen den Gemeinden zur Last, jedoch mit Ausschluß der Register und der Formulare zu den Registerauszügen, welche den Gemeinden von dem Ministerium kostenfrei geliefert werden.

In den Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sachlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe ihrer Seelenzahl vertheilt. Den Gemeinden werden, wie überall hier, im Sinne des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke gleichgeachtet.

V. **Die staatliche Aufsicht.** Dieselbe steht hinsichtlich der Amtsführung der Standesbeamten in erster Instanz dem Regierungspräsidenten zu, in höherer Instanz dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern, dagegen in Berlin in erster Instanz dem Oberpräsidenten und in höherer Instanz dem Minister des Innern.**) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen; letztere dürfen jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von 100 Mark nicht übersteigen.

Eine Aufsicht steht ferner auch dem Gerichte erster Instanz, in dessen Bezirke der Standesbeamte seinen Amtssitz

*) Zust. G. § 154, Abs. 3.
**) Zust. G. § 154, Abs. 1.

hat, insofern zu, als dasselbe in dem Falle, wenn der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ablehnt, den Letzteren dazu auf Antrag der Betheiligten anweisen kann.

Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

VI. **Besondere Strafbestimmungen.**

a. Die Standesbeamten sind befugt, die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 verpflichteten Personen hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen dürfen.*)

b. Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.**)

VII. **Amtsgebühren.**

a. Gebührenfrei sind:

α. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen,

β. die Bescheinigungen des das Aufgebot anordnenden Standesbeamten darüber, daß und wann dasselbe vorschriftsmäßig erfolgt ist, und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind,

γ. die den Eheleuten über die erfolgte Eheschließung auszustellende Bescheinigung,

δ. die zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen,

ε. die Einsicht der Register und die Ertheilung beglaubigter Auszüge im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten.

---

*) Ges. vom 6. Februar 1875 § 68.

**) eodem § 69.

b. An Gebühren kommen in Ansatz:

α. Für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen höchstens ein und eine halbe Mark,

β. für die schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten, daß eine Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Ortes stattfinden darf, eine halbe Mark,

γ. für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark. Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen, und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, so erhöht sich die Gebühr für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang um je eine halbe Mark, jedoch zusammen auf nicht mehr als zwei Mark.

VIII. **Die zur Empfangnahme der Gebühren und Geldstrafen berechtigte Kasse.** Alle zur Hebung gelangenden Gebühren und Geldstrafen, insbesondere auch die gerichtlich gegen Standesbeamte, Anzeigepflichtige, Geistliche erkannten Strafen fließen der Stadtkasse zu, da dieselben allgemein den Gemeinden mit Rücksicht darauf, daß sie die sachlichen Kosten zu tragen haben, als Aequivalent zufallen sollen.*)

IX. **Beziehungen der Standesämter unter einander und zu anderen Behörden.** Es sind die Standesämter des Deutschen Reiches gegenseitig, sowie überhaupt die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden verpflichtet, dem Ersuchen eines Standesbeamten Folge zu leisten.**)

*) Ges. vom 6. Februar 1875 § 70 und M. R. vom 30. Jun 1882 (M. Bl. p. 138).

**) Ausführungsverordnung vom 22. Juni 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich p. 390).

§ 81. Der Stadtausschuß als Verwaltungsgericht und Beschlußbehörde in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung.

I. **Einleitende Bemerkung.** Die eine Unterabtheilung des Regierungsbezirks bildenden Kreise sind freilich auf Grund der Kreisordnungen gegen einander fest abgegrenzte und in sich abgeschlossene staatliche Verwaltungsbezirke, welche für sich je einen besonderen Communalverband zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten mit den Rechten einer Corporation bilden, und in welchen die Kreisausschüsse in erster Instanz als Verwaltungsgerichte und Beschlußbehörden in den Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung fungiren;*) es ist indeß den größeren Städten, welche mit Ausschluß der activen Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25000 Seelen (in den 6 östlichen Provinzen), bezw. 30000 Seelen (in der Provinz Westphalen) und 40000 Seelen (in der Rheinprovinz) haben, durch den § 4 der Kreisordnungen freigelassen, innerhalb des Kreises für sich einen eigenen Kreisverband, den sog. Stadtkreis, zu bilden und zu dem Zwecke aus dem bisherigen Kreisverbande, welchem sie angehören, auf ihren zuvorigen Antrag in Gemäßheit der Anordnung des Ministers des Innern auszuscheiden. Es kann auch durch landesherrliche Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtages Städten von geringerer Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.**) In diesen ausgeschiedenen Stadtkreisen, welche sich somit nur auf den Bezirk der betreffenden Städte erstrecken, werden die in den Kreisen dem Landrathe, bezw. dem Kreistage und dem Kreisausschusse in Gemäßheit des L. V. G. obliegenden Ge-

*) Kr. §§ 1—3 und § 36.
**) Kr. O. § 4.

schäfte der allgemeinen Landesverwaltung, und zwar die des Kreisausschusses, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiscommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden, wie die übrigen Stadtgemeindeangelegenheiten, nach Vorschrift der Städteordnungen wahrgenommen.[1]) An die Stelle des Kreisausschusses tritt in diesen Stadtkreisen in den gesetzlich festgestellten Fällen der Stadtausschuß.[2])

II. **Zusammensetzung des Stadtausschusses.** Derselbe besteht aus dem Bürgermeister, beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter, als Vorsitzenden, und aus vier weiteren Mitgliedern, welche in den Städten mit collegialischem Gemeindevorstande von dem Magistrate aus der Zahl der Magistratspersonen für die Dauer ihres Hauptamtes, dagegen in den Städten ohne collegialischem Gemeindevorstand von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der Gemeindebürger auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, bezw. dessen gesetzlicher Vertreter. Bei Behinderung derselben wählt der Stadtausschuß aus seiner Mitte den Vorsitzenden, welcher jedoch als solcher der Bestätigung des Regierungspräsidenten (bezw. des Oberpräsidenten in Berlin) bedarf. Zur Bildung des Stadtausschusses ist es unbedingt erforderlich, daß der Vorsitzende oder doch mindestens ein Mitglied zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein muß.[3])

Was die Wählbarkeit, Wahl, Einführung, Vereidigung und Entsetzung der vorberegten Gemeindebürger, als Stadtausschußmitglieder, anlangt, so kommen in dieser Beziehung nicht die für Stadtverordnete, sondern die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Bestimmungen

---

[1]) Kr. O. § 89.

[2]) L. V. G. § 4.

[3]) L. V. G. §§ 37—38.

zur Anwendung. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Gemeindebürger aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden müssen jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit bleiben; die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Sie sind wieder wählbar. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden, und bleiben in solchem Falle die Ersatzmänner nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.*)

III. Amtsentsetzung der Mitglieder des Stadtausschusses. Bezüglich der Dienstvergehen und Amtsentsetzung der gewählten Mitglieder normiren die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, jedoch mit der Maßgabe, daß die Einleitung des Verfahrens und die Ernennung des Untersuchungscommissars durch den Regierungspräsidenten erfolgt, ferner, daß als entscheidende Disciplinarbehörde in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz das Plenum des Oberverwaltungsgerichts competent ist, und endlich, daß der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt wird.**)

IV. Beschlußfähigkeit und Abstimmung des Stadtausschusses. Zu derselben gehört die Anwesenheit von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Selbstverständlich muß das ganze Collegium zusammenberufen werden; es ist dagegen nicht zulässig, daß der Vorsitzende sich nach Belieben die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder auswählt. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so

*) L. V. G. § 38.
**) L. V. G. § 39.

nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied nur an der Berathung, dagegen nicht an der Abstimmung Theil, wenn es nicht etwa zum Referenten bestellt wird. In letzterem Falle steht nämlich diesem Mitgliede, wenn es auch das jüngste ist, das Stimmrecht zu, während dann bei einer geraden Zahl von Anwesenden das nächstfolgende jüngste Mitglied für die Abstimmung ausscheiden muß.

V. Geschäftsgang und Verfahren. Der Vorsitzende beruft das Collegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt den Ausschuß nach außen, verhandelt Namens desselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Beschlüsse Namens des Ausschusses.*) Im Uebrigen normirt das Geschäftsregulativ vom 28. Februar 1884 mit der Maßgabe, daß diese Behörde sich bei ihrer Unterschrift der Firma „Stadtausschuß" zu bedienen hat.

Das Verfahren selbst ist entweder ein Verwaltungsstreitverfahren oder ein Verwaltungsbeschlußverfahren. Ersteres tritt überall da ein, wo die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen, oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil, oder von der Klage bei dem Kreisausschusse, Bezirksausschusse, Stadtausschusse oder einem Verwaltungsgerichte sprechen, sowie überall da, wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist, während in allen übrigen Fällen das Verfahren als V e r w a l t u n g s b e s c h l u ß verfahren zu benehmen ist.**) Die Gesetzgebung hat sich darauf beschränkt, den namentlich bei der Beschreitung der Rechtsmittelinstanz bemerkbar werdenden

---

*) L. V. G. § 55.
**) L. V. G. § 54.

und auch in manchen anderen Beziehungen hervortretenden Unterschied dieser beiden Verfahren durch die oben hervorgehobenen äußeren Merkmale festzustellen, hat dagegen Abstand davon genommen, dieselben begrifflich zu definiren. Der wesentliche sachliche Unterschied beider besteht darin, daß das Verwaltungsstreitverfahren für alle diejenigen Sachen offen steht, in denen ein auf die Bestimmungen des Verwaltungsrechts sich stützender und durch eine Verwaltungshandlung verletzter Anspruch einer gemeindeangehörigen Person auf Grund positiver Rechtssätze zu schützen ist, während das Beschlußverfahren überall da Platz greift, wo dem Verwaltungsgerichte in Bezug auf seine Beschlußfassung eine freiere Beurtheilung nach anderweitigen nützlichen und angemessenen Grundsätzen gestattet ist, und ihm demzufolge für die Erwägung im concreten Falle ein mehr oder minder weiter Spielraum gelassen wird. Der früher bestandene formelle Unterschied, nach welchem für die Beschlußsachen der Bezirksrath, dagegen für die Streitsachen das Bezirksverwaltungsgericht zuständig war, ist seit dem Landesverwaltungsgesetze vom 31. Juli 1883, durch welches die beiden vorgenannten, getrennt gewesenen Behörden in eine einzige Behörde, den Bezirksausschuß, aufgegangen sind, fortgefallen.

VI. Competenz des Stadtausschusses. Wenn auch derselbe in den einen Kreisverband bildenden Städten in Bezug auf die Kreiscommunalangelegenheiten ganz an die Stelle des Kreisausschusses tritt, so ist doch der Umfang der dem ersteren zugewiesenen Geschäfte weit enger begrenzt, als derjenige des Kreisausschusses. Es hat dies darin seinen Grund, daß die Competenz für einen Theil der der Entscheidung und Beschlußfassung des Letzteren unterliegenden Angelegenheiten in Bezug auf die Stadtgemeinden in Folge der verschiedenartigen Organisation, welche eine gleichmäßige Behandlung von Stadt und Land nicht thunlich oder nicht geeignet erscheinen ließ,

durch anderweitige Bestimmungen geregelt ist. Der Stadtausschuß ist nun auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für nachstehende Gegenstände zuständig:

1. Armenangelegenheiten (Tit. VI):

a. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren (§ 43 sub 1). — Beschlußsache. —

b. Antrag eines Armenverbandes gegen die zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen (§ 43 sub 2). — Beschlußsache. —

2. Wasserräumungssachen (Tit. XII, A.): Erlaß von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen (§ 65). — Beschlußsache. —

3. Stauwerkssachen (Tit. XII, a):

a. Ernennung der sachverständigen Commissarien behufs Festsetzung des Wasserstandes bei Stauwerken (§ 67, Abs. 1). — Beschlußsache. —

b. Die durch die Commissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes (§ 67, Abs. 2). — Verwaltungsstreitsache. —

c. Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt sei (§ 67, Abs. 3). — Streitsache; es kann der Stadtausschuß jedoch den Wasserstand, welcher bis zur rechtskräftigen Entscheidung innezuhalten ist, vorläufig durch endgültigen Beschluß festsetzen.

4. Vorfluthssachen (Tit. XII, b), in welchen zunächst das Beschlußverfahren eröffnet wird, und in welchen dann gegen den Beschluß der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, jedoch mit Ausschluß des Falles sub c, in welchem der Beschluß endgültig erfolgt, und des Falles sub h, welcher zu den Streitsachen gehört:

a. Anträge auf Verschaffung von Vorfluth (§ 68 sub 1). — Zunächst Beschlußsache. —

b. Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderung eines Entwässerungsplans (§ 68 sub 2). — Zunächst Beschlußsache. —

c. Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, Ernennung des Obmannes, sowie der von den Betheiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und Ermächtigung des Schiedsgerichts (§ 69). — Beschlußsache. —

d. Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts (§ 70 sub 1). — Beschlußsache. —

e. Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§ 70 sub 2). — Zunächst Beschlußsache. —

f. Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§ 70 sub 3). — Zunächst Beschlußsache. —

g. Festsetzung der Vergütung der Commissarien (§ 70 sub 4). — Zunächst Beschlußsache. —

h. Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung (§ 71). — Streitsache. —

5. Bewässerungs- und Entwässerungsanlagensachen (Tit. XII, c):

a. Abfassung des Präclusionsbescheides (§ 74). — Beschlußsache. Gegen die Präclusion findet das Restitutionsgesuch statt, worüber im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden ist.

b. Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesitzers (§ 75). — Streitsache. —

c. Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen (§ 76—80). — Theils Beschluß-, theils Streitsache. — Es erfolgt nämlich

α. Beschluß über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landesculturinteresse vorwalte;

β. Beschluß über Widersprüche gegen den von den Commissarien entworfenen Plan und über die Frist zu seiner Ausführung. Gegen diesen Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig;

γ. Beschluß über die Ernennung der Commissarien und Taxatoren;

δ. Endurtheil über Festsetzung der Entschädigung;

ε. Beschluß über den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Caution.

6. Wasserlösungssachen in Schleswig-Holstein. (Tit. XII, §§ 81 und 82):

a. Klagen gegen Anordnungen, Festsetzungen und Erkenntnisse der Wasserlösungscommissionen und der Schauungsmänner (§ 81). — Streitsache. —

b. Klagen gegen Erkenntnisse der Wasserlösungscommissionen und Schauungsmänner in Streitigkeiten der Betheiligten unter einander über die ihnen aus dem Gesetze oder den rechtlich bestehenden Regulativen zustehenden Rechte und Pflichten (§ 82, Abs. 2). — Streitsache. —

c. Anträge auf Regulirungen, insbesondere über den Erlaß von Regulativen, durch welche die Rechte und Pflichten der an einer Wasserlösung Betheiligten bestimmt werden sollen. (§ 82, Abs. 3). — Beschlußsache; gegen den Beschluß findet Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

7. Wasserlösungssachen für Hannover: (Tit. XII) cfr. § 83 und 84.

8. Wasserlösungssachen für Hessen-Nassau. (Tit. XII) cfr. § 86.

9. Wassergenossenschaftssachen: (Tit. XII) cfr. § 94.

a. Anträge zur Veräußerung von Immobilien und zur Auf-

nahme von Anleihen, durch welche der Schuldenstand vermehrt wird, Seitens der Genossenschaft.

b. Klagen gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes über Streitigkeiten, welche die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insbesondere die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten betreffen, wenn es sich um Genossenschaften handelt, welche nicht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten stehen.

c. Beschlußfassung über die Gestattung von Vorarbeiten zur Vorbereitung einer öffentlichen Genossenschaft auf Grund und Boden dritter Personen. — cfr. 51, 53 und 71 des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 —

10. Fischereipolizeisachen: (Tit. XIV).

a. Aufsicht über die nach den §§ 9 und 10 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 gebildeten Genossenschaften — (§ 100) — Beschlußsache; gegen die betreffende Verfügung ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zuläßig.

b. Klagen gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes über Streitigkeiten, welche die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der nach den §§ 9 und 10 a. a. O. gebildeten Genossenschaften oder das Recht zur Theilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung betreffen. (§ 101). — Streitsache. —

11. Gewerbepolizeisachen (Tit. XVI, A): Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher und concessionspflichtiger Anlagen der im § 109 des Zust. G. angegebenen Art und der etwa dem dortigen Verhältnisse nachträglich hinzugefügten Anlagen, für welche die Zuständigkeit des Stadtausschusses durch eine Königliche Verordnung ausgesprochen wird. (§ 109). — Beschlußsache. —

12. Gewerbliche Concessionssachen (Tit. XVI, B):

a. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. (§ 114) — Beschlußsache, wenn kein Widerspruch erhoben wird von der Gemeindebehörde oder der Ortspolizeibehörde, welche zuvor über Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus zu hören sind. Gegen den versagenden Beschuß steht dem Antragsteller der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu. Wird von der Gemeinde- oder der Ortspolizeibehörde Widerspruch erhoben, so darf die Ertheilung der Erlaubniß nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

b. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§ 114). — Beschlußsache —

c. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß an Personen, welche gewerbsmäßig in ihren Wirthschafts- oder sonstigen Räumen Singspiele, Gesangs- und declamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlichen Veranstaltung ihre Räume benutzen lassen. (Reichsgewerbeordnung § 33a und Ges. vom 31. December 1883)*) — Beschlußsache —

d. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zur Ausübung des Hausirgewerbes innerhalb eines gewissen Bezirks in

*) M.Bl. 1884 p. 7.

den Fällen, wo die Erlaubniß erforderlich ist. (Reichsgewerbeordnung § 42b, Ges. vom 31. December 1883). — Beschlußsache —

13. Enteignungssachen (Tit. XXII): Entscheidung über die Rechte, welche Wegebaupflichtigen in Bezug auf die Entnahme von Materialien zum Wegebau einzuräumen sind, sowie über die desfalls zu gewährenden Entschädigungen. (§ 151) — Beschlußsache. —

14. Strombausachen: (Ges. vom 20. August 1883):*) Anträge auf Festsetzung der Höhe der in den §§ 3 und 8 leg. cit. in Folge von Anordnungen der Strombauverwaltung zu gewährenden Entschädigungen.

VII. **Kosten der Geschäftsverwaltung des Stadtausschusses.** Soweit diese Kosten durch die eigenen Einnahmen, sowie insbesondere durch die zur Hebung kommenden Gebühren, welche als Pauschquantum von den Partheien auf Grund des von den Ministern der Finanzen und des Innern aufgestellten Tarifs für jede anhängig gewordene Verwaltungssache zu entrichten sind, nicht gedeckt werden, sind sie auf Grund der bezüglichen Bestimmungen der verschiedenen Kreisordnungen von der Stadtgemeinde zu tragen.

§ 82. Der Magistrat in den einem Landkreise angehörenden Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, als Landes-Verwaltungsbehörde an Stelle des Kreisausschusses.

In dem § 4 des L.V.G. vom 30. Juli 1883 ist angeordnet, daß in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohner der collegialisch zusammengesetzte

*) G. S. 1883 p. 333.

Magistrat, event. dort, wo der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, der Bürgermeister und die Beigeordneten, als Collegium, an die Stelle des Kreisausschusses treten sollen. Der Magistrat bezw. das letztberegte Collegium tritt hier als Beschlußbehörde hervor; er erlangt aber dadurch keineswegs die Eigenschaft und den Charakter eines Stadtausschusses, sondern fungirt als locale Gemeindebehörde mit der Verpflichtung, sich zur Unterschrift der Firma: „Magistrat" zu bedienen. Die in den Gesetzen vorgesehenen Fälle, in denen er in Funktion zu treten hat, sind übrigens nur vereinzelte. Es unterliegen seiner Beschlußfassung nur:

a. Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher und concessionspflichtiger Anlagen der im § 109 des Zust. G. angegebenen Art und der etwa dem dortigen Verzeichnisse nachträglich hinzutretenden Anlagen, für welche die Zuständigkeit des Magistrats durch Königliche Verordnung anerkannt wird.*)
b. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus.**) Dem Beschlusse muß bei Anträgen auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, von Bier oder anderen geistigen Getränken, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus die Anhörung der Ortspolizeibehörde vorhergehen. Erhebt dieselbe Widerspruch, so darf die Ertheilung der Erlaubniß nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen. Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

*) Zust. G. § 109.
**) Zust. G. § 114.

c. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften.*)

d. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß an Personen, welche gewerbsmäßig in ihren Wirthschafts- oder sonstigen Räumen Singspiele, Gesangs- und declamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlichen Veranstaltungen ihre Räume benutzen lassen. (Reichsgewerbeordnung § 33a — cfr. Ges. vom 31. December 1883.)**)

e. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zur Ausübung des Hausirgewerbes innerhalb eines gewissen Bezirks in den Fällen, wo die Erlaubniß erforderlich ist. (Reichsgewerbeordnung § 42b cfr. Ges. vom 31. December 1883.)

§ 83. Der Magistrat als Gewerbe-Schiedsbehörde und als Landesverwaltungsbehörde in Einquartierungs- und Bewässerungsanlagen.

I. **Gewerbe-Schiedsbehörde.** Auf Grund des § 120a der Reichsgewerbeordnung unterliegen Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen aus denselben, oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, überall der Entscheidung des Magistrats, wenn nicht besondere Behörden für diese Angelegenheiten bestehen oder eingerichtet

*) Zust. G. § 114.
**) M. Bl. 1884 p. 7.

werden. Die Entscheidung des Magistrats ist keine endgültige, es steht vielmehr den Partheien gegen dieselbe die Berufung auf den Rechtsweg binnen einer präclusivischen Frist von 10 Tagen offen. Diese Berufung hat auf die Vollstreckung der magistratlichen Entscheidung keinen Suspensiveffect, da der § 120a ausdrücklich bestimmt, daß die vorläufige Vollstreckung derselben durch die Berufung nicht aufgehalten werden kann. Die vorberegte Competenz hört auf, sobald besondere Behörden zur Entscheidung berufen werden. Dies kann namentlich geschehen:

a. Dadurch, daß auf Grund eines Ortsstatuts besondere Gewerbe-Schiedsgerichte, welche durch den Magistrat unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden sind, mit der Entscheidung betraut, oder
b. dadurch, daß von den Innungen auf Grund der §§ 97, 100 a, e, f, i — cfr. die Novelle vom 6. Juli 1887 (R. G. Bl. p. 281) — besondere Innungsschiedsgerichte gebildet werden.

II. Verwaltungsbeschlußbehörde in Einquartierungssachen. Es sollen in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 § 6*) in allen mit einer Garnison belegten Ortschaften ohne Rücksicht auf ihre Größe Kataster, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen, von dem Magistrate, bezw. der Servisdeputation alljährlich zum Zwecke der Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellt werden. Die vorberegten Kataster sind während 14 Tagen nach zuvoriger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen. Es steht dann sowohl der Militärbehörde, als auch

*) R. G. Bl. p. 523.

jedem interessirten Gemeindemitgliede frei, innerhalb einer präclusivischen Frist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung bei dem Magistrate Einwendungen gegen die Kataster anzubringen. Ueber diese Einwendungen hat nun auf Grund des § 51 des Zust. G. in erster Instanz der Magistrat, und im Falle einer binnen zwei Wochen zu erhebenden Beschwerde in zweiter Instanz der Bezirksausschuß zu beschließen. Der Beschluß des Letzteren ist endgültig.

Es soll übrigens hier darauf hingewiesen werden, daß die Aufstellung eines Katasters unterbleiben kann, wenn der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung dies übereinstimmend beschließen.

III. Landverwaltungsbehörde für Bewässerungsanlagen. In den einen besonderen Stadtkreis bildenden Städten ist der Magistrat auf Grund des § 79 des Zust. G. diejenige Behörde, welcher die Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der in dem Verfahren bei Bewässerungsanlagen in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Februar 1843, bezw. des § 78 des Zust. G. von Seiten des Stadtausschusses festgestellten Entschädigungssumme obliegt.

§ 84. Das Waldschutzgericht.

Das Gesetz, betreffend die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (G.S. p. 416) verfolgt den Zweck, den Schutz der Waldungen durch Anordnung von Schutzmaßregeln zu erstreben, welche zur Abwendung der dem Lande durch die Beschaffenheit von Sandländereien, durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen, und insbesondere durch die Zerstörung eines Waldbestandes drohenden Gefahren erforderlich sind. Es kann zu dem Zwecke die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke, sowie die Ausführung von Waldculturen oder

sonstigen Schutzanlagen auf Antrag der gefährdeten Interessenten, der betroffenen Communalverbände und der Landespolizeibehörde angeordnet werden, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt. Die Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter der gefahrbringenden Grundstücke sind verpflichtet, sich allen durch die Anordnungen veranlaßten Beschränkungen in der Benutzung der letzteren zu unterwerfen, sowie die Ausführung der beregten Waldculturen oder sonstigen Schutzanlagen zu gestatten; es ist ihnen indeß für den ihnen dadurch entstehenden Schaden volle Entschädigung zu gewähren. Die Pflicht der Entschädigung und die Aufbringung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der Waldculturen und Schutzanlagen liegt dem Antragsteller ob; es sollen dazu aber auch beitragen die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke nach Verhältniß und bis zur Werthshöhe des abzuwendenden Schadens event. in Bezug auf die Kosten der Schutzanlagen die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke nach Verhältniß und bis zur Höhe des Mehrwerths, welchen ihre eigenen Grundstücke durch die Anlagen erlangen. Zur Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuordnen sind, sowie zur Entscheidung über die zu gewährende Entschädigung und über die zur Herstellung und Unterhaltung der Schutzanlagen erforderlichen Kosten ist eine besondere Behörde unter dem Titel „Waldschutzgericht" eingesetzt, welches außerdem noch für die Bildung von solchen Waldgenossenschaften für zuständig erklärt ist, deren Zusammenwirken entweder auf Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung bezw. anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderlichen Maßregeln oder zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich angestellten Wirth-

schaftsplane gerichtet ist. In dem letzteren Falle liegt dem Waldschutzgerichte insbesondere die Prüfung des auf Bildung der Waldgenossenschaft gerichteten Antrags ob, ferner die Entwerfung eines Genossenschaftsstatuts durch einen Commissar, sowie endlich im Falle der Annahme des Statuts Seitens der Betheiligten die Entscheidung über die Bedürfnißfrage, über die Zulässigkeit der Begründung der Waldgenossenschaft, über die Widersprüche gegen Beschränkungen der Servitutberechtigten, bezw. über die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen, sowie endlich über die Bestätigung des Statuts Der Vorsitzende des Waldschutzgerichts hat sodann im Falle der Bestätigung die Eintragung der den Eigenthümern der Genossenschaftsgrundstücke auferlegten Beschränkungen und Lasten im Grundbuche zu beantragen.

Das Waldschutzgericht wird nun in denjenigen Städten, welche für sich einen Kreisverband bilden, aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern zusammengesetzt, welche von der Stadtverordnetenversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden (in den Landkreisen aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern). Wählbar als Mitglied ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, welcher in dem Stadtkreise einen Wohnsitz hat und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, jedoch mit Ausnahme der nicht angesessenen Militärpersonen, Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer, während die richterlichen Beamten, zu welchen aber die technischen Mitglieder der Handels- oder Gewerbe- und ähnlichen Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des Justizministers als Mitglieder des Waldschutzgerichts eintreten können. Als selbstständig wird hier schon derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnungen entzogen ist. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre

mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert, daß alle zwei Jahre ein Drittel der Mitglieder ausscheidet und daß die Ausgeschiedenen wiedergewählt werden können.

Die Mitglieder des Waldschutzgerichts bedürfen der Beeidigung, welche durch den Vorsitzenden erfolgt. Sie erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung, über deren Höhe die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen hat, aus Communalmitteln und unterliegen, ebenso wie die Gemeindebeamten, dem Disciplinargesetze vom 21. Juli 1852 mit den aus § 20 des Zust. G. sich ergebenden Maßgaben.

Was das vor und von dem Waldschutzgerichte zu beobachtende Verfahren anlangt, so normiren dafür im Allgemeinen die gesetzlichen Vorschriften, welche die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betreffen,*) sowie im Speciellen die desfallsigen Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1875.**) Es soll hier noch besonders hervorgehoben werden, daß das Waldschutzgericht bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden beschlußfähig ist, und daß in dem Falle, wenn dasselbe beschlußunfähig wird, das von dem Bezirksausschusse zu bestimmende Waldschutzungsgericht eines benachbarten Bezirkes an dessen Stelle treten soll.

---

*) Ges. v. 6. Juli 1875 (G. S. p. 416) § 7 ff. und § 40 ff.
**) ibidem § 8 ff., § 31 ff. und § 49 ff.

Zweites Capitel: Die Thätigkeit der städtischen Unterbehörden.

§ 85. Die Verwaltungsdeputationen und Commissionen im Allgemeinen.

In diesen Deputationen und Commissionen sind dem Magistrate Hülfsorgane geschaffen, welche dazu bestimmt sind, unter seiner Aufsicht und Leitung einzelne Zweige der Communalverwaltung dauernd zu verwalten oder zu beaufsichtigen (s. g. bleibende Deputationen), sowie vorübergehende Aufträge, welche durch die Verwaltung veranlaßt werden, zu erledigen (s. g. vorübergehende Deputationen). Diese Deputationen, welche dem Magistrate untergeordnet sind und im Auftrage desselben die ihnen zugewiesenen Sachen bearbeiten, stellen in ihrer Gesammtheit eine öffentliche Behörde dar; die einzelnen Mitglieder sind öffentliche Beamte.*) Sie stehen freilich mit der Stadtverordnetenversammlung oder mit anderen Behörden nicht in direkter Verbindung, sondern sie müssen sich für den Zweck des geschäftlichen Verkehrs mit anderen Behörden der Vermittelung des Magistrats bedienen, wenn ihnen nicht etwa ein solches Recht, nach Außen hin selbstständig geschäftlich zu verkehren, in Folge örtlicher Verhältnisse mit Zustimmung des Magistrats ausnahmsweise eingeräumt ist. Im Uebrigen beschränkt sich ihre Thätigkeit auf die innere Verwaltung der ihnen zugewiesenen Geschäftszweige. Die Städteordnung von 1808 hat in dem § 179 alle diejenigen Angelegenheiten bezeichnet, welche sich zur Geschäftsverwaltung in Deputationen eignen, während die jetzt geltenden neueren Städteordnungen von einer Specialisirung ganz abgesehen haben und somit die Bildung der Deputationen dem Ermessen der städtischen Be-

*) Erk. des Obertribunals vom 27. Mai 1839 u. v. 4. Mai 1864.

hörden für den Fall des Eintritts eines etwaigen Bedürfnisses überlassen. Es ist indeß die Einrichtung gewisser Deputationen durch anderweitige Gesetze angeordnet, und in Betreff derselben das Belieben der städtischen Behörden ausgeschlossen. Es sind dies:

1. Die Schuldeputation auf Grund der Instruction vom 26. Juni 1811.
2. Die Armendeputation auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1871.
3. Die Servisdeputation auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 und der Instruction vom 31. December 1868.
4. Die Sanitätsdeputation auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1835.
5. Der Waisenrath auf Grund des § 52 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.

Für alle Deputationen ist dieselbe Instruction maßgebend, jedoch mit Ausschluß der Schuldeputation, welche sich von allen übrigen wesentlich dadurch unterscheidet, daß sie als eine besondere, in sich geschlossene, mit der Communalverwaltung zwar zusammenhängende, ihrem Zwecke nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution darstellt, und für welche deshalb besondere Verwaltungsgrundsätze in der Instruction vom 26. Juni 1811 festgestellt sind. Aus diesem Grunde bleibt die Schuldeputation bei dieser Darstellung ausgeschlossen; es soll das Nähere vielmehr in einem weiter unten folgenden Capitel über das Schulwesen, als Zweig der Verwaltung, zur Darstellung kommen. Was nun die übrigen Deputationen anlangt, so sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

I. Zusammensetzung und Wahl. Die Deputationen können entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren

und aus stimmfähigen Bürgern gebildet werden. Zu der Bestimmung, daß dieselben bloß aus Mitgliedern des Magistrats bestehen können, hat das Bedürfniß größerer Städte Veranlassung gegeben, um behufs der Geschäftsvertheilung ähnliche Einrichtungen zu schaffen, wie solche bei den Regierungen durch die Bildung besonderer Abtheilungen bestehen. Es ist demzufolge in dem Art. XIII der Instruction vom 20. Juni 1853 (M. Bl. p. 138) darauf hingewiesen, daß von jener Bestimmung auch nur in sehr begrenztem Umfange bei hiezu entschieden hervortretendem Bedürfnisse Gebrauch zu machen und darauf sorgfältig zu achten ist, daß kein unsicherer und schleppender Geschäftsgang entstehe und die Einwirkung des Bürgermeisters mit voller Verantwortlichkeit auf die gesammte städtische Verwaltung nicht geschwächt werde. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist zur Bildung von Deputationen oder Commissionen nicht erforderlich, wohl aber bedarf es zur Zusammensetzung gemischter Deputationen aus beiden Gemeindebehörden eines übereinstimmenden Gemeindebeschlusses.

Die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger werden von der Stadtverordnetenversammlung, dagegen die Magistratsmitglieder von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter den letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. Im Uebrigen können durch statutarische Anordnungen nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Deputationen getroffen werden.

Wird die Gültigkeit der Wahlen dieser Gemeindebeamten angefochten, so beschließt darüber der Bezirksausschuß in den Kreisordnungsprovinzen*), bezw. die Regierung in den übrigen Provinzen.

---

*) Zust. G. v. 1. August 1883 § 14.

II. Geschäftsführung. Die Deputationen und Commissionen handeln innerhalb ihres Geschäftskreises, welcher ihnen auf Grund besonderer Bestimmungen und Instructionen zugewiesen ist, selbstständig, d. h. abgesehen davon, daß sie hinsichtlich der Verwaltung der Aufsicht und Leitung des Magistrats unterworfen sind, und insoweit sie nicht die Entscheidung des Plenum des Magistrats in den weiter sub. a—f beregten Fällen anrufen müssen. Sie sind auch berechtigt, die Besorgung specieller Geschäfte wieder einzelnen Commissarien zu übertragen und sich nach dem Gegenstande in die Specialaufsicht zu theilen, jedoch nur mit Zustimmung des Vorsitzenden. Sie dürfen auch zum Zwecke der Berathung einzelner ihre Verwaltung betreffender Gegenstände andere Personen, welchen aber ein Stimmrecht nicht zu gewähren ist, heranziehen. Dagegen steht ihnen die Berechtigung zur Führung von Processen für die Stadtgemeinde nicht ohne Weiteres, sondern nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung Seitens des Magistrats für jeden einzelnen Fall zu. In dieser Beziehung bemerkt das M. R. vom 22. October 1883 (M. Bl. 1884 p. 9), daß nur dann Veranlassung, einer solchen Ermächtigung entgegenzutreten, vorliegt, wenn sich aus den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles bestimmte Bedenken ergeben sollten. Auch dürfen sie die Zahl ihrer Mitglieder nicht eigenmächtig verstärken oder vermindern.

Ihre Verwaltungsbefugnisse sind in allen denjenigen Fällen beschränkt, in welchen sie beim Plenum des Magistrats zuvor anzufragen verbunden sind. Diese Fälle betreffen:

a. alle Sachen, bei denen nach den Vorschriften der Städteordnungen die Erklärung oder Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

b. Abweichungen von den angenommenen Verwaltungsgrundsätzen oder bestehenden Einrichtungen.

c. Alle Gegenstände, in Betreff deren es auf Berichterstat-

tung an die höheren Behörden ankommt. In solchen Fällen müssen die Deputationen den Bericht, mit allen erforderlichen Materialien versehen, gleich im Namen des Magistrats im Concepte entwerfen und dem letzteren zur weiteren Veranlassung einreichen.

d. Diejenigen Sachen, bei welchen mehrere Deputationen betheiligt sind und keine Einigung stattfindet.

e. Anstellung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Subaltern, deren Besoldung, deren Verbesserung im Gehalte, ihre Suspension und Entlassung, sowie Annahme von Diätarien zu dauernder Beschäftigung.

f. Disciplinarangelegenheiten ihrer unbesoldeten Beamten, wenn Verweise und Rügen des Vorsitzenden nicht ausreichen.

III. **Vorsitz.** Der Vorsitzende wird von dem Bürgermeister bestimmt. Bei Behinderung des Ersteren tritt das dem Dienstalter nach älteste Magistratsmitglied, sei es besoldet oder unbesoldet, hiernächst aber das im Dienste älteste Deputationsmitglied an seine Stelle, wenn nicht etwa der Bürgermeister diesen Vorsitz einstweilen selbst übernimmt. Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit sorgt der Dirigent, falls er die Direction der Deputation nicht selbst besorgen will, für die Stellvertretung dadurch, daß er ein anderes Magistratsmitglied deputirt.

IV. **Geschäftsgang.** Er ist derselbe, wie er beim Plenum des Magistrats besteht — cfr. oben § 73. — Diejenigen Sachen, welche an letzteres gelangen, müssen gehörig vorbereitet, zur Beschlußnahme reif und mit motivirtem Gutachten der Deputation versehen sein. Sie werden dann in der Regel brevi manu beim Plenum vorgelegt, da nur in besonderen Fällen, wo es die Umstände erheischen, ein Begleitschreiben beizufügen ist.

Es ist indeß zur Abkürzung des Geschäftsganges, besonders in kleinen Städten, nachgelassen, die beim Magistrate erforderlichen Anfragen, soweit sie sich dazu eignen, durch mündlichen Vortrag der den Deputationen vorsitzenden Magistratsmitglieder zu stellen. Dieselben müssen dann in Uebereinstimmung mit dem Deputationsbeschlusse Vortrag halten und die bezüglichen Anträge machen. Sie sind überhaupt verpflichtet, im Plenum des Magistrats von allen im Geschäftskreise der Deputationen vorkommenden Erheblichkeiten die behufige Mittheilung zu machen, um das Collegium in fortdauernder Kenntniß über die Verwaltung der Deputationen zu erhalten.

Alle Verfügungen derselben gehen unter deren besonderer Firma. Ein Schriftwechsel zwischen den verschiedenen Deputationen ist unstatthaft. Sie theilen sich ihre Beschlüsse br. manu mit, erörtern dieselben bei Verschiedenheit der Meinungen gemeinschaftlich und berichten nöthigenfalls im Falle der Nichteinigung an das Plenum des Magistrats.

V. **Beschwerden.** Die Beschwerden über die Geschäftsverwaltung der Deputationen gehen an den Magistrat. Liegen dieselben vor, oder gelangt derselbe sonst zur Kenntniß von Unregelmäßigkeiten und Mängeln in deren Geschäftsführung, so ist er zur Untersuchung und Abstellung verpflichtet. Der Dirigent ernennt zu dem Zwecke nöthigenfalls besondere Commissarien, welche die Revision der Mängel vornehmen und demnächst dem Magistrate zur weiteren Beschlußnahme berichten müssen.

Werden nur einzelne Verfügungen der Deputation zur Beschwerde herangezogen, so muß der Magistrat sie in der kürzesten Weise untersuchen und dahin prüfen, ob die angefochtene Verfügung den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sowie den daraus hergeleiteten Verwaltungsgrundsätzen entspricht oder nicht. Wird die Beschwerde für begründet be-

gründet befunden, so wird der Deputation die erforderliche Weisung zu deren Abhülfe ertheilt, und dem Beschwerdeführer die betreffende Mittheilung gemacht; wird aber die Beschwerde für unbegründet befunden, so erfolgt eine Zurechtweisung des Beschwerdeführers. Ueberhaupt muß die Deputation in allen Fällen, in denen sie fehlgegangen ist, die Sache unter Leitung des Magistrats selbst wieder in das richtige Geleis bringen und einen förmlichen Instanzenzug möglichst zu vermeiden suchen.

VI. **Die Rechte und Pflichten der einzelnen Deputationsmitglieder** sind in dem ihnen zugewiesenen Verwaltungskreise dieselben, wie sie oben in den §§ 71—77 rücksichtlich der Magistratsmitglieder bestimmt sind. Wegen der von ihnen zu tragenden Amtszeichen vergl. oben § 51.

VII. **Wahlperiode der Deputationsmitglieder.** Die Städteordnungen enthalten keine Bestimmung über die Dauer der Wahlperiode; es bleibt deshalb der statutarischen Feststellung bezw. einem übereinstimmenden Gemeindebeschlusse vorbehalten, die Zeit, auf welche die Deputationsmitglieder gewählt werden sollen, zu fixiren. Dagegen besteht die für die Selbstverwaltung sehr wichtige Bestimmung, daß die zu den bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger und andere von der Gemeindevertretung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, jedoch mit Ausschluß der unbesoldeten Magistratsmitglieder, durch Beschluß der Stadtverordneten*) (in der Kreisordnungsprovinzen), bezw. durch übereinstimmenden Beschluß der beiden städtischen Behörden (in Posen und in der Rheinprovinz) auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden können.**) Es ist dadurch, wie die Motive

*) Zust. G. v. 1. August 1883 § 10.
**) O. St. O. § 75, W. St. O. § 75, R. St. O. § 80.

zu § 75 der St.O. vom 30. Mai 1853 sich aussprechen, die Möglichkeit gewährt, in einer Form, welche keinen disciplinarischen Charakter an sich trägt und keine Kränkung mit sich führt, die als ungeeignet und unbrauchbar befundenen Kräfte von der Verwaltung fernzuhalten, bezw. durch andere ohne große Weitläufigkeiten zu ersetzen.

§ 86. Die Schuldeputation.

Die öffentlichen Schulen sind weder kirchliche, noch städtische, sondern staatliche Anstalten. Dieser Gesichtspunct liegt der Definition des A.L.R. Th. II Tit. 12 § 1 zu Grunde, wo die Schulen als Veranstaltungen des Staates bezeichnet werden, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben. Während die Leitung und Beaufsichtigung des höheren Schulwesens den Staatsbehörden und unmittelbaren Staatsbeamten auch in denjenigen Städten, welchen die Errichtung höherer Schulen auf eigene Kosten gestattet worden, verblieben ist, liegt die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des niederen Schulwesens einer besonderen städtischen Deputation, der Schuldeputation, ob, welcher auch die Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Schulwesens übertragen ist. Es ist nämlich gesetzlich angeordnet, daß für die inneren Angelegenheiten (interna) und andererseits für die äußeren (externa) Behörden nicht abgesondert von einander bestehen, sondern nur allein die Schuldeputation fungiren soll, um das ganze Schulwesen unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen. Die Deputation ist eine besondere, in sich geschlossene, mit der Communalverwaltung zwar zusammenhängende, ihrem Zwecke nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution,*)

*) M. R. vom 19. October 1868.

welche, wenn auch im Auftrage des Magistrats, so doch selbstständig die Schulsachen bearbeiten und das städtische Unterrichtswesen leiten soll*) — eine Behörde, welche in Maßgabe des M. R. vom 28. December 1883 dazu bestimmt ist, bezüglich der äußeren Verwaltung des Schulwesens als Beirath und Organ der städtischen Behörden, dagegen auf dem Gebiete der Schulaufsicht zur Unterstützung der staatlichen Aufsichtsbeamten in der Führung ihres Amtes als Hülfsorgan der Staatsaufsichtsbehörde zu fungiren. Die Einrichtung der Schuldeputation beruht auf der Ministerial-Instruktion vom 26. Juni 1811 (Anm. Bd. XVII. p. 659). Es sind in älterer Zeit Bedenken gegen die noch fortdauernde Gültigkeit derselben erhoben worden, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie die ihr durch den § 179 b der Städteordnung von 1808 gesteckten Grenzen (Organisation der Deputation) überschritten, und weil sie mit der Aufhebung der solche Organisation anordnenden Städteordnung von 1808 ihre verbindliche Kraft verloren habe. Solche Bedenken können als beseitigt angesehen werden. Denn abgesehen davon, daß die für die Provinzen Ost- und Westpreußen erlassene Schulordnung vom 11. December 1845 und eine Reihe von Ministerialrescripten, welche in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung abgedruckt sind, jene Instruction als fortdauernd gültig bezeichnen, haben die Circularrescripte vom 18. August 1851 und vom 17. Februar 1854 ausdrücklich anerkannt, daß der Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 und der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ein die seither bestandenen Verhältnisse abändernder Einfluß auf die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Schulwesens in den betreffenden Gemeinden nicht zuzugestehen ist.

Die vorberegte Ministerial-Instruction vom 26. Juni 1811 hat nun die Organisation, den Wirkungskreis und die Geschäftsverwaltung der Schuldeputationen in nachstehender Weise geregelt.

I. **Zusammensetzung.** Die Deputation soll nach Maßgabe der Größe der Städte und des Umfanges ihres Schulwesens zusammengesetzt werden:

a. aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats,

b. aus ebenso viel Stadtverordneten,

c. einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und

d. aus einem besonderen Verteter derjenigen Schulen, welche, wenn sie auch nicht städtischen Patronats sind, doch den städtischen Schuldeputationen untergeordnet sind.

Es werden also in der Regel in den großen Städten neun, in den mittleren Städten sechs und in den kleinen Städten drei Personen, und daneben die etwaigen Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, die Schuldeputationen bilden. Es ist indeß zulässig, in Folge eines erheblichen Umfanges des Stadtschulwesens die Zahl dieser stimmberechtigten Mitglieder der Schuldeputation um weitere Mitglieder zu vermehren, wobei nur zu beachten ist, daß die Zahl der dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder gegenüber der Zahl der sachkundigen derart festgestellt werden muß, daß letztere von den ersteren mit Rücksicht auf das Stimmenverhältniß in Bezug auf die interna nicht zu sehr überwogen werden.*) Es ist ferner durch das M.R. vom 25. Juni 1873 nicht bloß für zulässig, sondern auch für angemessen und üblich anerkannt, daß auch weitere sachkundige Mitglieder wie (z. B. der Rector, wenn er nicht zum stimmberechtigten Mitgliede erwählt ist) zu den Sitzungen der Deputation mit berathender Stimme hinzuzuziehen sind. Bei der Zusammensetzung der Deputation ist im Allgemeinen darauf Rücksicht zu nehmen:

---

*) M. R. vom 19. October 1868.

a. daß dort, wo Schulen verschiedener Confessionen bestehen, welche alle städtischen Patronats sind, das gehörige Verhältniß der den einzelnen Confessionen angehörenden Mitglieder zu beobachten ist, und
b. daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte und von ihren Mitbürgern geachtete Mitglieder in die Schuldeputation gesetzt werden.

II. Ernennung der Mitglieder. Die Mitglieder der Deputation werden in nachstehender Weise ernannt bezw. gewählt:

a. die Magistratsmitglieder werden von dem Bürgermeister ernannt. Die im § 2 der Ministerial-Instruction enthaltene Bestimmung, daß diese von dem Magistrate zu wählen sind, ist durch den § 59 der Städteordnungen obsolet geworden, da hier dem Bürgermeister im Allgemeinen die Befugniß beigelegt ist, zu allen Deputationen die dazu erforderlichen Magistratsmitglieder zu bestimmen, und ihm diese Befugniß niemals, insbesondere auch nicht durch statutarische Anordnungen beschränkt oder entzogen werden kann.*)
b. Die Stadtverordneten werden von der Stadtverordnetenversammlung in der vorgeschriebenen Weise gewählt.
c. Die sachverständigen Mitglieder:
   α. In den kleineren Städten, welche nicht über 3500 Einwohner zählen, soll der jedesmalige Superintendent, wenn die betreffende Stadt der Sitz einer Superintendentur, und derselbe der einzige Prediger des Orts ist, sonst aber der erste Ortsprediger schon von Amtswegen ohne weitere Wahl, falls nicht besondere der Regierung genau und bestimmt anzuzeigende Gründe

*) M. R. vom 18. Mai 1875 (Centralblatt p. 545).

entgegenstehen, als sachverständiges Mitglied der Deputation eintreten.*)

β. In den über 3500 Einwohner zählenden Städten treten die der Deputation angehörenden Magistratsmitglieder und Stadtverordneten unter sich zusammen, wählen zu jeder einzelnen mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle drei Personen und machen dem Magistrate von der getroffenen Wahl die behufige Anzeige. Letzterer schlägt darauf der Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, die Gewählten vor. Die Regierung ernennt und bestätigt sodann für jede Stelle einen derselben.

An der durch die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten zu vollziehenden Wahl können sich die sachverständigen Mitglieder, welche der Deputation angehören, nicht betheiligen, da der § 2 der Ministerial-Instruction ausdrücklich für die erste Errichtung der Deputation den vorberegten Wahlmodus vorschreibt, und der § 8 ibidem die Bestimmung enthält, daß die Deputation auf dieselbe Art, wie zu Anfang, zu erneuern ist.

d. Die Vertreter der Schulen nicht städtischen Patronats werden stets von der Regierung ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden ernannt.

III. Qualification der Mitglieder. Die Wahl der aus dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung zu ernennenden Mitglieder ist weder von dem Vorhandensein einer bestimmten Qualification noch von dem Religionsbekenntnisse abhängig. In letzterer Beziehung ist insbesondere hervorzuheben, daß sowohl evangelische Gemeindemitglieder zu Mitgliedern eines katholischen Schulvorstandes, katholische Ge-

*) M. R. vom 21. November 1827 (Ann. Bd. IX).

meindemitglieder zu Mitgliedern eines evangelischen Schulvorstandes, als auch Juden zu Mitgliedern von Vorständen der vorbezeichneten Confessionen gewählt werden können, und zwar abgesehen davon, daß das Schulbedürfniß für Kinder der Juden in gleicher Weise, wie für die Kinder von Mitgliedern anderer Confessionen befriedigt werden muß, hauptsächlich aus dem Grunde, weil das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 (R.G.Bl. p. 292) bestimmt hat, daß die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein soll.*) Wenn auch diesem Gesichtspuncte durch eine entgegengesetzte Ansicht in dem M. R. vom 21. November 1881 (M. Bl. p. 53), welches einen Juden znm Mitgliede des Vorstandes einer einzelnen christlichen Schule nicht hat zulassen wollen, keine Rechnung getragen ist, so hat doch ein später erlassenes M. R. vom 10. März 1876 (Centralblatt p. 264) eine reformirende Ansicht, nach welcher eine solche Ausschließung unzulässig sein soll, kundgegeben.

Dagegen bedürfen die sachverständigen Mitglieder einer bestimmten Qualification als im Schul- und Erziehungswesen technisch ausgebildete Fachmänner. In dieser Beziehung gelten folgende Spezialbestimmungen:

a. Es dürfen auf Grund des § 5 der Min. Instr. zwar nicht ausschließlich Geistliche, sondern es können auch andere würdige und einsichtsvolle Männer zu sachverständigen Mitgliedern gewählt werden; es sind jedoch soviel als möglich Geistliche heranzuziehen. Das M. R. vom 4. Juli 1873 verwahrt aber ausdrücklich gegen die Auffassung, daß, wenn Geistliche, denen ein Hinderniß an der Mitwirkung in der Schuldeputation nicht entgegensteht, an dem Orte vorhanden sind, in jedem Falle

*) M. R. vom 26. Januar 1871.

auch ein Geistlicher als technisches Mitglied gewählt und bestätigt werden muß, und declarirt demgemäß den Ausdruck „so viel als möglich" dahin, daß die schätzenswerthe Mitwirkung der Geistlichen in allen Fällen anzustreben ist, in welchen dieselbe den obwaltenden Umständen nach als dem Interesse des Schulwesens förderlich erscheint.

b. Der § 4 der Min. Instr. erklärt es für zweckmäßig, daß in denjenigen Städten, in welchen mit der Schuldeputation in Verbindung stehende Gelehrtenschulen existiren, zu einem sachkundigen Mitgliede immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer solcher Schulen gewählt werde. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß auf Grund der Städteordnung von 1808 auch für die städtischen höheren Schulen die Schuldeputation als allgemeine Schulaufsichtsbehörde eingesetzt wurde, und daß auch die Ministerial-Instruction vom 26. Juni 1811 den Wirkungskreis der Schuldeputation auf die städtischen Schulen aller Arten und Grade erstreckt. Wenn nun aber durch die Instr. vom 23. October 1817 die Schuldeputationen außer Beziehung zu den auf eigene Kosten errichteten höheren Lehranstalten gesetzt, vielmehr an Stelle der Schuldeputationen besondere mit einem geringeren Wirkungskreise ausgestattete Curatoren getreten sind, so wird die angedeutete Vorschrift der Ministerial-Instruction in Bezug auf die Wahl eines Rectors oder eines anderen Lehrers der höheren Schulen für obsolet zu erachten sein.

c. Der Rector der Stadtschule kann als solcher der Schuldeputation gegen ihren resp. des Magistrats erklärten Willen weder als stimmberechtigtes noch als berathendes Mitglied aufgedrungen werden. (M. R. vom 25. Juni 1873.)

IV. Wahlperiode. Alle Stellen der Schuldeputation werden stets auf sechs Jahre besetzt; es steht indeß jedem

Mitgliede frei, schon nach drei Jahren das Amt niederzulegen. Die ausscheidenden Mitglieder können nach Ablauf ihrer Dienstzeit wieder deputirt und gewählt werden, sie bedürfen aber bei jeder neuen Wahl der Bestätigung der Regierung.

V. **Bestätigung der Mitglieder.** Alle Mitglieder bedürfen der Bestätigung Seitens der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, und zwar aus dem Grunde, weil die Schuldeputation in erster Linie als ein Hülfsorgan der staatlichen Schulaufsichtsbehörde functionirt. Sie unterscheidet sich dadurch wesentlich von den übrigen städtischen Verwaltungsdeputationen, welche als bloßer Beirath und Organ des Magistrats einer staatlichen Bestätigung nicht benöthigt sind.

VI. **Vorsitz in den Sitzungen.** Der Vorsitz gebührt:

a. in der Regel dem Bürgermeister, wenn er der Schuldeputation angehört, event. dem von dem letzteren zu ernennenden Magistratsmitgliede. Die Bestimmungen des § 7 der Ministerial-Instruction bezw. des § 176 der Städteordnung von 1808, nach welcher das älteste Magistratsmitglied den Vorsitz führen soll, ist durch den § 59 der Städteordnungen, welcher die desfallsige Ernennung dem Bürgermeister zuweist, obsolet geworden.

b. In den Fällen, wenn der einer Schuldeputation nicht angehörende Bürgermeister von der Befugniß, an den Schuldeputationssitzungen mit Stimmrecht Theil zu nehmen, Gebrauch macht, kann er den Vorsitz übernehmen. Das M. R. vom 31. October 1878 hat diese Berechtigung als mit der Stellung des Bürgermeisters und mit den Bestimmungen der Ministerial-Instruction vom 26. Juni 1811 nicht unverträglich anerkannt.

c. Dem Superintendenten gebührt als Kreisschulinspector und Königlichen Commissarius in den Fällen der Vorsitz, wenn er mit dem besonderen Auftrage Seitens der Re-

gierung versehen ist, die Schuldeputation in wichtigen Fällen außergewöhnlich zusammen zu berufen, und demzufolge eine außerordentliche Sitzung stattfindet (M. R. vom 21. November 1827 in den Ann. Bd. IX, p. 960).

VII. Stellung der Schuldeputation zu anderen Behörden:

a. zum Magistrate. Die Schuldeputation ist freilich die einzige städtische Behörde für die inneren und äußeren Angelegenheiten des Schulwesens; sie bearbeitet aber die Schulsachen und leitet das Unterrichtswesen im Auftrage des Magistrats, und ist insofern eine dem Letzteren untergeordnete Behörde. Diese Unterordnung ist aber nur eine rein äußerliche, da die Schuldeputation mit Rücksicht darauf, daß sie als eine der Unterrichtsverwaltung angehörige staatliche Institution functionirt, die internen Angelegenheiten selbstständig und vom Magistrate unabhängig bearbeitet und leitet. Aus diesem Grunde erklärt es sich, daß die Urlaubsgesuche der Lehrer nicht an den Magistrat, sondern an die Schuldeputation zu richten sind, und letztere sich nach zuvoriger Verhandlung mit dem Kreisschulinspector über Ablehnung oder Gewährung des Urlaubs schlüssig zu machen hat.*) Nur in Bezug auf die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten erscheint die Deputation als Organ des Magistrats, wenn die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Schulen von den Gemeinden aufgebracht werden.

b. Zur Stadtverordnetenversammlung. Die Schuldeputation ist von dieser Behörde in Bezug auf die interna völlig unabhängig, da die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens nicht zu den Gemeindeangelegenheiten gehört. Die Stadtverordnetenversammlung

*) M. R. vom 19. October 1868.

ist deshalb weder berufen noch ermächtigt, solche Angelegenheiten zu ihrem Geschäftskreise zu ziehen. Aus diesem Gesichtspunkte steht der Letzteren die Wahl der technischen Mitglieder der Deputation sowie eine Mitwirkung bei den Lehrerwahlen nicht zu.*) Es erklärt sich daraus ferner, daß ihr in dem Falle, wenn eine Schule städtischen Patronats nicht aus der Stadtcasse, sondern mit ihrem eigenthümlichen Vermögen unterhalten wird, weder der Stadtschuletat noch die Jahresrechnung zur Feststellung bezw. Decharge vorzulegen ist.**)

c. Zum Superintendenten und Kreisschulinspector. Dieselben fungiren der Schuldeputation gegenüber als unmittelbare Aufsichtsbehörde. Sie haben als Kreisschulinspectoren und perpetuirliche Commissarien der Regierung in den größeren Städten, wenn sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation ernannt sind, das Recht, an den Sitzungen derselben Theil zu nehmen und die Schulangelegenheiten ihrer Diöcesen, soweit diese zur Competenz der Deputation gehören, vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben. Das M. R. vom 11. December 1876 hat dieses Recht den Superintendenten in ihrer Eigenschaft als Kreisschulinspectoren noch ausdrücklich zugesprochen und die Befugniß der Regierungen, die Hinzuziehung derselben in der gedachten Eigenschaft zu den Sitzungen der Schuldeputation anzuordnen, im Einklange mit den M. R. vom 22. April 1823 und vom 21. November 1827 (Ann. Bd. VII) anerkannt.

Die Bedeutung der besonderen Stellung des Superintendenten als Kreisschulinspector tritt vor Allem auch darin

*) M. R. vom 30. Juni 1862 und vom 28. Mai 1845.

**) M. R. vom 23. December 1845 (M. Bl. 1846 p. 8).

hervor, daß alle an die Aufsichtsbehörde einzusendenden Anzeigen, Berichte 2c. der Deputation durch seine Vermittelung zu expediren und von ihm erforderlichenfalls mit seiner gutachtlichen Aeußerung zu begleiten sind.*) Er übt außerdem neben der Deputation die Specialaufsicht über das Schulwesen aus und hat als Commissarius der Regierung alle Aufträge der Letzteren ohne Rücksicht auf etwaigen Einspruch der Deputirten zu erledigen.**)

Es ist hier noch hervorzuheben, daß in den Fällen, in welchen für die Beaufsichtigung der Schulen eines Kreises ein besonderer Kreisschulinspector bestellt ist, auf diesen alle vorberegten Rechte des Superintendenten übergehen.

d. Zum Landrath. Auch den Landräthen steht als den ständigen Commissarien der Regierung bei der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens eine Mitwirkung zu. Ihre Competenz, für welche die ihnen Seitens der Regierung ertheilten Aufträge allein maßgebend sind, kann sich indeß nur auf die externa erstrecken, weil die Behandlung der interna ausschließlich den Schulinspectoren zugewiesen ist.

e. Zum Localschulinspector. Derselbe ist in dem Falle, wenn die Localschulinspection von dem Amte des Kreisschulinspectors getrennt ist, eine der Schuldeputation coordinirte Behörde, selbst wenn er zum Mitgliede dieser Deputation ernannt ist. Er übt die Aufsicht über das Schulwesen, unabhängig von der Schuldeputation, aus und ist deshalb ebensowohl befugt als verpflichtet, sowohl über das Aeußere und Innere der Schulen regelmäßige Jahresberichte als über einzelne wichtige Vorfälle und

*) M. R. vom 13. August 1861.
**) M. R. vom 12. Mai 1873.

Beschlüsse außerordentliche Anzeigen an den vorgesetzten Superintendenten zu erstatten.*)

f. **Zur Königlichen Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.** Es ist dies die staatliche Schulaufsichtsbehörde, welcher auf Grund des § 18 der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 folgende Gegenstände ressortmäßig überwiesen sind:

α. die Aufsicht und Verwaltung des Elementarschulwesens,

β. Die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußerer Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Schulgeldes,

γ. die gesammte Verwaltung des Schulvermögens, im Falle selbige nicht verfassungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinden, Corporationen oder Privaten gebührt, und im letzteren Falle die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung,

δ. die Befugniß, Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Localumstände es nöthig machen.

VIII. Der Wirkungskreis der Schuldeputation. Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, daß die Schuldeputation hinsichtlich des ihr zugewiesenen Wirkungskreises zwei Functionen in sich vereinigt, und zwar in Bezug auf die Verwaltung der externa als städtische Verwaltungsbehörde, dagegen in Bezug auf die Verwaltung der interna als staatliche Aufsichtsbehörde. In der ersteren Beziehung ist sie an die Mitwirkung des Magistrats gebunden, dagegen in der anderen Beziehung an die Theilnahme der staatlichen Aufsichtsorgane. Sie soll diese Behörden in der Führung ihres

*) M. R. vom 21. November 1827 (Ann. Bd. IX).

Amtes unterstützen, jedoch deren Thätigkeit keineswegs ausschließen. Es steht ihr ebensowenig ein Anspruch darauf zu, die Schulangelegenheiten in erster Instanz allein zu führen, als das Recht, Beschlüsse über die inneren Angelegenheiten ohne jede Mitwirkung der Schulinspectoren zu fassen und in Vollzug zu setzen.*) Von Bedeutung ist in dieser Beziehung das Gesetz vom 11. März 1872 (G. S. p. 183), welches unter Aufhebung aller in den einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zuweist und demzufolge allgemein den Grundsatz zur Anerkennung bringt, daß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln, ferner daß die Ernennung der Local- und Kreisschulinspectoren sowie die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke dem Staate allein gebührt, sowie endlich, daß daneben das Aufsichtsrecht der Gemeindeorgane sowie das Recht der Leitung des religiösen Unterrichts in den Volksschulen durch die betreffenden Religionsgesellschaften erhalten bleiben soll. Es stehen also der Schuldeputation hinsichtlich des ganzen Umfanges ihres Wirkungskreises in den äußeren Angelegenheiten die Mitwirkung des Magistrats, in den inneren Angelegenheiten die Thätigkeit der staatlichen Kreis- und Localschulinspectoren, sowie hinsichtlich der Leitung des religiösen Unterrichts noch der besondere Einfluß der Kirche, die Specialaufsicht der Ortsgeistlichen gegenüber. Die Thätigkeit dieser Aufsichtsorgane ist nicht eine sich gegenseitig ausschließende, sondern eine sich überall ergänzende.

Was nun den äußeren Umfang des Wirkungskreises anlangt, so erstreckt sich derselbe auf Grund des § 10 der Ministerial-Instruction:

---

*) M. R. vom 28. December 1883.

a. auf sämmtliche Lehr= und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und Vorstädte, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Confessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Es muß jedoch hier darauf hingewiesen werden, daß heutzutage der Wirkungskreis auf die niederen Schulen beschränkt worden ist, da die Leitung der inneren Angelegenheiten der höheren Lehranstalten, insbesondere die Leitung des Unterrichtswesens und die Disciplin ausschließlich dem Director der Anstalt zusteht und die unmittelbare Aufsicht dem Provinzial=Schulcollegium zugewiesen ist.*)

Dagegen sind der Aufsicht der Deputation unterstellt alle städtischen Waisenhäuser, Armen= und milde Stiftungsschulen, jedoch unter Concurrenz der Armendeputation in Bezug auf die äußere Verwaltung;

b. auf sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats sind, und zwar die Königlichen unter Vorbehalt der Vermögensverwaltung für die Patronen der Schulen und mit Ausschluß der Lehrerwahlen;

c. auf Schulen der jüdischen Gemeinden, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Juli 1847 errichtet werden können;

d. auf Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied des Grades, jedoch mit der Maßgabe, daß ein oder zwei Deputirte des fremden Patronats nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deputationen zugeordnet werden sollen;

e. auf alle Privatschulen und Privatinstitute in Maßgabe der Cabinetsordre vom 10. Juni 1834 (G.S. p. 135) und der Instruction vom 31. December 1839

*) M. R. vom 11. December 1867 (M. Bl. 1868 p. 98).

(M.Bl. 1840 p. 94), insbesondere auch auf die Kindergärten und Kinderwarteschulen.[1])

IX. Allgemeine Rechte und Pflichten der Schuldeputation. Dieselben bestehen in Maßgabe der Ministerial-Instruction § 11, 14, 15, 16, 20 und 22 in Folgendem:

a. auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates[2]) in Ansehung des Schulwesens zu halten,

b. auf die zweckmäßigste und den Lokalverhältnissen angemessenste Ausführung der Gesetze und staatlichen Anordnungen bedacht zu sein,

c. das Personal derer, die am Schulwesen arbeiten, in Bezug auf Pflichterfüllung zu beaufsichtigen und zur Pflichterfüllung anzuhalten. Die Deputation ist aber nicht befugt, gegen die Lehrer mit Ordnungsstrafen vorzugehen, da das Ordnungsstrafrecht nur der königlichen Regierung zusteht,

d. sich die Bewirkung und Beförderung eines regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuchs sämmtlicher schulfähiger Kinder des Orts angelegen sein zu lassen,[3]) zu dem Zwecke den Prüfungen und Censuren der Schulen, sowie mitunter außerordentlich dem Unterrichte beizuwohnen. Der Besuch der Schule ist übrigens den einzelnen Mitgliedern, mit Ausschluß des Vorsitzenden, der Schulinspectoren und überhaupt der Geistlichen, nur in soweit gestattet, als sie hiezu von der Schuldeputation beauftragt worden sind;[4])

---

[1]) M. R. vom 23. Juni 1879.

[2]) M. Bl. 1872 p. 273 und Centralblatt 1872 p. 598.

[3]) C.O. vom 14. Mai 1825 (p. 149), Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. 21, Centralblatt 1847 p. 153 und 1874 p. 359.

[4]) M. R. vom 15. Juni 1883.

e. sich überhaupt aufs Genaueste in ununterbrochener Kenntniß des ganzen inneren und äußeren Zustandes der Schulen zu erhalten. Diese Pflicht ist insbesondere den sachkundigen Mitgliedern der Schuldeputation auferlegt.

f. Bei der Aufsicht über die Töchterschulen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe zu ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung und Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung zu geben, sowie das Interesse der Hausmütter des Orts für die Verbesserung der weiblichen Erziehung in jeglicher Weise zu beleben. Die Schuldeputation darf deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern kann darin abwechseln; sie ist sogar berechtigt, die Specialaufsicht über einige Mädchenschulen solchen Frauen, welche vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, zu übertragen und sie zu Mitvorsteherinnen derselben zu ernennen.*)

g. Das Schulwesen in guten Stand zu bringen und darin zu erhalten. Die Schuldeputation hat demzufolge dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, ferner daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinentien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung bleiben, sowie endlich, daß die Schulen nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Sie muß es sich deshalb angelegen sein lassen, sich nach den Bedürfnissen hinsichtlich des Unterrichts und

*) cfr. Centralblatt 1873 p. 110 und 569.

seiner Hülfsmittel sorgfältig zu erkundigen und bei etwaiger Wahrnehmung oder auf etwaige Anzeige den Bedürfnissen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen, bezw. die Befriedigung der Bedürfnisse von den zur Unterhaltung der Schulen verpflichteten Verbänden und Corporationen zu fordern. Es sind dazu verpflichtet nach dem Societätsprincipe die sämmtlichen Hausväter der Gemeinden, welche die Schulsocietät bilden[1]), oder nach dem Communalprincipe die politischen Gemeinden, als solche, wenn sie die Unterhaltung der Schulen als Gemeindelast übernommen haben. Diesem Gesichtspuncte liegt die Eintheilung der Volksschulen in Societätsanstalten und in Gemeindeanstalten zu Grunde.

h. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer aufrecht zu erhalten und durch entsprechende Bemessung fester Diensteinkommen[2]) dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde; auch das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen. Es gehört zu den Pflichten der Schuldeputation insbesondere auch die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Lehrer. In Differenzfällen beschließt über solche Feststellung auf Anrufen der Betheiligten endgültig der Bezirksausschuß.[3])

---

[1]) A. L. R. Th. II, Tit. 12 § 29 ff.
[2]) Verfassung vom 31. Januar 1850 Art. 25.
[3]) Zust. G. § 45.

i. Jährlich vor dem Jahresschlusse einen ausführlichen Bericht an die Regierung für Kirchen- und Schulwesen über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und den gegenwärtigen inneren und äußeren Zustand desselben zu erstatten.

k. Ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle vierzehn Tage auf dem Rathhause des Orts zu halten und außerdem, so oft es nöthig ist, zu versammeln. Es steht der Schuldeputation frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer und Schulvorsteher des Orts zu veranstalten.

X. **Geschäftsvertheilung.** Dieselbe gebührt, wie bei allen Verwaltungsdeputationen, dem Vorsitzenden. Das M.R. vom 25. Juni 1873 geht in dieser Beziehung von der Voraussetzung aus, daß die Bearbeitung der interna den sachkundigen Mitgliedern zu überweisen ist; es macht aber darauf aufmerksam, daß in dem Falle, wenn dieselben die dahin einschlagenden Geschäfte allein und ohne Betheiligung der übrigen Mitglieder erledigen, dafür Sorge getragen werden muß, daß über alle interna von einiger Bedeutung der Deputation Mittheilung zu machen und, falls über die bezüglichen Maßnahmen eine Differenz zu Tage tritt, die Entscheidung der Regierung einzuholen ist.

XI. Die Vermögensverwaltung. Da die öffentlichen niederen Schulen auf Grund des A.L.R. Th. II Tit. 12 § 19 die Eigenschaft juristischer Personen haben, so können dieselben Vermögen jeglicher Art erwerben und besitzen. Die unmittelbare Verwaltung desselben steht der Schuldeputation unter Mitwirkung und Aufsicht des Magistrats zu, sie bedarf indeß zum Erwerbe, sowie zur Veräußerung oder Belastung der Schulgrundstücke mit Gerechtigkeiten und Capitalien nicht bloß

der Einwilligung des Schulpatronats, sondern auch der Zustimmung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, der Königlichen Regierung. Insbesondere steht auch dort, wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds besteht, dieser unter der unmittelbaren Administration der Deputation. Diese zur Bestreitung der Bedürfnisse des Schulwesens erforderlichen Fonds werden, abgesehen von den Einkünften aus eigenem Vermögen, gebildet:

a. Aus den Abgaben und Leistungen, zu welchen nach dem Societätsprinzipe die Hausväter des Ortes mit Ausschluß der Militairpersonen des activen Dienststandes und ohne Bevorzugung der in Bezug auf die Gemeindeabgaben privilegirten Einwohner in dem Falle, wenn die Unterhaltslast der Schulen von der politischen Gemeinde als Communallast nicht übernommen ist, nach Maßgabe der directen Staatssteuern heranzuziehen sind. Der Art. 25 der Verfassung vom 31. Januar 1850 bestimmt freilich, daß die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht werden sollen; es ist aber die Verwirklichung dieser Bestimmung bis zum Erlaß des in dem Art. 26 der Verfassung in Aussicht gestellten, aber bisher noch nicht erlassenen Unterrichtsgesetzes als ausgesetzt anzusehen.

b. Aus dem Schulgelde. Wenn auch im Art. 25 der Verfassung der Grundsatz ausgesprochen ist, daß in der öffentlichen Volksschule der Unterricht unentgeltlich ertheilt werden soll, so ist derselbe in der Praxis gleichfalls mit Berücksichtigung darauf, daß das in Art. 26 angekündigte besondere Gesetz über das Unterrichtswesen noch nicht erlassen ist, im Allgemeinen nicht zur Geltung gelangt. Die Regulirung des Schulgeldes competirt auf Grund des § 18 der Regierungsinstruction vom 23. October

1817 der Regierung, während es der Schuldeputation überlassen ist, die Höhe desselben in Vorschlag zu bringen und zu beantragen. Ein solches Schulgeld kann nicht von den Hausvätern des Ortes, sondern nur für die die Schulen besuchenden Kinder gefordert werden.[1]) Eine Befreiung vom Schulgelde steht überhaupt, und insbesondere in Bezug auf die Lehrer,[2]) nur insoweit zu, als dieselbe sich auf Observanz stützen kann oder von der Regierung angeordnet ist.[3]) Das Schulgeld darf nicht durch die Lehrer, sondern muß durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen verrechnet werden.[4])

c. Aus den nach dem Communalprincipe aufzubringenden Gemeindesteuern, wenn die politische Gemeinde die Unterhaltungslast in Betreff der Schulen als Communallast übernommen hat. Es wird in diesem Falle von den Gesammtsteuern derjenige Betrag, welcher außer den besonderen Einkünften und dem Schulgelde zur Befriedigung der Schulbedürfnisse erforderlich ist, zur Bildung des Schulfonds abgezweigt und der besonderen Verwaltung der Schuldeputation unterstellt.

d. Aus den für Schulversäumnisse eingehenden Strafgeldern, welche den Schulkassen zufließen sollen.[5])

XII. Streitigkeiten in Schulangelegenheiten mit Ausschluß der Bauten:

a. Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung zu Abgaben und Leistungen für Volks-

---

[1]) M. R. vom 31. Juli 1862.

[2]) M. R. vom 9. December 1867 (M. Bl. 1868 p. 62).

[3]) M. R. vom 6. Juni 1868 (M. Bl. p. 296).

[4]) Min. Instr. vom 26. Juni 1811 § 18.

[5]) M. R. vom 14. Januar 1867.

schulen. Dieselben sind bei der örtlichen Behörde, welche die Abgaben und Leistungen für die Schule nach dem Societätsprincipe ausgeschrieben hat (Vorstand des Schulverbandes, der Schulgemeinde, Schulsocietät, Schulcommune 2c.), anzubringen. Gegen den Beschluß derselben findet innerhalb zwei Wochen die beim Bezirksausschusse in erster Instanz zu erhebende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Einsprüche gegen die Höhe von Zuschlägen für Schulzwecke zu den directen Staatssteuern, welche sich gegen den Principalsatz der Letzteren richten, sind jedoch unzulässig.

b. Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, unterliegen in gleicher Weise der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

c. Der Anspruch hinsichtlich streitiger Abgaben und sonstiger nach dem öffentlichen Rechte zu fordernden Leistungen für Schulen der vorberegten Art oder für deren Beamte, sowie hinsichtlich streitigen Schulgeldes für solche Schulen ist gleichfalls im Verwaltungsstreitverfahren zu verfolgen.

In allen Fällen haben die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klagen keine aufschiebende Wirkung.*)

XIII. Die Schulbaulast. Ueber die Anordnung von Neu- oder Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, ferner über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sowie endlich über die Vertheilung derselben auf Gemeinden, Schulverbände und Dritte statt derselben oder neben derselben beschließt im

*) Zust. G. § 46.

Streitfalle die Regierung. Gegen den Beschluß findet die binnen zwei Wochen in erster Instanz bei dem Bezirksausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu erhebende Klage statt. Diese Klage ist in dem Falle, wenn der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Andern für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.

Auch unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren alle Streitigkeiten der bei den Bauten Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum Bau oder zur Unterhaltung einer der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt.*)

XIV. Haushaltsetat. Dem Grundsatze, daß das Vermögen einer jeden Schule für sich besonders zu verwalten ist, entspricht es, daß auch für jede einzelne Schule ein besonderer Haushaltsetat aufgestellt wird. Die bezügliche Arbeit liegt der Schuldeputation ob, welche demnächst die Etats sämmtlicher Schulen der Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zur Vollziehung einzusenden hat. Unterläßt oder verweigert ein Schulverband (Schulgemeinde, Schulsocietät, Schulcommune ꝛc.) bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, die ihm nach öffentlichem Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen, jedoch abgesehen von den Neu- oder Reparaturbauten, auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, bezw. zu erfüllen, so verfügt der Regierungspräsident die Eintragung in den Etat, bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Schulverbande die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.**)

---

*) Zust. G. § 47.
**) Zust. G. § 48.

Die sämmtlichen Jahresrechnungen werden der Deputation zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Die Decharge der Rechnung bleibt der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten, wenn die betreffende Schule aus der Stadtcasse einen Zuschuß erhält, dagegen dem Magistrate, wenn dieselbe nur aus eigenem Vermögen unterhalten wird. Der Regierung ist jährlich ein Rechnungsextract zur Einsicht einzureichen.*)

XV. Die Lehrerwahlen. Hinsichtlich dieser Wahlen, welche zweifellos zu den internen Schulangelegenheiten gehören, besteht die abweichende Bestimmung, daß sie bei den Schulen, welche rein städtischen Patronats sind, den Magisträten, welche nur das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal einzuholen verpflichtet sind, zustehen, dagegen bei Schulen gemischten Patronats für Stellen, zu denen die Wahl nicht städtischen Behörden zugestanden ist, nur diesen wahlberechtigten Behörden ohne Concurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.**)

Es steht indeß dem Magistrate nicht das Recht zu, einen Lehrer auf Probe anzustellen, noch einem angestellten Lehrer das Amt zu kündigen oder ihn aus dem Amte zu entlassen, da die desfallsigen Befugnisse allein der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind.

§ 87. Die Armendeputation.

Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege, für welche früher die Gesetze vom 31. December 1842 und vom 21. Mai 1855 normirten, ist jetzt durch zwei auf dem Principe der Freizügigkeit beruhende Gesetze geregelt, nämlich durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870

---

*) M. R. vom 23. December 1845 (M. Bl. 1846 p. 8).

**) M. Instr. vom 26. Juni 1811 § 21.

und das zur Ausführung desselben erlassene Landesgesetz vom 8. März 1871. Während das Reichsgesetz in den §§ 1 und 2 den Grundsatz zur Anerkennung bringt, daß jeder Deutsche in jedem Bundesstaate in Bezug auf die Art und das Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, sowie in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln ist, und daß die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Deutscher durch Ortsarmenverbände und Landarmenverbände geübt werden soll, hat es im § 8 der Landesgesetzgebung überlassen, über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsverbände und Landarmenverbände, sowie über die Art und das Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung zu bestimmen.

Das Preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 hat demzufolge den Umfang der Unterstützungspflicht im § 1 dahin festgestellt, daß jedem hülfsbedürftigen Deutschen von dem unterstützungspflichtigen Armenverbande

a. Obdach,

b. der unentbehrliche Lebensunterhalt,

c. die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen,

d. im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß

zu gewähren ist, und daß die Unterstützung im geeigneten Falle mittelst Unterbringung in einem Armen- und Krankenhause sowie mittelst Anweisung der den Kräften des Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden kann. Das Ausführungsgesetz hat sodann hinsichtlich der Verwaltung im § 2 den Grundsatz anerkannt, daß jede Gemeinde für sich einen Ortsarmenverbaud bildet, wenn nicht eine Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einem Gesammtverbande erfolgt, ferner, daß die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege in den Gemeindebezirken den Gemeindebehörden zusteht, und daß die

Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten überall auch für die Verwaltung der Armenpflege maßgebend sein sollen. Es ist nur in Gemäßheit des § 3 des Ausführungsgesetzes den Stadtgemeinden freigelassen, auf Grund eines Gemeindebeschlusses für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege besondere dem Magistrate untergeordnete Deputationen zu bilden. Hinsichtlich derselben ist hier Folgendes zu bemerken:

I. **Zusammensetzung.** Die Armendeputation wird gebildet aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, geeigneten Falles auch aus anderen Ortseinwohnern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie stimmberechtigte Bürger sind oder nicht. In letzterer Beziehung ist insbesondere hervorzuheben, daß Ortspfarrer oder deren Stellvertreter, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnorts sich erstreckt, selbst hinsichtlich des in der auswärtigen Gemeinde belegenen Kirchspieltheiles den dortigen Ortseinwohnern gleich geachtet werden sollen und deshalb bei Zusammensetzung der Armendeputation herangezogen werden können. Den Vorsitz in derselben führt der Bürgermeister oder ein dazu von ihm abgeordnetes Magistratsmitglied. Die übrigen Magistratspersonen sind als Mitglieder der Armendeputation vom Bürgermeister zu bestimmen, während die Wahl der Stadtverordneten und der Ortseinwohner der Stadtverordnetenversammlung zusteht.

II. **Wirkungskreis.** Es liegt der Armendeputation die Fürsorge für die hülfsbedürftigen Personen sowie die Erledigung der zu diesem Zwecke erforderlichen Verwaltungsgeschäfte ob. Ihre Verwaltung erstreckt sich auf das gesammte Armenwesen, und zwar nicht bloß auf die offene Armenpflege d. h. die Pflege solcher Armen, welche nicht in eine der geschlossenen Armenanstalten aufgenommen sind, sondern auch auf die geschlossene Armenpflege d. h. die Pflege solcher Armen, welche

sich in den vorberegten Anstalten aufhalten. Ihre Thätigkeit ist in den meisten Städten nicht bloß eine berathende und vorbereitende, sondern eine innerhalb ihres Wirkungskreises völlig selbstständig verwaltende und ausführende. Ihre Competenz ist in den meisten Städten durch besondere den äußeren Geschäftsgang, vor Allem die Organisation, den Wirkungskreis und die Geschäftsverwaltung ordnende Instructionen, welche den bestehenden localen Verhältnissen angepaßt sind, oder durch gleiche Ziele verfolgende statutarische Anordnungen geregelt.

III. Verpflichtung zur Uebernahme des Amts. Jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung zu übernehmen und mindestens drei Jahre lang zu versehen. Von dieser Verpflichtung befreien nur folgende Gründe:

a. anhaltende Krankheit;
b. Geschäfte, welche eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
c. ein Alter von 60 oder mehr Jahren;
d. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amts;
e. sonstige besondere, eine gültige Entschuldigung begründende Verhältnisse, über deren Vorhandensein von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

Außerdem ist auch derjenige, wer eine unbesoldete Stelle in der Gemeindearmenverwaltung drei Jahre lang wahrgenommen hat, während der nächstfolgenden drei Jahre von der Wahrnehmung einer solchen Stelle befreit;*) dagegen ist die Thatsache, daß derselbe in den vorhergehenden drei Jahren ein anderes unbesoldetes Gemeindeamt bekleidet hat, kein Befreiungsgrund hinsichtlich der Uebernahme einer unbesoldeten Stelle der Gemeindearmenverwaltung. Es muß hiebei auch

*) Ges. vom 8. März 1871 § 4 und 5.

darauf hingewiesen werden, daß die ärztliche oder wundärztliche Praxis, welche im Uebrigen zur Ablehnung von unbesoldeten Gemeindeämtern berechtigen,*) eine Befreiung von der Uebernahme des Amtes eines Armendeputationsmitgliedes nicht begründet.

Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder Wahrnehmung einer unbesoldeten Stelle in der Gemeindearmenverwaltung verweigert oder sich dieser Wahrnehmung entzieht, kann auf drei bis sechs Jahre des Rechts zur Theilnahme an den Gemeindewahlen und zur Wahrnehmung unbesoldeter Stellen verlustig erklärt sowie um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den directen Gemeindeabgaben herangezogen werden.**) Die desfallsige Beschlußfassung steht der Stadtverordnetenversammlung zu. Die in dem § 5 des Gesetzes vom 8. März 1871 enthaltene Bestimmung, daß der Stadtverordnetenbeschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfe, ist durch das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 11 aufgehoben.

IV. Streitigkeiten über öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger. Mit Rücksicht darauf, daß die von der Armendeputation in Betreff der Fürsorge hülfsbedürftiger Personen gefaßten Beschlüsse Streitigkeiten hervorrufen können, ist hier hervorzuheben, daß für solche Streitigkeiten der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 bezw. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 §§ 39—44 das zur Entscheidung angeordnete Verfahren geregelt ist, und zwar nachstehendermaßen:

a. in Bezug auf Streitigkeiten zwischen Armenverbänden. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig ist in den Kreisordnungspro-

---

*) O. St. O. § 74, W. St. O. § 74, R. St. O. § 79.

**) Ges. vom 8. März 1871 § 5.

vinzen in erster Instanz der Bezirksausschuß, in den übrigen Provinzen die Deputation für das Heimathswesen. Die Berufung gegen Entscheidungen erster Instanz führt an das Bundesamt für das Heimathswesen in Berlin und ist innerhalb 14 Tagen bei der Spruchbehörde erster Instanz bei Verlust des Rechtsmittels anzumelden.

b. Bei Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden. Die Beschwerden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, unterliegen:
   α. in Städten von mehr als 10000 Einwohnern der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksausschusses, dagegen
   β. in den kleineren Städten der endgültigen Beschlußfassung des Kreisausschusses.

c. Bei Beschwerden von Ortsarmen-Verbänden gegen Verfügungen der Landarmen-Verbände. Letztere sind auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirke angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihülfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Verfügungen der Landarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Beihülfen zu gewähren sind, können von Seiten des betheiligten Armenverbandes mit der Beschwerde angefochten werden. Es beschließt darüber nach Anhörung des Kreistages endgültig in den Kreisordnungsprovinzen der Provinzialrath, zu dessen Sprengel der betreffende Ortsarmenverband gehört, dagegen in den übrigen Provinzen die competente Deputation für das Heimathswesen.*)

*) Zust.G. § 42 und Ges. vom 8. März 1871 § 36, Abs. 1.

V. Die von der Armendeputation zu beachtenden Gesetze.
Es sind dies hauptsächlich:

a. das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 (R. G. Bl. p. 360).
b. Das Landesgesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (G. S. p. 130).
c. Der Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten vom 2. Juli 1876 (M. Bl. p. 163).

§ 88. Die Servis- und Einquartierungsdeputation.

Die Errichtung dieser Deputation ist in dem Reichsgesetze, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (R. G. Bl. p. 523) angeordnet. Dies Gesetz geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht in Friedenszeiten eine Last des Reiches ist, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung, welche in einem alle fünf Jahre einer Revision unterliegenden Servistarife festgestellt ist, gefordert werden kann, sowie daß das Reich berechtigt ist, gegen solche Entschädigung alle benutzbaren Räumlichkeiten mit Ausschluß besonders privilegirter Gebäude*) in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch die Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räume nicht behindert wird. Diese Einquartierungslast ist somit keine Gemeindelast, sondern eine allgemeine staatsbürgerliche Last der Inhaber der benutzbaren Räumlichkeiten. Dadurch, daß die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden erfolgt, und die weitere Unterverteilung durch den

*) Ges. vom 25. Juni 1868 § 4.

Magistrat, welchem die Pflicht zur gehörigen und rechtzeitigen Erfüllung der Quartierleistungen obliegt, zu bewirken ist, wird die Gemeinde als solche nicht verpflichtet,*) sondern nur die Thätigkeit des Magistrats, als Organ der Staatsgewalt, behufs Vertheilung der Leistungen auf die Einquartierungspflichtigen in Anspruch genommen. Die Gemeinden, innerhalb deren sich diese Thätigkeit entwickelt, sind nur Vertheilungsbezirke und durch den § 5 leg. cit. insbesondere berechtigt, zur Erledigung der zur Untervertheilung erforderlichen Geschäfte ihre Hülfsorgane heranzuziehen, und vor Allem einer besonderen Servis- und Einquartierungsdeputation die dauernde Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten zu übertragen. Die Thätigkeit dieser Deputation kann sich auf Grund eines Gemeindebeschlusses auch auf die der Vermittelung der Gemeinden durch das Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 überwiesenen Geschäfte (Stellung von Vorspann, Gewährung von Naturalverpflegung und Verabreichung von Fourage) erstrecken, sowie auf die Einquartierung und Naturalleistungen im Kriege, welche durch das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 als eine Gemeindelast von Seiten der Gemeinde, als Corporation, zu erfüllen sind.

Es ist hier nun hervorzuheben:

I. **Zusammensetzung der Deputation.** Dieselbe wird auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1868 § 5 aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung oder aus letzteren und mehreren von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Gemeindemitgliedern gebildet. Die Magistratsmitglieder werden von dem Bürgermeister ernannt. Letzterer bestimmt auch den Vorsitzenden.

*) O.V.G.E. Bd. V, p. 108.

II. Obliegenheiten der Deputation:

a. Die Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten im Allgemeinen.

b. In Garnisonorten die Aufstellung des Serviskatasters. Diese Kataster enthalten alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Stadtbezirks unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit, und zwar zu dem Zwecke, um den Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, festzustellen. Dieselben müssen alljährlich aufgestellt werden, wenn nicht etwa von einer Aufstellung auf Grund eines übereinstimmenden Gemeindebeschlusses überhaupt Abstand genommen werden soll. In die Kataster sind alle belegten Gebäude mit Ausschluß der von den Gemeinden behufs Casernirung der Truppen in Gemäßheit eines mit der Militärverwaltung getroffenen Uebereinkommens hergerichteten Localitäten aufzunehmen. Sie sind nach geschehener Aufstellung und nach zuvoriger Bekanntmachung während eines Zeitraums von 14 Tagen öffentlich auszulegen. Es steht sowohl der Militärbehörde, als den übrigen Interessenten frei, Erinnerungen gegen die Kataster innerhalb einer praeclusivischen Frist von 21 Tagen nach Offenlegung bei dem Magistrate anzubringen. Gegen den Beschluß des Magistrats findet in den Kreisordnungsprovinzen innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Letzteren ist endgültig.*)

III. Das Geschäft der Untervertheilung der Einquartierungslast. Wenn auch der § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 dem Reiche das Recht zuspricht, gegen Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten mit Ausschluß einzelner eximirter Gebäude in Anspruch zu nehmen, so bleibt es doch dem übereinstimmenden Gemeindebeschlusse der städtischen Behörden

*) Zust. G. § 51.

überlassen, die Untervertheilung ortsstatutarisch zu regeln, und zwar:

a. Durch Umlegung auf die Häuser schlechthin. Die Last liegt hier den Hauseigenthümern ob und characterisirt sich somit als Reallast.

b. Durch Repartition auf die Häuser resp. die Wohnungen in denselben. Die Last ist hier von dem jedesmaligen Inhaber des belasteteten Wohnraumes zu tragen, und nimmt dadurch den Character einer gemischten Real- und Personallast an.*)

c. Durch Casernirung der Truppen und Aufbringung der Kosten im Wege der Communalbesteuerung. In diesem letzteren Falle steht es den Gemeinden frei, die dadurch entstehenden Kosten nach den ortsstatutarisch geltenden Grundsätzen unter Heranziehung aller gemeindeabgabepflichtigen Einwohner aufzubringen.

Es liegt der Deputation vor Allem die Pflicht ob, auf Grundlage der ortsstatutarischen Bestimmungen für eine gleichmäßige Vertheilung der Einquartierungslast Sorge zu tragen.

IV. Die von der Deputation zu beachtenden Gesetze. Es sind dies hauptsächlich die nachfolgenden Reichsgesetze und Reichsverordnungen, nämlich:

a. das Gesetz, betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (R. G. Bl. p. 523).

b. Das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. p. 52).

c. Das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Jun 1873 (R. G. Bl. p. 129).

---

*) M. R. vom 4 Mai 1869 p. 168.

d. das Reichsgesetz vom 28. Mai 1887 (R. G. Bl. p. 159).
e. Das Reichsgesetz vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. p. 245).
f. Die Ausführungsverordnungen vom 1. April 1876 (R. G. Bl. p. 137), vom 6. Juni 1885 (R. G. Bl. p. 197) und vom 26. Januar 1887 (R. G. Bl. p. 9).

§ 89. Die Sanitätsdeputation.

Die Errichtung derselben ist in dem durch die Cabinetsordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulative über sanitätspolizeiliche Vorschriften angeordnet. Als Zweck derselben ist in diesem Regulative die Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten ausgesprochen. Im Einzelnen ist hier hervorzuheben:

I. **Die Zusammensetzung.** Die Sanitätsdeputation soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

a. aus dem Vorstande der Ortspolizeibehörde, als Vorsitzenden;
b. in dem Falle, wenn die Ortspolizei von Staatsbeamten verwaltet wird, auch aus dem Bürgermeister oder einem von demselben zu deputirenden Magistratsmitgliede;
c. aus einem oder mehreren von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Aerzten;
d. aus mindestens drei von den Stadtverordneten zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt;
e. in Garnisonorten außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Officieren und einem oberen Militairarzte.

Außer dieser auf den ganzen Umfang des Stadtbezirks ihre Thätigkeit erstreckenden Deputation können noch besondere derselben untergeordnete Specialcommissionen, sog. Schutz- oder Reviercommissionen, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde

in größeren Städten, wo das Bedürfniß obwaltet, für einzelne Stadttheile oder Bezirke gebildet werden. Diese Specialcommissionen sind so zusammenzusetzen, daß zu jeder mindestens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Communalbeamter und endlich mehrere von den Stadtverordneten zu ernennende Mitglieder gehören.

II. **Die Functionen.** Die Thätigkeit der Deputation und der ihr untergeordneten Commissionen ist im Allgemeinen auf die Unterstützung der Ortspolizeibehörde in Betreff der der letzteren in sanitätspolizeilicher Beziehung zufallenden Obliegenheiten gerichtet, und zwar in der Art, daß dieselben in der angedeuteten Beziehung nicht bloß der Ortspolizeibehörde Rath zu ertheilen, sondern auch deren Aufträge auszuführen sowie die ihr regulativmäßig zugewiesenen speciellen Functionen zu versehen verpflichtet sind. Die Ortspolizeibehörde ist demzufolge befugt, in allen Fällen, in welchen sie der Unterstützung und Berathung bedarf, zu solchem Zwecke die Deputation und die Commissionen zusammenzuberufen, um nach Anhörung der von denselben gemachten Vorschläge die erforderliche Entscheidung zu treffen und die weitere Ausführung ihrer Anordnungen zu veranlassen.

Die speciellen Functionen der Deputation und der Commissionen bestehen in Folgendem:

a. auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen;

b. die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Veranlassuug geben können, möglichst zu entfernen;

c. zur Belehrung des Publicum über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei deren Ausbruche zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung nach Anleitung der Beilage B. der Cabinetsordre vom 8. August 1835 beizutragen;

d. die für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruchs solcher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten;

e. die Polizeibehörde überhaupt in allen die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieser Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.

III. Die Kosten der Verwaltung. Soweit solche Kosten zur Beschaffung der zu den vorstehend angegebenen Zwecken für erforderlich erachteten Mittel aufzubringen sind, fallen sie der Gemeinde zur Last. Es liegt deshalb der Sanitätsdeputation die Pflicht ob, die Beschaffung solcher Mittel bei dem Magistrate zu beantragen und in der geeigneten Weise, event. bei etwaiger Weigerung der Gemeinde durch eine an die Aufsichtsbehörde einzureichende Anzeige, durchzusetzen.

IV. Die von der Deputation zu beachtenden Gesetze. Es sind dies hauptsächlich:

a. die sanitätspolizeilichen Vorschriften des mehrberegten Regulativs vom 8. August 1835 und die später erlassenen Sanitätspolizeiverordnungen, welche namentlich vor oder bei dem Ausbruche ansteckender Krankheiten erlassen werden und die Verhütung und Beschränkung derselben bezwecken.

b. Das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 und das dazu erlassene Preußische Ausführungsgesetz vom 12. April 1875.

c. Das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879.

d. Das Landesgesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 9. März 1881.

§ 90. Die Waisenräthe.

Dies Institut ist durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G. S. p. 431) geregelt. Es steht hier zur Erörterung:

I. Bedeutung und Zweck des Amts. Dasselbe ist ein unentgeltliches Gemeindeamt, zu dessen Uebernahme jeder stimmfähige Bürger verpflichtet ist und welches derselbe mindestens drei Jahre lang versehen muß. Der Zweck desselben ist darauf gerichtet, daß die mit den Functionen eines Waisenraths bekleideten Gemeindebeamten dem für den Gemeindeort competenten Vormundschaftsgerichte in den sub III angegebenen Beziehungen zur Seite stehen sollen.

II. Wahl. Dieselbe steht auch hier, wie bei den Wahlen aller unbesoldeten Gemeindebeamten, der Stadtverordnetenversammlung zu. Die letztere ist befugt, das Amt des Waisenraths entweder einzelnen Gemeindemitgliedern oder einer besonders zu ernennenden Waisenrathsdeputation oder auch anderweitig bestehenden Deputationen und Gemeindeverwaltungsorganen zu übertragen, und zwar entweder für den ganzen Gemeindebezirk oder für örtlich abzugrenzende Theile desselben.

III. Die Pflichten. Diese bestehen in Folgendem:

a. die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen;

b. insbesondere Mängel und Pflichtwidrigkeiten, welche bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Mündels wahrgenommen werden, anzuzeigen;

c. auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu ertheilen;

d. dem Vormundschaftsgerichte diejenigen Personen vorzuschlagen, welche im einzelnen Falle zur Berufung als Vormund oder Gegenvormund geeignet erscheinen;

e. bei einer Verlegung der Wohnung des Mündels in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Bezirk hievon dem Waisenrathe des neuen Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben.

Zu dem Zwecke, damit den sub d und e beregten Pflichten Genüge geschehen kann, liegt es dem Vormundschaftsgerichte ob, dem Waisenrathe desjenigen Bezirks, in welchem der Mündel wohnt, von der einzuleitenden Vormundschaft, sowie in den Fällen, in welchen für ein uneheliches Kind der Vater der unehelichen Mutter oder für einen in eine staatliche oder städtische Verpflegungsanstalt aufgenommenen Mündel der Vorstand der Anstalt als Vormund zu bestellen ist, von dieser gesetzlichen Vormundschaft Kenntniß zu geben und den betreffenden Vormund namhaft zu machen. Dagegen muß der Vormund den Waisenrath davon benachrichtigen, wenn die Wohnung des Mündels in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Bezirk verlegt ist.

IV. Kosten. Die sachlichen Kosten des Amts, namentlich die durch die Correspondenz des Waisenraths erwachsenden Portoauslagen fallen der Gemeinde zur Last.*)

V. Die von dem Waisenrathe zu beobachtenden Gesetze. Es kommt hier hauptsächlich die oben citirte Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 in Betracht.

§ 91. Die Schiedsmänner.

Die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (G.S. p. 321) hat den Gemeinden die Pflicht auferlegt, für den Gemeindebezirk oder für die einzelnen Theile desselben, welche durch den collegialischen Magistrat bezw. den Bürgermeister zuvor abzugrenzen sind, zur Sühneverhandlung über streitige

*) M. R. vom 6. Dec. 1876 (p. 187).

Rechtsangelegenheiten Schiedsmänner und Stellvertreter derselben zu bestellen. Ein solches Amt ist somit ein öffentliches Gemeindeamt, welches die Schiedsmänner als städtische Unterbehörde ehrenamtlich zu versehen haben.*)

I. **Wahl.** Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung auf drei Jahre, es muß jedoch der gewählte Schiedsmann bis zum Amtsantritte seines Nachfolgers in Thätigkeit bleiben. Nicht wählbar sind:

a. Personen, welche das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
b. Personen, welche nicht in dem Schiedsamtsbezirke wohnen, für welchen die Berufung erfolgt;
c. Personen, welche in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren haben;
d. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Staatsbeamte und besoldete Beamte der Communal- und Kirchenverwaltung sind wählbar, sie bedürfen aber zur Uebernahme des Amtes der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

II. **Bestätigung und Verpflichtung.** Die Bestätigung der Gewählten erfolgt durch das Präsidium des für den Wahlort zuständigen Landgerichts, die eidliche Verpflichtung dagegen durch das Amtsgericht ihres Wohnsitzes. Nach geschehener Beeidigung erlangen sie bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten.

III. **Das Aufsichtsrecht.** Dasselbe steht dem Justizminister, dem Oberlandesgerichtspräsidenten bezw. dem Präsidenten des Landgerichts zu und bedingt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäft zu

---

*) M. R. vom 4. Juli 1835.

rügen und über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, zu entscheiden.

IV. **Ablehnungs- und Niederlegungsgründe.** Zur Ablehnung und Niederlegung des Schiedsmannsamts vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen:

a. das Alter von 60 Jahren;
b. die Verwaltung des Schiedsmannsamtes während der voraufgegangenen drei Jahre;
c. anhaltende Krankheit;
d. Geschäfte, welche eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
e. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
f. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

Die Entscheidung über die Befugniß zur Ablehnung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung, diejenige über die Befugniß zur Niederlegung durch das Präsidium des Landgerichts.

V. **Dienstentlassung.** Dieselbe kann nur durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der betreffende Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung desselben verfügt werden und muß erfolgen:

a. wenn Umstände eintreten oder bekannt gemacht werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll, und
b. aus anderen erheblichen Gründen, welche dem freien Ermessen des Civilsenats unterliegen.

VI. **Weigerung der Uebernahme oder der Weiterführung des Amts.** Wer ohne gesetzlichen Grund die Uebernahme oder fernere Wahrnehmung des Amts während der vorgeschriebenen dreijährigen Amtsdauer verweigert, kann auf drei bis sechs Jahre der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für ver-

lustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen, zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die desfallsige Beschlußfassung steht der Stadtverordnetenversammlnng zu. Die im § 10 der Schiedsmannsordnung enthaltene Bestimmung, daß der Stadtverordnetenbeschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, ist durch das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 11 aufgehoben. Dagegen findet der § 10 sub III des ebengenannten Gesetzes, nach welchem der Stadtverordnetenversammlung der Beschluß über die Berechtigung zur Niederlegung von Aemtern in der Gemeindevertretung und Verwaltung und die eintretendenfalls dieserhalb zu verhängenden Nachtheile und Strafen zusteht, aus dem sub IV angeführten Grunde auf die Schiedsmänner keine Anwendung.

VII. Stellvertretung. Für jeden Schiedsmann ist ein Stellvertreter zu wählen; es ist indeß zulässig, die Stellvertretung dahin zu ordnen, daß bestimmte Schiedsmänner oder alle Schiedsmänner desselben Gemeindebezirks sich wechselseitig vertreten. Im Falle vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amts des Schiedsmanns und der Stellvertreter kann die Aufsichtsbehörde die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmann oder Stellvertreter übertragen.

VIII. Die sachlichen Kosten und Geldstrafen. Die sachlichen Kosten des Schiedsmannsamtes, zu welchen auch die Kosten der in Ausübung desselben gemachten nothwendigen Reisen des Schiedsmanns gehören,*) fallen der Gemeinde zur Last; es fließen aber auch die zur Erhebung gelangenden Geldstrafen, welche von Seiten des Schiedsmanns gesetzlich auferlegt werden können, zur Stadtkasse.

---

*) M. R. vom 15. Januar 1881 (M. Bl. p. 17).

§ 92. Das Eichungsamt.

Dies Institut ist hervorgerufen durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (B. G. Bl. p. 473), deren Zweck darauf gerichtet ist, daß zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden dürfen, und daß zur Eichung und Stempelung nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen sind, welche den gesetzlich vorgeschriebenen Größen entsprechen. Zur Genügung dieses Zweckes ist im Art. 15 leg. cit. die Errichtung von Eichungsämtern angeordnet, welche ausschließlich mit dem Geschäfte der Eichung nnd Stempelung zu betrauen sind und zur Durchführung ihrer Aufgabe mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten hergestellten Eichungsnormalen und mit den erforderlichen Normalapparaten versehen werden müssen. Das vorberegte Reichsgesetz vom 17. August 1868 hat die Errichtung der Eichungsämter den einzelnen Bundesstaaten sowie die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetzgebung überlassen. In Preußen ist demzufolge das Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden, vom 26. November 1869 (G. S. p. 1165) erlassen. Auf Grund desselben sind die Eichungsämter in denjenigen Städten, in welchen Eichungsinspectoren ihren Sitz erhalten, unter der unmittelbaren Leitung derselben stehende Staatsanstalten, dagegen in allen übrigen Städten unter der Aufsicht des Magistrats und der Eichungsinspectoren stehende Gemeindeanstalten. Das Personal derselben, welche mindestens aus einem mit der allgemeinen Leitung des Geschäfts zu betrauenden Vorsteher und einem von dem zuständigen Eichungsinspector nach vorgängiger Prüfung als technisch befähigt anerkannten Sachverständigen, dem Eichmeister, bestehen muß, ist eine städtische Unter-

behörde. Die Mitglieder des Eichungsamts sind Gemeindebeamten.

Zur Errichtung eines Eichungsamts bedarf es der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Dieselbe darf denjenigen Gemeinden, welche die zu einem Eichungsamte nöthigen Localitäten und Einrichtungen beschaffen und eine zum Eichmeister qualificirte Persönlichkeit nachweisen, nicht vorenthalten werden. Die Eichungsinspectoren, welche als Staatsbeamte unmittelbar dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet sind, haben das Recht, die Eichungsämter ihres Districts in technischen Angelegenheiten durch Vermittelung des Magistrats mit Anweisung zu versehen. Die Eichungsämter können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen. Es ist auch für zulässig erklärt, daß solche Zweige, welche eine besondere Sachkunde und Geschicklichkeit erfordern, ausschließlich einzelnen Eichungsämtern übertragen werden können.

Was die financielle Seite dieses Instituts anlangt, so fallen alle mit der Errichtung und Unterhaltung der Gemeindeanstalten verbundenen Kosten den betreffenden Stadtgemeinden, in deren Bezirk Eichungsämter errichtet werden, zur Last, wogegen aber als Aequivalent die bei ihnen zur Hebung gelangenden Gebühren der Stadtcasse zufließen. Die Kosten der Staatsanstalten bestreitet hingegen der Staat, welcher andererseits auch die bei den letzteren aufkommenden Gebühren bezieht.

§ 93. Die Bezirksvorsteher.

Jeder Bezirksvorsteher ist ein öffentlicher Beamter und bildet eine Unterbehörde des Magistrats, dazu bestimmt, demselben als Hülfsorgan in Bezug auf die örtliche Verwaltung

zur Seite zu stehen. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf denjenigen Bezirk, welchem er vorgesetzt wird. Das Bedürfniß hat die Bestimmung veranlaßt, daß Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung durch den Magistrat nach Anhörung der Gemeindevertretung in Ortsbezirke getheilt, und daß jedem Bezirke ein Vorsteher und für den Fall seiner Behinderung ein Stellvertreter zugewiesen werden. Die Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter werden von Seiten der Gemeindevertretung aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und von dem Magistrate bestätigt. Bei Anfechtung ihrer Wahl beschließt über die Gültigkeit derselben der Bezirksausschuß.*)

Der § 182 der Städteordnung vom 19. November 1808 hat die ihnen obliegende Geschäfte näher bezeichnet, und dazu namentlich die Besorgung der kleineren Angelegenheiten und die Controle der Polizeianordnungen gerechnet, nämlich: die Aufsicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen 2c., deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derselben, Controle der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht auf öffentliche Plätze und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen dieser Art für Rechnung säumiger Particuliers, Verwaltung und Aufsicht über Rettungsanstalten des Bezirks und Befolgung der Aufträge der Deputationen in Beziehung auf die Polizeianstalten — kurz die Beachtung aller Angelegenheiten des Gemeindewesens innerhalb ihres Bezirks, die Abstellung der etwa hervortretenden Mängel und namentlich bei Unglücksfälle drohenden Gefahren sofortige Anzeige derjenigen Mängel, welche nicht beseitigt werden können. Die neueren Städteordnungen haben dagegen von der Specialisirung der einzelnen Geschäfte ganz abgesehen, diesen Gemeindebeamten vielmehr nur die allgemeine Pflicht auferlegt, den Anordnungen des Magistrats als dessen Or-

*) Zust. G. vom 1. August 1883 § 14.

gan Folge zu leisten und ihn besonders in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen. Es bleibt somit jetzt dem Magistrate jeder Stadt überlassen, unter Berücksichtigung der localen Verhältnisse den Wirkungskreis der ihnen untergeordneten Bezirksvorsteher in einer Instruction festzustellen.

Hinsichtlich der Berechtigung derselben, Amtszeichen zu tragen, ist das Nähere bereits in § 51 dargestellt worden.

Drittes Capitel: Die Communalbeamten.

§ 94. Die Dienstpflichten in disciplinarischer Beziehung.

Bei der Erörterung dieses Gegenstandes ist zunächst von dem § 2 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 auszugehen. Derselbe enthält nämlich die Bestimmung, daß ein Beamter, welcher die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten verletzt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, sich dadurch disciplinarisch verantwortlich und strafbar macht. Während hier die den Beamten obliegenden Berufs- und Dienstpflichten theils nur angedeutet, theils nur im Allgemeinen begrenzt sind, hat das vorgenannte Gesetz von einer namentlichen Aufzählung solcher Pflichten ganz Abstand genommen. Es ist damit einerseits dem Ermessen der Disciplinarbehörde ein sehr weiter Spielraum darüber, wann eine strafbare Pflichtverletzung bezw. eine disciplinarisch zu ahndende Unwürdigkeit eintritt, gelassen worden; andererseits aber haben diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bestimmte Handlungen und Unterlassungen eines Beamten als eine Pflichtverletzung kennzeichnen und behandeln, nicht aufgehoben, vielmehr insoweit, als nicht die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 entgegenstehen, also namentlich in Bezug auf das Requisit der Strafbarkeit

aufrecht erhalten werden sollen. Bei einem solchen Stande der Gesetzgebung wird es sich vernothwendigen, diejenigen Pflichten bezw. Pflichtverletzungen, welche Gegenstand besonderer gesetzlicher Bestimmungen sind, hier aufzuführen:

I. **Treue im Berufe.** Es liegt dem Beamten vor Allem die Pflicht ob, das ihm übertragene Amt in Befolgung und Beobachtung der darüber ergangenen Gesetze, der ihm besonders ertheilten Dienstinstruction und event. in Ermangelung beider der dem Wesen und der Natur seines Amtes entsprechenden Grundsätze zu verwalten, und demgemäß alle aus solchem Amte sich ergebenden Dienstfunctionen unweigerlich und mit getreuer Pflichterfüllung zu verrichten.*) Er muß sich insbesondere auch die Erledigung aller bei einer etwaigen Geschäftserweiterung eintretenden vermehrten Arbeiten und die Besorgung aller ihm von Seiten seiner vorgesetzten Dienstbehörde übertragenen besonderen Geschäfte, welche in den Kreis seiner Amtsthätigkeit fallen, mit der Natur seiner berufsmäßigen Arbeiten harmoniren und mit seiner beamtlichen Stellung und Würde vereinbar sind, ohne jeglichen Anspruch auf Erhöhung des Gehalts oder auf die in der Verwaltung leider oft mißbräuchlich zur Verwendung kommenden Gratificationen angelegen sein lassen. Er ist ferner verpflichtet, alle Geschäfte des ihm übertragenen Dienstes und Amtes mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu führen und hierauf die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden.**) Es ist ihm in Folge dessen nicht gestattet, die ihm obliegenden Geschäfte seines öffentlichen Amtes, abgesehen von den Fällen der Krankheit und der dieser gleichstehenden entschuldigten Verhinderung in Bezug auf die ohne Gefahr für den Dienst unaufschiebbaren Geschäfte bis zur anderweitigen, sofort zu beantragenden Anordnung seiner

---

*) A. L. R. Th. II, Tit. 10 § 87.

**) A. L. R. Th. II, Tit. 10 §§ 88 und 89.

Dienstbehörde, einem Anderen eigenmächtig an seiner Statt zu übertragen.*)

II. **Treue und Gehorsam gegen den König und dessen Regierung.** Unter den Unterthanen, welchen die gleiche Pflicht obliegt, sind es vorzugsweise die Beamten, welche dazu berufen sind, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen, und demzufolge zu einer durch das Verhältniß des unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienstes bedingten besonderen Treue und Gehorsam gegen den König und die in seinem Auftrage functionirende Staatsregierung verbundeu sind.**) Aus diesem Gesichtspunkte hat das Erkenntniß des Obertribunals vom 14. September 1863 (J.M.Bl. p. 243) die Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung als eine Verletzung der dem Beamten durch das Amt auferlegten Pflichten erklärt. Es hat damit dem Beamten das Recht der eigenen freien politischen Ueberzeugung, sowie die Befugniß, dieselbe bei der Ausübung des allgemeinen Wahlrechts zu bethätigen und insbesondere durch Abgabe seiner Stimme derselben Ausdruck zu geben, keineswegs abgesprochen sein sollen; es hat vielmehr mit Berücksichtigung des Grundsatzes, daß bezüglich der Beamten die Grenzen einer solchen Betheiligung nicht bloß, wie bei den Nichtbeamten, durch die allgemeinen Strafgesetze, sondern auch durch das besondere Dienstverhältniß und die daraus originirenden Disciplinarvorschriften gezogen sind, die Unzulässigkeit der ostensiblen Agitationen der öffentlichen Demonstrationen und der das Volk gegen die Regierung beeinflussenden Parteiumtriebe Seitens der mit der guten Ordnung des Staates betrauten Beamten ausgesprochen sein sollen. Dieser Grundsatz ist übrigens insbesondere noch in dem allerhöchsten Erlasse

*) A. L. R. Th. I, Tit. 13 § 41.

**) A. L. R. Th. II, Tit. 10 §§ 1—3.

vom 4. Januar 1882 zum Ausdrucke gekommen, indem dort der König proclamirt, daß es ihm fern liege, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, daß er aber von allem Beamten erwarte, daß sie sich im Hinblicke auf ihren Eid und Treue von jeder Agitation gegen seine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten. Der die Pflicht zur Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn besonders gelobende und somit verstärkende Verfassungseid ist es denn auch, welcher eine Scheidung der Beamten und Nichtbeamten in Bezug auf die obenberegten Grenzen der öffentlichen politischen Wirksamkeit herbeiführt und insbesondere auch den Beamten die Theilnahme an den statutengemäß oder factisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgenden und eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhaltenden Vereinen verbietet.*)

III. Gehorsam und Folgsamkeit gegen die Vorgesetzten und die vorgesetzte Dienstbehörde. Die strenge Erfüllung dieser beiden Pflichten, welche das Princip der äußeren Disciplin erfordert, ist im Interesse eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes sowie einer durchgreifenden, thatkräftigen und sowohl das Staats- als auch das Gemeindeinteresse fördernden Verwaltung unerläßlich. Der Beamte hat sich deshalb der Ausführung aller von Seiten seiner Vorgesetzten und seiner vorgesetzten Dienstbehörde in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Aufträge, Arbeiten und Dienste, falls dieselben nicht der Rechtsidee oder der Idee des sittlich Guten, und vor Allem nicht den Gesetzen widersprechen, unweigerlich zu unterziehen. Die Ausführung muß der Vorschrift entsprechend event. im gewöhnlichen Gange des Geschäftsbetriebs erfolgen; es bleibt dem Beamten in dem Falle, wenn er sich zur Erledigung nicht für verpflichtet hält, nur der Weg der Beschwerde in dem angeordneten Instanzenzuge offen. Eine

*) M. R. v. 11. Mai 1850 (M. Bl. p. 122).

Directive dafür, wie sich der Beamte den vorhin bezielten unzulässigen Aufträgen gegenüber, durch deren Ausführung er sich selbst verantwortlich oder strafbar macht, zu verhalten habe, ist in den Preußischen Gesetzen und Ministerialanweisungen nicht angegeben. Wie hier der zur Aufrechterhaltung der Disciplin erforderliche Gehorsam nicht soweit reicht, daß der Beamte durch ihn zur Ausführung gezwungen wird, so wird es andererseits seine Pflicht sein, den Sachverhalt der seiner Dienstbehörde vorgesetzten Aufsichtsbehörde zur weiteren Entscheidung vorzutragen. In dieser Beziehung soll darauf hingewiesen werden, daß einzelne Verfassungsgesetze Deutscher Staaten den Grundsatz aussprechen, daß gesetzmäßig erlassene Befehle vorgesetzter Dienstbehörden den mit der Ausführung betrauten Verwaltungsbeamten von der eigenen Verantwortung befreien und nur den befehlenden Beamten der vorgesetzten Behörde verantwortlich machen, indem dort an dem Grundsatze festgehalten wird, daß der Beamte den Befehlen seiner Vorgesetzten unbedingt gehorchen muß.

Hinsichtlich der Mitglieder und Unterbeamten des Magistrats enthält die für die östlichen Provinzen erlassene Instruction der Magisträte vom 25. Mai 1835 (Ann. p. 733) folgende Vorschriften. Der § 20 bestimmt, daß die Mitglieder des Magistrats und alle Unterbeamten verpflichtet sind, dem Bürgermeister in den zu seinem Ressort gehörigen Angelegenheiten Folge zu leisten, während der § 25 besagt, daß die Unterbeamten diesem und dessen Mitgliedern, sowie insbesondere dem Dirigenten Achtung und Folgsamkeit schuldig sind.

IV. Unanstößiges Verhalten in und außer dem Berufe. In Bezug hierauf sind verschiedene Specialbestimmungen erlassen, und zwar

a. im § 38 der Regierungsinstruction vom 23. October 1817, nach welcher gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder

gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften oder Nebenrücksichten zu befriedigen, ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, weß Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren werden muß, und daß ebensowenig Subjecte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden sollen, welche durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moral an den Tag legen, oder sich sonsten durch ihren Wandel, namentlich auch durch Trunkenheit und Spiel, verächtlich machen.*) Dieselben sind, wenn sie durch ihre Lebensweise Veranlassung dazu geben, protocollarisch vor deren Folgen zu verwarnen.**)

b. In der Cabinetsordre vom 24. December 1836 (Ann. Bd. XXI, p. 13), nach welcher jeder Staatsbeamte, welcher sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, ohne Pension aus dem Dienste entlassen werden soll, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, daß er sich zu wiederholten Malen betrunken im Dienste habe betreten lassen, sowie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seinen Amtseid oder durch die eidliche Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte im Zustande der Trunkenheit gesehen worden ist.

c. In der Cabinetsordre vom 12. Mai 1841 (M. Bl. p. 202), nach welcher gegen Beamte, welche den ihnen von ihren Gläubigern, insbesondere von Handwerkern gegebenen Credit durch Verleitung der Gläubiger zum Creditgeben durch falsche Vorspiegelungen oder sonst be-

*) C. O. vom 31. December 1835 (G. S. 1836 p. 10).
**) M. R. vom 21. April 1845 (M. Bl. p. 115).

trügerische Mittel mißbrauchen und sich bei der Execution durch das Privilegium der Abzugsfähigkeit ihres Gehaltes schützen, in Maßgabe der Verordnung vom 28. Februar 1806 § 8 ff. mit aller Strenge, nach Bewandniß der Umstände mit der Strafe der Dienstentlassung zu verfahren ist, und daß Beamte schon dann zur Entlassung angezeigt werden sollen, wenn sie ihren Credit durch unverhältnißmäßigen Aufwand, unmotivirtes und liederliches Schuldenmachen mißbrauchen, ohne daß gerade eine betrügerische Verleitung der Gläubiger im strengen Sinne des Wortes dabei vorwaltet.*)

d. In dem § 2 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852, wonach Beamte, welche die Pflichten, die ihnen ihr Amt auferlegen, verletzen oder sich durch ihr Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig zeigen, der disciplinarischen Bestrafung unterliegen sollen.

V. Dauernde Anwesenheit am Amtsorte. Es muß der Beamte an dem ihm zur Ausübung seines Amts überwiesenen Wohnorte, abgesehen von der Zeit des ihm bewilligten Urlaubs, dauernd anwesend sein; er darf denselben ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten nicht verlassen.**)

Das Nähere über die Urlaubsertheilung ist rücksichtlich der Magistratsmitglieder in dem M. R. vom 5. December 1867 — cfr. oben § 64 — und rücksichtlich der Magistratsunterbeamten in der Magistratsinstruction vom 25. Mai 1835 (Ann. p. 733) — cfr. unten § 101 — enthalten.

---

*) M. R. vom 24. September 1841 (M. Bl. p. 262).

**) A. L. R. Th. II, Tit. 10 § 92.

VI. Amtsverschwiegenheit. Sowohl das A. L. R. Th. II Tit. 20 als auch spätere Gesetze haben den Beamten die Amtsverschwiegenheit ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Es hat sodann die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. November 1835 (G. S. p. 237) Veranlassung genommen, diese Pflicht der Beamten, sich über Gegenstände ihres Amts und dasjenige, was amtlich zu ihrer Kenntniß gelangt, ohne amtliche Veranlassung der mündlichen oder schriftlichen Mittheilung an Dritte, sowie der öffentlichen Verbreitung zu enthalten, wiederholt einzuschärfen nnd hat ferner die Departementschefs angewiesen, diejenigen Beamten, welche solche Pflicht verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen.

VII. Enthaltung von Börsenspeculationen. Allen bei Geldinstituten angestellten Beamten ist es bei Strafe der sofortigen Entlassung aus dem Dienste im Disciplinarwege untersagt, in Papieren oder Waaren zu speculiren d. h. selbige zum Wiederverkaufe anzukaufen,*) während ihnen selbstverständlich die zinsbare Anlegung ihres Vermögens in Staats- oder anderen öffentlichen Papieren nicht verwehrt sein soll.

VIII. Einholung der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe. Auf Grund der Gesetze vom 7. September 1811 und der Landesgewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bedürfen alle Beamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden, oder sonst durch gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist; sie sind auch verpflichtet, die Erlaubniß zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder

*) Cab. O. vom 30. December 1826 und M. E. vom 26. Mai 1827 (Ann. Bd. XI, p. 363).

ihres Hausstandes einzuholen. Diese Bestimmungen sind auch auf die Beamten der seit 1866 neuerworbenen Provinzen ausgedehut und durch die später erlassene Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 12 bei Bestand gelassen.

IX. Enthaltung des Betriebs gewisser Gewerbe. Der Betrieb der Schank- und Gastwirthschaft ist allgemein den Beamten,[1]) und insbesondere dem Bürgermeister[2]), verboten. Es ist dem Letzteren gleichfalls untersagt: der Kleinhandel mit Getränken, die Gastwirthschaft, überhaupt die gewerbsweise Verabreichung von zubereiteten Speisen oder Getränken zum Genusse auf der Stelle gegen Bezahlung — cfr. Bd. I § 57. — Der Betrieb des Handels ist dem Gemeindesteuerempfänger untersagt.[3])

X. Erwirkung der Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern. Die Grundsätze über die Berechtigung zur Uebernahme von Nebenämtern Seitens der besoldeten Magistratspersonen sowie über die Pflicht zur Einholung der Genehmigung sind bereits oben Bd. I § 63 näher dargelegt. Diese Grundsätze finden auch auf die übrigen besoldeten Communalbeamten entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Genehmiguug zur Uebernahme hinsichtlich der städtischen Unterbeamten nicht dem Regierungspräsidenten oder der Stadtverordnetenversammlung, sondern allein dem Magistrate, als der vorgesetzten Dienstbehörde, zusteht. Es ist hier indeß noch zu erwähnen, daß die Uebertragung von Nebenämtern in der Regel nur auf Widerruf erfolgen soll, und daß die Erlaubniß zur Uebernahme jederzeit zurückgenommen werden kann, wenn dies im Interesse des Dienstes für nothwendig erachtet wird.

---

[1]) M. R. vom 25. Mai 1842 (M. Bl. p. 229).
[2]) Ges. vom 7. Febr. 1835 (G. S. p. 18).
[3]) M. R. vom 29. Februar 1840 (M. Bl. p. 114).

In allen vorstehenden Fällen gestaltet sich die Verletzung der dort benannten Pflichten als ein Disciplinarvergehen, welches nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Juli 1852 entweder dem Ordnungsstrafrechte der Vorgesetzten oder der Entscheidung einer Disciplinarbehörde unterliegt. Es giebt nun aber außerdem noch Verletzungen von Amtspflichten, welche der strafrichterlichen Entscheidung unterliegen, und welche unter dem Namen „Amtsverbrechen und Vergehen" zusammengefaßt werden. Davon soll das Nähere in dem folgenden § erörtert werden.

§ 95. Die Dienstpflichten in criminell strafbarer Beziehung.

Die Verbrechen und Vergehen im Amte unterliegen als criminell strafbare Verletzungen einer Amtspflicht der Beamten ausschließlich der Aburtheilung durch die Strafgerichte, welche in Gemäßheit der Strafgesetze darüber zu erkennen und die angedrohten Strafen zu verhängen haben. Das Reichsstrafgesetz hat diese Amtsverbrechen und Vergehen in den §§ 331—358 zusammengestellt und im § 359 ausgesprochen, daß unter Beamten in dem hier vorliegenden Sinne insbesondere auch die in mittelbarem Staatsdienste auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, zu verstehen sind. Es werden im Allgemeinen unterschieden:

a. eigentliche Amtsverbrechen und Vergehen, durch welche eine besondere Amtspflicht verletzt wird,
   uneigentliche — diejenigen gemeinen Verbrechen 2c., welche für den Fall, daß sie von einem Beamten bei der Ausübung seines Amtes begangen werden, mit besonderer Strafe bedroht sind,

b. allgemeine, welche von Beamten aller Gattungen begangen werden können.

besondere, welche nur von Beamten einer besonderen Gattung zu begehen möglich sind;

c. gemischte, an welchen noch ein Dritter, welcher auch nicht Beamter zu sein braucht, nothwendig betheiligt sein muß,

reine, welche durch einen Beamten nur allein ohne die nothwendige Betheiligung eines Dritten begangen werden können.

Was nun die einzelnen Arten anlangt, so gruppiren sich dieselben, insoweit die Communalbeamten in Betracht kommen, folgendermaßen:

I. **Bestechung des Beamten.**

a. zu einer in sein Amt einschlagenden, an sich nicht pflichtwidrigen Handlung, (St.G.B. § 331), falls derselbe sich die nur ausnahmsweise zu ertheilende Erlaubniß zur Annahme eines Geschenks oder anderer Vortheile für Amtsverrichtungen bei dem Minister des Innern nicht verwirkt hat,*)

b. zu einer pflichtwidrigen Handlung, welche eine Verletzung der Amts- oder Dienstpflicht enthält. (St.G.B. § 332).

II. **Rechtsbeugung** durch einen Beamten, welcher bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache eine Parthei vorsätzlich begünstigt oder benachtheiligt. (St.G.B. § 336).

III. **Mißbrauch der Amtsgewalt Seitens des Beamten.**

a. Widerrechtliche Nöthigung eines Dritten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung (St.G.B. § 339) durch Mißbrauch der Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben. Der Versuch ist gleichfalls strafbar.

---

*) M. R. vom 8. März 1855 (M. Bl. p. 116) und vom 15. Juni 1856 (M. Bl. p. 219).

b. Vorsätzliche Begehung oder Begehenlassen einer Körperverletzung bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes (St.G.B. § 340).

c. Vorsätzliche, unberechtigte Vornahme oder Anordnung einer Verhaftung oder einer vorläufigen Ergreifung und Festnahme oder einer Zwangsgestellung, oder vorsätzliche, unberechtigte Verlängerung der Dauer einer Freiheitsentziehung (St.G.B. § 341).

d. Begehung eines Hausfriedensbruchs in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes. (St.G.B. § 342).

e. Anwendung oder Anordnung von Zwangsmittel in einer Untersuchung zum Zwecke der Erpressung von Geständnissen oder Aussagen. (St.G.B. § 343).

f. Vorsätzliche Beantragung oder Beschließung der Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist (St.G.B. § 344).

g. Vorsätzliche oder fahrlässig bewirkte Vollstreckung einer Strafe, von welcher er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht in der Art oder dem Maaße nach vollstreckt werden darf. (St.G.B. § 345).

h. Unterlassung der Verfolgung einer strafbaren Handlung mit der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe zu entziehen, oder Begehung einer Handlung, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder Nichtbetreibung der Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe oder Vollziehung einer gelinderen als die erkannte Strafe, und zwar in allen Fällen, wenn der Beamte vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat. (St.G.B. § 346).

i. Vorsätzliche oder fahrlässige Zulassung, Beförderung oder Erleichterung der Entweichung eines Gefangenen, dessen

Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung dem Beamten anvertraut ist, sowie vorsätzliche oder fahrlässige Bewirkung oder Beförderung der Befreiung eines solchen Gefangenen. (St.G.B. § 347).

k. Verhinderung eines Mitglieds der gesetzgebenden Versammlung des Reichs oder des Staates, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben. (St.G.B. §§ 339 und 106).

l. Verhinderung eines Deutschen, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung ꝛc. (St.G.B. §§ 339 und 107).

m. Verhinderung einer Person, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, oder vorsätzliche Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienstlicher Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte durch Erregung von Lärm oder Unordnung, und zwar in allen Fällen, wenn er sich bei der Hinderung oder Störung des Mißbrauchs seiner Amtsgewalt oder der Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben schuldig macht. (St.G.B. §§ 339 und 167).

n. Erpressung durch Nöthigung eines Dritten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Mißbrauch seines Amts oder Audrohung eines bestimmten Mißbrauchs desselben in der Absicht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. (St.G.B. §§ 339 und 253).

IV. Urkundenfälschung. Seitens des zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugten Beamten, welcher innerhalb seiner

Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, oder welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht. (St.G.B. §§ 348 und 349).

V. **Unterschlagung amtlich empfangener oder anvertrauter Gelder oder Sachen.** Auch der Versuch ist strafbar. Die Strafe wird verschärft, wenn der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorlegt, oder wenn er in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten den Geldinhalt fälschlich bezeichnet. (St.G.B. §§ 350 und 351).

VI. **Abschließung einer Doppelehe** durch einen Personenstandsbeamten. (St.G.B. § 338).

VII. **Ueberhebung von Gebühren und Abgaben** in folgenden Fällen:

a. wenn ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, solche erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet.

b. Wenn ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, solche Abgaben erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, und wenn er das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt.

c. Wenn ein Beamter, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und

rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt. (St.G.B. §§ 352 und 353).

VIII. Verleitung und Connivenz zu Pflichtwidrigkeiten Seitens des Amtsvorgesetzten. Es macht sich derjenige Amtsvorgesetzte strafbar, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt. Dasselbe ist der Fall in Betreff desjenigen Beamten, welchem eine Aufsicht oder Controle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von dem Letzteren begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Controle gehörenden Geschäfte betrifft. (St.G.B. §§ 357 und 358.)

§ 96. Die Haftpflicht der Communalbeamten im Allgemeinen.

Die Frage, ob und inwieweit ein öffentlicher Beamte aus seiner amtlichen Thätigkeit haftet, findet ihre Beantwortung im A.L.R. Th. II, Tit. 10 §§ 88 und 89. Es ist nämlich dort ausgesprochen, daß der Beamte alle Geschäfte des ihm übertragenen Amtes mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu führen sowie darauf die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden hat, und sodann, daß er jedes in Ausübung seines Amtes begangene Versehen vertreten muß, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, welche bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen. Der Beamte trägt somit nicht bloß für die in Ausübung seiner Amtsthätigkeit ausgeführten Handlungen, sondern auch für Unterlassung der ihm amtlich zur Ausführung obliegenden Handlungen volle Verantwortung, und haftet in beiderlei Beziehung nicht bloß für Vorsatz und

grobes Versehen, sondern überhaupt für jegliches Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und bei Anwendung der zur Verwaltung des betreffenden Amtes erforderlichen Kenntnisse vermieden werden konnte und mußte. Die aus einer solchen Haftpflicht sich ergebende Verantwortlichkeit tritt nun nach mehreren Richtungen hervor, und zwar insofern, als der Beamte sich in disciplinarischer Beziehung vor seinen Dienstvorgesetzten, bezw. seiner vorgesetzten Aufsichtsbehörde, in strafrechtlicher Beziehung vor den Strafgerichten und in civilrechtlicher Beziehung wegen Ansprüche, für welche er sowohl der Gemeinde und der Regierung, als auch Privatpersonen gegenüber haftpflichtig werden kann, vor den Civilgerichten zu verantworten hat. In letzterer Beziehung ist hervorzuheben, daß civilrechtliche Ansprüche niemals in dem Disciplinarverfahren zum Austrage kommen können, sondern event. dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten sind, sowie daß die Grenze, innerhalb welcher die gerichtliche Verfolgung eines Beamten aus seiner Amtsthätigkeit offen steht, durch das Gesetz vom 13. Februar 1854 gezogen ist. Dasselbe enthält nämlich die Bestimmung, daß in dem Falle, wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausführung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder Unterlassung einer Amtshandlung die Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprocesses eingeleitet worden ist, der vorgesetzten Provincial- oder Centralbehörde des Beamten, welcher im geeigneten Falle von Seiten des Magistrats oder des Bürgermeisters Anzeige gemacht werden muß, die Erhebung des Conflicts bei dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Competenzconflicte freisteht, falls sie die Ansicht vertreten, daß dem angeklagten oder gerichtlich belangten Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder pflichtwidrige Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, und daß hierauf der

vorgenannte Gerichtshof endgültig darüber zu entscheiden hat, ob solche Amtsüberschreitung oder Pflichtwidrigkeit zur gerichtlichen Verfolgung geeignet ist oder nicht. Durch diese Bestimmung wird im Beihalte des Art. 97 der Verfassung der Grundsatz anerkannt, daß sich die Haftpflicht des Beamten nur auf die durch Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder durch pflichtwidrige Unterlassung der ihm obliegenden Amtshandlungen entstandenen Gesetzes- und Rechtsverletzungen erstreckt.*) Es darf hier indeß nicht unerwähnt bleiben, daß in den Fällen der durch Fahrlässigkeit des Beamten oder durch vernachlässigte Aufsicht des Dienstvorgesetzten herbeigeführten Beschädigungen der bezügliche Schadensersatzanspruch gegen den Beamten in Ermangelung anderweitiger, zur Abwendung des Schadens geeigneter Rechtsmittel gerichtlich verfolgt werden kann.**) Im Uebrigen kommen in Bezug auf die Communalbeamten auch die rücksichtlich der Haftpflicht der Beamten im A. L. R. Th. I, Tit. 6 und Th. II, Tit. 10 im Allgemeinen gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Es steht hiermit im Zusammenhange die den Gegenstand einer desfallsigen Controverse bietende Frage, ob und inwieweit die Gemeinde für den aus der obenberegten Ueberschreitung oder pflichtwidrigen Unterlassung erwachsenen Schaden dritten Personen gegenüber regreßpflichtig wird. Diese Frage, welche von Koch verneint und von dem früheren Obertribunal bejaht worden ist, findet ihre Entscheidung im A. L. R. Th. II, Tit. 6 §§ 151—156. Dieselben enthalten den Grundsatz, daß die Rechte und Pflichten der Beamten nach ihren Anstellungen und Amtsinstructionen, im Uebrigen aber nach der Lehre von Vollmachtsaufträgen zu behandeln sind, und daß die Corporationen die Handlungen und Verträge ihrer

*) C. C. E. vom 10. März 1855 (M. Bl. p. 114).

**) A. L. R. Th. II, Tit. 10 § 91 und Tit. 18 § 302.

Beamten soweit vertreten müssen, als diese, nach der Natur ihres Auftrages, denselben, ohne dergleichen Handlungen vorzunehmen, nicht würden ausführen können. Hierin liegt das Princip ausgesprochen, daß die Gemeinde nur aus denjenigen Handlungen, welche ihre Beamten innerhalb ihrer Zuständigkeit und innerhalb ihrer Amtsbefugnisse in legaler Weise ausführen, in Anspruch genommen werden können, daß sie dagegen für den aus einer Ueberschreitung oder aus einer Pflichtwidrigkeit des Beamten entstehenden Schaden an sich, falls nicht etwa ein sonstiger Verpflichtungsgrund hinzutritt, dritten Personen gegenüber in der Regel nicht regreßpflichtig wird.

Die Gemeinde selbst kann den ihr in einem solchen Falle erwachsenen Schaden wider ihre Beamten schon dann verfolgen, wenn diese die in ihren Dienstinstructionen, den Gemeindeverfassungsgesetzen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Formalitäten und Bedingungen außer Acht gelassen haben.

§ 97. Die Haftpflicht der Beamten in Bezug auf Cassendefecte.

Die im vorigen § entwickelten Grundsätze finden auch ihre volle Anwendung in Bezug auf die von Beamten vorsätzlich oder fahrlässig bewirkten Cassendefecte. Dieselben setzen keineswegs ein Verbrechen des betreffenden Cassenbeamten voraus. Ein Cassendefect kann vielmehr schon durch ein bloß zufälliges Ereigniß entstehen, welches dem Cassenbeamten entweder gar nicht oder nur als ein geringes, seine Erstattungspflicht begründendes Versehen anzurechnen ist, oder auch nur in einer leichtsinnigen, unordentlichen, nachlässigen Geschäftsführung seinen Grund haben.*) Wenn hier nun der bezüg-

*) M. R. vom 4. Januar 1836 (Ann. Bd. XX, p. 35).

lichen Haftpflicht besonders gedacht wird, so hat dies darin seinen Grund, daß ein besonderes administratives Verfahren durch das Gesetz vom 24. Januar 1844 (G. S. p. 52)[1]) und durch das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 17 sub 5 in Betreff der Festsetzung und des Ersatzes der bei den Cassen und andern öffentlichen Verwaltungen vorkommenden Defecte angeordnet worden ist. Die wesentlichsten Bestimmungen des Defectengesetzes vom 24. Januar 1844, welches auf alle Kassenverwaltungen Anwendung findet, und welches auch auf die seit 1866 erworbenen Provinzen erstreckt ist, sind nun in Verbindung mit dem Zust.G. § 17 in Bezug auf die Stadtgemeinden folgende.

Die Defecte an öffentlichen oder Privatvermögen, welche bei den städtischen Kassen oder anderen städtischen Verwaltungen entdeckt werden, sowie die Defecte an solchen öffentlichen oder Privatvermögen, welches vermöge besonderer amtlicher Anordnung bloß in die Gewahrsam eines Communalbeamten gekommen ist, sind zunächst von dem Bezirksausschusse festzustellen, ebenso die für den Defect haftende Person, sowie die Höhe der Erstattungssumme bei dem Defecte an Materialien durch Berechnung in Geld. Der Bezirksausschuß hat sodann einen motivirten Beschluß über den Betrag des Defects, die Person des ersatzpflichtigen Beamten und den Grund seiner Verpflichtung abzufassen.[2]) Ein solcher Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig[3]) und ohne Weiteres vollstreckbar. Der Gang des weiteren Verfahrens wird durch den Inhalt des Defectenbeschlusses bestimmt, für

---

[1]) Verordnung v. 29. Sept. 1867 in Betreff der seit 1866 erworbenen Provinzen.

[2]) M. R. vom 30. Juni 1847 (J. M. Bl. p. 197) und vom 15. October 1853 (J. M. Bl. p. 362).

[3]) Zust. G. § 17 sub 5.

welchen die §§ 4, 8—11 des Gesetzes vom 24. Januar 1844 maßgebend sind.

Sind Beamte, gegen welche die executivische Einziehung des Defects zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtscaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Execution nicht zunächst in die Caution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch, soweit die Caution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

Bei Gefahr im Verzuge können der Magistrat oder der Bürgermeister vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen diejenigen Beamten ergreifen, welche nach seinem Ermessen den Defect durch Vorsatz (Unterschlagung oder Veruntreuung) bewirkt oder durch grobes Versehen veranlaßt haben; der Magistrat bezw. der Bürgermeister müssen aber davon dem Bezirksausschusse ungesäumt Anzeige machen und dessen Genehmigung einholen. Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitioneu zu genügen, die Execution ohne vorgängiges Verfahren schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die beantragten Eintragungen, wenn sonst kein Umstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

Der dem Beamten gegen den Defectenbeschluß sowohl hinsichtlich des Betrags, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit überhaupt offen gelassene Rechtsweg ist innerhalb der praeclusivischen Frist eines Jahres, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses an, zu beschreiten; er hat indeß auf die Execution keine suspensive Wirkung. Gegen den die vorläufige Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts anordnenden Beschluß, welcher im Falle der Gefahr auf Anordnung des Magistrats unter nachträglicher Erwirkung der

Genehmigung des Bezirksausschusses erfolgen kann, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht bloß auf die im Amte befindlichen, sondern auch auf die bereits ausgeschiedenen Beamten Anwendung.*)

§ 98. Die Civilversorgungsberechtigung der Gemeindeunterbeamten.

Zu den Gemeindeunterbeamten gehören ausnahmslos alle städtischen Beamte, welche nicht Sitz und Stimme in dem Magistratscollegium haben. Die Anstellung derjenigen, welche eine Besoldung aus der Stadtkasse empfangen, erfolgt durch den Magistrat nach zuvoriger Anhörung der Stadtverordnetenversammlung. In dem § 66 sub VI ist bereits das Nähere über die Anstellungsgrundsätze zur Darstellung gelangt. Hier soll die Erörterung darüber folgen, inwieweit das Anstellungsrecht der städtischen Behörden durch die über die Civilversorgungsberechtigung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beschränkt ist.

In den Städteordnungen ist einer solchen Beschränkung überhaupt nicht gedacht. Es ist dies in Maßgabe der Ministerialinstructionen vom 20. Juni 1853, vom 9. Mai 1856 und 18. Juni 1856 aus dem Grunde geschehen, weil die über die Anstellung der Militairinvaliden erlassenen Vorschriften, welche als solche einen integrirenden Theil der Armeeverwaltung bilden, nicht aus dem Bereiche der hierüber bestehenden besonderen Gesetzgebung in das Gebiet specieller Communalordnungen haben gezogen werden, sondern unab-

*) M. R. vom 20. August 1845 (M. Bl. p. 282).

hängig von letzteren nach wie vor zur Anwendung kommen sollen. Die Verpflichtung der Gemeinden, die städtischen Subalternbeamten und die unteren Beamten aus der Zahl der civilversorgungsberechtigten Militairanwärter zu wählen, stützte sich früher im Wesentlichen auf das Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen vom 18. Juni 1867 (M.Bl. p. 280). Die §§ 1—9 und §§ 14—37 sind dann durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1882 (M.Bl. p. 225) aufgehoben. An Stelle dieser aufgehobenen Bestimmungen sind nun in Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 10. September 1882 (M.Bl. p. 225) diejenigen Vorschriften getreten, welche durch den Bundesrath im März 1882 in Bezug auf die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern festgestellt worden sind. Es normiren also jetzt für die Besetzung solcher Stellen im städtischen Communaldienste die §§ 10—13 des Reglements vom 18. Juni 1867, die darin aufrecht erhaltenen älteren Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordres vom 29. Mai 1820 (G. S. p. 79) und vom 1. August 1835 (G. S. p. 179), sowie endlich die im Ministerialblatte für die innere Verwaltung von 1882 p. 225 festgestellten Grundsätze des Bundesraths.

Der § 11 des Reglements vom 18. Juni 1867 giebt dem Principe Ausdruck, inwieweit bei der Besetzung der Communalbeamtenstellen die civilversorgungsberechtigten Militäranwärter Berücksichtigung finden sollen. Nachdem dort im Allgemeinen der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die städtischen Behörden zu den besoldeten Unterbeamtenstellen keine anderen als versorgungsberechtigte Militäranwärter wählen dürfen, sind dann unter Aufrechterhaltung der bezüglichen Cabinetsordres vom 29. Mai 1820 und 1. August 1835 zwei Ausnahmen gestattet, und zwar dahin:

a. daß die Stellen der städtischen Subalternbeamten, welche

eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern,[1]) in dem Falle, wenn dergleichen versorgungsberechtigte Militäranwärter nicht vorhanden sind, auch mit anderweitig geeigneten Personen besetzt werden können, und

b. daß den städtischen Behörden hinsichtlich der Anstellung der Cämmerei-Rendanten und Communal-Cassenbeamten,[2]) zu welchen auch die Cämmerei-Cassendiener,[3]) dagegen nicht die städtischen Executoren gehören,[4]) völlig freie Hand gelassen ist.

Bei der Besetzung aller übrigen Unterbeamtenstellen ist das dazu erforderliche Personal ausschließlich aus der Zahl der Militäranwärter zu wählen d. h. aus der Zahl derjenigen activen oder inactiven Militärpersonen, welche sich im Besitze des Civilversorgungsscheins befinden. Was die Classe der dazu berechtigten Militärpersonen anlangt, so bestimmt der § 10 des Reichsgesetzes vom 4. April 1874 (R. G. Bl. p. 25), daß Unteroffiziere, welche nicht schon als Invaliden versorgungsberechtigt sind, durch zwölfjährigen activen Militärdienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein erlangen. Im Einzelnen sind bei der gesetzlich vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Militäranwärter folgende Grundsätze zu beachten:

I. **Allgemeine Grundsätze.** Die civilversorgungsberechtigten Stellen sind, solange sich dazu befähigte und bereite Militäranwärter finden, nur mit diesen zu besetzen, und zwar ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit ihnen ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine

---

[1]) Cab. Ordre vom 29. Mai 1820 (G. S. p. 79).
[2]) Cab. Ordre vom 1. August 1835 (G. S. p. 179).
[3]) M. R. vom 1. August 1835 (M. Bl. 1841 p. 56).
[4]) M. R. vom 10. November 1841 (M. Bl. p. 319).

diätarische oder eine anderweitige Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf erfolgen soll. Sind befähigte und bereite Militäranwärter nicht zu finden, so ist es den Gemeinden gestattet, auch nicht versorgungsberechtigte Personen zu wählen. Eine gleiche Berechtigung ist den Gemeinden freigelassen, wenn zu einer vorübergehenden Beschäftigung Hülfsarbeiter erforderlich, und qualificirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne verhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

II. **Qualification der Militäranwärter.** Nur befähigte Bewerber können Berücksichtigung finden. Sie müssen auf Erfordern die genügende Qualification für die zu besetzende Stelle, bezw. den fraglichen Dienstzweig event. durch Zeugnisse über die etwa vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Es kann übrigens auch den Städten die Befugniß nicht abgesprochen werden, zur Feststellung solcher Qualification besondere Prüfungen einzuführen, welchen sich die Militäranwärter bei der Bewerbung um städtische Beamtenstellen jedenfalls unterziehen müssen, sowie die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig zu machen; jedoch darf eine solche Beschäftigung in der Regel die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Die Städtegemeinden sind im Falle von Bewerbungen nicht befähigter Anwärter zur Besetzung der betreffenden Stelle mit einer anderen geeigneten Persönlichkeit berechtigt.

Zur Feststellung der körperlichen Qualification haben die Militärbehörden auf Verlangen der Anstellungsbehörde diejenigen ärztlichen Atteste mitzutheilen, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, wenn seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind. Im Uebrigen müssen die Bewerber auf Er-

fordern ihre körperliche Qualification durch diejenigen ärztlichen Atteste feststellen, welche von Seiten der Anstellungsbehörde gefordert werden.

III. Die Vacanzenliste. Solche Stellen, für welche Stellenanwärter, d. h. qualificirt befundene Bewerber nicht notirt sind, werden im Falle der Vacanz in einer wöchentlich herauszugebenden Liste, der sog. Vacanzenliste, bekannt gemacht. Die Aufnahme der Stellen in die Liste wird durch eine besondere Militärbehörde, die sog. Vermittelungsbehörde, veranlaßt. Ist innerhalb einer vom Tage der Veröffentlichung der Vacanz zu berechnenden Frist von sechs Wochen eine Bewerbung Civilversorgungsberechtigter bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

IV. Der Probedienst. Die Stadtgemeinden sind berechtigt, die definitive Anstellung von einem längeren Probedienste oder einer Probedienstleistung abhängig zu machen; jedoch soll die Probezeit, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualification, in der Regel höchstens sechs Monate betragen. Die Anstellungsbehörde ist andererseits verpflichtet, spätestens bei Beendigung der Probezeit Beschluß darüber zu fassen, ob der Bewerber in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Communaldienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist. Diejenigen Bewerber, welche sich noch im activen Dienststande befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abcommandirt, welche indeß über die Zeit von sechs Monaten nicht verlängert werden darf.

Den Bewerbern ist im Falle der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen zu zahlen, dagegen während der Zeit einer etwaigen Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens.

Schließlich soll hier noch darauf hingewiesen werden, daß hinsichtlich der Anstellung der Forstversorgungsberechtigten in den Stellen der Gemeindeforstbeamten das Regulativ vom 15. Februar 1879 (M. Bl. p. 164) und das M. R. vom 9. April 1880 (M. Bl. p. 119) normiren.

§ 99. Der Diensteid.

Während die Städteordnungen die Specialbestimmung enthalten, daß die Mitglieder des Magistrats vor ihrem Amtsantritte in Eid und Pflicht genommen werden sollen, schreibt der Art. 108 der Verfassung im Allgemeinen vor, daß alle Staatsbeamten, und somit auch alle Gemeindebeamten, den Eid der Treue und des Gehorsams leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung beschwören sollen. Der desfallsige Eid ist in der Form, wie er jetzt abzuleisten ist, in dem § 1 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (G. S. p. 715) normirt. Der Wortlaut ist bereits Bd. I p. 280 wiedergegeben. In die Formel dieses Eides ist nicht bloß der vorberegte Inhalt des Art. 108 der Verfassung, sondern auch das Versprechen der getreuen Erfüllung der Amtspflichten aufgenommen. Alle diese Pflichten, welche durch ihn angelobt werden sollen, werden nun durch die Ableistung nicht erst begründet, sondern nur in erhöhtem Maaße verstärkt. Jeder Gemeindebeamte ist immer bei Strafe des Verlustes seines Amtes zur körperlichen Ableistung des obenberegten Verfassungseides verpflichtet; es soll indeß von demjenigen Beamten, welcher eine anderweitige Wirksamkeit erhält oder zu einem anderen Verwaltungszweige übergeht, nur die schriftliche oder zu Protocoll abgegebene Erklärung erfordert werden, daß er sich bei Uebernahme des neuen Amtes durch den schon abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich

verpflichtet erachte.*) Ueber die Vereidigung selbst, bezw. über die bei der Uebernahme eines neuen Amtes nachgelassene Erklärung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem verpflichteten Beamten eigenhändig zu unterschreiben ist.

Der Verfassungseid ist insbesondere auch von den städtischen Forstschutzbeamten abzuleisten und wird keineswegs durch denjenigen Eid ersetzt, welcher in dem Forstdiebstahlsgesetze vom 15. April 1878 § 24 vorgeschrieben ist und dahin lautet:

daß der Forstschutzbeamte die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welches den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, und die ihm obliegenden Schätzungen unpartheiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Mit diesem Eide hat es folgende Bewandniß. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen, zu welchen auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 15. April 1878 auch die von dem Magistrate auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten und die für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören, können in dem Falle, wenn dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, nach zuvoriger Genehmigung des Bezirksausschusses (in den Kreisordnungsprovinzen) bezw. der Regierung (in den übrigen Provinzen) in der angegebenen Form bei demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirke sie ihren Wohnsitz haben, ein- für allemal beeidigt werden. Durch die Ableistung dieses gerichtlichen Eides werden die Forstbeamten von der jedesmaligen

*) Cab. O. vom 10. Februar 1835 und M. R. vom 9. November 1867 (M. Bl. p. 327).

besonderen Beeidigung entfreit und erlangen in dem Falle, wenn sie mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunciantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 (G. S. p. 65) die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdcontravenienten von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Die vorberegte Befugniß ist für den Fall der gerichtlichen Beeidigung auch ausgedehnt worden:

a. auf die zum 20jährigen Militärdienst verpflichteten, als Forstschutzbeamte interimistisch angestellten Corpsjäger (Cab.O. vom 6. October 1837 und 19. April 1838).
b. auf die im Communaldienste als Forstschutzbeamte angestellten und vorschriftsmäßig vereideten, zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubten Corpsjäger (Cab.O. vom 21. Mai 1840), und
c. auf die auf Forstversorgung dienenden Jäger, welche nach dreijähriger Dienstzeit während der sechs Wintermonate oder zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubt werden. (Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1855).*)

§ 100. Die Amtscautionen.

Der Erwerb einzelner Gemeindeämter ist bedingt durch die zuvorige Bestellung einer Amtscaution. Während das Cautionswesen der unmittelbaren Staatsbeamten mehrfach der Gegenstand der gesetzgeberischen Thätigkeit gewesen ist, wird dasjenige der Gemeindebeamten nur in den Städteordnungen insoweit berührt, als dort ausgesprochen ist, daß die zu leistenden Cautionen in den sechs östlichen Provinzen durch den Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung,**)

*) G.S. 1855 p. 633.

**) O. St. O. § 56 sub 6.

in Westphalen*) und in der Rheinprovinz**) dagegen von der Letzteren bestimmt werden, sowie daß in der Rheinprovinz zur Festsetzung der Caution des Gemeindeeinnehmers die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Cautionspflichtig sind nur die städtischen Cassenbeamten. Welche Beamten dazu gehören und in welcher Höhe die Caution derselben zu leisten ist, bleibt der Bestimmung jeder einzelnen Gemeinde überlassen. Man hat sich daran gewöhnt, die für die unmittelbaren Staatsbeamten erlassenen Bestimmungen auch analog auf die Gemeindebeamten in Anwendung zu bringen. Solche Bestimmungen enthielt früher die Cabinetsordre vom 11. Februar 1832, betreffend die Regulirung des Cautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazinbeamten, (G. S. p. 61), welche auch auf die seit 1866 neuerworbenen Provinzen erstreckt worden ist. Da das Cautionswesen der Staatsbeamten jetzt durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 (G. S. p. 125) neugeregelt ist und die darin festgestellten Grundsätze auch den städtischen Verhältnissen angepaßt werden können, so sollen hier die wichtigsten Bestimmungen desselben hervorgehoben werden.

Von den Staatsbeamten sind cautionspflichtig diejenigen, welchen die Verwaltung einer Staatskasse oder Staatsmagazins oder die Annahme, Aufbewahrung oder der Transport von dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, oder welche überhaupt vermöge ihres Amtes anderweitig mit der Annahme, Aufbewahrung oder dem Transporte fremder Gelder oder geldwerther Gegenstände betraut sind. Die Bestellung der Amtscaution durch dritte Personen ist zulässig, sofern dem Staate an der Caution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer

---

*) W. St. O. § 55.
**) R. St. O. § 52.

durch den Beamten selbst gestellten Caution zugestanden haben würden. Die Bestellung erfolgt durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staats oder des Deutschen Reichs nach deren Nennwerthe, die Verpfändung dagegen durch Uebergabe zum Faustpfande. Der Obligation ist der dazu gehörige Talon bezw. derjenige Zins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird, beizufügen, während die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum dem Cautionsbesteller belassen, bezw. nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt werden. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Casse, welche indeß zur Ueberwachung der Auslosung der niedergelegten Werthpapiere nicht verpflichtet ist. Die Bestellung der Amtscaution ist vor der Einführung des Beamten in das cautionspflichtige Amt zu bewirken, und zwar in Gemäßheit des bereits in dem A. L. R. Th. II, Tit. 10 § 83 anerkannten Grundsatzes, daß derjenige, welcher einem Kassenbeamten die Kasse vor der Berichtigung der Caution übergiebt, für allen daraus entstandenen Schaden haftet.

Die Amtscaution haftet für alle von dem cautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Capital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens. Tritt der Fall der Haftung ein, so ist die vorgesetzte Dienstbehörde berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe des zu deckenden Schadens an einer innerhalb des Deutschen Reichs belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen, zu diesem Zwecke von dem Cautionsbesteller die Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine zu verlangen und im Falle der Nichterlangung wider den Besteller den Geldwerth der zurückgehaltenen Zinsscheine im Verwaltungszwangsver-

fahren beizutreiben. Die Werthpapiere sind im Falle des Concurses des Bestellers an die Concursmasse nicht einzuliefern. Die Caution wird nach Beendigung des cautionspflichtigen Dienstverhältnisses zurückgegeben, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, und zwar gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheines oder des gerichtlichen Amortisations-Documents, wenn solcher Schein verloren gegangen ist.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob sie die Bestellung der Caution in baarem Gelde oder in sicheren Staats- oder Reichspapieren fordern will. In dem letzteren Falle vernothwendigt sich die zuvorige Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf die hinterlegten Werthpapiere, und empfiehlt sich dann die Anwendung der in dem Gesetze vom 25. März 1873 dargelegten Grundsätze auf den einzelnen Bestellungsfall.

§ 101. Der Urlaub.

In dem A.L.R. Th. II, Tit. 10 §§ 92 und 93 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß kein Beamter den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen darf, und daß nach den einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstructionen zu bestimmen ist, inwiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeit lang die Erlaubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich ist. Für die Communalbeamten kommen in dieser Beziehung die nachfolgenden Bestimmungen in Betracht.

I. **Ertheilung des Urlaubs.** In dem § 64 ist bereits das Nähere über die Beurlaubung der Mitglieder des Magistrats dargelegt. Hinsichtlich der Unterbeamten ist zu bemerken, daß denselben auf Grund der Magistratsinstruction

vom 25. Mai 1835 § 20 sub IX ein Urlaub bis auf vier Wochen von dem Bürgermeister ertheilt werden kann, daß dagegen ein längerer Urlaub beim Magistrats-Collegium nachgesucht werden muß. Bei den zu Reisen bewilligtem Urlaub liegt den Beamten die Pflicht ob, sämmtliche in ihrem Gewahrsam befindlichen Magistratsacten in die Registratur abzuliefern. Nur in einem einzigen Falle bedarf es zu Reisen keines Urlaubs, sondern nur einer Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde. Dieser Fall betrifft den Eintritt eines gewählten Beamten in den Landtag und in den Reichstag (Art. 78 der Verfassung vom 31. Januar 1850 und Art. 21 der Reichsverfassung).

III. **Entfernung vom Amte ohne Urlaub und Urlaubsüberschreitung.** Ein Beamter, welcher den ihm angewiesenen Wohnort ohne Urlaub verläßt oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet oder das ihm übertragene Amt an dem zur Uebernahme bestimmten Tage ohne Urlaub nicht antritt und sich vom Amte entfernt hält,*) geht in dem Falle, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, auf Grund des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 § 8 für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig. Diese Bestimmung findet Anwendung ausnahmslos auf sämmtliche Beamte, also auch auf die nur auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellten, die bereits gekündigten und selbst die vom Amte suspendirten, da letztere sich zur Verfügung der Aufsichtsbehörde stets bereit halten müssen und ohne zuvorige Genehmigung nicht einmal andere Stellungen bei Verlust des Anrechts auf die ihnen belassene Gehaltshälfte übernehmen dürfen.**)

---

*) Bericht der Verhandlungen der I. Kammer p. 66.

**) M. R. vom 19. Januar 1874 im Centralblatt p. 214.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Letztere ist auch schon nach fruchtlosem Ablaufe von vier Wochen verwirkt, wenn der Beamte dienstlich aufgefordert ist, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, und er der desfallsigen Aufforderung keine Folge leistet.[1]) Die vorberegte vierwöchige Frist läuft vom Tage der ergangenen Aufforderung, welche dadurch als bewirkt gilt, wenn sie dem Beamten unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen in dem § 165—179 der Deutschen Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Formen durch Gerichtsvollzieher oder auch nur durch vereidete Verwaltungsbeamten in Person zugestellt oder in seiner letzten Wohuung an dem Orte insinuirt sind, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte.[2])

Die Entziehung des Diensteinkommens wird von dem Magistrate verfügt. Im Falle des Widerspruchs Seitens des Beamten wird darüber im förmlichen Disciplinarverfahren durch den Bezirksausschuß entschieden. Die Dienstentlassung dagegen kann in den vorberegten Fällen nur im Wege des förmlichen Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden und wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte ferngewesen ist.[3]) Die Einleitung des Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung kann übrigens auch vor Ablauf der obenberegten Fristen erfolgen, und zwar dann, wenn dies durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.[4])

Das für die Zeit der unerlaubten Entfernung entzogene Diensteinkommen, welches den Character einer Disciplinar-

[1]) Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 9.
[2]) ibidem § 13.
[3]) ibidem § 10 und 11.
[4]) ibidem § 12.

bezw. Ordnungsstrafe an sich trägt, fließt insoweit, als derselbe nicht zu den Stellvertretungskosten aufzuwenden ist, zu den Ordnungsstraffonds.*)

III. Stellvertretung und Gehaltsforderung eines beurlaubten Beamten. Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, für die Vertretung eines erkrankten Gemeindebeamten Sorge zu tragen und die Kosten der erforderlichen Vertretung im Falle von Erkrankungen der Beamten oder im Falle der zur Wiederherstellung der Gesundheit derselben bewilligten Beurlaubungen zu bestreiten, ohne zum Abzuge eines Theils des Gehalts berechtigt zu sein. Dagegen wird bei sonstigen Beurlaubungen, jedoch abgesehen von der Einberufung zum Militärdienste, das Gehalt nur auf die ersten ein und einhalb Monate des Urlaubs unverkürzt gezahlt, während für weitere vier und einhalb Monate ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts des Beurlaubten eintritt, und bei weiterem Urlaube die Zahlung des Gehalts ganz wegfällt.**)

Hinsichtlich der für den Zweck der Einberufung zum Militärdienste erfolgten Beurlaubung bestimmt der § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. p. 63), daß Reichs-, Staats- und Communalbeamte dadurch in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden sollen. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Es kann indeß denjenigen Beamten, welche Offizierbesoldung erhalten, der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden. Denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen

---

*) Ministerialbeschluß vom 14. April 1860 (M.Bl. p. 81).

**) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1863 (M.Bl. p. 137).

ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich beträgt.

§ 102. Die Amtszeichen und Uniformen.

I. Die Amtsketten und Medaillen. Es ist das Nähere über das Tragen dieser Amtszeichen in Bezug auf die Berechtigung der Magistratsmitglieder, Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und der Beisitzer der Deputationen und Commissionen bereits im § 51 des I. Bandes dargelegt. Hier soll nur hervorgehoben werden, daß auch einzelne Gemeindebeamten mit einer solchen Auszeichnung decorirt werden können. Der König hat sich nämlich in der Cabinetsordre vom 9. April 1851 (M. Bl. p. 87) ausdrücklich vorbehalten, auch einzelnen Gemeindebeamten für besondere Berufstreue und wahren Bürgersinn die Erlaubniß zur Tragung der Kette nebst Medaille auf ihre Amtsdauer zu gewähren.

II. Die Uniform der städtischen Polizeibeamten. Es sind dies die einzigen Communalbeamten, für welche eine bestimmte Uniform vorgeschrieben ist. Dies ist die für die Königlichen Polizeibeamten angeordnete Dienstuniform, jedoch mit der Abänderung, daß die städtischen Polizeibeamten statt der rothen Aufschläge derselben blaue wählen müssen, und die Achselklappen den Preußischen Adler tragen können.*) Eine solche Uniform kann von allen Polizeiexecutivbeamten, und insbesondere auch von den mit der Polizeiverwaltung speciell und für ihre Person betrauten Magistratsmitgliedern mit Ausschluß der Bürgermeister angelegt werden. Hinsichtlich

---

*) M. R. vom 24. Juli 1845 (M. Bl. p. 297), vom 31. März 1836 (Ann. Bd. XX, p. 157), vom 14. Juni 1836 (Ann. Bd. XX, p. 158) und vom 20. October 1845 (M. Bl. p. 347).

der Letzteren bestimmt nämlich das M. R. vom 31. März 1836, daß wegen der mit der persönlichen Leitung der Polizeiverwaltung einer Stadt beauftragten Oberbürgermeister oder Bürgermeister in Bezug auf die Anlegung einer Uniform speciell in jedem einzelnen Falle bei dem Minister des Innern anzutragen ist. Diese Bestimmung ist auch später durch das M. R. vom 16. Juni 1854 noch ausdrücklich aufrechterhalten, nachdem bereits auf Grund der Städteordnung vom 30. Mai 1853 die Handhabung der Ortspolizei stets, wenn nicht etwa andere Magistratsmitglieder ausnahmsweise damit beauftragt werden, dem Bürgermeister überwiesen ist.

III. Die Abzeichen oder Uniform der städtischen Forstbeamten. Der § 2 des Gesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1838 (G. S. p. 65) schreibt vor, daß diese Beamten mit Einschluß der im Communaldienste stehenden in Uniform gekleidet oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein müssen, wenn sie in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe sowie gegen Forst- und Jagdcontravenienten von ihren Waffen Gebrauch machen wollen. Während der Art. 9 der Instruction vom 17. April 1837 bestimmt, daß die Uniform mindestens in dem Uniforms-Oberrocke mit Dienstknöpfen, oder das Amtszeichen in dem Hirschfänger mit der vorgeschriebenen Koppel bestehen soll, läßt das M. R. vom 18. Juni 1837 (Ann. Bd. XXI p. 347) als amtliches Abzeichen auch den Königlichen Adler von Messing oder Tombach vorne an der Dienstmütze oberhalb des Schirms und den Hirschfänger an beliebiger Koppel zu. Für die Communalforst- und Jagdbeamten ist zu dem vorberegten Zwecke entweder eine Dienstkleidung, welche als solche leicht erkenntlich sein muß, oder ein Abzeichen erforderlich, welches in einem metallenen Schilde von mindestens drei Zoll Breite und Höhe mit einer entsprechenden, dem Landrathe zuvor be-

kannt zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, oder auf der Brust oder auf dem Oberarm oder an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann. Die Bestimmung über die Dienstkleidung sowie über die Form und Bezeichnung des Schildes ist dem Belieben der Stadtgemeinden mit der vorstehend angegebenen Beschränkung überlassen, wenn sie ihren Forst- und Jagdbeamten die Befugniß zum Waffengebrauche beigelegt wissen wollen. Für die Provinz Westphalen und die Regierungsbezirke Coblenz und Trier sind besondere Vorschriften über die Uniform der Gemeindeforstbeamten erlassen.

IV. **Die Dienstabzeichen der Feldhüter, Ehrenfeldhüter und Forsthüter.** Die von der Stadtgemeinde für den Feld- und Forstschutz mit Besoldung angestellten Feld- und Forsthüter, welche der Bestätigung des Regierungspräsidenten bedürfen, sowie die aus der Zahl der Gemeindeglieder ernannten Ehrenfeldhüter müssen in Gemäßheit des § 65 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. p. 230) ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen. Die Form desselben ist der Bestimmung der Gemeinden überlassen.

Hinsichtlich ihrer eidlichen Vernehmung besteht die singuläre Bestimmung, daß sie für sämmtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeugen vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im Voraus beeidigt werden können.*)

§ 103. Die Amtstitel.

Die Gemeinden sind ebenso, wie Privatpersonen, Vereine, und Corporationen, berechtigt, den von ihnen angestellten Be-

*) Ges. vom 1. April 1880 (G. S. p. 230) § 68.

amten solche Amtsbezeichnungen beizulegen, welche nicht als Auszeichnung gelten, sondern nur dazu dienen sollen, um die Beschäftigung und die Thätigkeit der einzelnen Beamten anzudeuten. Diese Amtsbezeichnungen, welche man auch „Amtstitel" nennt, werden nicht besonders verliehen, sondern sind mit dem verwalteten Amte verbunden, mit welchem sie auch zugleich erworben werden. Es widerspricht dies nicht dem auch im Art. 50 der Verfassung anerkannten Grundsatze, daß das Recht, Titel zu verleihen, ein Majestätsrecht ist, und deshalb ausschließlich der Krone oder ihren Organen zusteht. Dieses Recht bezieht sich nur auf diejenigen Titel, welche durch Uebertragung eines Königlichen Amtes oder durch besondere Beilegung als Auszeichnung staatlicherseits verliehen werden. Es können deshalb auch zur Bezeichnung der im Communaldienste stehenden Beamten nicht solche Titel gewählt werden, welche als Character höherer Königlicher Stellen verliehen zu werden pflegen. Das M. R. vom 28. October 1855 erklärt es sogar für unzulässig, für einen Stadt- und Polizeisecretär einer Commune den Titel „Polizeirath" bei dem Könige zu beantragen. Es ergiebt sich hieraus, daß für Communalbeamte solche Titel nicht gewählt werden dürfen, welche über den Zweck einer bloßen Amtsbezeichnung hinausgehen und den Character einer Auszeichnung, insbesondere einer Königlichen Auszeichnung an sich tragen.

Im Uebrigen dürfen sich die städtischen Beamten aller Titel bedienen, welche ihnen durch das Gesetz oder durch die Krone gewährt werden. Gesetzlich sind z. B. festgestellt die Titel der unbesoldeten Schöffen: Rathsmann, Rathsherr und Stadtrath. — (cfr. Bd. I, § 56 p. 258). —

Der Verlust des Titels tritt ein:

a. in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur nothwendigen Folge hat oder solche Aberkennung ausdrücklich

entweder dauernd oder nur für eine bestimmte Zeitdauer ausspricht,[1]) oder

b. in Folge der im Disciplinarverfahren rechtskräftig erkannten Dienstentlassung.[2])

§ 104. Das Diensteinkommen.

Der Communalbeamte erwirbt das Recht auf Bezug des mit seinem Amte verbundenen Diensteinkommens durch seine definitive Anstellung in Maßgabe der Anstellungsbedingungen und der ihm in der Bestallung gemachten Zusicherungen. Das Diensteinkommen besteht entweder aus einem baaren Gehalte oder aus anderweitigen Dienstemolumenten, welche sich als Gewährung an Dienstwohnung, Nutzung von Dienstgrundstücken oder Bezug von Naturalien (Heizung, Beleuchtung ꝛc.) gestalten. Die Berechtigung zum Bezuge der vollen Besoldung beginnt mit dem Tage des Amtsantritts, falls nicht die Anstellungsbedingungen oder in der Bestallung anderweitige Zusicherungen gemacht sind und endigt, abgesehen von dem Falle einer Amtssuspension, erst mit dem Ablaufe des Dienstverhältnisses. Es sind hier nachfolgende Bestimmungen besonders hervorzuheben.

I. **Besoldungsberechtigte Communalbeamte.** Der Bürgermeister und die sachverständigen Mitglieder des Magistrats beziehen stets eine Besoldung. Dem Beigeordneten kann eine Besoldung oder statt dessen ein fester Entschädigungsanspruch mit Genehmigung des Bezirksausschusses[3]) in den Kreisordnungsprovinzen (bezw. der Regierung in den übrigen Provinzen) bewilligt werden.[4]) Die Schöffen, die Mitglieder

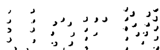
---

[1]) Reichsstrafgesetzbuch §§ 33—36.

[2]) Disciplinargesetz vom 21. Juli 1854 § 16.

[3]) Zust. G. § 16, Abs. 3.

[4]) O. St. O. § 31 und 64, W. St. O § 65, R. St. O. § 59.



der Verwaltungsdeputationen und Commissionen, sowie die Bezirksvorsteher erhalten weder Gehalt noch Remuneration; sie haben nur Anspruch auf Vergütung baarer Auslagen, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen. Die Subaltern= und Unterbeamten des Magistrats erhalten diejenige Besoldung, welche für die Verrichtung ihres Amtes vor der Anstellung oder später ausdrücklich festgesetzt ist. Sämmtliche besoldete Beamte haben in Ermangelung anderweitiger statutarischer Anordnungen oder desfallsiger Anstellungsbedingungen oder Vereinbarungen auch Anspruch auf Erstattung derjenigen baaren Auslagen, welche ihnen aus der Ausführung von Aufträgen erwachsen; sie können somit in Ermangelnng anderweitiger Festsetzungen für Dienstreisen nur die Erstattung der wirklich verausgabten Kosten beanspruchen, da die über die Höhe derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sich nur auf die aus Staatskassen zu ersetzenden Kosten beziehen,*) jedoch mit Ausschluß der Communal=Forstadministratoren und Oberförster, welche in Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 6. Mai 1865 (M. B. p. 154) an Diäten für Dienstreisen außerhalb ihres Verwaltungsbezirks sechs Mark pro Tag liquidiren dürfen. Die Beamten sind auch zu dem Bezuge von Gebühren oder Sporteln nicht berechtigt, wenn ihnen eine desfallsige Berechtigung nicht etwa ausdrücklich ertheilt ist. Es ist in dem Ministerialbescheide vom 29. Juni 1858 (M. Bl. p. 135) insbesondere ausgesprochen, daß den Vorsitzenden der Innungsprüfungscommission eine Theilnahme an den Prüfungsgebühren nicht zusteht.

II. **Festsetzung der Besoldung.** Die Festsetzung competirt der Stadtverordnetenversammlung und erfolgt:

a. entweder in einem von dem Magistrate zu entwerfenden Normalbesoldungsetat,

---

*) M. R. vom 14. September 1838 (Ann. p. 117).

b. oder beim Mangel desselben durch einen Beschluß der Stadtverordneten, welcher stets der Wahl des betreffenden Beamten vorgehen muß.

Die in dem Normalbesoldungsetat oder in dem Beschlusse festgestellte Besoldung normirt für die ganze Dauer des Dienstverhältnisses der Beamten. Aus diesem Grunde haben spätere Abänderungen und Erhöhungen eines Normalbesoldungsetats nur die Folge, daß bei der nächsten anderweitigen Besetzung der Stellen, für welche höhere Besoldungen festgesetzt werden, letztere gewährt werden müssen, während dem bereits angestellten Beamten solche Erhöhungen nicht zu statten kommen, falls nicht etwa Abweichendes bei der Anstellung festgestellt oder später vereinbart ist, oder falls nicht etwa der Regierungspräsident die sofortige Anwendung des Normaletats auch auf die bereits angestellten Beamten angeordnet hat.*)

III. Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Feststellung der Besoldungen.

a. Die Besoldungen der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen in den Kreisordnungsprovinzen der Genehmigung des Bezirksausschusses (bezw. der Regierung in den übrigen Provinzen), und zwar ohne Unterschied, ob dieselben in einem Normaletat oder in einem Stadtverordnetenbeschlusse festgesetzt sind: Der Regierungspräsident ist dagegen berechtigt und verpflichtet, zu verlangen, daß den vorgenannten Beamten die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden. Die Besoldungen der übrigen Communalbeamten bedürfen keiner Genehmigung Seitens der Aufsichtsbehörde, sondern nur der Zustimmung des Magistrats, weil in Folge der dem letz-

*) M. R. vom 22. Juni 1848 (M. Bl. p. 193) und M. R. vom 11. September 1847 (M. Bl. p. 250).

teren obliegenden Anweisung eine Angelegenheit vorliegt, welche ihm gesetzlich zur Ausführung überwiesen ist.

b. Der Regierungspräsident ist befugt, nicht bloß die Gehälter der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder, sondern auch diejenigen aller übrigen Communalbeamten zu prüfen, demzufolge nöthigenfalls, da er die Aussetzung der zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge verlangen kann, diese auf eine angemessene Höhe bringen zu lassen und bei einer etwaigen Weigerung der Gemeinde die zwangsweise Eintragung in den Etat bezw. die Anordnung der außerordentlichen Ausgabe zu veranlassen. Es muß indeß auf den nachfolgenden Unterschied aufmerksam gemacht werden. Während der Regiernngspräsident die Erhöhung des Gehalts des Bürgermeisters und der besoldeten Magistratsmitglieder niemals im Laufe der Amtsperiode, sondern nur vor der Anstellung derselben fordern und zwangsweise feststellen kann,[1]) so besteht solche Beschränkung hinsichtlich der übrigen Communalbeamten nicht; es kann vielmehr in Betreff der letzteren, insbesondere auch der Gemeindeforstbeamten,[2]) zu jeder Zeit die qu. angemessene Erhöhung erwirkt werden.

IV. **Streitigkeiten über Besoldungen.** Während bereits früher in der Praxis durch verschiedene Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte[3]) der Grundsatz ausgesprochen ist, daß gegen die eine Erhöhung der Besoldung der Communalbeamten anordnenden Verfügungen

[1]) M. R. vom 14. Mai 1861 (M. Bl. p. 116) und vom 28. Juni 1861 (M. Bl. p. 162).

[2]) M. R. vom 6. Juni 1862 (M. Bl. p. 245).

[3]) Z. B. C. C. vom 5. April 1856 (J. M. Bl. p. 186), vom 24. Januar 1857 (J. M. Bl. p. 242) und 13. Nov. 1858 (M. Bl. 1859 p. 121).

der Aufsichtsbehörde der Rechtsweg ausgeschlossen ist, hat jetzt der § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestimmt, daß gegen solche Verfügungen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte im Verwaltungsstreitverfahren zusteht.

Dagegen ist bei allen Streitigkeiten, welche über das Diensteinkommen zwischen den Communalbeamten und der Stadtgemeinde auf Grund des Vertragsverhältnisses entstehen, der Rechtsweg zulässig, und zwar ohne Unterschied, ob das Diensteinkommen von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist oder nicht;[1]) es steht indeß der letzteren die Befugniß zu, während des gerichtlichen Verfahrens ein Intermisticum anzuordnen und zwangsweise durchzuführen, wenn die Einwendungen der Stadtgemeinde als offenbar unbegründet erscheinen und damit für den Beamten die Gefahr naheliegt, daß ihm ein erheblicher Nachtheil aus einer Verzögerung der definitiven Erledigung droht.[2]) Der Rechtsweg steht auch offen:

a. für Ansprüche eines bereits gewählten, aber nicht eingeführten Beamten wegen Enschädigung für die ihm entgangenen Diensteinkünfte,[3])

b. für Ansprüche pensionirter Beamte aus ihrem früheren Dienstverhältnisse,[4])

c. für Ansprüche der im Disciplinarwege aus dem Dienste entlassenen Beamten wegen Nachzahlung des ihm während der Amtssuspension zu viel entzogenen Theils ihres Diensteinkommens,[5])

---

[1]) M. R. vom 4. Juni 1847 (M. Bl. p. 158), C. C. E. vom 16. December 1854 (J. M. Bl. 1855 p. 81), C. C. E. vom 20. October 1855 (J. M. Bl. p. 40).

[2]) M. R. vom 11. November 1847 (M. Bl. p. 276).

[3]) C. C. E. vom 30. Mai 1875 (J. M. Bl. p. 446).

[4]) C. C. E. vom 12. April 1862 (J. M. Bl. p. 35).

[5]) C. C. E. vom 17. Februar 1855 (M. Bl. p. 134).

d. für Ansprüche eines früher suspendirten, später wieder-eingesetzten Beamten wegen Nachzahlung der ihm während seiner Amtssuspension ohne Grund zurückbehaltenen Gehaltsquote.[1])

V. Diensteinkommen der suspendirten Beamten. Dieselben beziehen während der Amtssuspension bis zum Tage der Rechtskraft des die Dienstentlassung aussprechenden Urtheils die Hälfte ihres Diensteinkommens an den üblichen Zahlungsterminen in pränumerando zu zahlenden gleichen Raten,[2]) und zwar von dem ersten Tage des auf die Suspension folgenden Monats an, so daß also derjenige Beamte, welcher vor dem Eintritte der Suspension bereits das volle Gehalt der nachfolgenden Monate erhoben hat, zur Zurückerstattung des überhobenen Gehaltsbetrags, jedoch ohne Zulassung der Compensation auf die zu empfangende Gehaltshälfte, verpflichtet ist.

Bei der Berechnung der Gehaltshälfte wird auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge keine Rücksicht genommen. Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zunächst zu den auf die Stellvertretung des suspendirten Beamten verursachten Kosten zu verwenden, dagegen der etwa übrigbleibende Rest zu den Untersuchungskosten.[3]) Der nach Deckung der Untersuchungskosten verbleibende Ueberschuß wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn im Disciplinarverfahren dessen Dienstentlassung rechtskräftig erkannt wird. Dagegen wird ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt, wenn er freigesprochen wird, und in dem Falle, wenn er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt wird, nach Abzug des Betrags der Untersuchungskosten und der er-

---

[1]) C. C. E. vom 26. Juni 1849 (J. M. Bl. p. 373).
[2]) M. R. vom 7. Mai 1883 (M. Bl p. 83).
[3]) Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 51.

kannten Ordnungsstrafe, jedoch ohne Abzug der etwaigen Stellvertretungskosten.*) Im Falle der nachfolgenden Dienstentlassung haftet für letztere Kosten der suspendirte Beamte weder mit seiner etwa bestellten Amtscaution noch mit seinem übrigen Vermögen, während er für die Untersuchungskosten, soweit diese nach Deckung der Stellvertretungskosten nicht aus der innebehaltenen Gehaltshälfte gedeckt werden können, mit seinem Vermögen haftpflichtig ist und dieserhalb in dem administrativen Zwangsvollstreckungsverfahren in Anspruch genommen werden kann.

§ 105. Die Pensionen.

Die Grundsätze, welche die Feststellung der aus den städtischen Cassen zu zahlenden Pensionen betreffen, sind in verschiedener Art für die einzelnen Categorien der Beamten geregelt. Es kommen hier hauptsächlich in Betracht:

I. Die Pensionen der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder. Die Höhe der Pensionen dieser Beamten ist nur für den Fall gesetzlich festgestellt, wenn eine rechtsgültige Vereinbarung über die Pensionsverhältnisse zwischen den Beamten und den städtischen Behörden nicht voraufgegangen ist. Zur Rechtsgültigkeit ist vor Allem die Genehmigung der desfalls abgeschlossenen Verträge von Seiten des Bezirksausschusses in den Kreisordnungsprovinzen (bezw. der Regierung in den übrigen Provinzen) in dem Falle erforderlich, wenn dieselben andere als die gesetzlich bestimmten Pensionsbedingungen enthalten. Ist ein Vertrag solchen abweichenden Inhalts nicht zur Genehmigung vorgelegt, so ist der Regierungspräsident bezw. die Regierung im geeigneten Falle befugt, die ohne Kenntniß des Vertrages bestätigte

*) Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 §§ 52 und 53.

Wahl zurückzunehmen und eine neue Wahl anzuordnen.[1]) In den dazu genehmigenden Verträgen, welche jeder freien Vereinbarung Raum bieten, kann selbstverständlich festgestellt werden, daß die Grundsätze des die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten regelnden Gesetzes vom 27. März 1872 und der Novelle vom 31. März 1882 auch auf die Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder Anwendung finden sollen. Auch können solche Verträge sogar die gänzliche Verzichtleistung auf Pension Seitens der vorgenannten Beamten enthalten.[2])

Die gesetzlichen Pensionsbedingungen, welche beim Mangel eines genehmigten Vertrags Platz greifen, sind nun folgende. Der Pensionirte erhält von seinem Diensteinkommen mit Ausschluß der Dienstaufwandsgelder

$^1/_4$ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
$^1/_2$ des Gehalts nach 12jähriger Dienstzeit,
$^2/_3$ des Gehalts nach 24jähriger Dienstzeit,

und zwar beim Eintritte nachfolgender Ereignisse:

a. bei eintretender Dienstunfähigkeit nach erfolgter Pensionirung,
b. oder nach Ablauf der Wahlperiode, wenn der betreffende Beamte nicht wiedergewählt, oder wenn die Wiederwahl staatlicherseits nicht bestätigt wird.[3])

In letzterer Beziehung ist es auf die Pensionsfrage ohne Einfluß, ob der nicht wiedergewählte Beamte sich um die betreffende Stelle, aus welcher er ausscheidet, nicht beworben hat,[4]) oder ob er eine ihm mit Rücksicht auf eine etwaige

---

[1]) Verordnung vom 11. Mai 1839.
[2]) M. R. vom 9. Juni 1845.
[3]) Min. Instr. vom 20. Juni 1853 Art. XI, vom 9. Mai 1856 Art. IX und vom 18. Juni 1856 §§ 11 und 12.
[4]) M. R. vom 15. April 1837 (Ann. p. 437).

Wiederwahl gestellte Bedingung abgelehnt hat. Dagegen geht der Anspruch auf Pension verloren:

α. wenn der Gewählte eine etwaige Wiederwahl, für welche die bisherigen Anstellungs- und Pensionsbedingungen bei Bestand gelassen werden, überhaupt ausschlägt,[1])

β. wenn er wegen einer ihm zur Last fallenden Schuld überhaupt nicht wiedergewählt werden kann,[2])

γ. wenn und solange er ein schon neben dem Communalamte bekleidetes anderes Amt nach Ablauf der Wahlperiode gegen Besoldung weiterverwaltet.[3])

II. Pensionen der auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten. Zu diesen gehören nur die städtischen Subaltern- und Unterbeamten, dagegen nicht die städtischen Elementarlehrer und die an den städtischen höheren Unterrichtsanstalten fungirenden Lehrer. Auch hinsichtlich der erstgenannten besoldeten Gemeindebeamten unterliegt die Feststellung der Pensionsverhältnisse der freien Vereinbarung; es sind indeß hier die desfallsigen Verträge von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht abhängig gemacht worden, wie dies bei den Berathungen über den Entwurf der Städteordnungen in den Kammern ausdrücklich hervorgehoben ist. Beim Mangel einer Vereinbarung wird ihnen bei eintretender Dienstunfähigkeit die Pension nach denselben Grundsätzen gewährt, welche bei der Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Es normirt also bei solchem Mangel das Pensionsgesetz vom 27. März 1872[4]) und die dazu erlassene Novelle vom 31. März 1882.[5]) Bei

---

[1]) M. R. vom 31. Juli 1821 (Ann. p. 646).

[2]) Obertribunalserkenntniß vom 11. April 1837.

[3]) Obertribunalserkenntniß vom 1. Mai 1863 (Entscheidungen Bd. 49 p. 238).

[4]) (G. S. p. 268).

[5]) (G. S. p. 133).

dieser Bedeutung der beiden Gesetze vernothwendigt sich die nachfolgende Darstellung ihrer Hauptgrundsätze, soweit dadurch die städtischen Beamten berührt werden:

a. Die Pensionsberechtigung tritt erst nach einer Dienstzeit von 10 Jahren ein, wenn der Beamte in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, dagegen auch nach kürzerer Dienstzeit in dem Falle, wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche der Beamte sich bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung zugezogen hat.

b. Die Pension beträgt, wenn die Pensionirung im letztberegten Falle erfolgt, oder wenn sie nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ desselben findet eine Steigerung nicht statt. Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

c. Der Berechnung der Pension wird das zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

α. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter 2c., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur soweit in Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung ge-

stellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

β. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzuugen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

γ. Bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantièmen, Commissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratificationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.

δ. Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstcategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen. Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechnung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

ε. Wenn das nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 12000 Mark beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

d. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

e. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Dienst-eides gerechnet; jedoch bleibt die Dienstzeit, welche vor

dem Beginn des 21. Lebensjahres fällt, außer Berechnung.

f. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunct festgesetzt wird, mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seinen Pensionirungsantrag und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

g. Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt. Dieselben können weder abgetreten noch verpfändet werden. In Bezug auf Beschlagnahme normiren die desfalls erlassenen besonderen Bestimmungen.

h. Ein Pensionair, welcher später ein zur Pension berechtigendes städtisches Amt wiederübernimmt, erwirbt bei der dann folgenden abermaligen Pensionirung den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Auch diejenigen Beamten, welche vor dem Inkrafttreten der Städteordnung vom 30. Mai 1853 angestellt worden sind, werden in Maßgabe der vorstehenden Principien pensionirt, wenn dieselben ihnen größere Vortheile bieten, als die Uebergangsbestimmung des § 84 leg. cit., nach welcher diese älteren Beamten zwei Drittel ihres seitherigen reinen Diensteinkommens nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit als Pension beanspruchen können.

Dagegen erhalten die auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten überhaupt keine städtische Pension, sondern nur in dem Falle, wenn sie zu den Militär-

versorgungberechtigten gehören, eine Pension aus Staatsfonds bei eintretender unverschuldeter Dienstunfähigkeit.*)

III. Pensionen der Lehrer höherer städtischer Lehranstalten. Bei der Pensionirung derjenigen Lehrer, welche an städtischen Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen angestellt sind, kommen die Gesetze vom 27. März 1872 und vom 31. März 1882 gleichfalls in Anwendung. Bei der Berechnung ihrer Dienstzeit kommt auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher sie das vorgeschriebene Probejahr abgehalten haben.

IV. Pensionen der Elementarlehrer. Die Pensionsverhältnisse derselben sind durch das vom 1. April 1886 in Kraft getretene Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885 geregelt. Dasselbe findet ausschließlich Anwendung auf die Elementarlehrer und Lehrerinnen, also nur auf diejenigen, welche an einer über den Rahmen einer Volksschule nicht hinausgehenden obligatorischen Lehranstalt angestellt sind, dagegen nicht auf Lehrer an höheren und mittleren Töchterschulen, sonstigen Mittelschulen und ähnlichen Lehranstalten, welche weder zu den höheren Unterrichtsanstalten im technischen Sinne, noch zu den obligatorischen Volksschulen gehören. Jenes Gesetz normirt die Pensionen nur für die definitiv angestellten Elementarlehrer und Lehrerinnen einschließlich der Rectoren, welche nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren oder bei kürzerer Dienstzeit in Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, welche bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung erfolgt, dauernd dienstunfähig geworden sind. Wegen der Berechnung der Pension und der sonstigen Grundsätze muß auf den Inhalt des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 ver-

*) M. R. vom 19. November 1844 (M. Bl. 1845 p. 2).

wiesen werden; es soll hier nur hervorgehoben werden, daß in dem Falle, wenn die nach Maßgabe des letztgenannten Gesetzes bemessene Pension geringer ist als die Pension, welche dem Lehrer in Gemäßheit des früheren Rechts bei einer Pensionirung am 31. März 1886 hätte gewährt werden müssen, diese letztere Pension zu bewilligen ist, und ferner, daß eine Pension nach Maßgabe der bis zum 31. März 1886 geltenden Bestimmungen dem Lehrer auch dann zu gewähren ist, wenn ihm solche auf Grund derselben bei einer Pensionirung am 31. März 1886 zugestanden haben würde, dagegen auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1885 nicht zusteht.

Dagegen haben die nur provisorisch angestellten Elementarlehrer keinen Anspruch auf ein Ruhegehalt.*)

V. **Die Pensionen der an höheren Töchterschulen, Mittelschulen und ähnlichen Lehranstalten angestellten Lehrer.** Für den Fall, daß die Pensionsverhältnisse dieser Lehrer weder vereinbarungsmäßig noch ortsstatutarisch geordnet sind, greifen bezüglich derselben diejenigen Grundsätze Platz, welche vor dem Elementarlehrerpensionsgesetze vom 6. Juli 1885 hinsichtlich aller Schullehrer mit Ausschluß der an den höheren Lehranstalten fungirenden Lehrer in der Praxis zur Anwendung gekommen sind. Die Bestimmung der Höhe der Pension competirte der Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, wenn eine Einigung zwischen dem Lehrer und der Gemeinde nicht erfolgte. Das Verfahren in denjenigen Fällen, in denen der Festsetzung der Pension entweder von dem Lehrer oder von der zur Aufbringung verpflichteten Commune widersprochen wurde, hat eine besondere Regelung in dem Ministerialerlasse vom 30. November 1881 (Centralblatt für das Unterrichtswesen 1881 p. 668) erfahren. Danach soll die Höhe der Pension im Falle des eingetretenen Widerspruchs

*) M. R. vom 16. März 1859.

durch Plenarbeschluß der Regierung festgestellt werden, und in der Recursinstanz der Oberpräsident endgültig Entscheidung treffen. Es hat nun vor dem Pensionsgesetze vom 6. Juli 1885 an einer gesetzlichen Bestimmung über die Höhe der Pension der fraglichen Schullehrer gefehlt. Die Gesetze, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten, vom 27. März 1872 und 31. März 1882 konnten ebensowenig Anwendung finden, wie der § 28 Tit. 12, Th. II A. L. R. in Verbindung mit § 529 Tit. 11, weil diese landrechtlichen Bestimmungen nur von „Amtsentsetzung der Schullehrer" handeln. Wenn nun auch die Schulverwaltung allgemein den Grundsatz angenommen hatte, daß dienstunfähigen Schullehrern mit Ausschluß der an den höheren Unterrichtsanstalten angestellten ein Drittel ihres Diensteinkommens zu gewähren sei, so stand es doch in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift den Regierungen frei, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen unter Umständen über jenes ein Drittel hinauszugehen. Die so von der Regierung festgestellte Pension bildete für die zur Schulverwaltung verpflichtete Gemeinde eine ihr gesetzlich obliegende Last. Eine Abänderung war einzig und allein durch Anrufen des Oberpräsidenten zu erreichen, während das Verwaltungsgericht eine Entscheidung über die in das Ermessen der Regierung gestellte Höhe der Pension nicht treffen konnte.[1]) Es hatte sich so in der Praxis der Grundsatz behauptet, daß nur die definitiv angestellten Lehrer zum Bezuge der Pension berechtigt seien,[2]) und daß die Höhe derselben nicht weniger als ein Drittel der Stelleneinkünfte betragen dürfe.[3])

[1]) O. V. G. E. Bd. XI p. 47 und M. R. vom 20. October 1863 (Centralblatt p. 616).

[2]) M. R. vom 16. März 1859 (Centralblatt p. 355).

[3]) M. R. vom 27. Juni 1860 (Centralblatt p. 421).

Die vorstehenden Grundsätze sind auch jetzt noch auf diejenigen Lehrer anwendbar, welche an solchen städtischen Lehranstalten angestellt sind, welche, wie die höheren Töchterschulen, Mittelschulen u. s. w., weder zu den höheren Unterrichtsanstalten im technischen Sinne, noch zu den obligatorischen Elementarvolksschulen gehören.

Nach dieser Darstellung der einzelnen Pensionsverhältnisse sind noch nachfolgende Gegenstände einer Erörterung zu unterziehen.

VI. Streitigkeiten über Pensionsansprüche der besoldeten Communalbeamten. Auf Grund der Städteordnungen*) hatte früher über solche Ansprüche in streitigen Fällen die Regierung zu entscheiden, und war gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezog, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, die Berufung auf richterliche Entscheidung zulässig. In der Verwaltungspraxis war constant der Grnndsatz festgehalten, daß die Regierung nicht bloß über den streitigeg Pensionsanspruch, sondern überhaupt über die Pensionirung zu beschließen hatte. Eine Aenderung dieser Sachlage ist durch das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 20, Abs. 4 insofern eingetreten, als an die Stelle der Regierung in den Kreisordnungsprovinzen der Bezirksausschuß getreten ist. Letzterer hat also dort jetzt über die streitigen Pensionsansprüche aller besoldeten Gemeindebeamten sowie über deren Pensionirung überhaupt zu beschließen, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung des Pensionsanspruchs als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechts-

---

*) O. St. O. § 65, W. St. O. § 65, R. St. O. § 59 und 78.

weges. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist vorläufig vollstreckbar. Es ist also hinsichtlich der Frage, welches Diensteinkommen als Gehalt anzusehen sei, ebenso, wie früher[1]), der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, vielmehr nur die in dem Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgerichte zu erhebende Klage gestattet. Die nach Vorstehendem zulässigen Klagen können sowohl von dem Beamten als von dem Magistrate angestellt werden.[2])

VII. Fortfall und Ruhen der Pension. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen. Unter „Einkommen" werden alle Einnahmen verstanden, welche dem Pensionirten sein neues Amt wiederkehrend verschafft, also auch, wie in dem M. R. vom 9. Juli 1855 (M. Bl. p. 135) entschieden ist, Calculatur-, Auctions- und ähnliche Gebühren, sowie die Einnahmen eines Rechtsanwalts oder Notars.[3])

Auch die im förmlichen Disciplinarverfahren erkannte Dienstentlassung zieht den Verlust des Pensionsanspruchs von selbst nach sich; es ist indeß die Disciplinarbehörde auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1852 § 16 in dem Falle, wenn besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, ermächtigt, in ihrer Entscheidung festzusetzen, daß dem zu entlassenden Beamten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

---

[1]) C. C. E. vom 14. April 1860 (M. Bl. 1861 p. 130).

[2]) C. C. E. vom 23. Juni 1858 (J. M. Bl. p. 263).

[3]) Obertribunalserkenntniß vom 20. Juni 1853 (Entscheidungen Bd. 25 p. 440).

Früher hatte auch ein Straferkenntniß, welches den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die zeitweise Untersagung der Ausübung solcher Rechte nach sich zog, für den pensionirten Beamten den Verlust der Pension zur Folge. Eine solche Bestimmung ist jedoch in das Reichsstrafgesetzbuch nicht aufgenommen.

VIII. Anrechnung einer früheren Dienstzeit bei Abmessung der Pension. Wenn eine solche Anrechnung nicht besonders vereinbart worden ist, so kann bei Abmessung der einem Communalbeamten zu gewährenden Pension die von ihm früher in unmittelbarem Staatsdienste oder im Dienste anderer Gemeinden zugebrachte Zeit, sowie die Zeit des geleisteten Militärdienstes nicht mit in Anrechnung gebracht werden. Es wird nur die Zeit, welche im Dienste der die Pension gewährenden Gemeinde zugebracht ist, bei der Berechnung berücksichtigt.*)

IX. Anrechnung persönlicher Gehaltszulagen bei der Pensionirung von Communalbeamten. Als Theil des der Berechnung zu Grunde zu legenden Gehalts will der Ministerialerlaß vom 30. September 1866 (M. Bl. p. 212) auch die von den städtischen Behörden gewährte persönliche Zulage betrachtet wissen. Es ist deshalb auf die Pensionsberechtigung ohne Einfluß, ob die Gehaltszulage als eine persönliche bezeichnet ist, da der Ausdruck „persönlich" nur den Gegensatz gegen eine mit der Stelle auf die Dauer verbundene Gehaltserhöhung bildet, und nicht gegen eine pensionsberechtigte.**) Characterisirt sich dagegen eine Zulage nicht als eine Gehaltserhöhung, sondern lediglich als eine Entschädigung für Re-

---

*) M. R. vom 17. December 1867 (M. Bl. 1868 p. 126), vom 19. März 1872 (M. Bl. p. 102) und vom 28. Juli 1848 (M. Bl. p. 220).

**) O. V. G. Bd. XIII p. 174.

präsentationskosten, so ist der Betrag bei der Berechnung der Höhe der Pension nicht zu berücksichtigen.*) Ein Gleiches ist der Fall, wenn eine Zulage nur als temporäre Remuneration für einzelne Amtsverrichtungen bewilligt wird, oder wenn sie als widerrufliche gewährt ist.

X. Berechnung der Pension mit Rücksicht auf bezogene Nebeneinnahmen. Es kommen hier die oben sub II, c dargestellten Grundsätze zur Anwendung. Aus den sich daraus ergebenden Gesichtspunkten hat der Ministerialbescheid vom 21. October 1867 (M. Bl. 168 p. 63) anerkannt, daß die Pension nur von dem anstellungsmäßig ausgesetzten Gehalte, nicht von etwaigen zufälligen Nebeneinnahmen an steigenden und fallenden Dienstemolumenten, wie Tantièmen, und an sonstigen accidentiellen Dienstgenüssen zu berechnen ist.

§ 106. Die Gemeindecompetenzen der Hinterbliebenen verstorbener Communalbeamten.

In Ermangelung besonderer Vereinbarungen finden alle Bestimmungen über das Sterbe- und Gnadenquartal der Staatsbeamten in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 22. Januar 1826 (G. S. p. 13) auch auf die Hinterbliebenen städtischer Beamten volle Anwendung. Die letzteren erhalten demnach:

a. außer dem Sterbemonate noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate, wenn der Verstorbene Mitglied oder Subalternbeamter eines Magistratscollegium gewesen ist, dagegen in allen anderen Fällen solche Besoldung nur für den auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat, den sog. Gnadenmonat, event. nach Umständen auch auf zwei oder drei Gnadenmonate,

*) Striethorst, Archiv für Rechtsfälle Bd. 17 p. 239.

wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Stadtcasse erfolgen kann. — cfr. C. O. vom 27. April 1816 § 1 (G. S. p. 134). —

b. Die Benutzung der Dienstwohnung während des Gnadenquartals, wenn der Verstorbene Mitglied oder Subalternbeamter eines Magistratscollegium gewesen ist, event. in allen anderen Fällen während des Gnadenmonats, jedoch mit Ausschluß einer etwa dazu gehörigen Sessions- und Arbeitsstube oder eines anderen dazu geeigneten Zimmers. Fällt das Miethsquartal nicht mit dem Ende des Gnadenquartals zusammen und macht dadurch das anderweitige Unterkommen der Familie Schwierigkeiten, so muß sie entweder, wenn das Miethsquartal früher eintritt, mit diesem die Dienstwohnung räumen und enthält dafür eine entsprechende Entschädigung vom Nachfolger des Verstorbenen, oder sie muß, wenn das nächste Miethsquartal später fällt, bis dahin in der Dienstwohnung mit der Verpflichtung belassen werden, dem Amtsnachfolger ein gewöhnliches Absteigequartier für sich und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen. — cfr. C. O. vom 27. April 1816 § 3. —

c. Nur dasjenige, was die Hinterbliebenen an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, ist für dieselben eine Gnadenbewilligung, auf welche die Gläubiger des Verstorbenen keinen Anspruch haben. Diese Gnadenbewilligung steht nur der Wittwe, Kindern und Enkeln des Verstorbenen zu, und zwar ohne Unterschied, ob sie Erben desselben geworden sind oder nicht. — cfr. C. O vom 15. November 1819 (G. S. p. 45). — Ausnahmsweise kann in dem Falle, wenn der Verstorbene der Ernährer armer Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, diesen Personen das

Gnadengehalt mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung überwiesen werden.

d. Die Hinterbliebenen eines pensionirten Beamten haben außer dem Sterbemonate noch Anspruch auf den Gnadenmonat mit der sub c beregten Wirkung. — cfr. C. O. vom 27. Mai 1816 und vom 15. November 1819. —

e. Den Hinterbliebenen ist das Gnadengehalt auch in dem Falle zu gewähren, wenn die Pensionirung des Beamten von einem bestimmten Zeitpunkte an bereits verfügt ist, der Beamte aber vor Eintritt dieses Zeitpunktes verstorben ist. — cfr. C. O. vom 30. März 1842 (J. M. Bl. p. 206). —

f. Die Hinterbliebenen eines suspendirten Beamten, welcher vor der Entscheidung über die eingelegte Berufung gegen ein die Dienstentlassung aussprechendes Disciplinarerkenntniß verstorben ist, erhalten für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen, welches der Verstorbene während der Amtssuspension selbst bezogen hat, dagegen für die drei Gnadenmonate das volle Einkommen der Stelle, wie solches der Verstorbene vor seiner Amtssuspension bezogen hatte, ohne Abzug für etwaige Stellvertretungskosten (Ministerialcircular vom 26. Mai 1841 im M. Bl. p. 159). Auch wird den Erben eines solchen suspendirten Beamten die während der Amtssuspension innebehaltene Hälfte des Diensteinkommens für alle Fälle unverkürzt nachgezahlt. — cfr. Ministerialcircular vom 3. Mai 1876 (M. Bl. p. 123).

g. Die Hinterbliebenen eines in der letzten Zeit vor seinem Tode wegen Krankheit ganz oder theilweise in seinen Geschäften gegen Abtretung eines Theils seines Einkommens vertretenen Beamten erhalten für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen, welches der Verstorbene während der Vertretung bezogen hat, dagegen für die

drei Gnadenmonate das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbene solches vor der Vertretung bezogen hatte. — cfr. Ministerialcircular vom 5. August 1843 (M. Bl. p. 231). —

h. Die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche nicht zu den etatsmäßigen gehören, sondern nur als Hülfsarbeiter oder als Hülfsschreiber fixirte Remunerationen oder Diäten beziehen, haben gleichfalls Anspruch auf den Sterbemonat und das Gnadenquartal. — cfr. Ministerialerlaß vom 18. April 1855 (J. M. Bl. p. 166 und M. Bl. p. 113).

i. Die Gläubiger des Verstorbenen können zu ihrer Befriedigung nur den auf das Sterbequartal entfallenden Gehaltstheil durch Beschlagnahme in Anspruch nehmen bezw. zur Masse heranziehen.

Die vorstehenden Grundsätze finden auch Anwendung auf die Hinterbliebenen der von den Stadtgemeinden bei den höheren Schulen und Lehranstalten angestellten Lehrer und Beamten, welche ihre Besoldung aus städtischen Cassen empfangen, dagegen auf die Hinterbliebenen der im Amte verstorbenen Geistlichen und diejenigen der aus städtischen Cassen besoldeten Elementarlehrer nur dann, wenn ihnen in Betreff der Gnadencompetenzen die Bestimmungen der C. O. vom 27. April 1816 größere Vortheile bieten, als die Vorschriften des A. L. R. Th. II, Tit. 11 §§ 833—856, welche im entgegengesetzten Falle maßgebend bleiben. — cfr. Ministerialverfügung vom 31. März 1859 (M. Bl. p. 144). —

§ 107. Die Beendigung des Gemeindedienstes.

Die Gründe, welche die Beendigung veranlassen können, sind folgende:

1. Der Tod des Beamten.
2. Der Ablauf der Zeit, auf welche Gemeindebeamte

wie z. B. die Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen, Mitglieder der Verwaltungsdeputationen 2c. gewählt sind.

3. Die freiwillige Ausscheidung aus dem Amte, und zwar

a. ohne Rücksicht auf die Dienstfähigkeit durch freiwillige Entlassung. Dieselbe muß bei derjenigen Behörde nachgesucht werden, welche über die Besetzung der aufzugebenden Stelle zu verfügen hat, und soll nur dann versagt werden, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist.*) Dem Beamten, welchem die Entlassung aus solchen Gründen versagt ist, steht die Berufung auf die landesherrliche Entscheidung offen. In keinem Falle darf der Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben verfügt worden ist. Es beziehen sich indeß diese Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nur auf die besoldeten Beamten.

b. Bei eingetretener Dienstunfähigkeit durch Pensionirung, welche von dem Beamten nachzusuchen und von der zur Besetzung der betreffenden Stelle competenten Behörde in Maßgabe der Gemeindepensionsgesetze zu ertheilen ist.

4. Die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand.

a. im Wege des Disciplinarverfahrens. Der § 95 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 enthält die Bestimmung, daß die mittelbaren Staatsbeamten, wenn sie vor dem Zeitpunkte, mit welchem ihre Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig werden, auch gegen ihren Willen unter den für die Disciplinaruntersuchung vorgeschriebenen Formen in den Ruhestand versetzt werden können. Die desfalls competente Disciplinarbehörde war vor der Emanation des Zuständigkeits-

*) A. L. R. Th. II, Tit. 10 § 94—97.

gesetzes vom 1. August 1883 die Regierung, welche nach einer allgemein geübten Praxis nicht bloß über die streitigen Pensionsansprüche, sondern auch über die Pensionirung selbst zu entscheiden hatte.*) An die Stelle der Regierung ist in den Kreisordnungsprovinzen auf Grund des vorgenannten Gesetzes § 20, Abs. 4 der Bezirksausschuß getreten. Wenn nun überdies derselbe im § 10, Abs. 2 bestimmt: „In dem bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen", so wird der Bezirksausschuß für competent zu erachten sein, nicht bloß über die streitigen Pensionsansprüche, sondern auch im Falle der Dienstunfähigkeit eines Beamten vor Eintritt der Pensionsberechtigung über die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand, sowie über die zu Grunde liegende Thatsache selbst zu entscheiden. Von Brauchitsch, die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze, vertritt in Band III p. 52 die Ansicht, daß über Beschwerden städtischer pensionsberechtigter Beamten gegen die Thatsache der Pensionirung die Aufsichtsbehörden im geordneten Instanzenzuge zu beschließen haben.

Auch die auf Lebenszeit angestellten nicht pensionsberechtigten Communalbeamten können nur unter Beobachtung der für die Disciplinaruntersuchung vorgeschriebenen Formen in den Ruhestand versetzt werden.

b. Durch Beschluß des Ministers des Innern rücksichtlich der Mitglieder des Magistrats in Hannover. Dort können nämlich auf Grund der Hannoverschen Städteordnung § 44 die auf Lebenszeit gewählten Magi-

---

*) M. R. vom 3. Mai 1855 (M. Bl. p. 92).

stratsmitglieder auch wider ihren Willen nach Ablauf von je 12 Jahren nach der Wahl auf Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher von dem Minister des Innern in den Ruhestand versetzt werden.

5. Verschiedene Thatsachen, welche die Dienstentlassung eines Beamten zur Folge haben. Hierher gehört:

a. Die auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten können ihres Dienstes entlassen werden, wenn die Regierung die zu ihrer Vereidigung ertheilte Erlaubniß zurückzieht.[1])

b. Straferkenntnisse, in welchen auf eine Freiheitsstrafe von länger als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, auf Stellung unter Polizeiaufsicht und auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist, haben für den Verurtheilten den dauernden Verlust der bekleideten Aemter zur Folge.[2])

c. Durch Beschluß der Stadtverordneten können die zu den bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger und andere von der Stadtverordnetenversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten mit Ausschluß der Magistratsmitglieder auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode wider ihren Willen von ihrem Amte entbunden werden.[3])

---

[1]) Ges. vom 2. Juni 1852 (G. S. p. 305).

[2]) Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 8 und Reichsstrafgesetzbuch §§ 33—36.

[3]) O. St. O. § 75, W. St. O. § 75, R. St. O. § 80, Zust. G. § 10.

IV. Buch: Die Verwaltung der Städte in finanzieller Beziehung.

Erstes Capitel: Die Vermögensverwaltung.

§ 108. Einleitende Bemerkungen.

Die Verwaltung des gesammten städtischen Vermögens und aller Einkünfte der Stadtgemeinde ist ausschließlich dem Magistrate, als der ausführenden Verwaltungsbehörde, und den ihm untergeordneten städtischen Verwaltungsorganen zugewiesen. Die Stadtverordneten nehmen als solche activ an der Verwaltung selbst nicht Theil, wenn sie nicht etwa zu Mitgliedern der Verwaltungsdeputationen bestellt sind. Andererseits tritt aber der Einfluß der Stadtverordneten auf die Verwaltung insofern in ganz besonderem Maaße hervor, als dieselben über die Benutzung des Gemeindevermögens zu beschließen haben. Die Thätigkeit beider städtischen Behörden wird sodann in Bezug auf die Vermögensverwaltung wesentlich dadurch beschränkt, daß zu einer Reihe von Gemeindebeschlüssen die Genehmigung der höheren Behörden, des Regierungspräsidenten, des Bezirksausschusses und der Regierung erforderlich ist. Diese Gesichtspunkte sind es, welche in den Städteordnungen einzelne Verwaltungsgeschäfte, welche auch in diesem Capitel zum Gegenstande der Darstellung gemacht werden sollen, hervortreten lassen. Allgemeine Verwaltungsmaßregeln sind in den Städteordnungen nur in Bezug auf den Gemeindehaushalt, die Führung des Lagerbuchs und die Erstattung des jährlichen Verwaltungsberichts angeordnet.

Es wird somit das vorliegende Capitel in drei Gruppen behandeln:

a. das Beschlußrecht der Stadtverordneten in Bezug auf die Benutzung des Gemeindevermögens;
b. die Gemeindebeschlüsse, welche bezüglich der Verwaltung einer Genehmigung der höheren Behörde bedürfen;
c. die allgemeinen Verwaltungsmaßregeln, welche in den Städteordnungen angeordnet sind.

§ 109. Das Gemeindevermögen.

Die Städteordnungen berühren die Verwaltung des Gemeindevermögens in laconischer Kürze mit folgenden Worten:*)

„Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens; die Declaration vom 26. Juli 1847 (G. S. p. 327) bleibt dabei maßgebend“

und stellen einem solchen Vermögen das Interessenten-, Corporations- und Stiftungsvermögen hinsichtlich der Beschlußfassung über deren Benutzung und Substanz gegenüber. Theils jene Kürze, theils diese gegensätzliche Hervorhebung geben die Veranlassung zu den nachstehenden Erörterungen, welche zum Verständnisse der bezüglichen Bestimmungen der Städteordnungen unumgänglich nöthig sind.

I. Begriff von Gemeinde-, Kämmerei-, Bürger-, Interessenten-, Corporations- und Stiftungsvermögen.

Das Gemeindevermögen (patrimonium universitatis) ist der Inbegriff aller beweglichen und unbeweglichen Sachen, deren Eigenthum der Gemeinde, als Corporation, gehört, sowie der Inbegriff aller der Gemeinde zustehenden Vermögensrechte. Es fallen also unter diesen Begriff nicht bloß Grund-

*) O. St. O. § 49 und R. St. O. § 48, R. St. O. § 45.

stücke, bewegliche Gegenstände, dingliche Rechte, ausstehende Forderungen und überhaupt alle Vermögensrechte jeglicher Art, sondern auch die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten und dem Verkehre entzogenen Sachen (z. B. öffentliche Straßen, Wege, Plätze rc.). Als besondere Arten des Gemeindevermögens unterscheidet man:

1. Das Kämmereivermögen d. h. dasjenige nutzbare Gemeindevermögen, welches ausschließlich zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Stadtgemeinde bestimmt ist und somit unmittelbar im Interesse der Corporation verwendet wird. Es gehört also die Substanz dieses Vermögens der Gemeinde, während die Nutzungen der Verwendung durch die städtische Verwaltung zu Gemeindezwecken unterliegen (z. B. die Pachtgelder, Zinsen, Gefälle, Communalsteuern, Sporteln, Strafgelder rc.).

2. Das Bürgervermögen d. h. dasjenige nutzbare Gemeindevermögen, dessen Nutzungen nicht der Stadtgemeinde in ihrer Allgemeinheit, sondern den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen. Es wird auch als Gemeindegliedervermögen oder Allmendgut bezeichnet. Auch hier gehört die Substanz der Gemeinde, als Corporation, während die Nutzungen der Allmende, welche meist in Ländereien (Wald, Aecker und Wiesen) besteht, den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde in Maßgabe der Gemeindebeschlüsse zugewiesen werden.

Diesem Gemeindevermögen steht gegenüber:

a. Das Interessentenvermögen, welches nicht der Gemeinde, als Corporation, sondern nur einzelnen Classen der Gemeindemitglieder (z. B. den Hausbesitzern) gehört,
b. das Corporationsvermögen, welches einer innerhalb des Stadtbezirks bestehenden Corporation (z. B. einer Innung) zusteht, und
c. das Stiftungsvermögen, welches freilich der Com-

mune gehört, aber zu besonderen gemeinnützigen oder milden Zwecken bestimmt ist.

Die Städteordnungen erwähnen diese drei vorgenannten Vermögen nur zu dem Zwecke, um den Grundsatz zum Ausdrucke zu bringen,

ad a. daß über das Interessentenvermögen von Seiten der Stadtverordnetenversammlung nur dann Beschluß gefaßt werden kann, wenn sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist, sowie daß auf das vorberegte Vermögen anderen Personen, als den Hausbesitzern bezw. den sonstigen berechtigten Classen der Einwohner, kein Anspruch zusteht,

ad b. daß auf das Vermögen der Corporationen die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner als solche keinen Anspruch haben, und

ad c. daß bei der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens die Stadtverordnetenversammlung nur dann concurrirt, wenn nicht entgegenstehende stiftnngsmäßige Bestimmungen bestehen, und daß der Anspruch der Gemeindemitglieder als solcher auf das Stiftungsvermögen ausgeschlossen bleiben soll.

II. Wesentlicher Inhalt der Declaration vom 26. Juli 1847. Diese Declaration verfolgt den Zweck, das Recht der Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich der Beschlußfassung über das Gemeindevermögen in nachstehender Weise zu beschränken:

a. das Kämmereivermögen und das Bürgervermögen kann durch eine Gemeinheitstheilung niemals in Privatvermögen der Gemeindemitglieder oder Einwohner verwandelt werden, selbst auch dann nicht, wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen am Bürgervermögen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem durch

den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind;

b. die Abfindung für solche Nutzungsrechte fällt der Gemeinde, als Corporation, zu; während die berechtigten Gemeindemitglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten;

c. Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder oder Einwohner am Bürgervermögen, welche denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühren, gehören nicht zum Gemeindevermögen, sondern zum Privatvermögen der Nutzungsberechtigten. Die desfallsigen Abfindungen gehen deshalb in das Privateigenthum der letzteren über;

d. der § 17 der Gemeinheitstheilungsordnung, auf Grund dessen jeder Nutzungsberechtigte die Auseinandersetzung beantragen kann, bezieht sich ausschließlich auf die zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte;

e. die Bestimmungen des A. L. R. Th. II, Tit. 6 § 72 und Tit. 8 § 160, daß das Bürgervermögen nach den Regeln des gemeinsamen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen;

f. wird in Folge der Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindemitgliedern und Einwohnern an der Abfindung (cfr. b) zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so erfolgt dieselbe durch die Auseinandersetzungsbehörde nach Communication mit der Regierung. — cfr. § 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834. —

III. Zulässigkeit der Verwendung der Nutzungen des Bürgervermögens zu Communalverwaltungsbedürfnissen. Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich, daß der Unterschied des Bürgervermögens vom Cämmereivermögen nur darin be-

steht, daß die Nutzungen des ersteren den jeweilig vorhandenen Gemeindemitgliedern zufallen, während die Nutzung des letzteren zu den Gemeindezwecken verwendet wird. Es ist indeß, wie dies auch in der Ministerialverfügung vom 12. October 1856 (M. Bl. p. 254) anerkannt ist, als zulässig zu erachten, daß die Nutzungen des Bürgervermögens aus dem Gesichtspunkte, weil es Eigenthum der Stadtgemeinde ist, durch Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmigung des Bezirksausschusses in den Kreisordnungsprovinzen, bezw. der Regierung in den übrigen Provinzen zur Deckung der Lasten und Ausgaben der Stadtgemeinde nach zuvoriger Abfindung der Nutzungsberechtigten verwendet werden kann. Ein solcher Beschluß hat die Umwandlung des Bürgervermögens in Cämmereivermögen zur Folge und kann nicht im gerichtlichen Verfahren, sondern nur im Verwaltungswege angefochten werden.*) Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 hat diesen Grundsatz insbesondere anerkannt, indem der § 18 bestimmt, daß der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren die Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens unterliegen sollen.

IV. **Die Verwaltung des Gemeindevermögens.** Dieselbe steht, abgesehen vom Bürgervermögen, dem Magistrate zu, soweit derselbe nicht durch das Recht der Stadtverordneten, über die Art der Benutzung und über die Substanz zu beschließen, beschränkt ist. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist in Maßgabe dieses letztberegten Rechts insbesondere auch zur zinsbaren Ausleihung disponibler

---

*) C. C. E. vom 14. November 1874 (M. Bl. 1875 p. 45), vom 21. November 1857 (M. Bl. 1858 p. 74) und vom 13. Februar 1874 (J. M. Bl. p. 97).

Bestände der Stadtcasse erforderlich,[1]) ebenso zu Verpachtungen und Vermiethungen städtischer Grundstücke.

Darüber, in welcher Weise das Bürgervermögen zu benutzen bezw. zu verwalten ist, haben die Stadtverordneten zu beschließen; es steht aber immer die Verwaltung desselben unter der Aufsicht des Magistrats. Der Beschluß der Stadtverordneten kann im Rechtswege nicht angefochten werden,[2]) insbesondere auch dann nicht, wenn der Beschluß Seitens der Aufsichtsbehörde bestätigt worden ist.[3]) Insbesondere sind die Nutzungsberechtigten nicht befugt, eine von der Aufsichtsbehörde über die Benutzung des Bürgervermögens getroffene Entscheidung im Prozeßwege anzufechten.[4]) In dieser Beziehung soll hiermit gleichfalls auf den § 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 verwiesen werden, welches für dergleichen Streitigkeiten das Verwaltungsstreitverfahren gewährt.

V. Die Verwaltung städtischer Stiftungsvermögen. Hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung desselben bewendet es zunächst bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Es normiren hierfür also vor Allem die etwa vorhandenen Stiftungsstatuten oder sonstige Anordnungen des Stifters. Ist dadurch die Verwaltung anderweitig hinreichend geordnet, so hat sich die Thätigkeit des Magistrats auf die Ueberwachung der Anstalt, auf die Aufsicht über die angeordnete Verwaltung zu beschränken. Dagegen steht in dem Falle, wenn stiftungsmäßige Bestimmungen nicht entgegenstehen, dem Magistrate

---

[1]) M. R. vom 22. Februar 1860 (M. Bl. p. 70).

[2]) C. C. E. vom 1. October 1859 (M. Bl. 1860 p. 221) und vom 14. November 1874 (M. Bl. 1875 p. 45).

[3]) C. C. E. vom 13. October 1873 (J. M. Bl. 1874 p. 10).

[4]) C. C. E. vom 11. März 1876 (M. Bl. p. 108) und vom 10. Juni 1876 (M. Bl. p. 262).

das Recht der unmittelbaren Verwaltung und der Stadtverordnetenversammlung die Mitwirkung in dem vollen Umfange, wie bei allen übrigen Gemeindeangelegenheiten, zu. Die Oberaufsicht über die Verwaltung wird dagegen in allen Fällen ausnahmslos von dem Staate ausgeübt. Die Regierungen sind insbesondere durch das M. R. vom 27. Juli 1844 (M. Bl. p. 266) angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß nach den Verordnungen des Stifters verfahren werde, und Nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke der Stiftungen zuwiderläuft; sie sind demzufolge berechtigt, Visitationen solcher Anstalten zu veranlassen und die etwa vorgefundenen Mängel abzustellen. Auch ist ihre Genehmigung nicht bloß zur Veräußerung, sondern auch zum Erwerbe von Grundstücken für die Stiftung erforderlich.

Eine besondere Vorschrift enthalten die Städteordnungen über die Verwaltung der Stiftungen insofern, als in dem § 49 der O. St. O., § 48 der W. St. O. und § 45 der R. St. O. ausgesprochen ist, daß ihre Bestimmungen über den Begriff von Bürger, soweit es darauf bei der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ankommt, an sich selbst nicht maßgebend sein sollen. Es ist vielmehr in jedem Falle die Frage, wer in Betreff der Verwaltung und des Genusses der Stiftung als Bürger anzusehen ist, nach den bei der Errichtung der Stiftungen maßgebend gewesenen Grundsätzen zu entscheiden. — cfr. den stenographischen Bericht über die Kammerverhandlungen von 1852 p. 832. —

§ 110. Die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben.

Eine solche Veräußerung oder wesentliche Veränderung der vorberegten Gegenstände, namentlich von Archiven oder

Theilen derselben ist einer besonderen Beschränkung insofern unterworfen, als die Gemeindebeschlüsse, welche dieselben anordnen, der Genehmigung des Regierungspräsidenten in den Kreisordnungsprovinzen,[1]) bezw. der Regierung in den übrigen Provinzen bedürfen. Verschiedene gesetzliche Bestimmungen und Ministerialverfügungen haben den Schutz und die Erhaltung der für die Wissenschaft, die Geschichte und die Kunst werthvollen Denkmale, Monumente und Urkunden zum Gegenstande. Das A. L. R. Th. I, Tit. 8 § 35 enthält bereits die Bestimmung, daß die auf den öffentlichen Plätzen der Städte befindlichen Statuen und Denkmale nur mit Genehmigung des Magistrats entfernt werden können. Sodann sind in der Cabinetsordre vom 20. Juni 1830 (G. S. p. 113) und in der Ministerialinstruction vom 31. October 1830 (Ann. XIV, p. 775) nähere Anordnungen wegen Erhaltung der Stadtmauern,[2]) Thore, Thürme, Wälle und anderer zum Verschlusse oder zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen in polizeilicher, militärischer und finanzieller Beziehung, insbesondere mit Berücksichtigung ihres Werthes als Denkmale der Baukunst oder als historische Monumente, getroffen. Diesen Bestimmungen ist die Vorschrift der Städteordnungen[3]), daß zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung der Eingangs beregten Gegenstände die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich sein soll, hinzugetreten. Mehrere Ministerialverfügungen haben sodann Veranlassung genommen, die Sorge für die möglichste Erhaltung solcher Gegenstände den Regierungen aufzuerlegen. Es ist dies insbesondere das M. R. vom 5. November 1854 (M. Bl. 1855 p. 2), welches den

---

[1]) Zust. G. § 16.

[2]) cfr. M. R. vom 30. November 1831 (Ann. Bd. XV p. 774), vom 25. September 1846 (M. Bl. p. 194) und vom 17. Januar 1847 (M. Bl. p. 5).

[3]) O. St. O § 50, W. St. O. § 49, R. St. O. § 46.

Regierungen einschärft, auf solche Erhaltung hinzuwirken, und zu dem Zwecke selbst Beihülfen aus Staatsfonds für den Fall in Aussicht stellt, wenn Denkmale alter Baukunst (z. B. Erker, Freitreppen, Ruinen ꝛc.) oder historische Monumente, welche sich im Besitze von Privatpersonen befinden und für deren Erhaltung die Mittel nicht aufgebracht werden können, in Verfall gerathen.*)

Hinsichtlich der Erhaltung der städtischen Archive interessiren das M. R. vom 3. März 1832 (Ann. Bd. XVI p. 843), welches den Communalbehörden die sichere Aufbewahrung wichtiger Acten und Urkunden einschärft und dieserhalb in Bezug der Controle der Aufsichtsbehörden geeignete Vorkehrungen trifft, sowie das M. R. vom 17. Februar 1859, welches dem Verkaufe wichtiger Urkunden und Schriftstücke vorbeugen will, das Interesse der städtischen Behörden für die Erhaltung, Sonderung und Ordnung der Archive anzuregen sucht und den städtischen Behörden empfiehlt, die Hülfe der Provinzialarchive bei der Ordnung solcher Archive in Anspruch zu nehmen.

Die Ertheilung der Genehmigung der Regierungen zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung der Eingangs beregten Gegenstände ist übrigens noch von der Zustimmung des Cultusministeriums abhängig gemacht. Es hat nämlich das M.R. vom 13. April 1850 angeordnet, daß die Regierungen vor der Ertheilung solcher Genehmigung, namentlich in Bezug auf die historischen und Kunstdenkmale, zuvor an das Cultusministerium Bericht zu erstatten und den Bescheid des Letzteren abzuwarten haben. Es ist hier noch hervorzuheben, daß jenes M. R. unter wesentlichen Veränderungen eines Denkmals diejenigen verstanden wissen will, bei denen

*) Ministerialerlaß vom 28. August 1857 (M. Bl. p. 144).

der alterthümliche und Kunstcharacter desselben im Ganzen oder Einzelnen verändert werden soll.

§ 111. Die Veräußerung städtischer Grundstücke und der denselben gesetzlich gleichgestellten Gerechtsamen.

Auch eine solche Veräußerung ist durch die Städteordnungen[1]) insoweit beschränkt, als dazu die Genehmigung der Regierung erforderlich und die freiwillige Veräußerung von der Beobachtung besonderer Formalitäten abhängig gemacht ist. Das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 hat eine Aenderung nur insofern herbeigeführt, daß der Bezirksausschuß an die Stelle der Regierung in Bezug auf die zu ertheilende Genehmigung getreten ist. Dieselbe ist von dem Magistrate nicht bloß im Falle der Veräußerung eines der Stadt gehörigen Grundstücks oder solcher Gerechtsamen, welche den letzteren gesetzlich gleichgestellt sind, einzuholen, sondern auch in dem Falle der Vertauschung[2]) und in dem Falle des Abschlusses eines Vertrags, durch welchen der Verkauf eines Gemeindegrundstücks versprochen wird (pactum de vendendo).[3]) Dagegen bedarf es einer solchen Genehmigung zur Erwerbung von Immobilien und anderen denselben gleichstehenden Sachen nicht, wie dies in dem Ministerialbescheide vom 20. Dezember 1859 (M. Bl. 1860 p. 4) ausdrücklich hervorgehoben ist.

Was nun zunächst die vorbezielten Gerechtsame anlangt, so sind dies diejenigen, welche als unbewegliche Sachen gelten und welche als solche in dem A. L. R. Th. I. Tit. 2 § 8 und 9 bezeichnet sind, nämlich:

---

[1]) O. St. O. § 50, W. St. O. § 49, R. St. O. § 46.
[2]) M. R. vom 2. März 1821 (Ann. p. 89).
[3]) M. R. vom 7. März 1864 (M. Bl. p. 91).

a. Diejenigen Rechte, deren Ausübung mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden ist, namentlich also Servituten und selbstständige dingliche Rechte an einer beweglichen Sache, womit der Besitz der Sache selbst verbunden ist, z. B. Superficies, Nießbrauch, Erbpachtsgerechtigkeit, antichretischer Pfandbesitz u. s. w.

b. Diejenigen Rechte, welchen die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache durch besondere Gesetze ausdrücklich beigelegt ist, mithin alle diejenigen Gerechtigkeiten, welche für sich selbst bestehen, einen eigenen Kaufwerth haben, und ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden können, also da, wo Hypothekenbücher bestehen, in diese eingetragen sind oder sich zur Eintragung eignen, z. B. das Bergwerks-Eigenthum,[1]) die Fischereigerechtigkeit, Fährgerechtigkeit u. s. w.

Nothwendige Voraussetzung zur Einholung der vorgeschriebenen Genehmigung ist die freiwillige Veräußerung von Immobilien und diesen gleichstehenden Gerechtsamen Seitens der städtischen Behörden. Aus diesem Gesichtspuncte ist solche Genehmigung in folgenden Fällen für nicht erforderlich zu erachten:

a. zur Veräußerung beweglicher Sachen, abgesehen jedoch von den im vorigen § berührten Gegenständen. Die Genehmigung ist deshalb auch nicht zur Veräußerung und Verpfändung geldwerther Papiere einzuholen;[2])

b. zum Verkaufe eines Grundstücks, welches Schulden halber im Wege der Execution verkauft werden soll;[3])

---

[1]) A. L. R. Th. II, Tit. 16 § 253 und Berggesetz vom 24. Juni 1865 § 212.

[2]) M. R. vom 11. Juni 1854 — ungedruckt — cfr. Hübner, Städteordnung p. 192.

[3]) A. L. R. Th. II, Tit. 8 § 155.

c. wenn ein Grundstück durch Verjährung einer Stadtgemeinde verloren gegangen ist;[1])
d. wenn der Verlust eines Grundstücks durch prozessualische Versäumnisse oder sonstige Unterlassungen des Magistrats, z. B. im Prozesse oder bei Unterlassungen des Widerspruchs bei Ausführung von Bauten auf städtischem Terrain, herbeigeführt worden ist;[2])
e. zur Anstellung von Prozessen, in welchen um Grundstücke bezw. Gerechtsame der Stadtgemeinden gestritten wird.

Ist die Genehmigung zur Veräußerung Seitens des Bezirksausschusses ertheilt, so sind bei Vermeidung der Ungültigkeit der Veräußerung verschiedene Formalitäten zu beobachten. Es sind dies in den östlichen Provinzen folgende:

a. Die Veräußerung darf nur im Wege der Licitation auf Grund einer zuvor aufzunehmenden Taxe stattfinden. (In der Rheinprovinz kann bei Vermessung von Grundstücken, welche nicht mit Gebäuden besetzt sind, ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster an Stelle der Taxe treten).
b. Die Licitation muß mindestens einmal durch das Amtsblatt der Regierung und die für Bekanntmachung des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, (in Westphalen und in der Rheinprovinz durch das Amtsblatt der Regierung oder durch ein im Kreise erscheinendes Blatt, ferner durch eine öffentlich auszuhängende Ankündigung und endlich durch Ausruf in Westphalen und durch ortsübliche Bekanntmachung in der Rheinprovinz).[3])

---

[1]) A. L. R. Th. I, Tit. 9 § 624.
[2]) A. L. R. Th. I, Tit. 9 § 332.
[3]) W. St. R. § 50 und R. St. O. § 47.

c. Es muß zwischen der Bekanntmachung und dem Licitationstermine eine Frist von sechs Wochen freibleiben;
d. der Licitationstermin muß durch eine Justiz- oder Magistratsperson abgehalten werden.
e. Der Zuschlag darf nur mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, welcher das Ergebniß der Licitation mitzutheilen ist, ertheilt werden. Die Genehmigung kann zweifellos auch vor der Licitation in der Art gegeben werden, daß die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat ermächtigt, den Zuschlag im Licitationstermine zu ertheilen. Ist dies Seitens des Magistrats in Maßgabe der ihm ertheilten Ermächtigung geschehen, so bedarf es nur der Mittheilung des Ergebnisses der Licitation.

Ist eine der vorberegten Formen nicht beobachtet, so ist die Veräußerung für die Stadtgemeinde unverbindlich, und insbesondere der Regierungspräsident bezw. die Regierung befugt, den Magistrat zur Anstellung eines Prozesses auf Wiedererlangung des veräußerten Grundstücks anzuhalten*) und erforderlichenfalls, wenn alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats wegen Außerachtlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten in Anspruch zu nehmen sind, zur Wahrnehmung der Rechte der Stadtgemeinde einen Anwalt zu bestellen.

Die Beobachtung der vorberegten Formalitäten ist indeß nicht erforderlich, wenn der Verkauf eines Gemeindegrundstücks aus freier Hand oder ein Tausch von Seiten des Bezirksausschusses in den Kreisordnungsprovinzen,**) bezw. der Regierung in den übrigen Provinzen in besonderen Fällen gestattet wird. Eine solche Gestattung haben nun die Städteordnungen in dem Falle zugelassen, wenn die vorgenannten Aufsichtsbehörden sich davon überzeugt haben, daß der Vortheil der

---

*) M. R. vom 18. März 1840 (M. Bl. p. 82).
**) Zust. G. § 16, Abs. 3.

Gemeinde durch den freihändigen Verkauf oder Tausch gefördert wird. Die Bestätigung eines desfallsigen Vertrages durch den Bezirksausschuß, bezw. durch die Regierung genügt für den Grundbuchrichter zu dem Nachweise, daß den für die Veräußerung von Grundstücken ꝛc. in den Städteordnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten genügt ist. Der Richter hat somit bei Vorlage eines so bestätigten Vertrags von einer Prüfung, ob solchen Förmlichkeiten genügt ist, Abstand zu nehmen. Eine desfallsige Prüfung ist dagegen bei Vorlegung eines Licitationsprotocolls, welches einer besonderen Bestätigung der Aufsichtsbehörde nicht bedarf, vorzunehmen.

Was schließlich den zu den bestätigten Verträgen erforderlichen Stempel anlangt, so ist darauf hinzuweisen, daß solche Verträge erst durch die vollzogene Bestätigung der Aufsichtsbehörde perfect werden, und daß deshalb zu einer solchen Bestätigung der in Maßgabe des Stempeltarifs für solchen Act erforderliche Stempel verwendet werden muß.[1])

§ 112. Die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen.

Das Recht der Verwaltung des Magistrats und das Recht der Verfügung der Stadtverordneten über das Gemeindevermögen ist hinsichtlich der Verpachtung nur in der Rheinprovinz und in Westphalen durch eine bezügliche Bestimmung der dort geltenden Städteordnungen[2]) insoweit beschränkt, als solche Verpachtungen öffentlich an den Meistbietenden geschehen müssen, wenn nicht etwa ausnahmsweise der Bezirksausschuß[3]) die Verpachtung aus freier Hand ge-

---

[1]) M. R. vom 10. März 1857 (M. Bl. p. 73).
[2]) W. St. O. § 50 und R. St. O. § 47.
[3]) Zust. G. § 16, Abs. 3.

nehmigt. Eine solche Beschränkung ist dagegen für die sechs östlichen Provinzen nicht angeordnet; es bleibt hier vielmehr der Beschlußfassung der städtischen Behörden überlassen, den Modus der Verpachtung, ohne dieserhalb an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden zu sein, nach freiem Ermessen zu bestimmen, demzufolge von der freihändigen Verpachtung nach Belieben Gebrauch zu machen und sich die Auswahl der Pächter unter den Meistbietenden vorzubehalten.

Daß die Zustimmung der Stadtverordneten zu Verpachtungen und Vermiethungen städtischer Grundstücke und Gerechtsamen unbedingt erforderlich ist, bedarf nach der bisherigen Darstellung in Maßgabe der allgemeinen Regel, daß die Stadtverordneten über die Benutzung des Gemeindevermögens zu beschließen haben, keiner weiteren Begründung. Dagegen sind die Stadtverordneten nicht befugt, die allein dem Magistrate zustehende Ertheilung des Zuschlags für sich in Anspruch zu nehmen, da solche Ertheilung sich als ein Verwaltungsact, als eine administrativ ausführende Handlung, darstellt, und die Stadtverordneten ihre Beschlüsse überhaupt nicht selbst zur Ausführung bringen dürfen. Es unterliegt andererseits keinem Bedenken, daß die Stadtverordnetenversammlung sich bei allen Pacht- und Miethsverträgen den Beschluß über die Feststellung der von dem Magistrate zu entwerfenden Bedingungen sowie darüber, ob magistratlicherseits der Zuschlag in jedem einzelnen Falle ertheilt werden soll, vorbehalten und demzufolge beides von ihrer zuvorigen Genehmigung abhängig machen kann.*)

§ 113. Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen.

Eine Ausnahme von der Regel, daß die Stadtverordneten in Uebereinstimmung mit dem Magistrate über die Be-

*) A.L.R. Th. I, Tit. 14 § 121.

nutzung des Bürgervermögens, als städtischen Eigenthums, frei verfügen können, ist durch die Städteordnungen*) dahin festgestellt, daß zu Gemeindebeschlüssen, welche die Veränderung in dem bisherigen Genusse der Nutzungen des Bürgervermögens (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen) zum Gegenstande haben, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Diese Aufsichtsbehörde ist in Maßgabe des § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in den Kreisordnungsprovinzen der Bezirksausschuß, dagegen in den übrigen Provinzen die Regierung. Die obenberegte Veränderung in dem Genusse von Gemeindenutzungen liegt nun nicht bloß in dem Falle vor, wenn die Verwendung der Nutzungen von Bürgervermögen zur Deckung der Lasten und Ausgaben der Stadtgemeinde, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Communalhaushalts erfolgen soll, sondern sie tritt auch schon dann ein, wenn überhaupt die Vortheile, welche solche Nutzungen den berechtigten Gemeindemitgliedern gewähren, hinsichtlich des Bezugs der Erträge durch Beschränkung irgend welcher Art, z. B. durch Auferlegung und Erhöhung einer Abgabe oder durch Erweiterung und Beschränkung des Kreises der Genußberechtigten, einer bloßen Aenderung unterworfen werden sollen. Dagegen sind wirthschaftliche Aenderungen in der Culturart, aus welcher erst der zur Vertheilung gelangende Genuß der Nutzungen gewonnen wird, ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, wie dies in dem M. R. vom 27. Mai 1862 (M. Bl. p. 212) besonders hervorgehoben ist, und ohne Zustimmung der Genußberechtigten zulässig.

§ 114. Städtische Anleihen.

Den Stadtgemeinden ist die Befugniß eingeräumt, zur Deckung dringender Gemeindebedürfnisse sowie zur Ausführung

*) O. St. O. § 50, W. St. O. § 49, R. St. O. § 46.

gemeinnütziger Einrichtungen und Anlagen, insbesondere dann, wenn die zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel ohne zu erhebliche Belastung der Gemeindeabgabenpflichtigen durch Abgaben und Steuern nicht beschafft werden können, Geldanleihen aufzunehmen. Es ist jedoch zu allen Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird,[1]) die Genehmigung des Bezirksausschusses in den Kreisordnungsprovinzen,[2]) bezw. der Regierung in den übrigen Provinzen erforderlich. Hinsichtlich des Zeitraums, innerhalb dessen die städtischen Anleihen durch Rückzahlung zu tilgen sind, ist der Gesichtspunct maßgebend, inwieweit es mit Rücksicht auf den der Gemeinde durch die Anleihe zufließenden Nutzen als billig und angemessen zu erachten ist, auch eine spätere Generation zur theilweisen Abbürdung einer Gemeindeschuld heranzuziehen. Einem solchen Gesichtspuncte wird sowohl von Seiten der städtischen Behörden bei der Aufnahme von Anleihen, als auch insbesondere von Seiten der obengenannten Behörden bei der Genehmigung derselben Rechnung getragen werden müssen.

Der Genehmigung unterliegen alle Anleihen, auch wenn sie nur zur Beseitigung augenblicklicher und vorübergehender Geldverlegenheiten aufgenommen werden. Eine Ausnahme ist in dem M. R. vom 11. Juni 1854[3]) nur für den Fall einer vorübergehenden Verpfändung geldwerther Papiere anerkannt, und zwar mit Rücksicht darauf, daß sogar die Veräußerung solcher Papiere ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet ist. Der Minister des Innern hat sich zur Feststellung dieser Ausnahme veranlaßt gesehen in Folge einer an ihn gerichteten Anfrage, inwiefern Darlehne, welche die Magisträte

---

[1]) O. St. O. § 50, W. St. O. § 49, R. St. O. § 46.

[2]) Zust. G. § 16.

[3]) ungedruckt — cfr. Hübner, Städteordnung p. 191.

bei einer Bank auf kurze Fristen und gegen Verpfändung geldwerther Papiere aufnehmen, den Character von Anleihen haben, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert werde, und hat diese Frage dahin beantwortet, daß die Entscheidung in jedem concreten Falle der eigenen Beurtheilung der Aufsichtsbehörde überlassen bleiben müsse, daß er dagegen im Allgemeinen die vorübergehende Verpfändung geldwerther Papiere ohne Genehmigung für zulässig erachte.

Was die Form der Anleihen anlangt, so können dieselben in allen civilrechtlich zulässigen Gestaltungen aufgenommen werden. Einer besonderen Hervorhebung bedürfen hier nur diejenigen Schuldurkunden, durch welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird (die sog. Stadtobligationen), und umsomehr, als in den letzten Decennien die Ausgabe solcher auf den Inhaber lautender, Seitens der Gläubiger unkündbarer Schuldverschreibungen die übliche Form für Anleihen geworden ist, in welcher bedeutendere Corporationen die Mittel zur Ausführung gemeinnütziger Einrichtungen und Anlagen sich zu beschaffen pflegen. Solche Schuldurkunden dürfen von Seiten der Stadtgemeinden in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (G. S. p. 75) nur auf Grund eines Königlichen Privilegium ausgestellt werden. Die in dem Ministerialerlasse vom 1. November 1879 (M. Bl. 1880 p. 11) über die Erwirkung Allerhöchster Privilegien zur Ausgabe von Kreisanleihescheinen getroffenen Bestimmungen sind durch den Ministerialerlaß vom 21. Februar 1880 (M. Bl. p. 79) auch auf die von Stadtgemeinden in der Form von Inhaberpapieren aufzunehmenden Anleihen für anwendbar erklärt.

In dem vorberegten Ministerialerlasse vom 1. November 1879 ist nun unter Bezugnahme auf die M. R. vom 8. September 1868 (M. Bl. p. 276), vom 22. März 1875 (M. Bl.

p. 124) und vom 21. Juli 1875 (M. Bl. p. 207) auf folgende auch für städtische Anleihen normirende Puncte verwiesen:

a. zur Tilgung der in Inhaberpapieren aufzunehmenden Anleihen sind außer einem bestimmten Procentsatze, — welcher bei Anleihen zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen auf mindestens ein Procent und bei Anleihen zu gewinnbringenden Anlagen auf mindestens ein und einhalb Procent zu bemessen ist — auch die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und die Ertragsüberschüsse der betreffenden Anlagen zu verwenden;

b. die auszugebenden Inhaberpapiere sind in Stücken, welche auf mindestens 200 Mark Nennwerth lauten, auszustellen und Stückbeträge, welche — wie 300, 600 und 1500 Mark — geeignet sind, den Gebrauch der Rechnung nach der früheren Thalerwährung zu erhalten, thunlichst zu vermeiden;

c. falls die Tilgung der Anleihe im Wege der regelmäßig wiederkehrenden Ausloosung der Obligationen bewirkt werden soll, so ist bei Abmessung der Zahl, in welcher die verschiedenen Nennwerths-Categorien der Anleihestücke auszugeben sind, auf die planmäßigen Tilgungsbeträge Rücksicht zu nehmen;

d. nach der Bestimmung des Circularerlasses vom 17. April 1854 (M. Bl. p. 94) hat die Bekanntmachung der ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen in Zeiträumen von sechs, drei, zwei und ein Monat vor dem Zahlungstermine zu erfolgen und darf sich auf eine einmalige Veröffentlichung nicht beschränken.

e. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung (Amortisation) verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen hat nicht mehr nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsord-

nung Th. I, Tit. 51 §§ 120 ff., sondern nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 §§ 838 ff. zu erfolgen.

Der Ministerialerlaß vom 21. Februar 1880 hat ferner empfohlen, das in dem Erlasse vom 1. November 1879 sub Nr. IIIb mitgetheilte und in dem Ministerialblatte von 1880 p. 14 abgedruckte Schema zu einem Privilegium wegen Ausgabe von Inhaberpapieren, sowie zu einem Anleihescheine nebst Zinsschein und Anweisung (Talon) für die von Stadtgemeinden auszugebenden Inhaberpapiere unter den sich aus den abweichenden Verhältnissen ergebenden Abänderungen gleichfalls als Muster zu benutzen. Hinsichtlich der Zinsscheinreihen, welche früher in der Regel nur für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgegeben wurden, ist hervorzuheben, daß dieser Zeitraum auf zehn Jahre ausgedehnt worden ist.*)

Ueber die Fassung und Tilgung der Stadtobligationen sind übrigens noch die M. R. vom 19. April 1869 (M. Bl. p. 126), vom 6. December 1881 (M. Bl. 1882 p. 5) und vom 8. December 1883 (M. Bl. 1884 p. 9) zu vergleichen.

§ 115. Die Verwaltung der städtischen Forsten.

Dieser Verwaltungszweig unterliegt besonderen Beschränkungen, welche im Wesentlichen damit zusammenhängen, daß das Oberaufsichtsrecht des Staates auf Grund der in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich der Forsten in ausgedehnterem Maaße, als dies in Bezug auf die übrigen Zweige der Communalverwaltung der Fall ist, zur Geltung gelangt. Die Städteordnungen scheiden deshalb auch die Verwaltung der Forsten wegen ihrer außer-

*) M. R. vom 23. August 1884 (M. Bl. p. 231).

ordentlichen Behandlung von den übrigen Zweigen der Verwaltung aus und heben insbesondere hervor,*) daß die für die einzelnen Landestheile erlassenen bezüglichen Gesetze und Bestimmungen in Kraft bleiben sollen. Auch das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 hat im § 16 wiederholt, daß es hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bei den dieserhalb bestehenden Bestimmungen bewenden soll. Diese Bestimmungen sind enthalten:

a. in dem für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen erlassenen Gesetze vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen, in der dazu ergangenen Ministerialinstruction vom 21. Juni 1877 (M. Bl. p. 259), sowie in dem Gesetze vom 6. Juli 1875, betreffend die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (G. S. p. 416).

b. in der für die Provinzen Westphalen und die Rheinprovinz erlassenen Verordnung vom 24. December 1816, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten (G. S. 1817 p. 57) nebst den dazu ergangenen Regierungs- und Oberpräsidialinstructionen, sowie in dem Gesetze vom 6. Juli 1875.

Es sollen hier zunächst die sub a beregten Bestimmungen, welche für die östlichen Provinzen normiren, den weiteren Erörterungen grundleglich gemacht werden. Es sind nun folgende mit dem staatlichen Oberaufsichtsrechte im Zusammenhange stehende Beschränkungen hervorzuheben:

I. **Die Betriebspläne.** Das Gesetz vom 14. August 1876 stellt als Hauptprincip fest, daß die Benutzung und Bewirthschaftung der Cämmerei- und Bürgerholzungen sich

*) O. St. O. § 55, W. St. O. § 54, R. St. O. p. 51.

innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit*) bewegen soll, daß die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten, d. h. diejenigen, welche nach Maßgabe der örtlichen klimatischen und Bodenverhältnisse sowie der Holzmarktverhältnisse die höchste wirthschaftliche Production erwarten lassen, nicht durch die Nebennutzungen (wie Weide, Streuentnahme, Most, Grasnutzung) gefährdet werden dürfen, und daß ein Betrieb, welcher die im § 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 hervorgehobenen Gefahren der Versandung, des Nachrutschens, des Eisganges, der Verminderung des Wasserstandes und die nachtheiligen Einwirkungen der Winde herbeiführen können, unzulässig ist. Das Gesetz vom 14. August 1876 hat diesem Principe zufolge angeordnet, daß der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen besondere Betriebspläne, welche die Waldwirthschaft, wie der Etat eine Vermögensverwaltung, zu regeln bestimmt sind, zu Grunde gelegt werden sollen, und daß diese Betriebspläne der Feststellung durch den Regierungspräsidenten bedürfen. Diese Betriebspläne, in welchen die nachhaltige Holzabnutzung (Abnutzungssatz) festgestellt wird, sind für den jährlichen Holzeinschlag, welcher für die Gemeinde gewonnen werden soll, ausschließlich maßgebend. Alle Abweichungen von dem festgestellten Betriebsplane, welche sich im Laufe des Betriebs vernothwendigen sollten, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, insbesondere:

a. Rodungen,
b. Abtrieb von Holzbeständen, sofern solcher bei Hochwaldungen für die laufende zwanzigjährige Nutzungsperiode, bei dem eingetheilten Mittel- und Niederwalde für die nächsten fünf Jahre im Betriebsplane nicht vorgesehen ist,
c. Holzfällungen, welche den Abnutzungssatz bei Berücksichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder

---

*) Instruction vom 21. Juni 1877 (M. Bl. p. 259) sub 2.

Mindereinschlages um mehr als zwanzig Procent seines Betrages überschreiten würden,

d. Ueberschreitungen des Abnutzungssatzes, welche innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht wieder eingespart werden können.

Sind solche Abweichungen ohne Genehmigung unternommen, so kann der Regierungspräsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplans, insbesondere auch den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen.

Das Gesetz vom 14. August 1876 hat es übrigens im Falle eines geringen Waldbestandes oder einfacher Betriebsverhältnisse freigelassen, von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftspläne Abstand zu nehmen, und dieselbe durch eine kurze Darstellung der Standorts-, und Betriebsverhältnisse, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und über die Art der Wiedercultur zu ersetzen.

II. **Die Revisionen.** Das Recht der Revision steht dem Regierungspräsidenten zu, und zwar

a. nicht bloß hinsichtlich der Betriebspläne, deren Revision und erneute Feststellung sowohl nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten als auf Antrag der Gemeinde zu erfolgen hat, und deren Revision mindestens alle zehn Jahre stattfinden muß,

b. sondern auch hinsichtlich des Zustandes und der Bewirthschaftung durch Untersuchung an Ort und Stelle Seitens Sachverständiger. Ergiebt sich hiebei, daß der Betrieb dem obenberegten Hauptprincipe und dem festgestellten Betriebsplane nicht entspricht, so ist der Regierungspräsident befugt, die zwangsweise Ausführung durch dritte Personen anzuordnen oder die Einreichung jährlicher Fällungs-, Cultur- und Nebennutzungspläne, welche gleichfalls der Bestätigung bedürfen, zu fordern.

III. Forstpersonal. Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirthschaftung der Holzungen durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen, welche, wenn sie mit dem Forstschutze betraut werden sollen, nach zuvoriger Genehmigung des Bezirksausschusses ein= für allemal in Gemäßheit des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 § 23 und 24 beeidigt werden können. Die Gemeinden sind ferner in Gemäßheit des Regulativs vom 15. Februar 1879 (M. Bl. p. 164) und des M. R. vom 9. April 1880 (M. Bl. p. 119) verpflichtet, als Gemeindeforstbeamten nur forstversorgungsberechtigte Personen anzustellen.

IV. Zwangsweise Bewirthschaftung uncultivirter Grundstücke. Die Gemeinden sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfniß der Landescultur vorliegt, uncultivirte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz anzubauen. Die Gemeinden können dazu nach Anhörung des Magistrats und des Kreisausschusses durch Beschluß des Bezirksausschusses angehalten werden; es ist ihnen indeß der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatscasse zu überweisen. Sind die Kräfte der Gemeinden zur Bebauung nicht ausreichend, so wird ihnen aus der Staatscasse nach Maßgabe der in dem Staatshaushaltsetat angesetzten Mittel zu der im Interesse der Landescultur vorzunehmenden Aufforstung eine angemessene Beihülfe gewährt.

V. Zwangsbefugnisse des Regierungspräsidenten. Derselbe ist befugt, in dem Falle, wenn die Gemeinde den von ihm angeordneten Auflagen trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen,

den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Execution von der Stadtgemeinde einzuziehen.

VI. **Der Instanzenzug.** Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet innerhalb einer präclusivischen Frist von zwei Wochen*) die Beschwerde an den Provinzialrath statt. Dagegen können die Verfügungen des Regierungspräsidenten binnen gleicher Präclusivfrist durch Beschwerde an den Oberpräsidenten angefochten werden. Gegen den Bescheid des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt, welche jedoch nur darauf gestützt werden darf:

a. daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;

b. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden;

c. auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.

VII. **Die Kosten der staatlichen Oberaufsicht.** Alle Kosten, welche durch diese Oberaufsicht erwachsen, fallen ausschließlich der Staatscasse zur Last.

VIII. **Veräußerung oder wesentliche Veränderung der Forsten.** Das M. R. vom 9. Juli 1856 (M. Bl. p. 188) geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Erhaltung, Verbesserung und angemessene Bewirthschaftung der Communalforsten nicht bloß für die Gemeinde, sondern auch für die allgemeine Landescultur besonders wichtig ist, und spricht die

*) L. V. G. vom 30. Juli 1883 §§ 51 und 52.

Erwartung aus, daß die Regierungen den Consens zu Veräußerungen in der Regel versagen und nur in seltenen Ausnahmen rücksichtlich einzelner kleiner Parzellen nur dann ertheilen werden, wenn in keiner Weise ein Nachtheil für die Gemeinde- oder Staatsinteressen oder die allgemeine Landescultur zu besorgen ist. Es wird ferner den Regierungen empfohlen, zu solchen Dispositionen, durch welche ein Gemeindewald ganz oder theilweise seine Eigenschaft als Wald verliert, insbesondere zu Umwandlungen in Acker, Wiese oder Weide, die Genehmigung nur nach sorgfältigster Prüfung zu ertheilen, wenn überwiegende, dauernde Vortheile bestimmt zu erwarten sind.

Für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz gelten auf Grund des Gesetzes vom 24. December 1816 noch folgende Bestimmungen, welche gleichfalls darauf beruhen, daß die Gemeinden der Oberaufsicht der Regierung unterworfen sind und sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten müssen:

a. Die Verwandlung des Forstlandes in Acker und Wiese ist nur nach sorgfältiger Begründung und Prüfung zu gestatten.

b. Die Forstländereien sind nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthschaften. Wälder und beträchtliche Holzungen, welche nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, müssen durch gehörig ausgebildete Forstbediente administrirt werden. Außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen sind mit Genehmigung der Regierung vorzunehmen.

c. Die Oberaufsicht steht der Regierung zu. Dieselbe hat die Forstetats sowie Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder auf Veräußerung durch

Sachverständige prüfen zu lassen und nach deren Befinden darüber zu bestimmen. Die Regierung hat auch das Recht, die Forstbewirthschaftung von Amtswegen oder auf specielle Veranlassung untersuchen zu lassen und gegen forstwidrige Verwaltungen durch Anordnung einer speciellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen.

d. Die Anstellung und Bestätigung von Forstbedienten hängt von der Entscheidung der Regierung ab. Letztere hat zu prüfen, ob die Anstellung eines eigenen qualificirten, durch die Gemeinde zu wählenden Forstbedienten unumgänglich erforderlich ist, oder ob die Forstbewirthschaftung durch die Gemeindeglieder, ausgeführt werden kann, oder nach den Wünschen der Gemeinde gegen eine angemessene Remuneration einem benachbarten Königlichen Forstoffizianten übertragen werden soll.

e. Die Regierungen können sich zur Beaufsichtigung der Communalforsten der Königlichen Oberforstmeister und der denselben untergeordneten Forstoffizianten bedienen, welche diejenigen Uebelstände, welche sie bei ihren Forstbereisungen in den Communalforsten bemerken, von Amtswegen der Regierung anzuzeigen haben.

f. Die gemeinschaftlich mit dem Staate besessenen Communalforsten oder sog. Marken-Waldungen und Gemeinheiten sind der Forstverwaltung des Staats unterworfen.

§ 116. Die Verwaltung der Jagd.

Das Jagdrecht steht auf Grund des Gesetzes vom 31. October 1848 (G. S. p. 343) und des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (G. S. p. 165) der Stadtgemeinde auf den zum Gemeindevermögen gehörigen Grundstücken zu, jedoch mit der Beschränkung, daß sie, wie jede andere Corporation, das

Jagdrecht nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben darf. Die Ausübung des Jagdrechts durch die einzelnen Gemeindemitglieder ist, abgesehen von der Pachtung, unzulässig. Das Jagdrecht muß vielmehr ruhen, wenn die Gemeinde die Jagd weder verpachtet noch durch einen angestellten Jäger ausüben läßt. Auch die einzelnen Besitzer von Grundstücken sind zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden befugt, jedoch nur:

a. auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind (die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen);

b. auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken (darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath endgültig mit Ausschluß des Rechtsweges);

c. auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

Es muß hier jedoch hervorgehoben werden, daß ein Gemeindebezirk, auch wenn er eine Gesammtfläche von 300 Morgen nicht umfaßt und auch nicht in ungetrenntem Zusammenhange liegt, dennoch einen selbstständigen Jagdbezirk bildet, wie dies in den Entscheidungen des O.V.G. Band X p. 156 und in mehreren M. R. vom 13. November 1863 (M. Bl. p. 237), vom 7. Januar 1870 (M.Bl. p. 16) und 11. April 1860 (M. Bl. p. 118) anerkannt ist. Andererseits sind die städtischen Behörden befugt, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem andern Gemeindebezirke zu einem gemein-

schaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen, sowie mit Genehmigung des Kreisausschusses (bezw. des Bezirksausschusses in Stadtkreisen) aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als 300 Morgen umfassen darf. Auch den Besitzern, welche in den oben sub a—c beregten Fällen einen eigenen Jagdbezirk zu bilden berechtigt sind, können sich mit ihren Grundstücken den Jagdbezirken ihrer Gemeinden anschließen.*) Endlich kann aus mehreren an einanderstoßenden Grundstücken, welche zusammen eine ununterbrochene, zusammenhängende Fläche von mindestens 300 Morgen umfassen, ein für sich bestehender gemeinschaftlicher Jagdbezirk gebildet werden. Selbstverständlich steht auch hier den Gemeinden frei, Theile ihrer Grundstücke zur Bildung eines solchen gemeinschaftlichen Jagdbezirks heranzuziehen. Alle auf dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke gerichteten Beschlüsse unterliegen der Beschränkung, daß sie sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken dürfen, und daß die Besitzer isolirt belegener Höfe die Ausscheidung ihrer sie umgebenden Grundstücke aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke beanspruchen können.

Hinsichtlich der Verwaltung ist nun Folgendes hervorzuheben:

I. **Die Gemeindeverwaltungsbehörde.** Die Verwaltung steht, wie bei allen übrigen Communalangelegenheiten, dem Magistrate zu. Die Stadtverordnetenversammlung ist nur berechtigt, über die Art der Benutzung des Jagdrechts zu beschließen, insbesondere darüber, ob die Jagd der einen eigenen Jagdbezirk bildenden Grundstücke verpachtet oder für Rechnung der Gemeinde durch einen angestellten Jäger beschossen wer-

---

*) M. R. vom 15. Mai 1873 (M. Bl. p. 186).

den soll; sie ist auch berechtigt, die Bedingungen des Jagdpachtcontracts und die Ertheilung des Zuschlags von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Die Erträge aus der Verpachtung solcher vorberegten Grundstücke fließen zur Stadtkasse.

Anders verhält es sich mit der Verwaltung der Jagd eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Handelt es sich hier um eine freiwillige, d. h. nach Lage und Größe der betreffenden Fläche gesetzlich nicht gebotenen Einwerfung von Kämmereigrundstücken in einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, welche aus mehreren aneinanderstoßenden Grundstücken gebildet werden soll, so ist dazu der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Ist dagegen die Einverleibung der Communalgrundstücke einmal rechtsgültig erfolgt, bezw. demnächst die Theilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrere selbstständige Bezirke von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden, so ist der Magistrat ohne Concurrenz der Stadtverordnetenversammlung diejenige Behörde,*) welche sämmtliche Besitzer der einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke in allen Jagdangelegenheiten vertritt und die Jagd verwaltet. Der Magistrat kann beschließen, daß auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder

a. die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b. die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c. dieselbe öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand auf einen Zeitraum von nicht weniger als drei Jahren oder nicht mehr als zwölf Jahren verpachtet werden soll.

Solche Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeinde-

*) M. R. vom 19. December 1860 (M. Bl. 1861 p. 14).

kasse gezahlt, und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch den Magistrat unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt. Die Verpachtung der Jagd auf den eigenen und den gemeinschaftlichen Jagdbezirken unterliegt nur der Beschränkung, daß sie bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen kann, und daß Ausländer nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden können. Ist die Verpachtung erfolgt, so ist freilich den Pächtern, ebenso wie jedem Besitzer eines eigenen Jagdbezirks, die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet; es ist den ersteren aber eine Afterpachtung der Jagd ohne Einwilligung des Magistrats nicht erlaubt.

II. **Die Jagdpolizeibehörde.** Dieselbe wird in den Städten, welche einen eigenen Stadtkreis nicht bilden, von dem Landrathe, dagegen in den Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Die Beschlüsse und Verfügungen, welche diese Behörden in Jagdpolizeisachen erlassen, können durch die gegen polizeiliche Verfügungen zulässigen allgemeinen Rechtsmittel, die Beschwerde und die Klage, in Gemäßheit des L.V.G. vom 30. Juli 1883 § 127 ff. angefochten werden; jedoch mit Ausschluß derjenigen Beschlüsse, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt jener allgemeinen Rechtsmittel die Beschwerde an den Bezirksausschuß innerhab zwei Wochen statt, und zwar mit der Wirkung, daß der Beschluß des Bezirksausschusses endgültig ist.

Der Landrath ist auch zur Ausstellung des Jagdscheins competent, bezw. die Ortspolizeibehörde in den Stadtkreisen. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich nämlich

einen für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrath des Kreises seines Wohnsitzes, bezw. in den Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes gegen eine Abgabe von drei Mark, welche zur Kreiscommunalcasse, bezw. in Stadtkreisen zur städtischen Kasse fließen, für sich einlösen und bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen. Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe bezw. der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a. solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist,

b. denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, oder welchen die Nationalcocarde aberkannt ist,

und kann außerdem denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauches des Feuergewehrs bestraft sind, jedoch nur innerhalb fünf Jahren nach verbüßter Strafe versagt werden. Gegen die versagende Verfügung findet sowohl die beim Bezirksausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu erhebende Klage, als die im Aufsichtsinstanzenzuge bei dem Regierungspräsidenten anzubringende Beschwerde statt.

Die vorberegte Berechtigung des Landraths beschränkt sich auf die Jagdpolizei und darf nicht, wie dies von Seiten einzelner Landräthe versucht worden ist, in ein Aufsichtsrecht über die Gemeinde übergreifen. Der Ministerialerlaß vom 24. December 1859 (M. Bl. 1860 p. 5) nimmmt Veranlassung, solche Uebergriffe zurückzuweisen, indem es darauf hinweist, daß die Landräthe nicht selten den Abschluß eines Jagd-

pachtcontracts von ihrer Bestätigung abhängig zu machen gewußt und sich sogar directe Anordnungen über die Art der Verpachtung, die Wahl des Pächters u. s. w. angemaßt haben. Das M. R. vom 24. December 1859 erklärt solche Maßregeln für unzulässig, da den Landräthen ein Bestätigungsrecht der Contracte nicht zuerkannt ist, und die im § 10 des Jagdpolizeigesetzes gestattete Freiheit der Beschlüsse den Gemeindebehörden ganz unbeschränkt die Befugniß übertragen hat, den Verpachtungsmodus zu bestimmen, den Pachtschilling festzusetzen und den Pächter auszuwählen.

III. **Die Aufsichtsbehörde.** Wenn auch die Verwaltung der Jagdpolizei dem Landrathe gesetzlich zusteht, so ist doch das staatliche Aufsichtsrecht in Bezug auf die dem Magistrate in Gemäßheit des Jagdpolizeigesetzes, namentlich auf dem Gebiete der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, zufallende Thätigkeit der Communalaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidenten, mit den aus dem Zuständigkeitsgesetze sich ergebenden Beschränkungen verblieben. Es tritt in dem Jagdpolizeigesetze überdies an verschiedenen Stellen, insbesondere in den §§ 4, 9 und 12, der Unterschied zwischen dem nur mit der Jagdpolizeigewalt betrauten Landrathe und der für Genehmigung in Jagdangelegenheiten, namentlich für die Bildung von Jagdbezirken, die Bestimmung der Vertretung der zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke vereinigten Besitzer 2c. competenten Aufsichtsbehörde hervor. Es führen also alle diejenigen Beschwerden in Jagdangelegenheiten, welche nicht durch polizeiliche Maßregeln veranlaßt sind, in dem geordneten Instanzenzuge an den Regierungspräsidenten. Es muß hier aber darauf hingewiesen werden, daß durch das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 die Competenz des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses, als Verwaltungsstreit- und Beschlußbehörden, in mehrfacher Beziehung festgestellt ist.

IV. Competenz des Kreis- und Bezirksausschusses in Jagdangelegenheiten. Der Tit. XV des Zuständigkeitsgesetzes hat für nachbenannte Gegenstände solche Competenz folgendermaaßen geordnet:

a. Beschwerden gegen Beschlüsse des Landraths bezw. der Ortspolizeibehörde, durch welche Anträge auf Abschuß von Wild genehmigt oder abgelehnt sind, gehen an den Bezirksausschuß, wenn sie binnen einer Frist von zwei Wochen erhoben werden. Der Bezirksausschuß beschließt endgültig. (Zust. G. § 103.)

b. Es beschließt in den zu einem Landkreise gehörenden Städten der Kreisausschuß, dagegen in Stadtkreisen der Bezirksausschuß über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde sowie über die Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke. Gegen den Beschluß findet die weitere Beschwerde statt (Zust. G. § 104).

c. Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

α. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden;

β. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen;

γ. Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind,

sowie die den Eigenthümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung.

Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß in den zu einem Landkreise gehörenden Städten, dagegen in Stadtkreisen der Bezirksausschuß. Gegen das Urtheil findet das Rechtsmittel der Berufung statt. (Zust. G. p. 105.)

d. Ueber Beschwerden und Einsprüche gegen die von dem Magistrate festgestellte Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung beschließt der Magistrat. Gegen diesen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse in den Landstädten, dagegen bei dem Bezirksausschusse in den Stadtkreisen statt. Gegen das Urtheil ist die Berufung zulässig. (Zust. G. p. 106.)

e. Ueber die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit (cfr. Gesetz vom 26. Februar 1870) beschließt der Bezirksausschuß endgültig. (Zust. G. § 107.)

f. Ueber die Erneuerung der auf den schleswig'schen Westseeinseln bestehenden Concessionen zur Errichtung von Vogelkojen sowie über die Ertheilung neuer Concessionen (cfr. Gesetz vom 1. März 1873 § 6) beschließt der Bezirksausschuß. Der Beschluß kann durch Beschwerde angefochten werden. (Zust. G. § 108.)

§ 117. Der Gemeindehaushaltsetat.

I. Begriff und Bedeutung. Eine geordnete und den Gemeindeinteressen entsprechende Verwaltung des Gemeindehaushalts einerseits, sowie eine zweckmäßige Festsetzung und Vertheilung der Gemeindeauflagen und Gemeindedienste andererseits wird wesentlich bedingt durch die Berechnuug und

Aufstellung der voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Commune, sowie durch die Festsetzung der Höhe der durch Aufbringung von Gemeindesteuern flüssig zu machenden Geldmittel für den Fall, wenn die Ausgaben den Betrag der Einnahmen übersteigen. Es ist dementsprechend in Gemäßheit der Städteordnungen alljährlich, wenn nicht etwa ausnahmsweise in den sechs östlichen Provinzen, Westphalen und Schleswig-Holstein die Etatsperiode bis auf drei Jahre mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung verlängert wird, im Voraus d. h. für das kommende Jahr ein Etat zu entwerfen, welcher alle voraussichtlichen Einnahmen, Ausgaben und Gemeindedienste sowie die Höhe der aufzubringenden Steuern eines solchen Jahres in ihren einzelnen Positionen in möglichst genauer Vollständigkeit und systematischer Anordnung enthalten muß. Dieser Etat soll für die Zeit des kommenden Verwaltungs- oder Etatsjahrs die Grundlage für die Erhebung der Einnahmen der Stadtgemeinde bilden und hinsichtlich aller derselben obliegenden Ausgaben dem Magistrate, als der ausführenden Verwaltungsbehörde, die Befugniß zur freien Verfügung innerhalb der für die einzelnen Positionen festgesetzten Grenzen gewähren. Der Gemeindehaushaltsetat läßt sich demnach definiren als der Voranschlag der in dem darauf folgenden Verwaltungsjahre oder der nächstfolgenden Etatsperiode bestimmt oder doch voraussichtlich zu erwartenden Gemeindeausgaben und Einnahmen incl. der etwa zur Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Gemeindesteuern.

II. **Der Entwurf des Etats.** Es liegt dem Magistrate die Pflicht ob,*) solchen Etat rechtzeitig zu entwerfen. Als äußerster Endtermin ist in den Städteordnungen ein bestimmter Monat festgesetzt, und zwar für die sechs östlichen

*) O. St. O. § 66, W. St. O. § 66, R. St. O § 60.

Provinzen der Monat October, in Westphalen der September und in der Rheinprovinz der November, vorausgesetzt, daß dort das Gemeindehaushaltsjahr nach wie vor mit dem bürgerlichen Jahre zusammenfällt. Es ist nämlich durch das Gesetz vom 29. Juni 1876 (G. S. p. 177) den Stadtgemeinden freigelassen, für ihren Haushalt das Staatshaushaltsjahr, welches mit dem 1. April jedes Jahres beginnt und mit dem 31. März endigt, anzunehmen. Ist von Seiten einer Gemeinde von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so sind die für die Aufstellung oder die Rechnungsablegung bestehenden Termine entsprechend abzuändern, und es ist demzufolge in einer solchen Gemeinde der sechs östlichen Provinzen die Aufstellung des Etats spätestens im Januar, bezw. in Westphalen spätestens im December und in der Rheinprovinz im Februar zu beschaffen.

Der Etat soll sich in der Regel nur auf das der Aufstellung nachfolgende Etatsjahr erstrecken; es kann indeß die Etatsperiode von dem Magistrate mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, welche einer Genehmigung Seitens der Aufsichtsbehörde nicht bedarf, bis auf drei Jahre verlängert werden. Eine solche Verlängerung wird sich insbesondere für die kleineren Stadtgemeinden empfehlen, da dort die einzelnen Etatspositionen während längerer Zeit festzustehen pflegen, und deshalb der Voranschlag auf eine längere Zeitperiode bis zu drei Jahren seinem Zwecke völlig genügt.

Der Entwurf muß während eines Zeitraums von acht Tagen nach zuvoriger Verkündigung in einem oder mehreren von dem Magistrate zu bestimmenden Localen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt werden, und wird erst nach Ablauf solcher Zeit der Stadtverordnetenversammlung zur Feststellung vorgelegt.

III. **Die Form des Etats.** In Betreff der Abfassung des städtischen Haushaltsetats existiren besondere gesetzliche

Bestimmungen nicht. Allein der Zweck derselben, eine vollständige, genaue und übersichtliche Zusammenstellung aller Ausgaben und Einnahmen zu bringen, ist für die Anordnung seines Inhalts leitend und maßgebend; es ist der Gewandtheit des Magistrats überlassen, für die systematische und überhaupt zweckmäßige Anordnung, welche ein klares und übersichtliches Bild in der oben bezielten Beziehung zu schaffen vermag, Sorge zu tragen. Dem Zwecke entspricht es deshalb auch, wenn für einzelne wichtige und umfassende Verwaltungszweige d. h. für die Schul- und Armenverwaltung, rücksichtlich deren auch getrennte Cassen bestehen, für sich bestehende, besondere Haushaltsetats, die sog. Nebenetats, aus welchen die bezüglichen Ausgaben und Einnahmen ersichtlich sind, aufgestellt werden; es ist aber in einem solchen Falle unumgänglich nöthig, daß das Schlußresultat dieser Nebenetats in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben auf dem Hauptetat selbst an geeigneter Stelle hervortritt, damit die Uebersichtlichkeit des gesammten Gemeindehaushalts erhalten bleibt.*)

IV. **Die Feststellung des Etats.** Wie der Staatshaushaltsetat durch den Erlaß eines Gesetzes bedingt wird, so ist zur Rechtsbeständigkeit des Gemeindehaushaltsetats die Feststellung Seitens der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Diese Feststellung kann nur durch einen desfallsigen Beschluß derselben erfolgen. Die Festhaltung dieses Gesichtspunktes ist nothwendig für die Beantwortung der Frage, inwieweit die Berechtigung der Stadtverordnetenversammlung zur einseitigen Abänderung der Positionen des Etats Platz greift, bezw. die Zustimmung des Magistrats hinsichtlich der von der ersteren vorgenommenen Aenderungen des Etats erforderlich ist. Da der Etat den Zweck verfolgt, die von der Zustimmung der

*) M. R. vom 27. November 1823 (Ann. p. 659), vom 4. Juni 1833 (Ann. p. 431) und vom 6. April 1837 (Ann. p. 104).

Stadtverordneten abhängigen Ausgaben und Einnahmen in ihren einzelnen Positionen aufzustellen, so besteht der Etat aus aneinander gereihten Anträgen des Magistrats auf Bewilligung der einzelnen Etatspositionen. Wenn diese Anträge die betreffenden Beschlüsse der Stadtverordneten hervorrufen, so beantwortet sich die Frage, ob solche Beschlüsse der Zustimmung des Magistrats bedürfen, nach den allgemeinen Bestimmungen der Städteordnungen. In denselben — cfr. § 36 der O. St. O. und der W. St. O., § 35 der R. St. O. — ist nun der Grundsatz ausgesprochen, daß die Beschlüsse der Stadtverordneten stets in dem Falle der Zustimmung des Magistrats bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung überwiesen sind, und daß dann, wenn derselbe die Zustimmung versagt, ein besonderes Verfahren eintritt, bezw. die Entscheidung des Bezirksausschusses von beiden Seiten angerufen werden kann. Es ist also bei jeder Abänderung der Etatspositionen zu prüfen, ob eine Angelegenheit zur Frage steht, welche gesetzlich dem Magistrate zur Ausführung überwiesen ist oder nicht. Nur im bejahenden Falle ist die Aenderung der Stadtverordneten von der Zustimmung des Magistrats abhängig. Es soll dies an einzelnen Beispielen erwiesen werden:

a. Die Stadtverordneten sind berechtigt, die Ausgabenposten der Etats einseitig zu streichen, weil der Magistrat in einem solchen Falle niemals in die Lage kommen kann, einen desfallsigen Beschluß zur Ausführung zu bringen. Als Correctiv gegen eine unzulässige Streichung besteht hier die Bestimmung, daß der Regierungspräsident auf Grund des § 78 der St. O. berechtigt ist, die Eintragung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen in den Etat zu verfügen.

b. Die Stadtverordneten können Ausgabenposten, welche in den Etats nicht vorgesehen sind, in denselben ohne Zu-

stimmung des Magistrats nicht einstellen, da der desfallsige Beschluß der Stadtverordneten der Zustimmung des Magistrats deshalb bedarf, weil der Letztere auf Grund der St. O. die auf dem Etat beruhenden Ausgaben anzuweisen hat, und somit eine Angelegenheit vorliegt, welche ihm gesetzlich zur Ausführung obliegt.

c. Die Stadtverordneten können die Einnahmen-Beträge des Etats (z. B. das Steueraufkommen des Etatsjahrs) nicht einseitig, nicht ohne Zustimmung des Magistrats abändern, weil der Letztere auf Grund der St. O. — cfr. § 56 sub 4 — auch die auf dem Etat beruhenden Einnahmen anzuweisen hat, und somit auch hier eine ihm gesetzlich zugewiesene Ausführung des betreffenden Stadtverordnetenbeschlusses in Frage kommt. Versagt er die Zustimmung, so tritt das in § 36 der O. St. O. vorgeschriebene Verfahren ein.

V. **Einreichung des Etats an die Aufsichtsbehörde.** Sobald die Feststellung des Etats Seitens der Stadtverordneten erfolgt ist, muß sofort eine Abschrift desselben an die Aufsichtsbehörde zur Kenntnißnahme eingereicht werden. Eine Feststellung desselben durch die Aufsichtsbehörde findet nicht statt, wie dies in dem Zust. G. § 19 besonders hervorgehoben ist.

VI. **Etatsüberschreitungen.** Der Magistrat darf dieselben nicht zulassen, da ihm die besondere Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Treten im Laufe des Etatsjahrs Bedürfnisse hervor, welche bei der Aufstellung und Festsetzung des Etats entweder gar nicht, oder doch nicht hinreichend berücksichtigt sind, so ist der Magistrat verpflichtet, zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung

einzuholen.[1]) Selbstverständlich ist die nachträgliche Erwirkung und Ertheilung der Genehmigung nicht ausgeschlossen. Wird dieselbe versagt, so haftet der Magistrat aus dem Gesichtspunkte der Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse und ist der Gemeinde für allen ihr daraus erwachsenen Schaden auf Grund des A. L. R. Th. II, Tit. 10 § 68 ff.[2]) verantwortlich. Solche Etatsüberschreitungen können in verschiedenen Formen vorkommen, und zwar nicht bloß, wenn eine Ausgabe die Summe einer dafür im Etat vorgesehenen Position übersteigt, sondern auch dann, wenn Summen zu anderen als den im Etat angegebenen Zwecken verwandt, oder wenn außerordentliche Einnahmen, welche in dem Etat nicht berücksichtigt worden, verausgabt sind.

VII. Zwangsweise Eintragung von Leistungen in den Etat. Wenn die Stadtverordnetenversammlung oder die städtischen Behörden es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat. Es bleibt dann der Gemeinde überlassen, gegen die bezügliche Verfügung des Regierungspräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu erheben.[3])

§ 118. Die Rechnungslegung über den Stadthaushalt.

Es ist alljährlich eine vollständige Rechnung über alle in dem vorhergehenden Etatsjahre erzielten Einnahmen und

---

[1]) O. St. O. § 67, W. St. O. § 67, R. St. O. § 61.

[2]) Erkenntniß des Obertribunals vom 4. April 1870.

[3]) Zust. G. § 19. — M. R. vom 31. Januar 1835 (Ann. XIX p. 154). — M. R. vom 26. Mai 1845 (M. Bl. p. 161).

gemachten Ausgaben zu entwerfen, und zwar zu dem Zwecke der Feststellung, ob und inwieweit der Haushaltsetat innegehalten ist, sowie zum Zwecke der Controle des Gemeindeeinnehmers. Die einzelnen Stadien, welche solche Jahresrechnung durchlaufen muß, sind folgende:

I. **Die Legung der Jahresrechnung.** Sie liegt dem Gemeindeeinnehmer ob. Dieser ist verpflichtet, diese Rechnung in den Gemeinden der sechs östlichen Provinzen und der Provinz Westphalen, falls nicht ein anderer Termin statutarisch festgesetzt ist, vor dem 1. Mai, in der Rheinprovinz vor dem 1. Juni jeden Jahres, vorausgesetzt, daß dort das Etatsjahr mit dem bürgerlichen Jahre zusammenfällt, event. vor dem 1. August (in den östlichen Provinzen), bezw. dem 1. September (in der Rheinprovinz), wo dort das Etatsjahr auf die Zeit vom 1. April bis 31. März verlegt ist,[1]) anzufertigen und an den Magistrat einzureichen.

II. **Die Revision.** Diese fällt dem Magistrate zu. Derselbe hat die eingereichte Rechnung einer calculatorischen und materiellen Prüfung zu unterwerfen[2]) und demnächst mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen der Stadtverordnetenversammlung zugehen zu lassen.

III. **Die Prüfung, Feststellung und Entlastung.** Die hierauf gerichtete Thätigkeit ist der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten. Letztere ist befugt, in dem Falle, wenn das Rechnungswesen verwickelt ist und deshalb Schwierigkeiten in der Prüfung bietet, zu derselben einen Sachverständigen auf städtische Kosten heranzuziehen.[3]) Die Feststellung der Rechnung selbst muß, falls nicht ein anderer Termin statuta-

---

[1]) Ges. vom 29. Juni 1876 § 1.

[2]) M. R. vom 14. September 1835 (Ann. p. 750).

[3]) M. R. vom 15. März 1833 (Ann. p. 112) und vom 4. März 1840 (M. Bl. p. 80).

risch festgestellt ist, in den östlichen Provinzen vor dem 1. October, in der Rheinprovinz und Westphalen vor dem 1. September, wo dort das Etatsjahr mit dem bürgerlichen Jahre zusammenfällt, bewirkt werden, dagegen ebendort vor dem 1. Januar bezw. 1. December, wo das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März läuft. Die Entlastung (Decharge) kann erst gefordert werden, wenn die von der Stadtverordnetenversammlung erhobenen Monituren erledigt sind.

IV. **Offenlegung der festgestellten Rechnung.** Dieselbe erfolgt nur in der Rheinprovinz und in Westphalen, dagegen nicht in den übrigen Provinzen. In den erstgenannten Provinzen muß die festgestellte Rechnung 14 Tage lang zur Einsicht der Gemeindemitglieder in einem bekannt zu machenden Locale ausgelegt werden.*)

Es liegt übrigens dem Magistrate aller Provinzen die Pflicht ob, sofort nach geschehener Feststellung der Jahresrechnung seiner Aufsichtsbehörde, also in den Kreisordnungsprovinzen dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten und in den übrigen Provinzen der Regierung eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

§ 119. Das Lagerbuch und der Verwaltungsjahresbericht.

Zum Zwecke der Controle des Magistrats in Bezug auf seine Thätigkeit in der Verwaltung sind die vorberegten beiden Verwaltungsmaßregeln angeordnet. Sie sollen beide im Allgemeinen dazu dienen, hauptsächlich den Stadtverordneten alljährlich ein klares Bild über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in wirthschaftlicher Beziehung zu verschaffen. Der specielle Zweck, welchen beide Maßregeln verfolgen, läßt die besondere Wichtigkeit und den besonderen

*) W. St. O. § 69 und R. St. O. § 64.

Werth derselben derart hervortreten, daß es als auffallend erscheinen muß, wenn in einzelnen Stadtverwaltungen diesen beiden Verwaltungsacten eine untergeordnete Bedeutung dadurch beigelegt wird, daß die Vorlegung des Lagerbuchs an die Stadtverordneten ganz unterbleibt oder die Anfertigung des Jahresberichts den Subalternbeamten überlassen wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß gerade vorzugsweise in Bezug auf die Führung des Lagerbuchs, sowie auf die Anfertigung des Jahresberichts die besondere Amtsthätigkeit des Magistrats in Anspruch genommen werden soll.

I. **Das Lagerbuch.** Die Führung desselben liegt dem Magistrate ob. Es soll ein specificirtes Verzeichniß aller Theile des städtischen Vermögens enthalten und ist zu diesem Zwecke derart anzulegen, daß sich daraus zu jeder Zeit die Vermögenslage der Stadtgemeinde übersichtlich, klar und vollständig ersehen läßt. Besondere Vorschriften über die Art und Weise der inneren Einrichtung des Lagerbuchs existiren freilich nicht; es muß diese vielmehr jeder einzelnen Gemeinde mit Rücksicht auf ihre eigenthümlichen Vermögensverhältnisse überlassen bleiben. Im Allgemeinen kann darauf hingewiesen werden, daß das Lagerbuch, um dem angegebenen Zwecke zu genügen, getrennte Rubriken enthalten muß für die Kämmereigüter und Gerechtsame, städtischen Grundstücke und Gebäude, bewegliches Inventarium, Activcapitalien, Renten und Zinsen, sowie die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth repräsentirenden Gegenstände, welche in Gemäßheit des M.R. vom 5. November 1854 (M.Bl. 1855 p. 2) in das Lagerbuch aufgenommen werden sollen. Es wird ferner das Lagerbuch eine besondere Rubrik für die Ab- und Zugänge der verschiedenen Vermögensobjecte enthalten müssen, weil darin jegliche Veränderung des Vermögensbestandes zu vermerken ist, und die darin im Laufe des Vermaltungsjahrs eingetretenen Veränderungen den Stadtverordneten bei

der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt werden sollen.*)

II. **Der Verwaltungsjahresbericht.** Die Städteordnungen (O. St. O. § 61, W. St. O. § 61, R. St. O. § 56) enthalten die Bestimmung, daß in jedem Jahre, bevor sich die Stadtverordnetenversammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten zu erstatten hat, und daß Tag und Stunde mindestens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt werden sollen. Dieser Bericht verfolgt den Zweck, die Resultate der Verwaltung und alle zur Beurtheilung des Standes der Gemeindeangelegenheiten erforderlichen Thatsachen nicht bloß für die Stadtverordneten, sondern für die gesammte Gemeinde zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und somit Rechenschaft über die Amtsthätigkeit des Magistrats während des voraufgegangenen Verwaltungsjahres abzulegen. Hinsichtlich der Zeit, zu welcher die Berichterstattung erfolgen soll, ist nur die Bestimmung getroffen, daß dieselbe den Berathungen der Stadtverordnetenversammlung über den Haushaltsetat vorhergehen soll; es steht keine gesetzliche Bestimmung der Anordnung entgegen, den Bericht unmittelbar nach dem Cassenabschlusse des Vorjahres, welcher zeitlich früher als die Berathungen der Stadtverordneten über den nächstjährigen Haushaltsetat erfolgt, zu erstatten. Der Bestimmung der Städteordnungen, daß der Bericht „jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordnetenversammlung mit dem Haushalt beschäftigt“ erfolgen soll, kann nicht der Sinn beigelegt werden, daß der Bericht, gleichsam als Einleitung, mit den Etatsberathungen zu verbinden ist, sondern nur die Bedeutung zukommen, daß die Stadtverordneten nicht früher mit solchen Berathungen

*) O. St. O. § 71, W. St. O. § 71, R. St. O. § 65.

beginnen sollen, als bis ihnen der Verwaltungsbericht in der vorgeschriebenen Weise zugänglich gemacht worden ist. Daß diesem Zwecke durch eine schon dem Cassenabschlusse des Vorjahres nachfolgende Berichterstattung im Sinne der Städteordnungen völlig genügt wird, kann einem Bedenken wohl nicht unterliegen. Eine entgegengesetzte Ansicht scheint O. Oertel, Städteordnung p. 259, zu vertreten, welcher es nur für zweckmäßiger erachtet, den Bericht nach erfolgtem Kassenabschlusse des Vorjahres zu erstatten, weil er mit dem für das folgende Jahr entworfenen Etat nicht zusammenhänge.

Der in vielen Stadtverwaltungen übliche Brauch, den Bericht durch Druck zu veröffentlichen und dadurch zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen, ist besonders geeignet, dem durch die Städteordnungen beabsichtigten Zwecke volle Rechnung zu tragen.

Zweites Capitel: Das Gemeindesteuerwesen.

§ 120. Das Communalbesteuerungsrecht.

Dieses den Gemeinden gesetzlich zugesprochene Recht ist dem landesherrlichen bezw. staatlichen Besteuerungsrechte gegenüber, welches den Character eines Majestäts- bezw. Hoheitsrechts an sich trägt, ein delegirtes. Es findet seine Stütze und Begründung in der staatlicherseits geschehenen Uebertragung einer gesetzgeberischen Befugniß, sowie in dem autonomischen Rechte der Gemeinden, welches gerade bei der Berechtigung zur Steuerauferlegung und Vertheilung am wirksamsten hervortritt. Der Gemeindebeschluß ist es, welcher in Grundlage der übertragenen Berechtigung die alleinige Voraussetzung der Zulässigkeit einer jeden Communalsteuer bildet. Der Gemeindebeschluß ist der legislative Act, welcher derselben ihre gesetzmäßige Entstehung giebt und welcher deshalb auch

in einem von dem Bezirksausschusse zu genehmigenden Ortsstatute, welches hier gewöhnlich als Steuerregulativ bezeichnet wird, seinen Ausdruck findet. Aus diesen Grundprincipien ergeben sich nun verschiedene Rechtssätze, auf welche bereits oben Bd. I § 1, Abs. 2 und § 5 hingedeutet ist:

a. Das Besteuerungsrecht der Gemeinden muß sich auf den Stadtbezirk beschränken und darf sich niemals über die Grenzen desselben ausdehnen;

b. die Rechtscontrole darf sich nur, wie bei anderen Gesetzen, auf die formelle Gültigkeit des die Steuererhebung anordnenden Gemeindebeschlusses bezw. Ortsstatuts, dagegen weder auf die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit seines Inhalts, noch auf die Zulässigkeit und Gesetzmäßigkeit der angeordneten Steuer selbst erstrecken;

c. die Frage über die Einziehung von Gemeindesteuern und sonstigen Gemeindeabgaben kann nicht zum Gegenstande einer gerichtlichen Klage gemacht werden;*)

d. der die Gemeindeabgaben betreffende Gemeindebeschluß bezw. Ortsstatut darf Bestimmungen, welche den Landes- und Reichsgesetzen entgegenstehen, nicht feststellen, muß sich vielmehr den Principien der letzteren unbedingt anschließen.**)

Dieses vorstehend characterisirte Besteuerungsrecht ist nun den Gemeinden nicht etwa unbeschränkt, sondern nur zu dem einzigen und ausschließlichen Zwecke übertragen, die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, insoweit die Einnahmen aus

---

*) C. C. E. im M. Bl. 1876 p. 275 und 276, im M. Bl. 1874 p. 46, im M. B. 1875 p. 44 und die dort in Bezug genommenen Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte.

**) O. V. G. E. Bd. I p. 143, Bd. V p. 132 und Bd. VI p. 110 und Parey, Rechtsgrundsätze p. 124.

dem städtischen Vermögen nicht hinreichen. Diese Bestimmung ist es besonders, welche die Thätigkeit der Aufsichtsbehörden zur Ueberwachung der Ausübung des delegirten Rechts herausfordert. Es ist demzufolge auch in den Städteordnungen angeordnet, daß die bei der Emanation derselben bestandenen directen Communaleinkommensteuern einer erneuten Prüfung und Genehmigung Seitens der Regierung unterworfen werden sollten, daß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, an deren Stelle auf Grund des Zust. G. § 16, Abs. 3 der Bezirksausschuß getreten ist, für alle Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den indirecten Steuern sowie für andere Steuern unter gewissen Voraussetzungen erforderlich ist, sowie daß die Steuerregulative der gleichen Genehmigung der vorberegten Aufsichtsbehörde bedürfen.

Es muß hier ferner darauf hingewiesen werden, daß für die Art der Ausübung des Besteuerungsrechts besondere Vorschriften, und namentlich einschränkende Anordnungen bestehen. Die Gemeindeabgaben können nämlich in Gemäßheit der Städteordnungen nur in zwei Formen aufgebracht werden, und zwar:

a. durch Zuschläge zu den directen und indirecten Staatssteuern, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in bestimmt angegebener Beziehung, oder
b. durch besondere directe oder indirecte Gemeindesteuern, welche in den Kreisordnungsprovinzen der Genehmigung des Bezirksausschusses, bezw. der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen (in den übrigen Provinzen der Regierung) in dem Falle bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Eine dieser Formen muß gewählt werden, wenn die städtischen Einnahmen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse und Verpflichtungen nicht hinreichen, und die dazu erforder-

lichen Geldmittel aufgebracht werden sollen. Demzufolge hält es der Ministerialbescheid vom 28. Februar 1867 (M. Bl. p. 75) für unzulässig, die Stadtgemeinde von der Pflicht zur Aufbringung der städtischen Armenpflegekosten durch eine an die Mildthätigkeit der Einwohner zu richtende Appellation in der Form einer Hauscollecte zu entlasten.

Vorstehender Gesichtspunkt giebt zunächst die Veranlassung zur Erörterung des Verhältnisses der Gemeindesteuern zu den directen und indirecten Staats- und Reichssteuern sowie den auf das Deutsche Reich übergegangenen Grenzzöllen.

§ 121. Verhältniß der Gemeindesteuern zu den directen Staatssteuern.

Zwischen den beiden vorberegten Steuerarten besteht insofern ein enges Abhängigkeitsverhältniß, als in denjenigen Gemeinden, in welchen die Stadtverordneten die Aufbringung der Gemeindeabgaben durch Zuschläge zu den directen Staatssteuern beschließen, die letzteren die wesentlichste Grundlage für die städtische Communalbesteuerung bilden. Bei dieser Wichtigkeit vernothwendigt es sich, hier die Arten und die characteristischen Merkmale der directen Staatssteuern festzustellen. Zu den letzteren gehören:

a. Die Grundsteuer.
b. Die Gebäudesteuer.
c. Die Gewerbesteuer.
d. Die Classensteuer.
e. Die classificirte Einkommensteuer.

Den Gemeinden ist es gestattet, alle vorstehend aufgeführten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen für die Erhebung der Communalsteuern in der Form der Gemeindezuschläge zu den Staatssteuern grundleglich zu machen.

Was nun die characteristischen Merkmale der letzgenannten Steuern anlangt, so soll hier im Einzelnen hervorgehoben werden:

I. **Die Grundsteuer.** Derselben sind unterworfen alle innerhalb der Preußischen Monarchie belegenen unbebauten Grundstücke mit Ausnahme der zu den Gebäuden gehörigen Hausgärten, deren Flächeninhalt die Größe von 1 Preußischen Morgen (= 25 Ar 53 □ Meter) nicht übersteigt. Es sind indeß davon befreit:

a. die Grundstücke des Deutschen Reichs und des Preußischen Staatsfiscus ausnahmslos;
b. die vormals standesherrlichen Gebiete der unmittelbaren Deutschen Reichsstände, dagegen nicht die nach Auflösung des Deutschen Reichs dazu erworbenen Grundstücke;
c. die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke der Provinzen, Kreise, Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke;
d. die Privatpersonen oder Actiengesellschaften gehörigen, jedoch mit staatlicher Genehmigung zum öffentlichen Gebrauche angelegten Kunststraßen, Eisenbahnschienenwege nebst Gräben und Schutzstreifen, sowie schiffbare Canäle nebst Brücken;
e. die bereits vor dem Gesetze vom 21. Mai 1861 befreiten Grundstücke der christlichen Kirchen und Capellen nebst Begräbnißplätzen, der öffentlichen Schulen und höheren Lehranstalten, sowie die zur Dotation der Geistlichen, der mit geistlichen Functionen betrauten Personen, der Kirchendiener und der Schullehrer bestimmten Grundstücke;
f. die bleibend ertragsunfähig werdenden Grundstücke.

Die Grundsteuer ist für das ganze Staatsgebiet auf einen Jahresbetrag von 39 600 000 M., von denen 30 000 000 M. auf die altländischen und 9 600 000 M. auf die neu erwor-

denen Provinzen entfallen, bis auf Weiteres dauernd festgestellt, und demnächst auf die einzelnen Provinzen, Kreise, Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, sowie innerhalb der Gemeinden auf die einzelnen Liegenschaften gleichmäßig vertheilt, und zwar in Gemäßheit und im Verhältnisse des für jedes Grundstück nach der Bodengüte durch einmalige Vermessung und Abschätzung ermittelten und in die Grundsteuermutterrollen eingetragenen Reinertrags. Die Grundsteuer besteht also in dem dauernd festgestellten Procentsatze eines solchen Reinertrags.

II. **Die Gebäudesteuer.** Derselben sind unterworfen die zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den dazu gehörigen Hausgärten, deren Flächeninhalt die Größe von 1 Preußischen Morgen (= 25 Ar 53 □ Meter) nicht übersteigt; jedoch mit Ausschluß derjenigen Gebäude, welche oben im § 39 näher bezeichnet sind.

Für jedes steuerpflichtige Gebäude wird die Gebäudesteuer auf Grund des jährlichen Nutzungswerths erhoben, welcher zum Zwecke der Besteuerung durch eine allgemeine Abschätzung, welche sich in periodischen Zeiträumen von 15 Jahren wiederholt, staatlicherseits festgestellt wird.*) Die erste Abschätzung ist für die Zeit vom 1. Januar 1865 bis zum 31. December 1879 erfolgt. Die erste Revision, welche im Jahre 1879 vorgenommen wurde, hat sodann die Abschatzung bis zum 31. December 1894 normirt. In Gemäßheit dieses so periodisch feststehenden Nutzungswerths wird die sich aus einem gesetzlich festgestellten Tarife ergebende Steuerstufe für jedes einzelne Gebäude fixirt. Zu dieser Steuerstufe werden die hauptsächlich zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses bestimmten und die darin gleichgestellten

*) Ges. vom 21. Mai 1861 (G. S. p. 317).

Gebäude (wie z. B. Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschafts- und ähnliche Gebäude) mit 4 Procent des Nutzungswerths, dagegen die ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienenden Gebäude (wie z. B. Fabriken, Brennereien, Brauereien, Mühlen ꝛc.) mit 2 Procent herangezogen. Der Jahresbetrag der Gebäudesteuer beträgt z. B. für ein Gebäude, welches zu einem Nutzungswerthe von 1200 Mark (Steuerstufe XXX des Tarifs) eingeschätzt ist, 48 M., wenn es mit 4% heranzuziehen ist, dagegen 24 M., wenn es der Besteuerung von 2% unterliegt.

III. **Die Gewerbesteuer**, welche in zwei Formen erhoben wird, und zwar als Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe einerseits und als Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen andererseits.

1. Der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe, zu welcher die Gewerbe in sechs unterschiedlichen Classen herangezogen werden, sind unterworfen:

a. der Handel und das nicht handwerksmäßige Verfertigen von Waaren auf den Kauf in drei verschiedenen Classen (Großhandel, Mittelhandel und Kleinhandel): nämlich Classe A I, A II und B,

b. die Gast-, Schank- und Speisewirthschaft in der Classe C,

c. der Handwerkerbetrieb in der Classe H,

d. das Gewerbe der Strom-Schiffer, Fracht-, Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher in der Classe K,

und zwar einerseits nach dem Grundsatze, daß ein jeder auf einen Erwerb gerichteter Geschäftsbetrieb ohne Unterschied, ob der Erwerb wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient, als steuerpflichtiges Gewerbe zu behandeln ist, sowie andererseits mit der Einschränkung, daß einzelne gewerbliche Beschäftigungen (z. B. Bergbau und ähnliche Unternehmungen, ferner die Land- und Forstwirthschaft ꝛc.) dieser Steuer nicht [illegible]en, und daß verschiedene Geschäftsbetriebe (z. B. der

Eisenbahn=, Sparcassen=, Reichsbankbetrieb rc.) als stehende Gewerbebetriebe nicht gelten sollen.

Was die den Handel und das nicht handwerksmäßige Verfertigen von Waaren auf den Kauf betreffende Gewerbesteuer, welche auch als Handelssteuer bezeichnet wird, anlangt, so wird diese, wie bereits bemerkt worden, in drei Classen erhoben, welche sich durch die Benennung: A I, A II und B unterscheiden. Entscheidend für die Zuweisung der solcher Handelssteuer unterliegenden Gewerbetreibenden zu der einen oder der anderen Classe ist einzig und allein der Umfang des Geschäftsbetriebes, dagegen nicht die Rentabilität des Geschäfts oder die geschäftliche Bedeutung seines Inhabers. Es gehören vielmehr zur Classe A I alle diejenigen Handelsgeschäfte, welche in Folge des dazu bestimmten Betriebscapitals oder der Höhe des jährlichen Umsatzes das Gewerbe in einem außerordentlichen, besonders umfangreichen und die Ueblichkeit übersteigenden Maaße betreiben, dagegen zur Classe A II diejenigen Handelsgeschäfte, welche sich über den gewöhnlichen und üblichen Geschäftsumfang nicht ausdehnen, und endlich zur Classe B die Geschäfte von geringstem Umfange, welche sich mit dem sog. Kleinhandel befassen und sich innerhalb der Grenzen desselben bewegen.

Die Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt auf Grund der Besteuerung der zu den Steuerclassen AI, AII, B, C und H gehörigen Geschäftstreibenden nach Mittelsätzen und auf Grund der Bildung von Rollenbezirken unter theilweiser Mitwirkung der Vertreter der Steuerclassen, der sog. Gesellschaftsabgeordneten, in folgender Weise. Die Stadt Berlin und jeder einzelne Regierungsbezirk bildet für die Classe A I je einen Steuerbezirk, welcher zugleich Rollenbezirk ist, während die übrigen nach Mittelsätzen steuernden Gewerbe der Classen AII, B, C und H in vier verschiedenen Abtheilungen, in welche die Städte je nach der Größe und Bedeutung ein=

getheilt sind, zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Hier bildet jede Abtheilung in Bezug auf alle nicht zur Classe A I gehörigen Gewerbetreibenden einen besonderen Rollenbezirk. Die Steuerpflichtigen jeder einzelnen Classe dieser Rollenbezirke haben den auf sie entfallenden jährlichen Steuerbetrag, welcher sich aus der Zahl der dazu gehörigen Steuerpflichtigen, multiplicirt mit dem gesetzlich festgestellten Mittelsatze der betreffenden Classe, ergiebt, insgesammt in Gemäßheit des unter sich festgestellten Vertheilungsplans aufzubringen. Es wird zu dem Zwecke der vorberegte Steuerjahresbetrag nach zuvoriger Feststellung der Zahl der Steuerpflichtigen der Handelsclassen auf die einzelnen steuerpflichtigen Geschäfte alljährlich nach Maßgabe des Gewerbebetriebes während des der Veranlagung vorgehenden Jahres durch die zuständigen Behörden vertheilt, und zwar:

a. bezüglich der Classe A I durch die Regierungen in den Regierungsbezirken mit Ausschluß der Stadt Berlin, wo die Direction für die Verwaltung der directen Steuern competent ist, und

b. bezüglich der Classen A II, B, C und H auf Grund der alljährlich aufzustellenden namentlichen Nachweisungen durch den Magistrat jeder einzelnen der zu den drei ersten Abtheilungen des Rollenbezirks gehörigen Städte mit Ausschluß der Stadt Berlin, wo die sub a genannte Direction competent ist, beziehungsweise durch den Landrath rücksichtlich der etwa der vierten Abtheilung zugewiesenen kleinsten Städte, welche zugleich mit einem Theile des Kreises einen Rollenbezirk bilden.

Dagegen wird die Classe K nicht nach Mittelsätzen herangezogen, wohl aber nach Rollenbezirken in der oben sub b dargestellten Art veranlagt.

2. Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. Hinsichtlich dieser dierecten Staatssteuer interessirt

hier nur die in allen Städteordnungen enthaltene und für das ganze Reich geltende Bestimmung, daß solche Steuer durch die zur Aufbringung der Gemeindeabgaben sonst zulässigen Zuschläge zu den directen Staatssteuern niemals belastet werden darf.

Was schließlich den Begriff „Gewerbe" anlangt, so ist dieser Gegenstand einer Controverse. Es soll hier auf die vorzüglichen Ausführungen von K. Parey, Handbuch des Preußischen Verwaltungsrechts, Bd. II § 426 – 446 (Berlin 1887) verwiesen werden, wo im § 433 das Gewerbe definirt ist als „jede fortgesetzte, berufsmäßige, gesetzlich erlaubte, auf Erzielung eines eigenen Erwerbes gerichtete, nicht wissenschaftliche und nicht künstlerische, unabhängige und selbstständige Thätigkeit".

IV. Die Classensteuer und die classificirte Einkommensteuer. Diesen beiden Staatssteuern sind nur physische Personen auf Grundlage der Besteuerung nach der Höhe ihres Einkommens und nach Haushaltungen*) unterworfen, und zwar alle Preußischen Unterthanen mit Ausschluß gewisser auf Grund des Völkerrechts, des Staatsrechts und besonderer Privilegien befreiter Personen. Während früher die Classensteuer nur in den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nach verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen erhoben wurde, werden jetzt beide Steuern in gleicher Weise nach einem Procentsatze des steuerpflichtigen Einkommens in der Art veranlagt, daß in einem Tarife aufsteigende Steuerstufen für die verschiedenen Einkommen, deren Maximal- und Minimalhöhe genau normirt ist, angeordnet, und für jede Steuerstufe der gesetzliche Normalsteuerbetrag, welcher jährlich zur Hebung gelangt, festgestellt ist.

---

*) cfr. § 32 p. 123.

Dieser tarifmäßige Normalsteuerbetrag beträgt nun bei den folgenden Jahreseinkommen und Stufen:

a. hinsichtlich der Classensteuer:

in 1.Stufe	von	420 M.	bis einschl.	660 M.	=	3 M.
„ 2. „	„ mehr als	660 „	„ „	900 „	=	6 „
„ 3. „	„ „ „	900 „	„ „	1050 „	=	9 „
„ 4. „	„ „ „	1050 „	„ „	1200 „	=	12 „
„ 5. „	„ „ „	1200 „	„ „	1350 „	=	18 „
„ 6. „	„ „ „	1350 „	„ „	1500 „	=	24 „
„ 7. „	„ „ „	1500 „	„ „	1650 „	=	30 „
„ 8. „	„ „ „	1650 „	„ „	1800 „	=	36 „
„ 9. „	„ „ „	1800 „	„ „	2100 „	=	42 „
„ 10. „	„ „ „	2100 „	„ „	2400 „	=	48 „
„ 11. „	„ „ „	2400 „	„ „	2700 „	=	60 „
„ 12. „	„ „ „	2700 „	„ „	3000 „	=	72 „

b. hinsichtlich der classificirten Einkommensteuer:

in 1.Stufe	von mehr als	3000 M.	bis einschl.	3600 M.	=	90 M.
„ 2. „	„ „ „	3600 „	„ „	4200 „	=	108 „
„ 3. „	„ „ „	4200 „	„ „	4800 „	=	126 „
„ 4. „	„ „ „	4800 „	„ „	5400 „	=	144 „
„ 5. „	„ „ „	5400 „	„ „	6000 „	=	162 „
„ 6. „	„ „ „	6000 „	„ „	7200 „	=	180 „
„ 7. „	„ „ „	7200 „	„ „	8400 „	=	216 „
„ 8. „	„ „ „	8400 „	„ „	9600 „	=	252 „
„ 9. „	„ „ „	9600 „	„ „	10800 „	=	288 „
„ 10. „	„ „ „	10800 „	„ „	12000 „	=	324 „
„ 11. „	„ „ „	12000 „	„ „	14400 „	=	360 „
u. s. w.		u. s. w.		u. s. w.		

Dieser gesetzliche Normalsteuerbetrag ist es allein, welcher für die Erhebung von Communalzuschlägen zu der Classen- und Einkommensteuer oder die Vertheilung von Communallasten nach denselben maßgebend ist, wenn auch die in Wirklichkeit gezahlte Jahressteuer eine geringere ist. In dieser

Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß die beiden untersten Stufen der Classensteuer; welche übrigens nach wie vor veranlagt werden, durch das Gesetz vom 26. März 1883 (G.S. p. 37) vom 1. April 1883 ab von Zahlung der Staatssteuer ganz befreit sind, während drei Monatsraten der Stufen 3 bis 12 der Classensteuer, ferner zwei Monatsraten der ersten Stufe der classificirten Einkommensteuer und eine Monatsrate der zweiten Stufe derselben gleichfalls vom 1. April 1883 ab im Monate Juli, beziehungsweise in den darauf folgenden Monaten außer Hebung bleiben.

Die Veranlagung zu den beiden fraglichen Staatssteuern ist verschieden, und zwar insofern, als die Einschätzung zur Classensteuer durch eine Gemeindecommission und die Feststellung durch die Regierung erfolgt, während die classificirte Einkommensteuer durch eine vom Kreistage ernannte und unter dem Vorsitze eines Staatscommissars berathende und beschließende Kreiscommission veranlagt wird.

§ 122. Verhältniß der Gemeindesteuern zu den indirekten Staats- und Reichssteuern, sowie zu den Grenzzöllen.

I. **Indirekte Staatssteuern.** Es ist freilich, wie bereits oben im § 120 angedeutet worden, den Stadtgemeinden freigelassen, ihre Gemeindesteuern nach zuvoriger Genehmigung Seitens des Bezirksausschusses (in den Kreisordnungsprovinzen) bezw. der Regierung (in den übrigen Provinzen) auch in der Form von Zuschlägen zu den indirekten Staatssteuern mitaufzubringen. Diese Bestimmung hatte zur Zeit der Emanation der solche Freilassung anordnenden Städteordnungen ihre gewisse Berechtigung und Bedeutung insofern, als dem Preußischen Staate derzeit in vollem Umfange das Recht der Erhebung indirekter Steuern, sowohl der Verkehrs- als der Verbrauchssteuern, zustand. Heutzutage hat dagegen jene

Bestimmung ihren practischen Werth dadurch verloren, daß auf Grund der Reichsverfassung Art. 70 und Art. 33—40 sowohl die für den Verkehr mit dem Auslande bestimmten Grenzzölle, als die für den Verkehr im Inlande berechneten Verbrauchssteuern dem Deutschen Reiche abgetreten sind und ferner dadurch, daß die nach solcher Abtretung dem Preußischen Staate verbliebenen Verkehrssteuern, welche in der Form der Stempelsteuer erhoben werden, zu den Gemeindezuschlägen nicht verwandt werden dürfen. Es ist nämlich in der zur Ausführung des § 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 erlassenen Anweisung vom 17. Juli 1854*) sub 3, sowie in den für Westphalen und die Rheinprovinz ergangenen gleichen Anweisungen vom 31. Juli 1856 ausdrücklich bestimmt, daß Gemeindezuschläge zu der Stempelsteuer unzuzulässig sind.

Es kommen zur Zeit in Preußen an indirecten Staatssteuern nur diese Stempelsteuern zur Hebung, und zwar:

a. die allgemeine Stempelsteuer, welche für bestimmte Rechtsgeschäfte in verschiedener Höhe je nach der Art oder nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben wird und durch Verwendung bezw. Kassirung von Stempelpapier oder Stempelmarken in die Staatskasse fließt.

b. Die specielle Erbschaftsstempelsteuer, welche je nach dem Grade der Verwandtschaft mit 1—8 Procent des Werths der Erbschaften zur Hebung gelangt.

Es muß übrigens hierbei bemerkt werden, daß auch von der vorberegten Stempelsteuer einzelne Arten gleichfalls auf das Deutsche Reich übergegangen sind, und zwar die Wechselstempelsteuer auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879, die Banknotensteuer auf Grund des R.G. vom 14. März 1875, die Spielkartensteuer auf Grund des

*) M. Bl. 1854 p. 128.

R.G. vom 3. Juli 1878 und die Börsensteuer auf Grund des R.G. vom 1. Juli 1881.

II. **Indirekte Reichssteuern.** Zu denselben gehören:

a. die Salzsteuer (R.G. vom 12. October 1867),
b. die Branntweinsteuer (R.G. vom 8. Juli 1868 und 24. Juni 1887),
c. die Brausteuer (R.G. vom 31. Mai 1872),
d. die Rübenzuckersteuer (R.G. vom 26. Juni 1869 und 9. Juli 1887),
e. die Tabackssteuer (R.G. vom 16. Juli 1879),
f. die Wechselstempelsteuer (R.G. vom 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879),
g. die Banknotensteuer (R.G. vom 14. März 1875),
h. die Spielkartensteuer (R.G. vom 3. Juli 1878),
i. die Börsensteuer (R.G. vom 1. Juli 1881).

III. **Grenzzölle.** Auch diese können zu Gemeindezuschlägen nicht herangezogen werden, und zwar aus demselben Grunde, welcher rücksichtlich der indirekten Reichssteuern angegeben ist. Die dem Deutschen Reiche ausschließlich zur Besteuerung unterliegenden Grenzzölle, welche theils als Finanz-, theils als Schutzzölle erhoben werden, fließen sämmtlich zur Reichskasse und sind somit der Landesgesetzgebung völlig entzogen.

§ 123. Die durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufzubringenden Gemeindesteuern.

Wenn auch den Stadtverordneten, welche die Aufbringung der Gemeindesteuern zu beschließen haben, in Betreff der Art der Vertheilung ein weiter Spielraum an sich gelassen ist, so ist doch in der zur Ausführung des § 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1863 erlassenen Ministerialanweisung vom 17. Juli 1854 (M.Bl. p. 128), sowie in den für Westphalen und die Rheinprovinz ergangenen gleichen Anweisungen vom

31. Juli 1856 der Hauptgrundsatz ausgesprochen, daß die Aufbringung der Gemeindeabgaben im Wege des Zuschlags zu den Staatssteuern in der Regel den Vorzug vor der Einführung besonderer Gemeindesteuern verdient, sowie daß die Gemeindesteuern überhaupt weder den regelmäßigen Eingang der Staatssteuern gefährden, noch dem freien Verkehr im Innern des Staats hinderlich sein, noch mit der allgemeinen Zoll- und Steuergesetzgebung des Staates oder mit bestehenden Staatsverträgen im Widerspruch stehen dürfen. Im Einzelnen normiren hinsichtlich des Zuschlags folgende Grundsätze.

I. Zulässigkeit des Zuschlags. Derselbe ist zu allen direkten und indirekten Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen[1]) und der Stempelsteuer[2]) verstattet; es ist indeß bezüglich der Grundsteuer zu erwähnen, daß dazu ein Zuschlag zweckmäßig nur da erfolgt, wo solche Steuer auf das Grundeigenthum innerhalb des städtischen Bezirks verhältnißmäßig vertheilt ist.[3])

II. Berücksichtigung des Forensaleinkommens der Gemeindeabgabenpflichtigen in Bezug auf den Zuschlag. Da bei der Einschätzung der Forensen zur Einkommensbesteuerung in ihren Wohnsitzgemeinden derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher ihnen aus außerhalb des Gemeindebezirks belegenem Grundeigenthum oder außerhalb des Gemeindebezirks stattfindendem Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbaubetriebe (sog. Forensaleinkommen) zufließt, auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1885 § 9 außer Berechnung bleiben soll, so darf der Gemeindezuschlag nur von demjenigen Betrage der Staatssteuer erhoben werden, welcher nach den gesetzlichen Veranlagungsgrundsätzen veranlagt werden müßte, wenn bei

---

[1]) cfr. oben § 121 sub III, 2.
[2]) cfr. § 122 sub I.
[3]) M. Anweisung vom 17. Juli 1854.

der Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen jenes Forensaleinkommen außer Berechnung gelassen würde.*) Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Magistrat an den Vorsitzenden der Einschätzungscommission für die klassificirte Einkommensteuer ein Verzeichniß aller derjenigen einkommensteuerpflichtigen Einwohner, welche außerhalb des Gemeindebezirks Grundeigenthum ꝛc. besitzen, einzureichen. Letzterer hat sodann dem Magistrate von dem Forensaleinkommen der Steuerpflichtigen sowie von der Höhe des Gesammteinkommens Mittheilung zu machen, worauf dann Seitens der Stadtgemeinde von dem nach Abzug des Forensaleinkommens verbleibenden Einkommensbetrage die Einschätzung zu der betreffenden Steuerstufe und der Gemeindezuschlag zu dem dieser Stufe entsprechenden Normalsteuersatze erfolgt. — cfr. im Uebrigen § 9, Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 und die Ausführungen des obigen § 37 sub VI p. 173 (Band I).

III. Genehmigung der Zuschläge. Gemeindezuschläge zu der classificirten Einkommensteuer bedürfen in den östlichen Provinzen und Neuvorpommern stets der Genehmigung des Bezirksausschusses in den Kreisordnungsprovinzen (bezw. der Regierung in der Provinz Posen); dagegen Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Classensteuer,**) nur dann, wenn sie 50 Procent der Staatssteuern übersteigen, oder wenn sie nicht nach gleichen Sätzen, z. B. wenn der Zuschlag zur Grundsteuer 30 Procent, zur Gebäudesteuer 25 Procent und zur Klassensteuer 40 Procent betragen, oder nur zu einzelnen derselben erfolgen soll, auf solche Steuern vertheilt werden. In letzterer Beziehung soll es übrigens in dem Falle einer Genehmigung nicht bedürfen, wenn die

*) cfr. oben § 31 sub III p. 121 und § 37 sub IV p. 173. — Ferner M. R. vom 16. Juli 1864.

**) M. R. vom 19. Januar 1865 (M. Bl. p. 103).

letzte Classensteuerstufe von den Gemeindezuschlägen ganz freigelassen oder dazu nur mit einem geringeren Satze, als die übrigen Steuerstufen, herangezogen werden soll.

Von der in den übrigen Fällen erforderlichen Genehmigung ist jedoch auf Grund des M. R. vom 31. Januar 1858 (M. Bl. p. 70) dann Abstand zu nehmen, wenn der in einer Stadt bereits erhobene oder ministeriell genehmigte Zuschlag entweder nach dem bisherigen oder nach einem ermäßigten Procentsatze forterhoben werden soll, weil nach der ratio legis die Einhölung der Genehmigung nur in dem Falle für nöthig erachtet ist, wenn es sich um die Einführung neuer oder um die Erhöhung bestehender Gemeindezuschläge oder besonderer Gemeindeabgaben handelt.*)

IV. Das für die Einholung der Genehmigung zu beobachtende Verfahren.**) Den an den Bezirksausschuß einzureichenden Anträgen ist beizufügen:

a. der zum Grunde liegende Beschluß der Stadtverordnetenversammlung in der vorgeschriebenen Form, und
b. eine Nachweisung der schon bestehenden Gemeindezuschläge und besonderen Gemeindeabgaben mit Einschluß der für Kreis- und Provinzialzwecke aufzubringenden nebst den zu Grunde liegenden Repartitionen und unter Angabe des Ertrags der einzelnen Zuschläge und Abgaben.

Der Bezirksausschuß hat darauf, erforderlichenfalls unter Zuziehung der städtischen Behörden, die Bedürfnißfrage sorgfältig zu erörtern, insbesondere den Gemeindehaushalt zu prüfen und zu erwägen, ob nicht durch Ersparungen oder zweckmäßigere Verwendung der Gemeindemittel eine Verminderung des Gemeindebedarfs herbeizuführen ist, und die beantragte Gemeindeauflage somit ganz oder zum Theil fort-

---

*) M. R. vom 26. Januar 1861 (M. Bl. p. 43).

**) Ministerialanweisung vom 17. Juli 1854 (M. Bl. p. 129).

fallen kann. Wird die Bedürfnißfrage bejaht, und ist der zur Deckung des Gemeindebedürfnisses erforderliche Betrag festgestellt, so werden die Anträge der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern 2c., zur gutachtlichen Aeußerung darüber vorgelegt, ob die beantragten Steuern mit Rücksicht darauf, daß der Eingang der betreffenden Staatssteuern nicht gefährdet werden darf, als zulässig erscheinen. Im Falle der Verneinung ist die Entscheidung der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen, während im bejahenden Falle der Bezirksausschuß ermächtigt ist, seine Genehmigung zur Einführung von Gemeindezuschlägen ohne Weiteres zu ertheilen, jedoch mit der Verpflichtung, alljährlich bis zum 1. Juli dem Minister des Innern und der Finanzen eine allgemeine Anzeige darüber zu erstatten, daß er für das betreffende Jahr den besonders zu bezeichnenden Gemeinden die Erhebung eines den Betrag von 150 Procent (in den östlichen Provinzen) bezw. von 200 Procent (in Westphalen und der Rheinprovinz) übersteigenden und dem Procentsatze nach speciell anzugebenden Zuschlags zu den directen Staatssteuern bezw. zu den Einheitssteuersätzen des Normalregulativs (in den östlichen Provinzen) gestattet habe.*)

V. **Das Princip der gleichmäßigen Belastung.** Bei der Beschlußfassung über die Zuschläge ist vor Allem darauf zu achten, daß nicht durch die Verschiedenheit der Sätze eine wegen ihrer Ungleichmäßigkeit ungerechte Vertheilung des Gemeindebedarfs und eine Ueberlastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen herbeigeführt wird. Sollen deshalb nur zu der einen oder der anderen directen Staatssteuer Zuschläge erhoben, oder die einzelnen Staatssteuern mit Zuschlägen von verschiedener Höhe belastet werden, so ist in Gemäßheit der

*) M. Circularverfügung an die Regierungen der östlichen Provinzen, der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 9. Mai 1871 (M. Bl. p. 167 und 168).

Ministerialanweisung vom 17. Juli 1854 sub 10 unter allgemeiner Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Stadt zu erwägen: wie sich die gesammte Einkommen- und Klassensteuer zur gesammten Grundsteuer in der Gemeinde verhält; wie das Grundeigenthum vertheilt ist; inwieweit dasselbe Forensen gehört; wie sich die Einkommen- und Klassenstener auf die verschiedenen Steuerstufen vertheilt; ob einzelne Ausgaben, welche durch die Gemeindesteuern gedeckt werden müssen, allen Gemeindemitgliedern gleichmäßig oder vorzugsweise gewissen Klassen derselben zum Vortheile gereichen u. s. w. Je nachdem diese oder ähnliche Verhältnisse in einem größeren oder geringeren Umfange obwalten, werden die Zuschläge zu der einen oder der anderen Staatssteuer höher oder geringer, als zu den übrigen, bestimmt, oder event. nach Umständen einzelne Staatssteuern von den Zuschlägen ganz freigelassen werden können. Diesem Principe der gerechten Vertheilung gemäß wird darauf zu halten sein, daß bei der Einführung des Zuschlags zur Klassensteuer auch die klassificirte Einkommensteuer oder umgekehrt bei der Einführung des Zuschlags zur Letzteren die Klassensteuer entsprechend belastet werde. Das M. R. vom 2. Januar 1878 (M. Bl. p. 35) hat denn auch in Anerkennung dieses Princips dargelegt, daß neben den Gemeindezuschlägen zu den directen Staatssteuern, welche von allen steuerpflichtigen Censiten gleichmäßig zu erheben sind, einzelne Categorien von Gewerbesteuerpflichtigen mit besonderen Beiträgen, sei es in der Form von Zuschlägen zur staatlichen Gewerbesteuer, sei es in der Form einer besonderen Communalgewerbesteuer, nicht belastet werden können. Dagegen ist selbstverständlich die allgemeine Erhebung von Zuschlägen zur Grund- und Gewerbesteuer neben einer Einkommensteuer im Principe als zulässig anzuerkennen.*)

---

*) M. R. vom 31. October 1857 (M. Bl. p. 201).

VI. Abmessung der Zuschläge. Die mehrcitirten Ministerialanweisungen stellen den Grundsatz fest, daß die Zuschläge so anzulegen sind, daß sie der Veranlagung zur Hauptsteuer folgen. Wenn in einer Gemeinde die Communalsteuern durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht werden, so ist für die Abmessung dieser Zuschläge lediglich der wirklich veranlagte Staatssteuersatz, und nicht ein von der Gemeinde anderweitig arbitrirter Einkommensatz maßgebend.*)

VII. Besondere Bestimmung für den Zuschlag zur Klassensteuer. Es ist durch den § 9a des Klassensteuer-Ergänzungsgesetzes vom 25. Mai 1873 bestimmt, daß bei Anwendung jenes Zuschlags in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen zur Besteuerung herangezogen werden können, deren einjährliches Einkommen weniger als 420 Mark beträgt, und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, sowie daß diese Personen zu einem für Haushaltungen wie für Einzelsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatze von eine Mark 50 Pfennige jährlich veranlagt werden können.

VIII. Besondere Bestimmungen für den Zuschlag zur klassificirten Einkommensteuer. Da die Veranlagung zur vorgenannten Staatssteuer durch einen vom Kreistage und unter dem Vorsitzenden eines Staatscommissars, in der Regel des Landraths, beschließende Kreiscommission erfolgt, so ist den Magistraten von den Veranlagungsresultaten zum Zwecke der Repartition der nach dem Fuße der directen Staatssteuern durch Zuschläge umzulegenden Gemeindeabgaben Mittheilung zu machen.**)

---

*) M. R. vom 6. September 1862 (M. Bl. p. 263), vom 5. Juli 1873 (M. Bl. p. 218) und vom 20. August 1874 (M. Bl. p. 233).

**) M. R. vom 20. August 1851 (M. Bl. p. 203).

IX. Beschwerden im Communalsteuerverfahren bei Zuschlägen. Wenn Communalsteuern lediglich in der Form von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern erhoben werden, ist bei der Heranziehung zur Communalsteuer jede Beschwerde gegen die Angemessenheit des Principalsatzes, des Ergebnisses der Veranlagung zur Staatssteuer, ausgeschlossen, weil der Steuerpflichtige in der Lage war, bei solcher Veranlagung zur Staatssteuer vorstellig zu werden. Es findet dagegen, wie das M.R. vom 4. December 1884 (M.Bl. 1885 p. 10) weiter ausführt, eine solche Einschränkung nicht statt, wenn die Communalsteuern, wie z. B. bei der Heranziehung der Beamten, auf Grund einer von der Veranlagung derselben zu den Staatssteuern verschiedenen Veranlagung zur Hebung gelangen sollen. Insbesondere sind die bei der Einschätzung zur Staatseinkommensteuer in Betracht gezogenen Einzelsätze des Einkommens für die Einschätzung zur Communalsteuer nicht ohne Weiteres maßgebend, weil die Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens des Steuerpflichtigen zu erfolgen hat, auch den Steuerpflichtigen nur die Steuerstufe und der Steuerbetrag bekannt gegeben werden sollen, und somit der Steuerpflichtige sich außer Stande sieht, wegen Veranlagung von Einzelsätzen seines Einkommens vorstellig zu werden. Im Uebrigen ist wegen des Beschwerdeverfahrens der nachfolgende § 127 zu vergleichen.

X. Ausschluß des Rechtsweges in Communalsteuersachen. Die Heranziehung und Veranlagung zu den Gemeindelasten kann von einem steuerpflichtigen Gemeindemitgliede im Rechtswege nicht angefochten werden, wenn es nicht etwa unter Berufung auf Th. II, Tit. 14, §§ 78 und 79 des A. L. R. eine Befreiung aus einem besonderen Rechtstitel (Vertrag, Privilegium und Verjährung) geltend machen kann. In diesem Sinne haben sich viele Erkenntnisse des Gerichtshofes zur

Entscheidung der Competenzconflicte ausgesprochen,*) insbesondere:

a. hinsichtlich der Heranziehung zu Beiträgen für Unterhaltung von Trottoir-Anlagen (M. Bl. 1876 p. 276),
b. hinsichtlich der Zahlung der Hundesteuer (M. Bl. 1876 p. 275),
c. hinsichtlich des Beschlusses einer politischen Gemeinde, eine bestehende Schullast abzunehmen und in eine Communallast zu verwandeln, sowie der daraus folgenden Heranziehung zu den Lasten (M. Bl. 1874 p. 46),
d. hinsichtlich der Heranziehung in dem Falle, wenn die Steuer zur Deckung des Deficits unrichtig veranlagt ist, oder Ausgaben in die Berechnung aufgenommen sind, zu deren Tragung die Gemeinde als solche nicht verpflichtet ist, oder zu welcher nicht alle Mitglieder beizutragen verbunden sind (J. M. Bl. 1860 p. 322),
e. hinsichtlich der Erhebung des Bürgerrechtsgeldes (M. Bl. 1873 p. 334).

Das statt dessen dem Steuerpflichtigen gegebene Rechtsmittel ist auf Grund des § 18 des Zust. G. vom 1. August 1883 die Beschwerde und der Einspruch, über welche der Magistrat beschließt, sowie die gegen den Beschluß desselben im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschusse zu erhebende Klage. Das Nähere wird weiter unten im § 127 folgen.

X. Zuschlag zu den indirecten Staatssteuern. Ein solcher Zuschlag ist freilich theoretisch in Maßgabe des § 53 der O. St. O., des § 52 der W. St. O. bezw. des § 49 der R.

*) J. M. Bl. 1859 p. 107, M. Bl. 1854 p. 258, M. B. 1858 p. 186, J. M. Bl. 1858 p. 246, J. M. Bl. 1864 p. 230, J. M. Bl. 1870 p. 114, J. M. Bl. 1871 p. 222, J. M. Bl. 1871 p. 272, J. M. Bl. 1857 p. 225, M. Bl. 1858 p. 206, J. M. B. 1858 p. 126, J. M. Bl 1865 p. 282.

St. O. als zulässig zu erachten, vorausgesetzt, daß der Bezirksausschuß seine Genehmigung ertheilt hat. Darüber, daß heutzutage in der Praxis dieser Zuschlag nicht anwendbar ist, vergleiche den vorhergehenden § 122.

§ 124. Die besonderen directen Gemeindesteuern.

Diese Steuern unterliegen gegenüber den durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufzubringenden Gemeindeabgaben einer größeren Beschränkung insofern, als sie auf Grund der Städteordnungen der Genehmigung des Bezirksausschusses*) (in den Kreisordnungsprovinzen) bezw. der Regierung (in den übrigen Provinzen) in dem Falle bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen, und als auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 § 16, Abs. 5 die Bestätigung solcher directen Gemeindesteuern, welche neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, von der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen abhängig ist. Zum Zwecke der Erlangung solcher Genehmigung und Bestätigung muß von Seiten des Magistrats dem bezüglichen Antrage außer dem im vorigen § sub IV, a erwähnten Stadtverordnetenbeschlusse und der ebendort sub b bezeichneten Nachweisung noch der Entwurf der Bestimmungen über deren Veranlagung und Erhebung, das sog. Steuerregulativ, sowie eine Uebersicht des davon zu erwartenden Ertrags beigefügt werden.

Es kommen nun als solche besondere direkte Gemeindesteuern folgende in Betracht:

I. **Die besondere Gemeindeeinkommensteuer.** In den Ministerialanweisungen vom 17. Juli 1853 bezw. vom 31. Juli 1856 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Einführung

*) Zust. G. § 16, Abs. 3.

einer solchen Steuer nur aus überwiegenden Gründen zu genehmigen ist. Der dafür hauptsächlich maßgebend gewesene Gesichtspunkt, den Fall insbesondere ins Auge zu fassen, wo es einer Gemeinde darauf ankommen möchte, auch das Einkommen auswärts wohnender Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden aus ihren innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements zu den Gemeindelasten mit heranzuziehen, trifft heutzutage nicht mehr zu, nachdem durch das Gesetz vom 27. Juli 1885 § 1 im Allgemeinen das Princip anerkannt ist, daß die Forensen der Communalbesteuerung hinsichtlich des Forensaleinkommens unterliegen sollen, sobald in den einzelnen Stadtbezirken eine Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindeabgaben eingeführt ist.

Es wird in jenen Ministerialanweisungen besonders empfohlen, solche besondere Gemeindeeinkommensteuer hinsichtlich der Abschätzungsgrundsätze und der Steuerstufen an die bestehende Staatseinkommensteuer dergestalt anzuschließen, daß

a. hinsichtlich aller in der Gemeinde selbst wohnenden Einkommensteuerpflichtigen die Veranlagungssätze der Staatssteuer unmittelbar aus der Steuerrolle entnommen und zu Grunde gelegt werden, dagegen
b. das Einkommen der Forensen unter Anwendung der bestehenden Abschätzungsvorschriften, bezw. unter Benutzung der hierüber in den Einkommensnachweisungen der Wohnorte der Forensen bereits enthaltenen und zu erbittenden Notizen ermittelt und zu der betreffenden Steuerstufe eingeschätzt wird.

Wird von dieser einfachen Form nicht Gebrauch gemacht, sondern die Einführung mit abweichenden Veranlagungsgrundsätzen und Steuerstufen beliebt, so sind die Regulative den Ministern des Innern und der Finanzen zur Einholung der Genehmigung zu überreichen.

Es muß hier noch besonders hervorgehoben werden, daß die Einführung besonderer Gemeinde-, Grund- oder Haus-steuern, Miethssteuern u. s. w. ohne unmittelbaren Anschluß an die Abschätzungsgrundsätze und Steuerstufen der Staats-einkommensteuer mit Genehmigung des Bezirksausschusses, bezw. der Regierung und unter Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen zugelassen werden kann.

II. **Das Bürgerrechtsgeld.** Das Nähere über die Erhebung dieser Gemeindeabgabe, welche den Charakter einer direkten Steuer an sich trägt, ist bereits oben im § 27 dargelegt. An dieser Stelle ist indeß zu erwähnen, daß die Bestätigung des solche Erhebung anordnenden Regulativs der Zustimmung Seitens der Minister des Innern und der Finanzen nicht bedarf, welche sonst bei Einführung von neuen oder in ihren Grundsätzen veränderten direkten und indirekten Gemeindesteuern auf Grund des Zust. G. § 16, Abs. 5 stets erforderlich ist. Es ist nämlich bei der Feststellung der desfallsigen Bestimmung an das durch das Specialgesetz vom 14. Mai 1860 besonders geregelte Bürgerrechtsgeld überhaupt gar nicht gedacht worden.*)

Bei dieser Gelegenheit soll darauf hingewiesen werden, daß im § 25 sub 6, c des I. Bandes als Voraussetzung des Erwerbs des Bürgerrechts die Veranlagung zur klassificirten Einkommensteuer oder die Entrichtung eines Klassensteuerjahresbetrags von mindestens 6 Mark seit einem Jahre aufgeführt sind. Parey, „Handbuch des Preußischen Verwaltungsrechts" (Bd. II § 218) vertritt die Ansicht, daß der vorberegte Ausdruck „Entrichtung" im Sinne des § 5 der St. O. mit „Veranlagung" gleichbedeutend sei. Einer solchen Auslegung steht der Wortlaut des vorgenannten § 5 entschieden entgegen.

---

*) M. R. vom 3. März 1885 (M. Bl. p. 107).

III. Das Einkaufsgeld. Das Gesetz vom 14. Mai 1860 (G.S. p. 237) hat den Gemeinden die Befugniß verliehen, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche der Genehmigung der Regierung, jetzt des Bezirksausschusses in den Kreisordnungsprovinzen, bedürfen, die Erhebung von Einzugsgeld, Bürgerrechtsgeld und Einkaufsgeld anzuordnen. Die Befugniß zur Erhebung des Einzugsgeldes ist durch das für die altländischen Provinzen erlassene Gesetz vom 2. März 1867 (G. S. p. 361) zurückgezogen, indem dort im § 1 ausgesprochen ist, daß von Neuanziehenden ein Einzugs- oder Eintrittsgeld oder eine besondere Communalabgabe wegen des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit, der Niederlassung am Orte, nicht mehr erhoben werden kann. Es hat demnächst auch das Reichsgesetz vom 1. November 1867 (R. G. Bl. p. 55) bestimmt, daß die Gemeinden nicht befugt sein sollen, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Das Einkaufsgeld dagegen ist durch diese Gesetze nicht berührt, da dasselbe nicht den Charakter einer Anzugsabgabe, sondern den einer Gemeindeabgabe an sich trägt, welche als Aequivalent für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen, mit Ausschluß der öffentlichen Gemeindeanstalten, anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe aufzufassen ist. Demzufolge soll auch die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes sowie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruhen, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.*) Auch darf hinsichtlich der Höhe des Einkaufsgeldes ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, zwischen Männern und Frauen, zwischen auswärts und in der Gemeinde Geborenen nicht gemacht werden, da das Einkaufsgeld als Aequivalent für die Nutzungen gezahlt wird, und deshalb der Werth der letzteren allein den Maß-

*) Ges. vom 14. Mai 1860 § 8.

stab für die Höhe gewähren kann.*) Aus der Natur dieser Abgabe ergiebt sich ferner von selbst, daß die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, sowie die nach zwölfjähriger Dienstzeit in den Civilstand tretenden Militärpersonen von der Entrichtung des Einkaufsgeldes nicht befreit sind, wie dies rücksichtlich des Bürgerrechtsgeldes der Fall ist. Hinsichtlich der Reclamation wird in den Kreisordnungsprovinzen das in dem Zust. G. § 18 angeordnete Beschwerde- und Einspruchsverfahren, worüber das Nähere in dem unten folgenden § 127 erörtert werden wird, Platz greifen, während in den übrigen Provinzen das Gesetz vom 18. Juni 1840 zur Anwendung kommt. Was die Verjährung der fraglichen Abgabe anlangt, so normirt gleichfalls das letztgenannte Gesetz, jedoch mit der Maßgabe, daß die nicht zur Hebung gestellten Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres verjähren, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist.

Die Frage, ob zur Genehmigung der Erhebung die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen zu erwirken ist, muß aus demselben Grunde, wie dieser rücksichtlich des Bürgerrechtsgeldes sub II angegeben ist, verneint werden.**)

IV. Die Marktstandsgelder. Es ist dies eine Abgabe, welche von Seiten der Gemeinden für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren auf Messen und Märkten erhoben wird. Sie kann nur unter Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung des Bezirksausschusses neu eingeführt, erhöht, ermäßigt oder anderweitig regulirt

---

*) M. R. vom 17. März 1832 (M. Bl. p. 444) und v. 31. März 1871 (M. Bl. p. 108).

**) M. R. vom 3. März 1885 (M. Bl. p. 107).

werden,*) und zwar in den letzteren Beziehungen ohne Unterschied, ob die Abgabe bereits bestanden hat oder nicht.

Die Höhe der Abgabe ist durch das Gesetz vom 26. April 1872 (G. S. p. 513) auf höchstens 20 Pfennige für das Quadratmeter und den Tag des Feilbietens festgesetzt und kann innerhalb dieser Grenze in einem von dem Bezirksausschusse zu genehmigenden Tarife nach der Größe des vom Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes, event. auch nach Bruchtheilen des Quadratmeters sowie nach der Dauer des Feilbietens bestimmt werden. In solchem Tarife kann die Abgabe auch erstreckt werden auf Gegenstände, welche weder auf Tischen, noch in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Haufen u. s. w. feilgeboten werden, sowie hinsichtlich solcher Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnißmäßig herabgesetzt werden. Die Höhe der Abgabe muß in den Tarifen gleichmäßig für Alle, d. h. ohne Unterschied auf Einheimische und Fremde, auf Grund der Reichsgewerbeordnung § 68 festgesetzt werden. Unter dieser Abgabe ist indeß die gleichfalls gestattete Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauche überlassen werden, nicht mitinbegriffen. Es steht übrigens einem Jeden frei, sich der eigenen Vorrichtungen zu bedienen oder solche auch von Anderen zu entnehmen. Im Uebrigen darf der Marktverkehr mit anderweitigen Abgaben nicht belastet werden.**)

Die Tarife müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilbieten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein, und es dürfen nur die darin verzeichneten Abgaben erhoben werden. Die Erhebung

---

*) Zust. G. § 130.

**) R. G. O. vom 21. Juni 1869 § 68.

selbst darf nur auf der Verkaufsstelle, nicht aber schon bei dem Eingange der Waaren in den Marktort stattfinden.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattgefunden, können aufgehoben werden, wenn sie nicht auf besonderen Rechtstiteln beruhen. Dagegen bleibt in dem Falle, wenn das Hebungsrecht auf einem besonderen Rechtstitel beruht und der Berechtigte widerspricht, bei einer etwaigen Ermäßigung und anderweitigen Regulirung der Abgabe die Festsetzung den Ministern des Innern und der Finanzen*) vorbehalten, und ist dem Berechtigten mit Ausschluß des Fiscus und der Gemeinde für den etwaigen Ausfall Entschädigung zu gewähren. Fällt dagegen die Abgabe in Folge der Aufhebung von Märkten ganz fort und kommen dabei Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage, so bedürfen die bezüglichen Beschlüsse der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe.**)

Das Gesetz vom 26. April 1872 hat gegen denjenigen, welcher diese Abgabe erhebt oder erheben läßt, für den Fall, wenn er weiß, daß sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnißmäßige Haftstrafe im Unvermögensfalle angeordnet.

Vorstehende Bestimmungen finden auf den Verkehr aller Märkte Anwendung. In dieser Beziehung ist zu erwähnen, daß auf Grund des Zust. G. § 127 dem Provinzialrathe die Beschlußfassung über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte zusteht, daß dagegen der Bezirksausschuß über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte mit der Einschränkung zu beschließen hat, daß die desfallsigen Festsetzungen

---

*) Gesetz vom 26. April 1872 § 5.
**) Zust. G. § 129.

nur mit Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung des betreffenden Marktortes erfolgen können.[1])

V. **Die Hundesteuer.** Diese Steuer, deren Einführung, Erhebung und Controle in dem Allerhöchsten Erlasse vom 29. April 1829 (M. Bl. 1849 p. 243) geregelt, und in dem Ministerialerlasse vom 15. September 1849 als eine Communalangelegenheit anerkannt ist, soll nach Abzug der Erhebungskosten entweder zur Ortsarmencasse fließen oder auf Einrichtungen zum allgemeinen Nutzen der Gemeindemitglieder verwandt werden, während die auf die Steuercontraventionen entfallenden Strafen stets an die Ortsarmencasse gelangen müssen. Diese Steuer kann durch einen Gemeindebeschluß, welcher die Form der Erhebung und der Controle feststellen muß und der Bestätigung des Bezirksausschusses bedarf,[2]) für den Stadtbezirk auf das Halten von Hunden gelegt werden. Die Bestimmung der Höhe bleibt der statutarischen Festsetzung der Gemeinde, jedoch nur bis zum Betrage von 9 Mark pro Jahr, mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse unter Vorbehalt der Genehmigung des Bezirksausschusses überlassen und wird mittelst Vorausbezahlung in halbjährlichen, fest zu bestimmenden Terminen entrichtet, so daß also auch derjenige, welcher innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, die volle Steuer des laufenden Semesters zu bezahlen hat. Dieser Steuer sind alle innerhalb des Stadtbezirks wohnenden Hundebesitzer[3]) unterworfen, insbesondere auch die Militärpersonen des activen Dienststandes, da die Einführung derselben hauptsächlich auf polizeilichen Gründen, und nicht auf dem finanziellen Interesse der Gemeinde beruht.[4]) Das diese

[1]) Zust. G. § 128.
[2]) Zust. G. § 16, Abs. 3.
[3]) M. R. vom 9. Juni 1830 (Ann. XIV p. 404).
[4]) M. E. vom 22. April 1864 (M. Bl. p. 202).

Steuer anordnende Regulativ bedarf in dem Falle, wenn es den Vorschriften der Cabinetsordre vom 29. April 1829 entspricht, der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen nicht,*) und tritt erst nach Ablauf von 8 Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung, in Kraft, wenn nicht etwa ein späterer Termin beliebt worden ist.

Von dieser Steuer sind befreit die Besitzer nachstehender Hunde, welche indeß bei dem Magistrate angemeldet werden müssen:

a. Hunde, welche noch an der Mutter saugen.

b. Hunde, welche entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Den Fleischern und den Hausirern ist mindestens ein Hund steuerfrei zu lassen,**) dagegen sind Jagdhunde derjenigen Besitzer, welche die Jagd zum Vergnügen treiben, nicht freizulassen. Im Uebrigen hat das Steuerregulativ besonders festzustellen, bei wem das Bedürfniß der Bewachung oder des Gewerbes eintritt.

c. Hunde der accreditirten Gesandten und Geschäftsträger auswärtiger Höfe zu Berlin.

d. Hunde der an den Handelsplätzen fungirenden Consuln, welche nicht diesseitige Unterthanen sind.

Was die Contraventionen anlangt, so wird derjenige, welcher sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, neben der Verpflichtung zur Zahlung des Steuerbetrags mit dem dreifachen Satze desselben bestraft, event. mit Haftstrafe im Unvermögensfalle, sowie mit der Confiscation des verheimlichten Hundes, welcher der polizeilichen Verfügung zu überlassen ist. Die Bestrafung der Militärpersonen wird auf Antrag des Magistrats oder der Po-

---

*) Ministerialanweisung vom 17. Juli 1854 § 18.

**) M. R. vom 24. Februar 1870 (M. Bl. p. 106).

lizeibehörde durch die Militärvorgesetzten verfügt. Eine höhere Strafe als der dreijährige Jahresbetrag kann auch in dem Falle nicht festgesetzt werden, wenn ein Hund länger als ein Jahr der Steuer entzogen ist;[1]) während die Strafe für den Fall der Verheimlichung während des laufenden Steuersemesters oder einer kürzeren Zeit sich nur auf den dreifachen Betrag der halbjährlichen Steuer belaufen kann.[2])

Die von den Militärpersonen mit Ausschluß der verabschiedeten zu entrichtenden Steuern sollen für militärische Zwecke verwandt werden und sind deshalb an den Commandanten des Orts abzuliefern. Civilbeamte genießen in Bezug auf diese Steuer keine Begünstigung. Die von den früher eximirten Civilpersonen eingezahlten Steuerbeträge sind für die Bedürfnisse und im Interesse des Orts auf zuvorige Anzeige an den Minister des Innern und mit dessen Zustimmung zu verwenden.

VI. Die Steuer für Lustbarkeiten. Nach dem A.L.R. Th. II Tit. 19 § 27 steht den Gemeinden das Recht zu, bei Unzulänglichkeit der Armenbeiträge unter Genehmigung des Staates den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen. Eine Besteuerung von Belustigungen der ärmeren Volksklassen[3]) findet dagegen ebensowenig statt, als eine Besteuerung von Privatvergnügungen, von geselligen Vereinen und Gesellschaften der Einwohner.[4]) Trotz der klaren Bestimmung des A.L.R. hatte sich im Laufe der Zeit in Bezug auf die Besteuerung öffentlicher Tanzlustbarkeiten in den M.R. eine verschiedene Ansicht geltend gemacht, indem

---

1) M.R. vom 5. Januar 1836 (Ann. p. 218).
2) M.R. vom 4. December 1838 (Ann. p. 987).
3) M.R. vom 9. März 1849 (M.Bl. p. 60).
4) M.R. vom 2. Mai 1823 (Ann. Bd. VII, p. 556).

das M.R. vom 2. Mai 1823 (Ann. Band VII p. 556) eine solche Besteuerung für unzulässig, andere später erlassene M. R. dagegen für statthaft erklärt haben. Dieser Widerspruch ist demnächst durch den § 74, Abs. 2 des Gesetzes vom 8. März 1871 beseitigt, indem durch denselben alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreibt, aufgehoben sind, dagegen den Gemeindebehörden die Befugniß gelassen ist, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu beschließen. Es können jetzt ausnahmlos alle Lustbarkeiten, auch die nicht öffentlichen, als Luxus besteuert werden, und zwar in einem Statute, welches der Bestätigung des Bezirksausschusses in den Kreisordnungsprovinzen, bezw. der Regierung in den übrigen Provinzen, bedarf. Auch der Inhaber solcher Räume, welche zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten benutzt werden, unterliegt dieser statutarisch festgestellten Abgabe.

Alle diese Gemeindesteuern sollen insgesammt dazu dienen, sämmtliche durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Es ist nicht zulässig, nur für gewisse Zweige der Verwaltung oder einen Theil der Bedürfnisse besondere Steuern, zu welchen nur der wohlhabende Theil der Einwohner herangezogen werden soll, einzuführen, oder solche Bedürfnisse in einer anderen Form als derjenigen einer allgemeinen Steuer zu decken. Aus diesem Gesichtspuncte dürfen die städtischen Armenpflegebedürfnisse nicht durch eine besondere Armensteuer oder im Wege der Hauscollecte beschafft werden.*) Im Uebrigen ist den Stadtgemeinden allgemein die Befugniß beigelegt, noch weitere direkte Gemeindesteuern, als die obengenannten, ein-

*) C. O. vom 22. Januar 1826 (Ann. p. 111) und vom 28. Februar 1867 (M. Bl. p. 75).

zuführen, und zwar ohne Unterschied, ob letztere fortlaufend entrichtet werden oder in einer ein- für allemal zu leistenden Zahlung bestehen sollen.*)

§ 125. Die besonderen indirekten Gemeindesteuern.

Auch diese Steuern unterliegen in Bezug auf Genehmigung des Bezirksausschusses sowie in Bezug auf Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen denselben Beschränkungen, wie solche für die directen Gemeindeabgaben bestehen und im Eingange des vorigen § dargelegt sind. Dem Genehmigungsantrage ist gleichfalls das Steuerregulativ nebst einer Uebersicht des Ertrags außer den sonstigen Materialien, wie solche für die directen Gemeindeabgaben erforderlich sind, beizufügen. Das Feld der indirecten Gemeindebesteuerung ist gesetzlich durch den Inhalt des Art. 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 (R. G. Bl. p. 81) beschränkt und sodann wesentlich dadurch eingeengt, daß die Erhebung eines großen Theils der indirekten Abgaben wegen der damit verbundenen großen Kosten, sowie wegen der erforderlichen Controle erhebliche Schwierigkeiten bietet, und deshalb dem Zwecke der Besteuerung und den Interessen der Gemeinden nicht entspricht.

Aus diesem Grunde erklärt es sich, daß nur wenige indirecte Steuern in den Gemeinden zur Einführung gelangt sind. Es kommt hauptsächlich nur die Schlachtsteuer und Wildpretsteuer in Betracht.

I. **Die Schlachtsteuer.** Es ist freilich durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 (G.S. p. 222) die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer völlig aufgehoben, es ist indeß in dem § 2 leg. cit. den Gemeinden der vormals mahl- und schlacht-

*) M. R. vom 29. Januar 1857 (M. Bl. p. 69).

steuerpflichtigen Städte freigelassen, die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer fortzuerheben, wenn es die Lage des Haushalts erfordert, und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden. Die desfallsigen Schlachtsteuerregulative unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen. Auch bedürfen die betreffenden Gemeindebeschlüsse von drei zu drei Jahren der Erneuerung dergestalt, daß gegen den übereinstimmenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats (in der Rheinprovinz des Bürgermeisters) eine Forterhebung der Schlachtsteuer unzulässig ist. Nach dem Ablaufe von je drei Jahren muß das Bedürfniß des Fortbestandes der Gemeindeschlachtsteuer aufs Neue geprüft, und über das Resultat der jedesmaligen Prüfung und die getroffene Entscheidung dem Landtage eine Vorlage gemacht werden. Von der vorberegten Freilassung haben nur wenige Städte Gebrauch gemacht, und zwar Aachen, Burtscheid, Breslau, Gnesen, Coblenz, Ehrenbreitstein, Posen und Potsdam.

II. **Die Wildpretsteuer.** Diese für das in die Stadt eingehende Wildpret zu erhebende indirecte Steuer wurde zuerst unterm 8. März 1848 der Stadt Berlin zum Zwecke der Verwendung für die Armenkasse bewilligt. Nachdem sodann auch von anderen Städten die Genehmigung zur Einführung derselben nachgesucht worden war, wurde diese durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1848 (G.S. p. 131) ausschließlich den dermals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten in dem Falle, wenn das Bedürfniß nachgewiesen werde und anderweitige Bedenken nicht entgegenstehen, auf zuvorigen Antrag bei den Ministern des Innern und der Finanzen und nach erfolgter Genehmigung derselben gestattet. In demselben Erlasse ist die Höhe der Steuer dahin normirt daß höchstens zu legen ist auf:

ein Stück Rothwild	9 Mark
ein Stück Dammwild	6 "

ein Schwein	4 Mark	50 Pf.
ein Reh	2 „	
einen Frischling	2 „	
einen Fasan, eine Waldschnepfe, ein Birkhuhn, ein Haselhuhn, einen Auerhahn oder Trappen . . .	— „	50 „
einen Hasen	— „	20 „
ein Rebhuhn, eine wilde Gans oder wilde Ente	— „	10 „

Für die Erhebung dieser vorberegten Steuer, welche jetzt nur in den früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zur Hebung gelangen kann, sind die für Erhebung der Schlachtsteuer gegebenen Vorschriften und Strafbestimmungen maßgebend.

III. **Die Wanderlagersteuer** wird irrthümlich zu den indirecten Gemeindeabgaben gerechnet. Dieser durch das Gesetz vom 27. Februar 1880 (G. S. p. 174) eingeführten Steuer unterliegen in jeder Stadt die dort nicht gemeindeangehörigen Personen, welche ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus selbst feilbieten oder durch Vermittelung eines dort einheimischen Verkäufers oder Auctionators feilbieten lassen. Eine solche Steuer ist von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen völlig unabhängig und gelangt auch dann zur Hebung, wenn der Verkauf durch Veranstaltung einer Auction erfolgt, oder wenn die Begründung eines Wohnsitzes bezw. einer gewerblichen Niederlassung unter Umständen geschieht, welche erkennen lassen, daß diese Förmlichkeiten nur behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind. Werden die Waaren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufslocalen gleichzeitig oder nach einander feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten.

Dieser Steuer, welche nur pro Woche, d. h. vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfange des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche ohne Rücksicht auf Unterbrechung und frühere Beendigung berechnet wird und für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in den Orten der ersten Gewerbeabtheilung 50 Mark, in denen der zweiten und dritten 40 Mark, und in denen der vierten, sowie in den Hohenzollern'schen Landen 30 Mark beträgt, sind nicht unterworfen:

a. der Markt- und Meßverkehr, sowie der Verkauf von Ausstellungsobjecten auf öffentlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ausstellungen;

b. die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der Curzeit (Saison) in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten;

c. das Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs vom Schiffe aus — mit Ausnahme derjenigen Handwerkerwaaren, mit denen nur den einheimischen Verkäufern der Wochenmarktverkehr auf Grund der G.O. vom 21. Juni 1869 § 64 gestattet ist;

d. das Feilbieten von Lebensmitteln aller Art;

e. der vom Finanzminister für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen als steuerfrei gestatteter Gewerbebetrieb.

Die vorberegte Steuer wird in der angegebenen Höhe für Wanderauctionen pro Tag erhoben.

Die zur Hebung gelangte Steuer ist in den Orten der ersten, zweiten und dritten Gewerbeabtheilung den Gemeinden überwiesen, dagegen in den Orten der vierten Abtheilung den betreffenden Amtsverbänden. Wird die Steuererhebung durch Staatsbeamte bewirkt, so fließen drei Procent der Isteinnahme als Erhebungskosten vorab in die Staatskasse. Im Uebrigen steht weder dem Staate noch den Gemeinden für ihre Mitwirkung

bei Festsetzung und Erhebung der Steuer ein Anspruch auf Vergütung zu.

Die Anmeldung des Betriebes muß rücksichtlich jeder Verkaufsstelle vor Beginn bezw. vor der Fortsetzung oder vor Wiederbeginn unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes beim Magistrate erfolgen, ebenso die Zahlung der feststehenden Steuer, und zwar bei Vermeidung einer dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichen Geldstrafe, event. einer Haftstrafe im Unvermögensfalle, neben welchen die Steuer außerdem noch zu entrichten ist. Der Magistrat hat nach eingegangener Anzeige eine Anmeldungsbescheinigung auszufertigen und in derselben den zur Hebung kommenden Steuerbetrag, sowie die zuständige Empfangsstelle anzugeben. Letztere hat gegen Zahlung eine Quittung auszustellen, welche von dem Steuerpflichtigen bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark vorgezeigt werden muß. Die vorberegten gleichen Strafen treffen sowohl den Auftraggeber als den Beauftragten; sie haften beide solidarisch für die Strafbeträge, Kosten und die vorenthaltene Steuer. Die zum Geschäftsbetriebe mitgeführten Gegenstände unterliegen im Falle einer Contravention der Beschlagnahme.

Die Steuer verjährt in zwei Jahren. Hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens sind die wegen der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Was den Character dieser Steuer anlangt, so ist sie keine Communalsteuer, sondern eine Staatssteuer, deren Ertrag nur Seitens des Staates den Gemeinden ein für allemal überwiesen ist, wie dies auch bei der Berathung des Entwurfs des Gesetzes vom 27. Februar 1880 im Abgeordnetenhause ausdrücklich erklärt worden ist. Eine etwaige Reclamation

ist deshalb auch in Gemäßheit der für die Staatssteuer bestehenden Vorschriften zu erledigen.[1])

Mit den sub I und II benannten Arten ist die Zahl der indirecten Gemeindesteuern keineswegs abgeschlossen. Es können vielmehr noch andere derartige Abgaben, wenn sie für zweckmäßig befunden werden, von den Stadtgemeinden, wie z. B. die Miethssteuer in Berlin, die Biersteuer in verschiedenen Städten der Monarchie, unter Beobachtung der im Eingange dieses § angedeuteten Vorschriften eingeführt werden.

§ 126. Die Communalsteuerregulative.

Es sind dies ortsstatutarisch festgestellte Bestimmungen über die Erhebung von Gemeindesteuern. Es finden deshalb auf sie im Allgemeinen diejenigen Grundsätze Anwendung, welche bereits oben im § 22 in Bezug auf das ortsstatutarische Recht der Gemeinde und die Ortsstatuten zur Darstellung gebracht sind. Im Speciellen ist hier noch hervorzuheben:

I. **Genehmigung der Regulative.** Dieselben unterliegen stets und ausnahmslos der Genehmigung des Bezirksausschusses in den Kreisordnungsprovinzen, bezw. der Regierung in den übrigen Provinzen, und bedürfen überdies in den Fällen wenn besondere directe oder indirecte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.[2]) Zum Zwecke der Erleichterung haben die Minister, wie früher,[3]) so auch in jüngster Zeit in dem Ministerialblatte für die gesammte innere Verwaltung, Jahrgang 1885, p. 226 ein Nor-

---

[1]) O. V. G. Bd. XIV p. 166.

[2]) O. St. O. § 53, W. St. O. § 52, R. St. O. § 49, Zust. G. § 16, Abs. 5.

[3]) M. Bl. 1864 p. 140.

malsteuerregulativ veröffentlicht und in einem darauf bezüglichen Circulare vom 5. November 1885, welches an die Königlichen Regierungspräsidenten gerichtet ist, zu allen Gemeinde-Einkommensteuerregulativen, soweit diese dem empfohlenen Schema entsprechen oder doch keine principiell erheblichen Abweichungen zeigen, generell ihre Zustimmung ertheilt, sowie von der Pflicht der speciellen Berichterstattung entbunden. Es ist ferner in jenem Circulare noch besonders hervorgehoben, daß die Zustimmung der Minister in jedem einzelnen Falle sofort nachzusuchen ist, wenn unter Abweichung von den Festsetzungen des Normalregulativs directe Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert, insbesondere wenn Progressivsteuern neu eingeführt werden sollen. Das gegen den Beschluß des Bezirksausschusses zulässige Rechtsmittel ist die an den Provinzialrath einzureichende Beschwerde, welche im Falle der Bestätigung dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses, im Falle der Nichtbestätigung dem Magistrate zusteht. Gegen den Beschluß des Provinzialraths kann der Vorsitzende des Letzteren aus Gründen des öffentlichen Interesses die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen erheben.*)

II. Strafandrohungen gegen Contraventionen. Es ist die Zulässigkeit, in den Regulativen Ordnungsstrafen gegen die Contravenienten in der Höhe von 30 Mark festzusetzen anerkannt; die Strafbestimmung kann indeß nur im Wege und in den Formen einer in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassenden Polizeiverordnung angedroht werden.**) Was die Vollstreckung der Strafe anlangt, so ist dazu der Magistrat nicht competent; es ist vielmehr je nach

*) Zust.G. § 16, Abs. 4.

**) M. R. vom 4. März 1871 (M. Bl. p. 106). — cfr. oben § 22 p. 90. —

Lage der Sache die Hülfe der Polizeiverwaltung,[1]) bezw. des Amtsanwalts oder des Strafgerichts in Anspruch zu nehmen. Es soll hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß das in der Reichsstrafprozeßordnung § 459 ff. beregte Verfahren, welches bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle Platz greift, auf die Gemeindeabgaben keine Anwendung findet.[2])

III. Bedeutung der Bestätigung seitens der Aufsichtsbehörden. Wenn auch die Prüfung der Regulative durch den Bezirksausschuß bezw. die Regierung darauf gerichtet sein soll, ob der Inhalt derselben den gesetzlichen Bestimmungen in materieller und formeller Beziehung entspricht, und ob die Einführung der Steuer dem Bedürfnisse, der Billigkeit, Angemessenheit und Zweckmäßigkeit nach allen Richtungen hin Rechnung trägt, und wenn nur im bejahenden Falle von dem Bestätigungsrechte Gebrauch zu machen ist, so gewinnt dieses Recht doch nicht die Bedeutung, daß die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit und Verbindlichkeit dem Gerichte entzogen wird, wenn dessen Entscheidung in einer Rechtssache von einem sich beschwert haltenden Gemeindemitgliede angerufen wird.[3]) Ein bestätigtes Regulativ kann trotz der ordnungsmäßig erfolgten Bestätigung der Aufsichtsbehörden auch später noch mit dem Einwande der Ungesetzlichkeit sowohl im Civil- als im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.[4])

Die Prüfung der Aufsichtsbehörde muß sich andererseits auf die vorhin angegebenen Gesichtspuncte beschränken. Es kann deshalb die Bestätigung nicht davon abhängig gemacht

---

[1]) M. R. vom 11. April 1861 (M. Bl. p. 101).

[2]) M. R. vom 27. October 1860 (M. Bl. p. 224) und Obertribunalserkenntniß vom 9. Juni 1871.

[3]) O. V. G. E. Bd. II p. 108.

[4]) O. V. G. E. Bd. III p. 97 und Bd. IV p. 117 und 143—145.

werden, daß die Gemeinde als Zeit der Erhebung der neuen Steuern die von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene annehme oder für die bestehenden Steuern eine anderweitige Erhebungszeit einführe.*)

IV. **Publication.** Die Regulative müssen in gehörig wirksamer, ihrem Zwecke entsprechender Weise durch Abdruck in den zur Veröffentlichung der ortsstatutarischen Anordnungen, insbesondere der städtischen Polizeiverordnungen, für den betreffenden Ort dienenden Blättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Es genügt nicht, wenn die Bekanntmachung solcher Regulative nur mittelst einer ein- oder mehrmaligen Offenlegung im Amtslokale des Magistrats bewirkt wird.**)

§ 127. Das Beschwerde- und Einspruchsverfahren in Bezug auf Heranziehung und Veranlagung zu den Gemeindelasten.

Während die Stadtverordneten über die Art und die Höhe der aufzubringenden Gemeindelasten und Steuern zu beschließen haben, ruht das Geschäft der Heranziehung der Gemeindeabgabenpflichtigen zur Communalbesteuerung, sowie insbesondere dasjenige der Veranlagung ganz in den Händen des Magistrats, als der ausführenden Behörde. Derselbe ist demgemäß auch durch das Zust. G. § 18 sub 2 für Beschwerden und Einsprüche, welche solche Heranziehung und Veranlagung betreffen, für ausschließlich competent erklärt. Hinsichtlich des Beschwerde- und Einspruchsverfahrens ist das Nachstehende hervorzuheben.

I. **Geschichtlicher Ueberblick.** Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840

---

*) M. R. vom 30. November 1855.

**) M. R. vom 30. August 1872 (M. Bl. p. 225).

(G. S. p. 140) hat als Rechtsmittel zur Geltendmachung von Einwendungen gegen die Veranlagung zu allen directen Steuern die Reclamation bestimmt, und zwar durch den § 1 hinsichtlich aller directen Staatssteuern und durch den § 14 hinsichtlich der nicht in die landesherrlichen Kassen fließenden, sondern an die Gemeinden zu entrichtenden Abgaben, und zwar nicht bloß der Geldabgaben, sondern aller öffentlichen Abgaben, mögen dieselben auch in anderen fungiblen Sachen bestehen.*) Jenes Gesetz hat ferner die Reclamationsfrist gleichmäßig in allen Fällen auf drei Monate festgesetzt. Die vorberegten Bestimmungen sind nun durch spätere Gesetze vielfach modificirt, und zwar insofern:

a. als die Frist in Bezug auf die Staats-Klassensteuer, welche die Bezeichnung als Reclamationsfrist beibehalten hat, durch das Gesetz vom 16. Juni 1875 (G. S. p. 234) auf zwei Monate festgesetzt ist;

b. als in Bezug auf die classificirte Einkommensteuer das Rechtsmittel der Remonstration, welche bei dem Vorsitzenden der Einschätzungscommission zu erheben ist, an Stelle der Reclamation eingeführt und die bezügliche Remonstrationsfrist gleichfalls auf zwei Monate herabgesetzt, und als das dann weitere gegen den Bescheid der Einschätzungscommission zulässige Rechtsmittel der Reclamation, welche an die Bezirkscommission der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, führt, auf die Zeit von 28 Tagen reducirt ist. — cfr. Gesetz vom 12. März 1877 Art. III (G. S. p. 19). —

c. als die Reclamationsfristen hinsichtlich der Provinzialabgaben durch die Provinzialordnungen auf vier Wochen und hinsichtlich der Kreis- und Amtsabgaben durch die

*) O. V. G. E. Bd. X p. 153.

Kreisordnungen auf zwei Monate festgestellt sind, und endlich

d. als in dem § 18 sub 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Reclamation als Beschwerde und Einspruch bezeichnet, und die Beschlußfassung darüber dem Magistrate zugewiesen ist.

Es soll hierbei aber besonders hervorgehoben werden, daß in Bezug auf die Dauer der gegen die Veranlagung zu den Gemeindesteuern und Abgaben gegebenen Beschwerde- und Einspruchsfrist eine Aenderung nicht eingetreten ist.

II. **Berechnung der Frist.** Die vorberegte Frist, welche mit gleichem Rechte auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 als Reclamationsfrist und auf Grund des § 18 des Zust. G. als Beschwerde- und Einspruchsfrist benannt werden kann, ist nun ohne Unterschied, ob das bezügliche Rechtsmittel auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet ist, eine dreimonatliche Präclusivfrist. Sie wird berechnet vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle oder in dem Falle, wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, vom Tage der erfolgten Benachrichtigung ihres Betrags oder in dem Falle, wenn eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, von dem ersten Tage des Kalenderjahres event. in den Städten, welche ihr Etatsjahr in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Juni 1876 auf die Zeit vom 1. April bis 31. März jedes Jahres verlegt haben, vom 1. April jedes Jahres ab. Mit Rücksicht darauf, daß in der Praxis Zweifel darüber entstanden sind, welcher Tag als derjenige der Bekanntmachung der Heberolle und der Benachrichtigung des Abgabenbetrages zu gelten habe, soll hier das Nachstehende vorgetragen werden:

a. die Veranlagung der Klassensteuer wird abgesehen von dem Falle, wenn die Steuer im Laufe des Etatsjahres auferlegt wird und dann die Frist mit dem Tage

der desfallsigen Benachrichtigung zu laufen beginnt, einzig und allein bekannt gemacht durch Offenlegung der festgestellten Klassensteuerrollen durch den Magistrat während einer von dem letzteren zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist. Außerdem wird jedem Steuerpflichtigen ein Auszug aus der Rolle über seine specielle Veranlagung, der sog. Steuerzettel, zugestellt. Der Lauf der zweimonatlichen Reclamationsfrist beginnt hier mit dem auf den letzten Tag der Offenlegung folgenden Tag, während der Tag der Aushändigung des Steuerzettels ohne Wirkung auf den Beginn und Lauf der Reclamationsfrist bleibt.

b. Die Veranlagung der classificirten Einkommensteuer wird dadurch bekannt gemacht, daß die festgestellte Steuerstufe und der daraus sich ergebende Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen in einem von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Einschätzungscommission zu vollziehenden, verschlossenen und und kostenfreien Schreiben mitgetheilt wird. Der Lauf der zweimonatlichen Remonstrationsfrist beginnt hier mit dem Tage der Behändigung des vorbezielten Benachrichtigungsschreibens. Die Behändigung des Schreibens an eine mit der Berichtigung der Gemeindeabgaben von dem Steuerpflichtigen etwa beauftragte Person ist auf den qu. Fristenlauf einflußlos.*)

c. Die Veranlagung zu den Gemeindesteuern, welche in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern bestehen oder auch in einer anderen Erhebungsart aufgebracht werden können, werden abgesehen von dem Falle, wenn im Laufe des Etatsjahres die Steuer zugänglich auferlegt wird und dann die Frist von dem Tage der Be-

*) O. V. G. E. Bd. X p. 79.

händigung des bezüglichen Benachrichtigungsschreibens zu laufen beginnt, entweder durch Offenlegung einer Heberolle oder ohne eine solche durch Aushändigung eines Steuerquittungsbuchs oder Bogens bekannt gemacht, in welchem die Höhe der zur Hebung kommenden Steuer durch Angabe des Jahresbetrags und der einzelnen Fälligkeitstermine ersichtlich ist. Im ersteren Falle beginnt der Lauf der dreimonatlichen Einspruchsfrist mit dem auf den letzten Tag der Offenlegung folgenden Tage, dagegen in dem anderen Falle vom Tage der Aushändigung des Steuerquittungsbuchs. Dagegen ist die bloße Veröffentlichung des für die Gemeindesteuer zu erhebenden Procentsatzes Seitens des Magistrats auf den Fristenlauf ohne Einfluß.*)

Die vorberegten Fristen sind sämmtlich präclusivisch. Werden dieselben Seitens des Steuerpflichtigen verabsäumt, so hat dies zur Folge, daß sein Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung sowie auf Rückerstattung bereits gezahlter Steuern für das laufende Etatsjahr erlischt.

III. **Wirkung des Beschwerde- und Einspruchsverfahrens.** Die Beschwerde und der Einspruch haben, ebenso wie das darauf folgende Verwaltungsstreitverfahren, keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern müssen also in der veranlagten Höhe vorläufig an die Stadtcasse bezahlt werden, während die Zurückforderung etwa zu viel gezahlter Steuern bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unzulässig ist. Es darf überhaupt, wie dies in dem Erkenntnisse zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 13. November 1880 (M. Bl. 1881 p. 5) ausgesprochen ist, während eines in der oberen Verwaltungsinstanz schwebenden Reclamationsverfahrens über die Höhe einer Steuerveranlagung

*) O. V. G. E. vom 14. Juni 1884.

oder die Heranziehung zur Besteuerung von Seiten des Steuerpflichtigen nicht bei den Gerichten die condictio indebiti bezüglich des etwa nach der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde zu viel gezahlten Steuerbetrags erhoben werden.

IV. **Rückforderung bereits gezahlter Steuern.** Wird der rechtzeitig eingebrachte Einspruch für begründet befunden, so hat dies in Bezug auf die directen Steuern zur Folge, daß die Ermäßigung bezw. Befreiung für das laufende Etatsjahr eintritt, und die bereits während desselben gezahlten Steuern ganz bezw. bis zu dem ermäßigten Satze zurückgezahlt werden; dagegen kann eine Rückzahlung von Steuern, welche in den vorhergehenden Jahren etwa gleichfalls unrichtig erhoben sind, niemals zurückgefordert werden.

In Bezug auf die indirekten Steuern besteht der Rechtssatz, daß auf Zurückzahlung zuviel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungsverträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabacksteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage-, und Krahngelder, der Canal-, Schleusen-, Schiffahrts- und Hafenabgaben, sowie der Niederlagegelder ein Anspruch nur dann stattfindet, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

Im Uebrigen ist noch hervorzuheben, daß der Anspruch auf Rückerstattung der gemäß der Veranlagung bezahlter Communalsteuerbeträge niemals im Rechtswege geltend gemacht, sondern nur durch die Verwaltungsbehörden entschieden werden kann.*)

V. **Rechtsmittel gegen den die Reclamation ganz oder theilweise zurückweisenden Magistratsbeschluß.** Während früher

*) M. Bl. 1881 p. 47 und M. Bl. 1880 p 230.

auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 in Steuersachen der Gemeinden gegen den zurückweisenden Reclamationsbescheid des Magistrats das binnen einer Präclusivfrist von sechs Wochen zulässige Rechtsmittel des Recurses gegeben war, und über dieses Rechtsmittel im Verwaltungswege in dem angeordneten Instanzenzuge entschieden wurde, hat sich die Sache in den Kreisordnungsprovinzen auf Grund des § 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 folgendermaßen gestaltet. An die Stelle des Recurses ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, und an die Stelle der sechswöchentlichen Recursfrist eine zweiwöchige Klagefrist getreten. Die Klage ist gegen den abweisenden Magistratsbeschluß bei dem Bezirksausschusse binnen zwei Wochen, welche vom Tage der Bekanntmachung des Beschlusses zu rechnen sind, einzureichen und hat, ebenso wie die Beschwerde und der Einspruch, keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Bezirksausschusses kann nur durch das weitere Rechtsmittel der Revision, welches die Sache an das Oberverwaltungsgericht bringt, angefochten werden;[1]) eine solche Revision kann aber[2]) nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe, oder darauf, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Es ist hier aber vor Allem darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Principalsatz der letzteren richten, unzulässig sind.[3]) Ist der Steuerpflichtige

---

[1]) Zust. G. § 21.
[2]) L. V. G. § 94.
[3]) Zust. G. § 18.

also durch den Principalsatz, welcher durch die Veranlagung zu den direkten Staatssteuern festgestellt worden ist, für beschwerdet zu erachten, so wird er sich der Reclamation bezw. Remonstration bedienen müssen, welche bei dem Landrathe bezw. dem Vorsitzenden der Einschätzungscommission im Falle der Veranlagung zur Klassensteuer bezw. zur classificirten Einkommensteuer innerhalb der sub II beregten Fristen einzureichen ist. Durch die in diesem Verfahren ergehende rechtskräftige Entscheidung wird dann der Principalsatz, der den Gemeindezuschlägen zu Grunde gelegt ist, definitiv festgestellt, bezw. modificirt.

Besondere mit diesem Rechtsmittel verbundene Eigenthümlichkeiten sind folgende:

a. Wenn sich der Reclamant an eine incompetente Behörde wendet, so hat diese das Recursgesuch an die zuständige Behörde abzugeben, ohne daß dem Reclamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.*) Diese Bestimmung findet auch in Bezug auf die an die Stelle des Recurses getretene Klage des § 18 des obenberegten Zust. G. Anwendung.**)

b. In allen Fällen, in welchen die Klage wegen der Steuerverpflichtung entweder bei den ordentlichen Gerichten oder dem Bezirksausschusse gestattet ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Etatsjahrs an zurückgefordert werden, in welchem entweder die Klage angemeldet oder in welchem vor der Klage eine Reclamation bei dem Magistrate eingereicht worden ist.

VI. Nachforderungen direkter und indirekter Steuern. Während eine Nachforderung von Grundsteuern sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als auch bei zu geringem Ansatze, je-

---

*) Gesetz vom 18. Juni 1840 § 3.

**) O.V.G. Bd. VII p. 147.

doch in beiden Fällen nur für das laufende Etats= und Steuerjahr, für welches die Nachforderung geltend gemacht wird, als zulässig zu erachten ist, findet die Nachforderung von Klassen=, Gewerbe= und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern nur im Falle gänzlicher Uebergehung für das laufende Etats= und Steuerjahr statt, während im Falle eines zu geringen Ansatzes bei den letztberegten Steuern jede Nachforderung wegfällt, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuergesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern. Eine solche Nachforderung ist begründet, wenn bei der Ausschreibung der Steuern ein Steuerpflichtiger übergangen ist, und die Nachforderung nach dem Hervortreten dieses Versehens im Laufe des betreffenden Etatsjahres erhoben wird. Erfolgt die Aufbringung der Gemeindesteuern durch Zuschläge zu verschiedenen Staatssteuern, und ist ein Steuerpflichtiger in Bezug auf den Zuschlag einer derselben bei der Ausschreibung übergangen, so liegt hierin nicht eine Nachforderung wegen zu geringer Ansetzung, sondern wegen gänzlicher Uebergehung.*)

Bei den indirekten Steuern dagegen kann der gar nicht oder der zu wenig erhobene Betrag nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

VII. Verjährung der Rückstände und der Contraventionen. Die zur Hebung gebrachten direkten oder indirekten Steuern, welche im Rückstande verblieben oder creditirt sind, verjähren in vier Jahren, welche gerechnet werden von dem Ablaufe desjenigen Jahres an, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Unterbrochen wird die Verjährung

a. durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, oder

*) O.V.G.E. Bd. VII p. 77.

b. durch Verfügung der Execution, oder
c. durch bewilligte Stundung der Steuer.

Eine neue vierjährige Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die letzte Zahlungsforderung gestellt, oder die Execution verfügt worden oder die bewilligte Stundungsfrist abgelaufen ist.*)

Eine besondere Verjährungsfrist ist in dem § 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 für den Fall bestimmt, daß in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theiles derselben eine Contravention gegen die Steuergesetze enthalten ist. In einem solchen Falle soll nämlich die Nachforderung erst gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe verjähren.

Was den Lauf der Fristen und die Wirkung der Verjährung anlangt, so wird der Steuerpflichtige durch den Ablauf der Verjährungsfrist von jedem ferneren Anspruche sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuersocietäten befreit, und sind ferner die Minderjährigen und bevormundeten Personen, sowie die moralischen Personen, welchen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne das Recht auf Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen ihre Vormünder und Verwalter, an die Beobachtung der festgestellten Fristen gebunden.

§ 128. Das wider den Beschluß des Bezirksausschusses in Communalsteuersachen zulässige Rechtsmittel und das darauf bezügliche Verfahren.

Es ist vielfach in den vorhergehenden §§ dieses Capitels davon die Rede gewesen, daß in den Kreisordnungsprovinzen

*) Ges. vom 18. Juni 1840 § 8.

in Betreff der Genehmigung der Gemeindesteuern, der Steuerregulative und der Vertheilung der Gemeindedienste der Beschluß des Bezirksausschusses erforderlich ist. Ein solcher Beschluß ist anfechtbar. Es findet gegen denselben auf Grund des § 121 des L. V. G. vom 30. Juli 1883 innerhalb der präclusivischen Frist von zwei Wochen, jedoch abgesehen von den auf Einholung der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen zur Einführung neuer oder in ihren Grundsätzen veränderter direkter oder indirekter Gemeindesteuern gerichteten Beschlüssen, die Beschwerde an den Provinzialrath statt. Diese Beschwerde ist bei dem Bezirksausschusse, gegen dessen Beschluß sie gerichtet ist, einzureichen. Ist die Frist gewahrt, so werden die Acten mittelst Berichts dem Provinzialrathe zur weiteren Beschlußfassung überreicht. Die Frist gilt übrigens auch als gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig direct bei dem Provinzialrathe eingereicht worden ist. In solchem Falle hat dann der Letztere zunächst die Beschwerde an den Bezirksausschuß zur weiteren Veranlassung abzugeben.*)

Hierbei muß besonders bemerkt werden, daß die Einlegung der Beschwerde aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses zusteht, und daß derselbe dies sofort dem Collegium mittheilen muß, wenn er von der beregten Befugniß Gebrauch machen will. Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt; sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde des Vorsitzenden als zurückgenommen. Die Gründe solcher Beschwerde sind dem Magistrate zur schriftlichen Erklärung binnen zwei Wochen mitzutheilen.

---

*) L. V. G. § 122.

Nach Ablauf dieser präclusivischen Frist sind die Acten dem Provinzialrathe zu überreichen.*)

Letzterer beschließt alsdann über die Beschwerde. Gegen den desfallsigen Beschluß des Provinzialraths steht nur dem Vorsitzenden des letzteren, wenn es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen aus Gründen des öffentlichen Interesses auf Grund des Zust.G. § 16, Abs. 4 zu. Auch hier hat der Vorsitzende dem Collegium sofort Mittheilung zu machen, wenn er von der vorberegten Befugniß Gebrauch machen will. Die Zustellung des Beschlusses bleibt auch hier in diesem Falle, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt und erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die weitere Beschwerde eingelegt worden sei. Erfolgt die Zustellung ohne diese Eröffnung, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen. Die Gründe der Beschwerde sind dem Magistrate zur schriftlichen Erklärung binnen zwei Wochen mitzutheilen. Nach Ablauf dieser präclusivischen Frist sind die Acten den Ministern des Innern und der Finanzen zur Entscheidung zu überreichen.

In diesem Beschlußverfahren wird ein Kostenpauschquantum nicht erhoben; ebensowenig haben die Betheiligten das Recht, den Ersatz ihrer baaren Auslagen zu fordern. — cfr. im Uebrigen §§ 124—126 des Zust.G. —

§ 129. Das Steuerexecutionsverfahren.

Den Stadtgemeinden ist das Privilegium verliehen, die Gemeindeabgaben, ferner die Geldbeträge, auf welche die Hand- und Spanndienste abgeschätzt werden, sodann die für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen zur Hebung gelangenden

*) L.V.G. § 123.

Abgaben und endlich alle sonstigen Gemeindegefälle von den Säumigen im Steuerexecutionswege beizutreiben. Das bezügliche Verfahren ist im Jahre 1879 neugeregelt, und zwar:

a. durch den § 14 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.S. p. 281), in Gemäßheit dessen die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Wirkungen der Pfändung auch auf die durch eine Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde bewirkte Pfändung entsprechende Anwendung finden sollen,

b. durch die Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879 (G. S. p. 591), und

c. die Anweisung vom 15. September 1879 zur Ausführung der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen.

Die sub b beregte Verordnung und die zur Erläuterung derselben erlassene Anweisung enthalten die das Verwaltungszwangsverfahren betreffenden Bestimmungen in detaillirtester Weise. Hinsichtlich der Grundprincipien ist hier hervorzuheben:

I. **Das Mahnverfahren.** Es soll dem Zwangsverfahren in der Regel ein Mahnverfahren (Art. 10—16 der Anweisung vom 15. September 1879) vorausgehen. Die Verwaltungsbehörde ist nur ausnahmsweise in folgenden Fällen befugt, von der Mahnung Abstand zu nehmen:

a. wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befürchten ist, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung der Erfolg der letzteren gefährdet werden würde; oder wenn

b. die Mahnung wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht ausgeführt werden kann.

II. **Das Zwangsverfahren** theilt sich:

a. **in die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen:**

α. körperliche Sachen
β. Forderungen
γ. andere Vermögensrechte
} des Schuldners

Es können diese Objecte zu gleicher Zeit gepfändet werden; es ist indeß in der Regel diejenige Art der Pfändung zu wählen, welche voraussichtlich am sichersten und leichtesten zur Deckung der beizutreibenden Summe führen wird, und an zweiter Stelle ist derjenigen Art der Pfändung der Vorzug zu geben, welche dem Schuldner am wenigsten nachtheilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

Die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen erfolgt durch Pfändung, welche durch die städtischen Vollziehungsbeamten zu beschaffen ist, auf Grund eines von dem Magistrate auszufertigenden Pfändungsbefehls. Zur Pfändung von Forderungen und anderer Vermögensrechte des Schuldners ist nur dann zu schreiten, wenn es nach den angestellten Ermittelungen wenigstens wahrscheinlich ist, daß die zu pfändende Forderung wirklich zu Recht besteht, und wenn der Drittschuldner selbst zahlungsfähig ist. Die Pfändung erfolgt in der Art, daß der Magistrat durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner verbietet, an den Schuldner zu zahlen und an den Letzteren durch schriftliche Verfügung das Gebot erläßt, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten, während die Thätigkeit der Vollziehungsbeamten nur insoweit in Anspruch genommen wird, als sie angewiesen werden, die solche gepfändete Forderung betreffenden Urkunden (Wechsel, durch Indossament übertragbare Papiere, Hypothekendocumente ꝛc.) dem Schuldner abzunehmen und sich in den Besitz solcher Werthpapiere zu setzen.

b. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Dieselbe erfolgt auf Antrag des Magistrats als gerichtliche Zwangsvollstreckung; sie ist unbeschadet des Antrages auf hypothecarische Eintragung nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann. Das competente Amtsgericht hat dem Antrage statt zu geben, ohne daß seiner Beurtheilung und Prüfung die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung unterliegen.

c. Arrest. Derselbe ist zur Sicherung der Zwangsvollstreckung auch wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig. Die Vollziehung desselben erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verordnung vom 7. September 1879.

Es muß hier schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß diejenigen städtischen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine besondere Dienstkleidung tragen, bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienstschilde versehen sein müssen, welches in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden soll.*) Versehentlich ist in dem vorgehenden § 102 eines solchen Amtszeichens keine Erwähnung geschehen.

§ 130. Die Gemeindedienste.

Dieselben kommen hier insofern in Betracht, als die Hand- und Spanndienste, zu deren Leistung die Gemeinde behufs Ausführung von Gemeindearbeiten in den geeigneten Fällen, jedoch mit Ausschluß der kunst- und handwerksmäßi-

*) Ausführungsanweisung vom 15. September 1879.

gen Arbeiten, durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet werden kann, in Geld abgeschätzt werden und als deren Vertheilung auf die Gemeindeabgabenpflichtigen nach dem Maaßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern zu erfolgen hat. Die vorberegte Verpflichtung kann nur der Gemeinde, als Corporation, und nicht den einzelnen Gemeindeeinwohnern auferlegt werden;[1]) es bleibt der Gemeinde dagegen überlassen, die zu ihr gehörigen gemeindeabgabenpflichtigen Personen zu solchen Leistungen, welche nach dem obenberegten Maaßstabe auf Grund zuvoriger Abschätzung in Geld repartirt werden, heranzuziehen. Den Gemeindeabgabenpflichtigen ist es indeß gestattet, die so repartirten Dienste, abgesehen von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abzuleisten oder den in obiger Weise festgestellten Werthbetrag an die Gemeindekasse zu bezahlen. Sollten Seitens der Gemeinde Abweichungen von der vorberegten Vertheilungsart beliebt werden, so ist dazu die Genehmigung des Bezirksausschusses in den Kreisordnungsprovinzen[2]) (bezw. der Regierung in den übrigen Provinzen) erforderlich. Die Forensen, juristischen Personen und Actiengesellschaften sind zu diesen Leistungen verpflichtet, jedoch nicht aus dem in dem M. R. vom 30. April 1866 (M. Bl. p. 164) angeführten Grunde, weil dieselben zu den nur aus den Einwohnern bestehenden Gemeinden gehören,[3]) sondern deshalb, weil sie zu den gemeindeabgabenpflichtigen Personen gehören, und die Heranziehung zu den Gemeindediensten der besprochenen Art nach dem Maaßstabe und den Grundsätzen der Gemeindeabgaben erfolgt. Befreit von diesen Hand- und Spanndiensten, sowie auch von den nachberegten Diensten sind:

[1]) M. R. vom 28. Mai 1850.
[2]) Zust. G. § 16, Abs. 3.
[3]) cfr. Bd. I § 18 p. 66.

a. Geistliche und Schullehrer, soweit die Dienste nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten.[1])

b. Kirchendiener, soweit ihnen eine solche Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand.[2]) —

c. Beamte, soweit die Dienste nicht mit den ihnen gehörigen Grundstücken oder mit dem von ihnen betriebenen stehenden Gewerbe verbunden sind.[3])

d. Die Postillone nebst den Postpferden, welche vorschriftsmäßig zu halten sind, in Betreff der zu leistenden Spanndienste auf Grund des Postreichsgesetzes vom 28. October 1871 § 22 (R. G. Bl. p. 352).

Außer diesen vorberegten Hand- und Spanndiensten, welche einen steuerlichen Character an sich tragen, giebt es noch mehrere Arten von Diensten, für welche anderweitige Gesichtspunkte maßgebend sind, und zu deren Leistung theils die Gemeinde, als Corporation, theils die Gemeindemitglieder verpflichtet sind. Es sind dies:

I. **Die Bürgerwachdienste.** Die Cabinetsordre vom 7. April 1809 enthält die Bestimmung, daß in den Garnisonstädten der Soldat in jeder Woche nur einmal auf die Wache ziehen darf, und daß dort, wo das Militär zur Besetzung der für die öffentliche Sicherheit unumgänglich nothwendigen Posten nicht hinreicht, die Bürger des Orts zu den Wachdiensten herangezogen werden sollen. — cfr. M. R. vom 10. April 1809 (Ann. p. 678), vom 21. September 1829 (Ann. p. 589) und vom 5. März 1831 (Ann. p. 127).

Diese Bestimmung ist durch die Cabinetsordre vom 11. Juli 1829 auch auf die in den Freiheitskriegen wieder

---

[1]) cfr. Bd. I § 35 p. 143.
[2]) cfr. Bd. I § 35 p. 142.
[3]) cfr. Bd. I § 34 p. 139.

oder neuerworbenen Provinzen mit der Beschränkung ausgedehnt, daß die Bürger bei nur vorübergehender Abwesenheit der Garnison von der Besetzung der Ehrenposten sowie von der Bewachung der Fortificationsanstalten, der Militärgebäude, der Militärpulvermagazine, der Militärstrafanstalten und der Zuchthäuser befreit sein sollen.

II. **Die Nachtwachtdienste.** Wenn in einer Stadt die vorhandenen Nachtwächter zur Verhütung von Diebstahl und Feuersgefahr nicht ausreichen, so kann die Abhaltung von Nachtwachen und nächtlichen Patrouillen durch die Einwohner der Stadt von Seiten der städtischen Behörden auf Grund des M. R. vom 11. December 1833 (Ann. p. 1014) beschlossen werden.

III. **Die Dienste der Sicherheitsvereine.** Mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde für alle diejenigen Beschädigungen des Eigenthums oder Verletzungen von Personen, welche bei einer Zusammenrottung oder bei einem Zusammenlaufe von Menschen innerhalb ihres Bezirks durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln stattfinden, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 für den dadurch verursachten Schaden haften soll, ist auf den Antrag der Gemeinde mit Genehmigung der Regierungspräsidenten die Errichtung eines bewaffneten Sicherheitsvereins anzuordnen, falls nicht etwa ein allgemeines Gesetz über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr erlassen wird. Für die Bildung eines solchen Sicherheitsvereins, welcher aus zuverlässigen, wohlgesinnten und wehrhaften Einwohnern bestehen soll, sind die Bestimmungen des Publicandum vom 4. October 1830*) maßgebend. Die Cabinetsordre vom 1. October 1830 hatte bereits die Bildung solcher Sicherheitsvereine zum Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und

*) Ann. Bd. XIV p. 805.

des Schutzes von Eigenthum für die mit einer Garnison nicht belegten Städte für den Fall, wenn dort begründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, angeordnet. Vereine dieser Art, welche unter Leitung des Landraths in den zu einem Landkreise gehörigen Städten, bezw. der Ortspolizeibehörde in den zu solchem Kreise nicht gehörigen Städten stehen, dürfen nur an dem Orte der Gemeinde und nur während der Zeit des Bedürfnisses in Action treten.

Der Magistrat kann sich übrigens zum Zwecke der Hemmung von Excessen und Ruhestörungen in Maßgabe des M. R. vom 8. Januar 1844 (M. Bl. p. 285) der Mitwirkung etwa vorhandener Schützengilden bedienen.

§ 131. Die Verwaltungsthätigkeit des Magistrats bei der Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern.

In mehrfacher Beziehung wird die fortlaufende Thätigkeit des Magistrats bei der Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern in den Städten in An'spruch genommen — eine Thätigkeit, aus welcher zwischen dem Staatsfiscus und den Stadtgemeinden gegenseitige Verpflichtungen entstehen. Solche Thätigkeit gestaltet sich, ebenso wie die gegenseitigen Rechte und Pflichten, bei den einzelnen Staatssteuern in der verschiedensten Weise.

I. **Die Grundsteuer.** Die Veranlagung derselben fällt ausschließlich dem Staate und seinen Organen selbst zu, während die Erhebung derselben in den östlichen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Sachsen, Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin, Schlesien und Posen durch die Stadtgemeinde, beziehungsweise durch die von derselben bestellten Gemeindeeinnehmer erfolgt, falls nicht etwa von Seiten des Staats besondere Erhebungsbezirke angeordnet, und für dieselben eigene Erheber der Steuer bestellt werden. Es tritt

hier die abweichende Erscheinung hervor, daß die Stadtgemeinde auf Erstattung der mit der Erhebung verbundenen Kosten oder auf eine sonstige Entschädigung gar keinen Anspruch wider den Staatsfiscus hat. In den übrigen Provinzen und in der Stadt Berlin wird die Grundsteuer durch die Königlichen Steuerkassen erhoben.

II. **Die Gebäudesteuer.** Wenn auch bei dieser die Veranlagung und die Kosten derselben im Allgemeinen dem Staate zufallen, so liegt doch den Stadtgemeinden die Pflicht ob, einzelne zur Ausführung der Veranlagung erforderlichen Vorarbeiten, zu welchen namentlich die Nachweisungen und Beschreibungen der innerhalb des Stadtbezirks belegenen Gebäude gehören, auf eigene Kosten zu beschaffen und in dem Falle, wenn diese Vorarbeiten nicht geschehen oder nicht rechtzeitig oder nicht genügend beschafft werden, dem Staate die durch eine anderweitige Anfertigung erwachsenden Kosten zu erstatten.

Die Erhebung dagegen ist in den obengenannten östlichen Provinzen mit Ausschluß der Stadt Berlin den Stadtgemeinden gegen die Vergütung einer Hebegebühr in der Höhe von drei Procent der zur Hebung gelangten Steuersumme zugewiesen, wogegen dieselben verpflichtet sind, alle mit der Erhebung verbundenen Kosten zu tragen, monatlich die Steuerbeträge, welche in den ersten acht Tagen jeden Monats beim Mangel anderweitiger Anordnungen zahlfällig sind, einzuziehen und die eingezahlte Summe fünf Tage vor dem Ablaufe eines jeden Monats an die Königlichen Kreissteuerkassen abzuliefern. In den übrigen Provinzen und in der Stadt Berlin wird die Erhebung durch die Königlichen Steuerkassen selbst besorgt.

III. **Die Gewerbesteuer für den stehenden Gewerbebetrieb.** Die Thätigkeit des Magistrats erstreckt sich hier auf

a. die Organisation des Veranlagungsgeschäfts. Es muß hier zunächst zum weiteren Verständniß hervorge-

hoben werden, daß die Handels- und Gewerbeklassen AI AII und C auf Grund gesetzlicher Bestimmung, die Klassen B und H dagegen nur auf zuvorige specielle Anordnung der Regierung unter sich besondere Steuergesellschaften bilden, und daß diese aus den Mitgliedern der betreffenden Klassen bestehen. Jede eine Steuergesellschaft bildende Steuerklasse wählt nun alle drei Jahre unter sich je sieben Gesellschaftsabgeordnete und ebensoviel Vertreter aus ihrer Mitte. Die Wahl derselben wird, abgesehen von der Klasse AI, von dem Magistrate in der ortsüblichen Weise rechtzeitig zusammenberufen und findet unter der Leitung eines Magistratsdeputirten statt.

b. Die Vorbereitung der Veranlagung, insbesondere die Aufstellung der namentlichen Nachweisungen. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Arbeiten sind Seitens des Magistrats bis zum 1. Februar jeden Jahren zu beschaffen, jedoch mit Ausschluß der die Klasse AI und die vierte Abtheilung der übrigen Steuerklassen betreffenden Vorarbeiten.

c. Die Feststellung der Zahl der zu den Handelsklassen AI, AII und B gehörigen steuerpflichtigen Personen liegt, abgesehen von der Klasse AI, dem Magistrate ob, nachdem die Gesellschaftsabgeordneten zuvor gehört worden sind.

d. Die Veranlagung. Diese erfolgt alljährlich für die eine Steuergesellschaft bildende Klasse durch die gewählten Gesellschaftsabgeordneten, und zwar, abgesehen von der Klasse AI, unter Leitung eines Magistratsdeputirten, welchem indeß ein Stimmrecht nicht zusteht. Die Veranlagung der keine Steuergesellschaft bildenden Klassen wird dagegen ausschließlich von dem Magistrate nach zuvoriger gutachtlicher Aeußerung der von ihm zur Aus-

kunft heranzuziehenden Gewerbetreibenden bewirkt. Der Magistrat, welcher im Uebrigen als Veranlagungsbehörde fungirt und überall dort, wo die Thätigkeit der Gesellschaftsabgeordneten ihren Abschluß findet, als Organ der Staatsgewalt die zur Abwickelung der Veranlagung erforderlichen Geschäfte zu besorgen hat, tritt insbesondere auch dort an die Stelle der Letzteren, wenn deren Wahl unterblieben ist oder die Vertheilung der Gewerbesteuer nicht erfolgt. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß als Veranlagungsbehörde ausnahmsweise für die Klasse AI die Regierung, für Berlin die Direction der Verwaltung der direkten Steuern und in den zur vierten Abtheilung*) gehörigen kleinen Städten der Landrath fungirt.

e. Benachrichtigung der Steuerpflichtigen. Sobald die Steuerrollen der Klassen AII, B, C, H und K von Seiten der Regierung geprüft und festgestellt worden sind, werden dieselben dem Magistrate zum Zwecke der Erhebung übermittelt. Letzterer hat sodann jedem Steuerpflichtigen von dem Betrage, welcher auf diesen entfällt, und von der Klasse, zu welcher er veranlagt ist, durch ein Benachrichtigungsschreiben oder durch Zustellung eines Steuerzettels, aus welchem die Höhe des Betrags und die Art der Klasse ersichtlich ist, Kenntniß zu geben.

f. Die Steuererhebung. Dieselbe erfolgt in den östlichen Provinzen mit Ausschluß der Stadt Berlin durch die von den Stadtgemeinden zu bestellenden Steuererheber, jedoch abgesehen von der Gewerbesteuer, welche zur Klasse AI an die Königliche Kreiskasse zu zahlen ist. Die Steuer, welche beim Mangel entgegenstehender Anordnungen überall pränumerando zu gleichen Monats-

*) cfr. oben § 121 sub III.

raten in den ersten acht Tagen jeden Monats zahlfällig ist, muß, soweit sie eingegangen ist, fünf Tage vor Ablauf desselben Monats an die Königlichen Kreiskassen abgeliefert werden. Letztere sind auch in den übrigen Provinzen sowie in der Stadt Berlin zur direkten Erhebung bestimmt.

Was die Veranlagungs- und Erhebungskosten anlangt, so fallen diese rücksichtlich der Klasse AI dem Staate, dagegen rücksichtlich der übrigen fünf Klassen in den östlichen Provinzen excl. Berlin den Stadtgemeinden gegen die Vergütung einer Hebegebühr in der Höhe von vier Procent der erhobenen Summe zu. In den Provinzen Westphalen, Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und Rheinprovinz haben die Stadtgemeinden die Veranlagung gegen Vergütung von ein Procent der aufgekommenen Gesammtsteuer auf ihre Kosten zu beschaffen, während dort die mit der Erhebung verbundenen von der Staatskasse getragen werden. In der Stadt Berlin endlich übernimmt der Staat die gesammten Kosten der Veranlagung und der Erhebung aus dem Grunde, weil dort die Thätigkeit des Magistrats nicht in Anspruch genommen wird, die Ausführung beider Geschäfte vielmehr der Direction für die Verwaltung der direkten Steuern unmittelbar überwiesen ist.

IV. **Die Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen.** Es findet in Bezug auf diese Steuer eine Heranziehuug der Gemeinden zu den Geschäften der Veranlagung und der Erhebung im Allgemeinen nicht statt. Nur in zwei Fällen ist es zulässig, den Stadtgemeinden ausnahmsweise die Einziehung eines Steuerbetrags zu überweisen, und zwar:

a. der von einem Ausländer beim Betreten des Inlandes zu entrichtenden Steuer in dem dazu geeigneten Falle zum Zwecke der Ablieferung an die Königliche Kreiskasse gegen die Vergütung von drei Procent der zur Auszahlung gelangten Summe, und

b. der Wanderlagergewerbesteuer ausnahmslos zur eigenen freien Verwendung ohne Anspruch auf jegliche Vergütung auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1880 § 5.

V. Die Klassensteuer. Das Veranlagungsgeschäft ist ausschließlich dem Magistrate, als Organ der Staatsgewalt, gesetzlich überwiesen. Derselbe hat zu diesem Zwecke innerhalb der Gemeinde behufs Aufstellung der Klassensteuerrollen den Personenstand regelmäßig am 12. November, event. nicht früher als am 4. November und nicht später als den 25. November, in jedem Jahre für die Dauer des darauf folgenden Steuerjahrs, welches vom 1. April bis zum 31. März läuft, aufnehmen zu lassen. Diese Aufnahme hat sich auf alle steuerpflichtigen Personen, welche innerhalb des Stadtbezirks ihren Wohnsitz haben, ohne Unterschied des Einkommens und ohne Rücksicht, ob sie zur Klassen- oder zur klassificirten Einkommensteuer herangezogen werden müssen, zu erstrecken. Auf Grund des Personenstandsregisters werden demnächst von Seiten des Magistrats die Klassensteuerrollen aufgestellt, in welche die sämmtlichen steuerpflichtigen Haushaltungsvorstände und Einzelsteuernde namentlich unter Beifügung der Zahl der zu jedem Haushalte gehörigen Personen eingetragen, und in welchen die ermittelten, für die Höhe des Einkommens entscheidenden und für die Einschätzung maßgebenden Ergebnisse vermerkt werden. Die Einschätzung selbst erfolgt durch die von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der steuerpflichtigen Personen in der Regel alljährlich zu wählende Klassensteuer-Einschätzungscommission, welche unter dem Vorsitze eines mit Stimmrecht versehenen Magistratsdeputirten zusammentritt; es kann indeß auf geeigneten Antrag des Magistrats die Wahl solcher Commission auf zwei oder drei Jahre ausnahmsweise gestattet werden. Die demnächstige Feststellung der Steuerrollen ist der Regierung überlassen, welche bei einer intendirten Einschätzung einer klassensteuerpflichtigen Person zu einer höheren Klassensteuerstufe, als der

vorgeschlagenen, die Commission nochmals zu hören angewiesen ist. Die definitiv festgestellte Klassensteuerrolle wird alsdann von Seiten des Magistrats in einem öffentlich bekannt zu machenden Locale innerhalb einer bestimmten Frist zur Einsicht offen gelegt und dadurch mit der Wirkung bekannt gemacht, daß die jedem Steuerpflichtigen zustehende Reclamationsfrist mit dem ersten Tage beginnt, welcher auf den letzten Tag der Offenlegung folgt. Außerdem wird jedem Steuerpflichtigen ein Steuerzettel behändigt, in welchem die Höhe des Jahressteuerbetrags und die betreffende Klassensteuerstufe vermerkt ist.

Die Erhebung der Klassensteuer erfolgt in den östlichen Provinzen mit Einschluß der Stadt Berlin durch die von den Stadtgemeinden zu bestellenden Gemeindeeinnehmer, jedoch mit Ausschluß der Steuern der beiden untersten, mit einem Einkommen von 900 Mark abschließenden Stufen, welche durch das Gesetz vom 26. März 1883 überhaupt von Zahlung befreit sind. Die Steuer, welche regelmäßig in gleichen Monatsraten pränumerando innerhalb der ersten acht Tage eines jeden Monats zahlfällig ist und nur ausnahmsweise auf Anordnung des Finanzministers vierteljährlich erhoben werden darf, muß in Ermangelung anderer Anordnungen spätestens fünf Tage vor Ablauf des Zahlungsmonats durch den Einnehmer an die Königliche Kreiskasse abgeführt werden, und zwar in der Soll-Höhe, wenn er nicht etwa den Ausfall, bezw. die fruchtlose Zwangsvollstreckung wegen nicht zur Hebung gelangter Steuerposten nachzuweisen vermag. Den Gemeinden wird als Aequivalent für die aufzuwendenden Kosten 6 Procent der wirklich aufkommenden Steuern Seitens des Staates vergütet. In den übrigen Provinzen (Westphalen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und Rheinprovinz) dagegen, in welchen den Gemeinden nur die Veranlagung gegen eine Vergütung von 3 Procent der aufgekommenen

Steuern zufällt, sind die Königlichen Steuerkassen mit der Steuererhebung betraut. Mit Rücksicht darauf, daß die beiden untersten Stufen der Klassensteuer aufgehoben sind, die Veranlagung derselben aber trotzdem zu erfolgen hat, wird den Gemeinden für die Geschäfte der Veranlagung eine Gebühr von 3 Procent des betreffenden Veranlagungssolls gewährt.*)

VI. Die classificirte Einkommensteuer. Bei der Veranlagung dieser Steuer, welche von dem Vorsitzenden der Einschätzungscommission, dem Landrathe event. einer von der Regierung zu ernennenden Persönlichkeit, zu beschaffen ist, tritt der Magistrat nicht weiter in Action, als daß er auf etwaige Anfragen des Vorsitzenden der Einschätzungscommission die erforderte Auskunft zu ertheilen hat. Die Steuererhebung dagegen ruht in der Hand der Königlichen Kreiskassen, falls nicht etwa irgend eine andere Behörde Seitens des Ministers, wie z. B. in Berlin die Königliche Steuercasse, dazu bestimmt ist.

*) Ges. vom 26. März 1883 § 5.

V. Buch: Die Oberaufsicht des Staates über die Stadtverwaltung.

§ 132. Die Staatsaufsichtsbehörden.

Durch die Stein=Hardenberg'sche Gesetzgebung, welcher die durchgreifende Reform der städtischen Verfassung und Verwaltung zu verdanken ist, wurde auch das Verhältniß der Gemeinden zum Staate durch Feststellung des dem letzteren über die Verwaltung der Städte gebührenden Oberaufsichtsrechts neu geregelt. Danach wurde die Aufsicht des Staates in erster Instanz von der Regierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt. Dieser Grundsatz wurde auch in den Städteordnungen der östlichen Provinzen, der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen festgehalten. In den zur Ausführung derselben erlassenen Instructionen vom 20. Juni 1853, bezw. vom 9. Mai 1856 und 18. Juni 1856 wurde insbesondere bestimmt, daß die Aufsicht des Staates, welche der Regierung und dem Oberpräsidenten zusteht, in Gemäßheit der Instructionen vom 23. October 1817 und vom 31. December 1825 (G. S. 1817 p. 248 und 1826 p. 1 und 5) gehandhabt werden solle. Die Instruction vom 23. October 1817 hat nämlich den Geschäftskreis der Regierung auf alle von den Ministerien abhängenden Gegenstände der inneren Landesverwaltung, welche überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können und nicht etwa besonderen Verwaltungsbehörden ausdrücklich übertragen sind, erstreckt

und speciell der früher bestandenen ersten Abtheilung der Regierung das gesammte Communalwesen, insoweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten ist, sowie überhaupt die Aufsicht über alle Corporationen, öffentliche Institute und Anstalten übertragen. Die Cabinetsordre vom 31. December 1825 hat sodann hinsichtlich der Regierungen die Bildung einer besonderen Abtheilung des Innern zugelassen und zugleich angeordnet, daß bei dieser die früher der ersten Regierungsabtheilung zugetheilten Gegenstände bearbeitet werden sollen. Durch die Instruction vom 31. December 1825 ist endlich den Oberpräsidenten die Entscheidung in allen Communalangelegenheiten überwiesen, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeisterstellen in den großen Städten oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staates Nachtheil geschehe. Bei diesem Stande der Sache waren die Regierung, Abtheilung des Innern, sowie die derselben vorgesetzten Instanzbehörden nicht bloß für die eigentlichen Aufsichtsrechte, sondern auch für alle das Gemeindewesen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auch die streitigen Verwaltungssachen competent.

Diese Competenzverhältnisse sind nun durch das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 und das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 wesentlich modificirt, und zwar dadurch:

a. daß die Aufsicht des Staates in erster Instanz dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz dem Oberpräsidenten in dem § 7 des Zust. G. übertragen ist,

b. daß die Regierungs- und Oberpräsidenten innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit handeln, jedoch in einer Reihe von Gemeindeangelegenheiten an die collegialische Mit-

wirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialraths gebunden sind,

c. daß diejenigen Gemeindeangelegenheiten, welche sich ihrer Natur nach zu einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung eignen, als streitige Verwaltungssachen ausschließlich besonderen Verwaltungsgerichten, als welche in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter und letzter Instanz das Oberverwaltungsgericht fungiren, gesetzlich überwiesen sind, und

d. daß der Bezirksausschuß in erster Instanz und der Provinzialrath in zweiter Instanz berufen sind, über verschiedene Gemeindeangelegenheiten an Stelle der Aufsichtsbehörde zu beschließen,

e. daß für die Stadt Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern, sowie daß in den Hohenzollern'schen Landen an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern tritt.

Der Wirkungskreis des Regierungs- und des Oberpräsidenten ist also in einem sehr erheblichen Maaße durch die sub c und d beregte Abzweigung der den Verwaltungsgerichtsbehörden und den vorgenannten Beschlußbehörden zugetheilten Geschäfte beschränkt worden. Es wird sich deshalb zunächst die Begrenzung der letzteren vernothwendigen.

§ 133. Die Gemeindebeschlußsachen des Bezirksausschusses.

Dieselben sind in dem Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883 festgesetzt. Der Bezirksausschuß hat danach an Stelle der Aufsichtsbehörde zu beschließen:

a. über die Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke (§ 8);

b. über die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden (für Berlin ist das Oberverwaltungsgericht zuständig). — cfr. § 8. —

c. über die vorläufige Festsetzung streitiger Grenzen (für Berlin ist der Oberpräsident zuständig). — cfr. § 9. —

d. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 12);

e. über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand (§ 12);

f. über die Versagung der Bestätigung von Wahlen der Magistratsmitglieder (§ 13);

g. über die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen (§ 14);

h. über die in den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde vorbehaltene Bestätigung von Ortsstatuten und sonstigen die städtischen Gemeindeangelegenheiten betreffenden Gemeindebeschlüssen (§ 16);

i. über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Bürgermeister und dem collegialischen Gemeindevorstande entstehenden Meinungsverschiedenheiten, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann. (In Berlin ist der Oberpräsident zuständig) — cfr. § 17 sub 1; —

k. an Stelle der Gemeindebehörde im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit (§ 17 sub 2);

l. an Stelle der nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze aufgelösten Gemeindevertretung. (In Berlin ist der Oberpräsident zuständig) — cfr. § 17 sub 3. —

m. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden. (In Berlin ist der Oberpräsident zuständig). — cfr. § 17 sub 4. —

n. über die Feststellung und den Ersatz der Defecte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (§ 17 sub 5);

o. über vorläufige Feststellung darüber, welcher Theil des Diensteinkommens im Falle des Streites über Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist (§ 20).

Der Provinzialrath beschließt in Angelegenheiten der Stadtgemeinden nur in zweiter Instanz auf Beschwerden, welche gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses erhoben werden.

§ 134. Die Verwaltungsstreitsachen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, als ein abgesonderter Zweig der Verwaltung, im Anschluß an die Kreisordnung durch die neuen Reformverwaltungsgesetze besonderen Verwaltungsgerichten, und zwar rücksichtlich der bezüglichen Gegenstände der Städteordnungen in erster Instanz dem Bezirksausschusse und in zweiter Instanz dem Oberverwaltungsgerichte, übertragen. Der Zweck ist darauf gerichtet, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte entstehen, in einem dem Civilprozesse nachgebildeten Verfahren durch selbstständige Behörden, von denen das Oberverwaltungsgericht von der Verwaltung völlig getrennt ist, herbeizuführen, also die Verwaltungsrechtsprechung von der eigentlichen Verwaltung selbst zu trennen. In dem Zuständigkeitsgesetze vom 1. August 1883 sind nun die einzelnen Verwaltungsstreitsachen, für welche die Verwaltungsgerichtsbehörden als competent erachtet sind, näher bezeichnet. Es sind dies, soweit die Städteordnungen dadurch betroffen werden, folgende:

a. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke (in Berlin ist das Oberverwaltungsgericht zuständig) cfr. § 9.

b. Klagen gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung auf Beschwerden und Einsprüche, welche betreffen:

α. den Besitz oder Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Theilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung,

β. die Verpflichtung zum Erwerbe oder zur Verleihung des Bürgerrechts, bezw. zur Zahlung von Bürgergewinngeldern (Ausfertigungsgebühren) und zur Leistung des Bürgereides,

γ. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse,

δ. die Richtigkeit der Gemeindewählerliste. — cfr. § 10 und 11; —

c. Klagen gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche die Wahlen zur Gemeindevertretung betreffen. (§ 10 und 11).

d. Klagen gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche betreffen:

α. die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Aemtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung,

β. die Nachtheile, welche gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten zu verhängen sind,

γ. die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen Zuwiderhandlungen gegen die

Geschäftsordnung nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu verhängen sind. (§ 10 und 11).

e. Klagen gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes, durch welche Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des collegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, beanstandet werden. (In Berlin ist das Oberverwaltungsgericht zuständig). — cfr. § 15. —

f. Klagen gegen Beschlüsse des Gemeindevorstandes über Beschwerden und Einsprüche, welche betreffen:

  α. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,

  β. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten. (§ 18).

g. Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten. (§ 20).

h. Streitigkeiten über Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten. (§ 20).

§ 135. Die aus dem Oberaufsichtsrechte fließenden Befugnisse des Regierungspräsidenten.

Solche Befugnisse sind weder in den Städteordnungen noch in den neuen Reformverwaltungsgesetzen ausreichend geregelt; es sind dort vielmehr nur beiläufig einige wichtige Aufsichtsrechte, z. B. das Beschlußbeanstandungsrecht und die Zwangsetatisirung, hervorgehoben. Jene Befugnisse ergeben sich indeß aus dem Zwecke, zu welchem die Oberaufsicht staatlicherseits ausgeübt wird und fallen mit den Rechten und Pflichten zusammen, welche den Regierungen in dem § 139 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 zugewiesen, bezw. auferlegt worden sind. Man hat sich in praxi daran

gewöhnt, das Aufsichtsrecht auf die in dem § 139 leg. cit. hervorgehobenen Rechte und Pflichten auszudehnen. Diese bestehen nun für den Regierungspräsidenten in Folgendem:

a. sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt, und nach der Städteordnung insbesondere eingerichtet ist. Er kann also Visitationen der Verwaltung vornehmen,[1]) Auskunft und Rechenschaft von dem Magistrate verlangen, Acten und Berichte desselben einfordern, kurz alles vornehmen, was zur Erlangung der Ueberzeugung erforderlich erscheint;

b. dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden. Er kann somit zu solchem Zwecke außergewöhnliche Kämmerei- und Gemeindecassenrevisionen vornehmen,[2]) Gemeinderechnungen einfordern, die Wiederherstellung einer geregelten städtischen Verwaltung selbst durch Commissarien auf Kosten der Stadt bewirken lassen,[3]) kurz Alles anordnen, welches die Förderung des Geschäftsganges und die Beseitigung eingetretener Störungen bezweckt;

c. die Beschwerden einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden, abgesehen jedoch von den zur Competenz der Verwaltungsgerichtsbehörden verstellten oder auf einen speciellen privatrechtlichen Titel sich stützenden Beschwerden;[4])

---

[1]) M. R. vom 9. April 1842 (M. Bl. p. 107) und vom 7. Juli 1847 (M. Bl. p. 191).

[2]) M. R. vom 7. April 1842 (M. Bl. p. 182) und vom 18. August 1845 (M. Bl. p. 249).

[3]) M. R. vom 20. August 1840.

[4]) C. C. E. vom 7. Juni 1856.

d. die Stadtgemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Er kann deshalb z. B. die Gemeinden zur Anstellung von Prozessen behufs Reclamation vorschriftswidrig verkaufter Grundstücke anhalten,[1]) zur Abtragung ihrer Schulden nöthigen, und zu diesem Behufe die Aufstellung und Festhaltung eines Tilgungsplans veranlassen;[2])

e. in den Fällen zu entscheiden und einzugreifen, welche in den Städteordnungen dahin verwiesen sind. Es gehört hieher z. B.:
   α. das Beschlußbeanstandungsrecht — cfr. § 138 —
   β. die Zwangsetatisirung — cfr. § 139 —
   γ. die Befugniß, auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung einen Anwalt zur Führung eines Prozesses zu bestellen, welcher von Seiten der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Magistratsmitglieder aus Veranlassung ihrer Amtsführung anhängig gemacht werden soll.[3])

Der Regierungspräsident muß diese Befugnisse selbst ausüben; es ist ihm indeß durch die zu den Städteordnungen erlassenen Ministerialinstructionen vom 20. Juni 1853 Art. XVI, vom 9. Mai 1856 und 18. Juni 1856, abgesehen jedoch von den seiner Entscheidung oder Genehmigung in den Städteordnungen ausdrücklich vorbehaltenen Gegenständen, gestattet, den Landräthen, als seinen beständigen Commissarien, nach Bedürfniß eine Mitwirkung bei Ausübung der Aufsicht über die Communalangelegenheiten derjenigen Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, aufzutragen. Falls eine dauernde Einrichtung in letzterer Beziehung von Seiten des Regierungs-

---

[1]) M. R. vom 18. März 1840.
[2]) M. R. vom vom 20. März 1831 (Ann. p. 102).
[3]) O. St. O. § 44, W. St. O. § 43.

präsidenten angestrebt wird, muß zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern durch Vermittelung des Oberpräsidenten eingeholt.

Der Landrath ist übrigens rücksichtlich derjenigen Städte, welche nicht mehr als 10000 Einwohner zählen, auch in dem Falle, wenn ihm sonst eine regelmäßige Mitwirkung bei der Aufsicht über die städtischen Gemeindeangelegenheiten nicht besonders übertragen ist, als diejenige Behörde bestimmt, durch deren Vermittelung die Berichte der Magistrate der vorbezeichneten Städte an den Regierungspräsidenten, bezw. die Regierungen erstattet werden müssen. Der Landrath ist angewiesen, solche Berichte mit seinen etwaigen Bemerkungen zu versehen und demnächst weiter zu befördern.

Es muß schließlich hier noch darauf hingewiesen werden, daß die Polizeiaufsicht in allen denjenigen Städten, welche keine eigenen Kreise bilden, in erster Instanz nicht dem Regierungspräsidenten bezw. der Regierung, sondern auf Grund der Verordnung vom 30. April 1815 (G. S. p. 85) und insbesondere auf Grund der Kreisordnungen § 77 dem Landrathe zusteht, und zwar ohne Unterschied, ob solche Städte die Einwohnerzahl von 10 000 überschritten haben oder nicht.*)

§ 136. Der Instanzenzug.

Der Instanzenzug ist für die Gemeindeangelegenheiten ein verschiedener, je nachdem eine zur Competenz des Bezirksausschusses als Beschlußbehörde oder als Verwaltungsgerichtsbehörde oder des Regierungspräsidenten bezw. der Regierung als Aufsichtsbehörde zur Frage steht.

---

*) M. R. vom 15. März 1874 (M. Bl. p. 103).

I. **Die Beschlußsachen**, für welche der Bezirksausschuß als Beschlußbehörde an Stelle der Aufsichtsbehörde competent ist, können durch das Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden und führen an den Provinzialrath.

II. **Die Verwaltungsstreitsachen**, über welche der Bezirksausschuß als Verwaltungsgerichtsbehörde entschieden hat, gelangen im Instanzenwege an das Oberverwaltungsgericht, falls nicht in dem Zuständigkeitsgesetze bestimmt ist, daß die Entscheidung des Bezirksausschusses endgültig sein soll.

III. **Die übrigen Aufsichtssachen** gingen früher regelmäßig von der Regierung an den Oberpräsidenten und in letzter Instanz an den Minister des Innern. Das Beschwerderecht in Angelegenheiten der Stadtgemeinden ist jetzt dadurch, daß der Instanzenzug mit dem Oberpräsidenten abschließt, mehr beschränkt worden. Es bleibt jedoch bestehen die Befugniß des Ministers, innerhalb seiner Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen des Oberpräsidenten und des Regierungspräsidenten von Amtswegen oder auf erhobene Beschwerde außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen. Diese Befugniß ist in dem § 50 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 ausdrücklich aufrechterhalten. Es ist also nur formell die frühere Ministerialinstanz fortgefallen, da es den Gemeindemitgliedern in den geeigneten Fällen unverwehrt bleibt, in Gemeindeangelegenheiten die Hülfe des Ministers des Innern in Anspruch zu nehmen.

§ 137. Die Beschwerdefrist.

Die früher für alle Instanzen festgesetzte vierwöchentliche Frist ist hinsichtlich der bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten anzubringenden Beschwerden in eine vierzehntägige durch den § 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom

1. August 1883 umgewandelt worden. Es kann dieser Frist die Eigenschaft einer präclusivischen nicht zukommen, da die Aufsichtsbehörden verpflichtet sind, beständig das Communalwesen zu überwachen und auf begründete Beschwerden, welche an sie gelangen, ohne Rücksicht darauf, ob die obenberegte vierzehntägige Frist von Seiten des Beschwerdeführers innegehalten ist oder nicht, einzuschreiten. Der fraglichen Fristbestimmung ist somit keine weitere Bedeutung beizulegen, als daß der Beschwerdeführer im Falle einer unbegründeten Beschwerde die Ertheilung eines besonderen Bescheides nicht beanspruchen kann.

Dagegen sind die in dem Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren bestimmten Fristen präclusivisch, so daß die Versäumung der Frist den Verlust des verspätet eingereichten Rechtsmittels nach sich zieht. Diese Frist ist in dem Verwaltungs-Streitverfahren stets eine zweiwöchentliche, falls nicht etwa die Gesetze eine andere Zeitdauer ausdrücklich vorschreiben.

Es muß hier noch einer anderen Frist, welche für Reclamationen bei öffentlichen Abgaben angeordnet ist, gedacht werden. Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1840 § 3 belief sich früher die Frist in Communalsteuersachen, welche zur Erhebung des Recurses gegen einen die Reclamation zurückweisenden Bescheid in Communalsteuersachen freistand, auf sechs Wochen. Diese Frist kann in den Kreisordnungsprovinzen in Gemäßheit des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 deshalb nicht mehr zur Anwendung kommen, weil die Beschwerden und Einsprüche, welche die Heranziehung oder Veranlagung zu den städtischen Gemeindelasten betreffen, beim Magistrate anzubringen sind und der Beschluß des Magistrats nur im Verwaltungsstreitverfahren nur durch eine beim Bezirksausschusse binnen einer präclusivischen Frist von zwei Wochen zu erhebende Klage angefochten werden kann.

§ 138. Das Beschlußbeanstandungsrecht des Regierungspräsidenten.

Der Regierungspräsident war auf Grund der Städteordnungen[1]) ebenso befugt, als verpflichtet, den Magistrat zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung solcher von den Stadtverordneten gefaßten Beschlüsse zu veranlassen, welche deren Befugnisse überschritten, gesetz- oder rechtswidrig waren, oder das Staatswohl verletzten. Diese Befugniß und Pflicht ist durch den § 15 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 insofern eingeschränkt, als danach seiner Beanstandung nur noch solche Beschlüsse unterliegen, welche die Befugnisse der Stadtverordneten überschreiten oder die Gesetze verletzen, dagegen insofern erweitert, als der Regierungspräsident auch den Bürgermeister veranlassen kann, ebenso die Beschlüsse des collegialischen Magistrats, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, zu beanstanden. Eine solche Beanstandung erfolgt in beiden Fällen, ohne Unterschied, ob die Beschlüsse bereits in der Ausführung begriffen sind oder nicht,[2]) mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe,[3]) damit die Stadtverordneten bezw. der Magistrat in die Lage kommen, für ihre Klage, welche sie gegen den Beanstandungsbeschluß binnen zwei Wochen beim Bezirksausschusse (in Berlin beim Oberverwaltungsgerichte) erheben können, die erforderliche Grundlage zu gewinnen. Der Regierungspräsident ist berechtigt, von dem Magistrate die Einreichung von Abschriften der jedesmaligen Beschlüsse zu fordern.[4])

Der Beanstandung unterliegen jedoch nicht solche Beschlüsse, welche noch einer Bestätigung bedürfen. Es handelt

---

[1]) O. St. O. § 77, W. St. O. § 78.
[2]) O. V. G. Bd. VI p. 57.
[3]) cfr. Bd. I p. 305.
[4]) M. R. vom 23. August 1851.

sich bei diesen nur darum, ob solche Bestätigung zu versagen ist, weil der Beschluß ohne dieselbe nicht verbindlich und wirksam ist. Welche Beschlüsse die Befugniß überschreiten oder die Gesetze verletzen, wird auf Grund des einzelnen Falles der Prüfung zu unterziehen sein. So hat z. B. das Oberverwaltungsgericht (cfr. E. Bd. XIV p. 76) die Beschlüsse über Gewährung von Reisevergütigungen aus dem Kämmere vermögen an städtische Wahlmänner für die Wahl eines Landtagsabgeordneten als eine Verletzung der Gesetze und Ueberschreitung der Befugnisse der städtischen Behörden erachtet.

Was das Verwaltungsstreitverfahren anlangt, so können die Stadtverordneten und der collegialische Magistrat zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen besonderen Vertreter bestellen.*) Das Verwaltungsgericht hat nach verhandelter Sache, bezw. auf Grund der Acten, ohne an die Ansicht der beanstandenden Behörde gebunden zu sein, die Frage zu prüfen, ob eine Ueberschreitung der Befugnisse bezw. Verletzung der Gesetze vorliegt oder nicht, und den Beschluß entweder im ersteren Falle aufzuheben, oder im letzteren Falle als zulässig zu erachten; es ist aber nicht berechtigt, den Beschluß zu modificiren oder so abzuändern, daß er nach seiner Ansicht keine Ueberschreitung oder Verletzung enthält.**)

§ 139. Die Zwangsetatisirung.

Es ist bereits in dem § 135 als ein allgemeines Recht des Regierungspräsidenten anerkannt, die Stadtgemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Es ist ihm zu diesem Zwecke ein besonderes Zwangsmittel für den Fall verliehen, wenn die Stadtgemeinde es unterläßt oder verweigert, die ihr ge-

*) Zust. G. § 21.
**) O. V. G. Bd. III p. 74.

setzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen. Dieses Zwangsmittel, welches sich früher auf den § 78 der Städteordnungen, jetzt auf den § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 stützt, besteht nun in der mit Gründen versehenen Verfügung des Regierungspräsidenten, durch welche die Eintragung einer Ausgabe in den Etat, bezw. die Feststellung einer außerordentlichen Ausgabe angeordnet wird. Wesentliche Voraussetzung dieses Zwangsrechts ist die Thatsache, daß eine der Stadtgemeinde gesetzlich obliegende Leistung von einer zuständigen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellt ist. Fehlt diese Voraussetzung, so ist die Zwangsetatisirung unzulässig. Aus diesem Grunde hat das Oberverwaltungsgericht in dem Urtheile vom 2. October 1884 (Bd. XI p. 35) die Zwangsetatisirung von Kosten, welche durch die commissarische Verwaltung einer Bürgermeisterstelle bei Uebergehung des Beigeordneten entstanden waren, deshalb aufgehoben, weil die Stadtgemeinde zur Tragung solcher Kosten nicht verpflichtet ist. Welche der zuständigen Behörden die fragliche Leistung festgestellt hat, ist irrelevant; sie braucht nicht gerade die Aufsichtsbehörde selbst zu sein. Es ist deshalb auch in den M. R. vom 31. Januar 1835 (Ann. p. 154) und vom 28. Mai 1845 (M. Bl. p. 161) die Zwangsetatisirung für zulässig erklärt, wenn die Stadtgemeinde sich weigert, die erforderlichen Mittel zur Unterhaltung einer städtischen Schule zu bewilligen oder das von der Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, für unzulänglich erklärte Gehalt eines städtischen Lehrers zu erhöhen. Vor Allem ist aber solches Zwangsmittel davon abhängig, daß die einzutragende Leistung eine solche ist, welche der Gemeinde gesetzlich obliegt. Es ist darunter eine solche Leistung zu verstehen, welche durch ein Gesetz angeordnet oder

in Maßgabe eines Gesetzes von der zuständigen Behörde festzustellen ist. So ist z. B. in der Ministerialinstruction vom 20. Juni 1853 Art. X die Befugniß der Regierung, die Gehälter der städtischen Gemeindebeamten zu prüfen und nöthigenfalls auf einen angemessenen Betrag bringen zu lassen, unter Bezugnahme auf das in § 78 der O. St. O. gegebene Recht der Zwangsetatisirung anerkannt; ebenso in dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 20. November 1886 (Bd. XIV p. 98) die Befugniß des Regierungspräsidenten, die sachlichen Kosten der Polizeiverwaltung zwangsweise in den Etat der Gemeinden zu bringen.

Daß das Zwangsmittel nur dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn es sich um eine in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen begründete Leistung handelt, bedarf nur der Hervorhebung, da alle aus privatrechtlichen Verpflichtungen originirenden Leistungen im Civilprozeßwege zu verfolgen sind. Ob eine solche Leistung Gegenstand eines Civilprozesses oder einer streitigen Verwaltungssache sein oder werden kann, ist ohne Einfluß, da die Zwangsetatisirung auch insbesondere den Zweck verfolgt, die der Gemeinde obliegende Leistung vorläufig vor der im Rechtswege oder im Verwaltungsstreitverfahren erfolgenden rechtskräftigen Entscheidung zu erwirken, wie z. B. bei Ansprüchen auf Zahlung des Diensteinkommens, der Pensionen 2c. Andererseits ist die Zwangsetatisirung überflüssig, wenn die Leistung bereits in einer rechtskräftigen oder doch vollstreckbaren Entscheidung festgestellt ist, da eine solche Leistung durch einen bezüglichen Antrag bei dem Bezirksausschusse, welchem die Beschlußfassung über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden zusteht, in Bezug auf Beitreibung hinreichend gesichert ist.

Die von dem Regierungspräsidenten erlassene Verfügung kann von Seiten der Gemeinde durch eine beim Oberverwaltungsgerichte binnen zwei Wochen zu erhebende Klage ange-

fochten werden. Als Prozeßpartheí darf nur der Magistrat, nicht die Stadtverordnetenversammlung auftreten, weil nur der Erstere ausschließlich zur Vertretung der Gemeinde legitimirt ist. Das Oberverwaltungsgericht nimmt in dem Urtheile vom 2. Februar 1887 Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß dieser vorberegten Auffassung der § 21 des Zust. G. nicht entgegensteht. Die zweiwöchige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Zwangetatisirungsverfügung dem Magistrate zugestellt ist. Wird die von diesem Zustellungstage an zu berechnende Klagefrist versäumt, so zieht dies den Verlust des Klagerechts nach sich, und zwar ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffende Verfügung der Stadtverordnetenversammlung zugegangen ist.*) Der Magistrat ist befugt, sich zur Wahrnehmung seiner Rechte einen besonderen Vertreter in dem Verwaltungsstreitverfahren zu bestellen.

§ 140. Die Ordnungsstrafgewalt der Aufsichtsbehörden.

Alle Communalbeamten, zu denen selbstverständlich die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nicht gehören, unterliegen hinsichtlich der ihnen zur Last fallenden Dienstvergehen der Ordnungsstrafgewalt der Aufsichtsbehörden. Es kommen in dieser Beziehung im Allgemeinen auf Grund des L. V. G. vom 30. Juli 1883 § 157 sub 2 und des Zust. G. vom 1. August 1883 § 20 die Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 in Anwendung, jedoch mit folgenden Modificationen:

I. **Das Ordnungsstrafrecht der Bürgermeister.** Den Bürgermeistern steht in Gemäßheit des § 58 der Städteordnungen der sechs östlichen Provinzen und der Provinz Westphalen zur Erhaltung der nöthigen Disciplin das Recht zu,

*) O. V. G. E. Bd. XIV p. 89.

den Gemeindeunterbeamten Geldbußen bis zu neun Mark und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzuerlegen. Sie sind ferner auf Grund des § 18 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 befugt, auch den Mitgliedern des Magistrats Warnungen und Verweise zu ertheilen.

Gegen solche Strafverfügungen der Bürgermeister findet in den Kreisordnungsprovinzen innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Letzteren die innerhalb zwei Wochen direct bei dem Oberverwaltungsgerichte zu erhebende Klage statt.*)

II. **Das Ordnungsstrafrecht der Regierungspräsidenten.** Es ist denselben in dem Zust. G. § 20 sub 1 das Recht zugesprochen, gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen alle sonstigen Gemeindebeamten an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben früher zugestandenen Ordnungsstrafrechts Ordnungsstrafen festzusetzen. Sie sind demnach auf Grund des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 §§ 15, 18 und 19, in welchen jenes Ordnungsstrafrecht begrenzt ist, nur befugt, gegen die vorbezegten Beamten Warnungen, Verweise, Geldbußen bis 90 Mark, bei besoldeten Beamten jedoch nicht über den Betrag eines einmonatlichen Diensteinkommens hinaus, sowie gegen die unteren Beamten Arreststrafen bis zu acht Tagen zu verfügen. Gegen solche Strafverfügungen der Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den vorgesetzten Oberpräsidenten und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Letzteren die innerhalb zwei Wochen direct bei dem Oberverwaltungsgerichte zu erhebende Klage**)

---

*) Zust. G. § 20 sub 2 und L. V. G. § 63.

**) L. V. G. § 63 und Zust. G. § 20 sub 1.

statt. Eine Ausnahme hiervon ist nur für Berlin und die hohenzollernschen Lande festgesetzt, indem dort gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zugelassen ist.

III. **Der Bezirksausschuß als Disciplinarbehörde** Macht der Regierungspräsident von dem ihm zustehenden Ordnungsstrafrechte keinen Gebrauch, so tritt rücksichtlich der Dienstvergehen aller Communalbeamten auf erhobene Anklage der Bezirksausschuß als entscheidende Disciplinarbehörde auf. Für das betreffende Verfahren normiren die Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 bezw. des L.V.G. vom 30. Juli 1883, jedoch mit folgenden Modificationen. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung desselben von dem Regierungspräsidenten bezw. dem Minister des Innern verfügt und von demselben der Untersuchungscommissar ernannt. Der Minister des Innern ist dann ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Ist aber der Regierungspräsident der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß er darüber an den Minister des Innern zu dessen Beschlußnahme berichten.*) Abgesehen von dieser Einstellung, wird in allen Disciplinarsachen, in welchen die Entscheidung des Bezirksausschusses angerufen werden soll, der Vertreter der Staatsanwaltschaft für das dort einzuleitende Verfahren von dem Regierungspräsidenten ernannt. Gegen das Urtheil des Bezirksausschusses steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten die bei dem Bezirksausschusse binnen zwei Wochen anzubringende Berufung zu. Dieses Rechtsmittel führt die Sache an das Oberver-

*) Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 33.

waltungsgericht, als die zweite und letzte Instanz. In dem dort durchzuführenden Verfahren wird der Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Minister des Innern ernannt. Es muß hier auch darauf hingewiesen werden, daß in dem bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgesehenen Verfahren entstehenden Falls auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen ist.

Gegen Mitglieder der Gemeindevertretung als solche kann unter keinen Umständen und in keiner Provinz ein Disciplinarverfahren stattfinden.*)

IV. Die Ordnungsstrafgewalt des Ministers des Innern. Derselbe ist auf Grund des § 19 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852, dessen Bestimmungen in dem L.V.G. vom 30. Juli 1883 § 158 sub 2 ausdrücklich aufrechterhalten sind, mit der Befugniß ausgestattet, allen ihm unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten, und somit allen Communalbeamten, Geldbußen bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber nur bis zur Summe von 90 Mark aufzuerlegen.

Da es zu weit führen würde, hier noch die das Disciplinarverfahren selbst betreffenden Specialbestimmungen eingehend zu erörtern, so soll in dieser Beziehung hiemit auf den vortrefflichen Commentar von F. Seydel zu dem Gesetze vom 21. Juli 1852 verwiesen sein.

*) Zust. G. vom 1. August 1883 § 20, Abs. 3.

Alphabetisches Register.

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf Band I resp. II, die beigefügten arabischen Ziffern dagegen auf die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

